

# **Einführung ins Handbuch**

## **01 Einführung ins Handbuch**

Das vorliegende Handbuch zum Rechnungsmodell der St.Galler Gemeinden (RMSG) soll Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter bei der täglichen Arbeit unterstützen. Dazu erklärt es die Besonderheiten des öffentlichen Rechnungswesens generell und des RMSG im Speziellen.

Das Handbuch ist kein Lehrbuch, das in die doppelte Buchhaltung oder die Anlagenbuchhaltung einführt, sondern ein Nachschlagewerk für den Alltag. Auf theoretische Abhandlungen wird daher bewusst verzichtet. Entsprechend kurz sind die Erläuterungen, dafür sind diese mit konkreten Beispielen ergänzt.

Der Leserin und dem Leser stehen verschiedene Zugangsmöglichkeiten zu den Inhalten des Handbuchs zur Verfügung:

- Über das thematisch geordnete Register gelangt man direkt zum entsprechenden Themenbereich.
- Das Inhaltsverzeichnis zeigt die in einem Register enthaltenen Themen.
- Das Abbildungsverzeichnis enthält illustrierende Darstellungen.
- Das Beispielverzeichnis listet sämtliche Beispiele auf, insbesondere auch Buchungsbeispiele.
- Das Glossar erläutert zentrale Begriffe des RMSG und enthält Hinweise auf die entsprechenden Kapitel im Handbuch.

Um das Handbuch möglichst kompakt zu gestalten, verzichtet es weitgehend auf Wiederholungen. Stattdessen enthält das Handbuch zahlreiche interne Verweise auf relevante Ausführungen an anderen Stellen.

Das Handbuch wird bei Bedarf aktualisiert. Die aktualisierten Kapitel werden auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen sowie sämtliche im Handbuch erwähnten Hilfsmittel sind auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

<b>01</b>	<b>Einführung ins Handbuch</b>	01   02
<b>02</b>	<b>Grundsätze</b>	02   02
02.1	Grundsätze der Haushaltsführung	02   03
02.2	Rechnungslegungsgrundsätze	02   03
02.3	Buchführungsgrundsätze	02   04
02.4	Budgetierungsgrundsätze	02   04
<b>03</b>	<b>Das Rechnungsmodell im Überblick</b>	03   02
<b>04</b>	<b>Erfolgsrechnung</b>	04   02
<b>05</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	05   02
05.1	Aktivierungsgrenze	05   03
05.2	Wertvermehrende und werterhaltende Ausgaben	05   04
05.3	Verbuchung von Investitionen	05   05
<b>06</b>	<b>Geldflussrechnung</b>	06   02
<b>07</b>	<b>Bilanz</b>	07   02
07.1	Abgrenzung Finanz- und Verwaltungsvermögen	07   05
07.2	Rechnungsabgrenzungen	07   07
07.2.1	Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen	07   07
07.2.2	Steuerabgrenzungen	07   09
07.3	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	07   10
07.3.1	Rückstellungen	07   11
07.3.2	Eventualverbindlichkeiten	07   14
<b>08</b>	<b>Anhang der Jahresrechnung</b>	08   02
08.1	Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	08   03
08.2	Eigenkapitalnachweis	08   06
08.3	Rückstellungsspiegel	08   07
08.4	Beteiligungsspiegel	08   08
08.5	Gewährleistungsspiegel	08   10
08.6	Anlagespiegel	08   11
08.7	Zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung	08   17
<b>09</b>	<b>Kontenrahmen</b>	09   02
09.1	Funktionale Gliederung	09   03
09.2	Sachgruppengliederung	09   04
09.3	Branchenkontenpläne	09   07
09.4	Funktionale Gliederung	09   09
09.5	Bilanz	09   43
09.6	Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung	09   58
09.7	Investitionsrechnung Sachgruppengliederung	09   78
<b>10</b>	<b>Spezialfinanzierungen und Fonds</b>	10   02
10.1	Spezialfinanzierungen	10   03
10.2	Fonds, Legate und unselbständige Stiftungen	10   06
<b>11</b>	<b>Bewertung</b>	11   02
11.1	Bewertung Finanzvermögen	11   03
11.1.1	Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens	11   03
11.1.2	Übriges Finanzvermögen	11   05
11.2	Bewertung Verwaltungsvermögen	11   07
<b>12</b>	<b>Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen</b>	12   02
12.1	Zugang von Anlagegütern	12   04
12.2	Abgang von Anlagegütern	12   06
12.3	Anlagekategorien und Abschreibungsdauern	12   08
12.4	Branchenspezifische Anlagekategorien und Abschreibungsdauern	12   11
<b>13</b>	<b>Reserven</b>	13   02
13.1	Reserve Werterhalt Finanzvermögen	13   03
13.2	Zusätzliche Abschreibungen	13   06
13.3	Vorfinanzierungen	13   10
13.4	Ausgleichsreserve	13   14
<b>14</b>	<b>Konsolidierte Betrachtungsweise</b>	14   02
14.1	Entscheidungsprozess	14   03
14.2	Konsolidierungsmethoden	14   08

<b>15</b>	<b>Finanzielle Steuerung</b>	15   02
15.1	Haushaltsgleichgewicht	15   03
15.2	Finanzplanung	15   04
15.3	Budgetierung	15   06
15.4	Finanzkennzahlen	15   06
<b>16</b>	<b>Finanzberichterstattung</b>	16   02
16.1	Rechnungsgemeinden	16   03
16.2	Budgetgemeinden	16   04
16.3	Öffentliche Auflage	16   05
<b>17</b>	<b>Risikomanagement und IKS</b>	17   02
<b>18</b>	<b>Kreditrecht</b>	18   02
18.1	Was ist ein Kredit?	18   03
18.2	Kredit und Ausgaben	18   03
18.3	Ausgaben und Anlagen	18   03
18.3.1	Neue und gebundene Ausgaben	18   05
18.3.2	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben	18   07
18.3.3	Einheit des Zwecks	18   08
18.3.4	Einheit der Materie	18   08
18.3.5	Nettoprinzip	18   08
18.4	Zuständigkeiten	18   09
<b>19</b>	<b>Vorgehen beim Übergang zum RMSG</b>	19   02
19.1	Neubewertung Finanzvermögen	19   03
19.2	Neubewertung Verwaltungsvermögen	19   06
19.3	Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen	19   13
19.4	Überführung der Spezialfinanzierungen und Fonds	19   14
19.5	Überprüfung und Überführung bestehender Vorfinanzierungen	19   14
19.6	Genehmigung der Bilanzanpassungen	19   14
<b>20</b>	<b>Begriffsbestimmungen (Glossar)</b>	20   02

## Abbildungsverzeichnis

01	Grundsätze der Haushaltsführung	02		03
02	Rechnungslegungsgrundsätze	02		03
03	Buchführungsgrundsätze	02		04
04	Budgetierungsgrundsätze	02		04
05	Hauptelemente des Rechnungsmodells RMSG	03		03
06	Aufbau und Konten der Erfolgsrechnung	04		03
07	Gestuffer Erfolgsausweis	04		04
08	Aufbau und Konten der Investitionsrechnung	05		03
09	Aktivierungsgrenzen	05		03
10	Unterscheidung wertvermehrend und werterhaltend	05		04
11	Verbuchung von Investitionen	05		05
12	Aufbau der Geldflussrechnung	06		03
13	Liste aller für die Geldflussrechnung relevanten Positionen und Ereignisse	06		06
14	Aufbau und Konten der Bilanz	07		03
15	Entscheidungsbaum Finanz- oder Verwaltungsvermögen	07		06
16	Rechnungsabgrenzungskonten	07		07
17	Entscheidbaum Rückstellung vs. Eventualverbindlichkeit	07		10
18	Rückstellungsarten und -konten	07		11
19	Inhalt des Anlagespiegels	08		11
20	Funktionen (Aufgabenbereiche) der funktionalen Gliederung	09		03
21	Gliederung der Sachgruppen (Artenkonten)	09		04
22	Gliederung der Sachgruppen Erfolgsrechnung	09		04
23	Gliederung der Sachgruppen Investitionsrechnung	09		05
24	Gliederung der Sachgruppen Bilanz	09		06
25	Bedingungen für den Einsatz eines Branchenkontenrahmens	09		07
26	Bedingungen für den Einsatz des KMU-Kontenrahmens	09		07
27	Zuordnung der Spezialfinanzierungen zum Eigen- bzw. Fremdkapital	10		05
28	Zuordnung der Fonds und Legate zum Eigen- bzw. Fremdkapital	10		06
29	Konten für Wertberichtigungen der Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens	11		04
30	Bewertung übriges Finanzvermögen	11		05
31	Konten für Wertberichtigungen des Finanzvermögens	11		06
32	Konten für planmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens	11		07
33	Konten für Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens	11		08
34	Mindestgliederung der Anlagen in der Bilanz	12		03
35	Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung	12		03
36	Anlagekategorien und Abschreibungsdauern	12		08
37	Zugelassene Branchenrichtlinien	12		11
38	Überblick über die beiden Bereiche der Reserve Werterhalt Finanzvermögen	13		03
39	Konten für zusätzliche Abschreibungen	13		07
40	Konten für Vorfinanzierungen	13		11
41	Konten für Ausgleichsreserven	13		15
42	Unterscheidung finanzpolitische Instrumente	13		16
43	Entscheidungsprozess zur Konsolidierung	14		04
44	Elemente der Finanzberichterstattung	16		02
45	Elemente des Budgets	16		02
46	Unterlagen der öffentlichen Auflage	16		05
47	Ausgaben und Anlagen	18		04
48	Neue und gebundene Ausgaben	18		06
49	Optionen zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen	19		03
50	Optionen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang	19		06
51	Optionen zur Verwendung der Aufwertungsreserve	19		07
52	Neubewertung der Rückstellungen	19		13

## Beispielverzeichnis

01	Handhabung Aktivierungsgrenze	05		04
02	Verbuchung von Investitionsbeiträgen	05		05
03	Verbuchung von Anschlussbeiträgen	05		05
04	Verbuchung von Investitionen	05		06
05	Interpretation einer Geldflussrechnung	06		04
06	Verzicht auf Rechnungsabgrenzung	07		08
07	Verbuchung aktive Rechnungsabgrenzung	07		08
08	Verbuchung passive Rechnungsabgrenzung	07		09
09	Verbuchung von Steuern	07		09
10	Unzulässige Vorsichtsrückstellungen	07		13
11	Verbuchung Rückstellungen	07		13
12	Anhang mit Rechnungslegungsgrundsätzen	08		03
13	Eigenkapitalnachweis	08		06
14	Rückstellungsspiegel	08		07
15	Beteiligungsspiegel	08		09
16	Gewährleistungsspiegel	08		10
17	Vertikaler Anlagespiegel	08		13
18	Horizontaler Anlagespiegel	08		15
19	Anhang – Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite	08		17
20	Gliederung einer Funktion	09		03
21	Gliederung von Artenkonten der Erfolgsrechnung	09		04
22	Gliederung von Artenkonten der Investitionsrechnung	09		05
23	Gliederung von Bilanzkonten	09		06
24	Funktionsweise von Spezialfinanzierungen	10		03
25	Abschluss Spezialfinanzierung Wasserversorgung	10		04
26	Erstmalige Bewertung einer Finanzliegenschaft ohne Anschaffungskosten	11		03
27	Verbuchung einer Finanzliegenschaft mit Anschaffungskosten über Verkehrswert	11		03
28	Verbuchung einer Wertsteigerung einer Finanzliegenschaft	11		04
29	Verbuchung eines Kursrückgangs bei Finanzanlagen	11		06
30	Wertverlust bei Verwaltungsvermögen	11		07
31	Wertverlust bei Verwaltungsvermögen	11		08
32	Verbuchung Schulhausneubau	12		04
33	Verbuchung Investitionsbeitrag an Strassenneubau	12		04
34	Verbuchung Anschlussbeiträge Abwasser	12		05
35	Kauf von gebrauchten Gegenständen (z. B. Occasionsfahrzeuge)	12		05
36	Investitionen mit gemischter Nutzung	12		05
37	Verbuchung Kauf Finanzliegenschaft	12		05
38	Verbuchung des Verkaufs eines Verwaltungsgebäudes mit Buchgewinn	12		06
39	Verbuchung des Verkaufs eines Fahrzeugs mit Buchgewinn	12		07
40	Verbuchung Verkauf Finanzliegenschaft	12		07
41	Festlegung der Abschreibungsdauer	12		09
42	Abschreibungsbeginn	12		10
43	Gemischte Nutzung	12		10
44	Bereich Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungs- arbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen	13		04
49	Bereich Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens	13		05
45	Verbuchung einer zusätzlichen Abschreibung	13		08
46	Verbuchung einer Vorfinanzierung	13		12
47	Mögliche Gründe für Einlagen sowie Entnahmen in/aus der Ausgleichsreserve	13		14
48	Verbot Vorzeichenwechsel Ausgleichsreserve	13		14
50	Abtragung eines Bilanzfehlbetrags	15		03
51	Berücksichtigung einer Investition im Finanzplan	15		04
52	Ablauf einer Finanzplanung	15		05
53	Zweckbestimmung des Kredits	18		03
54	Ausgaben	18		05
55	Anlagen	18		05
56	Neue und gebundene Ausgaben	18		07
57	Einmalige und wiederkehrende Ausgaben	18		07
58	Einheit des Zwecks	18		08
59	Einheit der Materie	18		08
60	Nettoprinzip	18		08
61	Neubewertung Finanzvermögen	19		04
62	Neubewertung Finanzvermögen Schulgemeinde	19		05
63	Abschreibung des nicht aufgewerteten Verwaltungsvermögens	19		07
64	Pragmatische Neubewertung des Verwaltungsvermögens	19		08

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Kanton St.Gallen  
Amt für Gemeinden  
Davidstrasse 27  
9001 St.Gallen  
[www.gemeinden.sg.ch](http://www.gemeinden.sg.ch)

### **Inhalt und Aktualisierung**

Das Handbuch wird bei Bedarf aktualisiert und an Gesetzgebung und Praxis angepasst. Aktualisierungen werden den Gemeinden per E-Mail angezeigt. Für den Download des aktualisierten Inhalts sind die Benutzer selbst verantwortlich.

### **Internet**

Das Handbuch sowie alle dazugehörigen Formulare stehen auf dem Internet zum Download zur Verfügung: [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch)

### **Redaktion**

Raphael Bleichenbacher  
Mario Gemperle  
Gian Hohl  
Lukas Summermatter

### **Gestaltung**

Modo GmbH, 9000 St.Gallen

### **Druck**

Niedermann Druck AG, 9000 St.Gallen

### **Ausrüstung**

DRISAG Polytechnik AG, 9413 Oberegg

### **Auflage**

350 Exemplare

© September 2017  
Kanton St.Gallen  
Amt für Gemeinden



# Grundsätze

## **02 Grundsätze**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 106, 106a, 109 GG

Die nachfolgend ausgeführten Grundsätze stellen die Grundprinzipien der Haushaltsführung, der Rechnungslegung, der Buchführung und der Budgetierung dar. Diese Grundsätze sind Richtschnur und Orientierungshilfe. Alle weiteren Ausführungen dienen lediglich der Präzisierung dieser Grundsätze oder definieren die zulässigen Abweichungen von den Grundsätzen.

Immer dann, wenn ein Bereich nicht ganz klar oder nicht abschließend geregelt ist, dienen die Grundsätze als Ratgeber.

## 02.1 Grundsätze der Haushaltsführung

Der Finanzhaushalt wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

### Abbildung 01 Grundsätze der Haushaltsführung

Grundsatz	Bedeutung
Gesetzmässigkeit	Die Ausgaben und Einnahmen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Die Gemeinden haben sich an die bestehenden Erlasse (übergeordnetes und eigenes Recht) zu halten.
Haushaltgleichgewicht	Der Haushalt ist mittel- bis langfristig ausgeglichen zu führen. Das heisst, die Einnahmen decken die Ausgaben. Daher ist nicht nur die Erfolgsrechnung, sondern auch der Geldfluss aus Betriebs- und Investitionstätigkeit zu betrachten.
Zweckmässige und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder	Die Ausgaben sind auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Für jedes Vorhaben ist jene Lösung zu wählen, die mit dem besten Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen zum Ziel führt. Die Wirtschaftlichkeit strebt den effizienten und effektiven Einsatz der personellen und sachlichen Mittel für die Aufgabenerfüllung an.

## 02.2 Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung zeigt ein Bild des Finanzhaushalts, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

Sie richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

### Abbildung 02 Rechnungslegungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Bruttodarstellung	Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Ausgaben und Einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen (Verrechnungsverbot).
Fortführung	Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde auszugehen.
Periodenabgrenzung	Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden bzw. in der eine Verpflichtung entstanden ist. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip.
Vergleichbarkeit	Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
Stetigkeit	Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert. Die Stetigkeit in Darstellung und Bewertung bedeutet, dass die einmal gewählten Darstellungsformen und Bewertungsgrundsätze über die Jahre hinweg beibehalten werden.
Verständlichkeit	Die Informationen sind klar und nachvollziehbar.
Wesentlichkeit	Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen werden ausgelassen.
Zuverlässigkeit	Die Informationen sind richtig und werden glaubwürdig dargestellt (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt bestimmt die Abbildung (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen werden willkür- und wertfrei dargestellt (Neutralität). Es werden keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen (Vollständigkeit).

## 02.3 Buchführungsgrundsätze

Die Buchführung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

### Abbildung 03 Buchführungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Nachprüfbarkeit	Die Vorgänge sind klar und verständlich zu erfassen. Korrekturen sind zu kennzeichnen und Buchungen durch Belege nachzuweisen.
Rechtzeitigkeit	Die Buchhaltung ist aktuell zu halten und der Geldverkehr zeitnah zu erfassen. Die Vorgänge sind chronologisch festzuhalten.
Richtigkeit	Die Buchungen müssen den Tatsachen entsprechen und sind weisungsgemäss vorzunehmen.
Vollständigkeit	Die Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind lückenlos und periodengerecht zu erfassen. Eine bilanzinterne Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Solche Abrechnungen sind erfolgswirksam zu verbuchen.

## 02.4 Budgetierungsgrundsätze

Die Budgetierung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

### Abbildung 04 Budgetierungsgrundsätze

Grundsatz	Bedeutung
Bruttodarstellung	Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und -einnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
Jährlichkeit	Die zu budgetierende Periode entspricht dem Kalenderjahr.
Spezifikation	Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Aufgaben (Funktionen) und nach Aufwand- und Ertragsarten zu unterteilen.
Vergleichbarkeit	Die Budgets der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar.
Vollständigkeit	Im Budget sind alle erwarteten Aufwände und Erträge sowie Ausgaben und Einnahmen aufzuführen. Eine bilanzinterne Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist nicht zulässig. Solche Abrechnungen sind erfolgswirksam zu buchen.

# **Das Rechnungsmodell im Überblick**

### **03 Das Rechnungsmodell im Überblick**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 107 GG

Die Hauptelemente des Rechnungsmodells der St.Galler Gemeinden (RMSG) sind die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Geldflussrechnung und der Anhang. Die Hauptelemente bilden zusammen die Jahresrechnung.

---

**Abbildung 05**  
**Hauptelemente des Rechnungsmodells RMSG**

---

**Erfolgsrechnung**

---

- Betriebsergebnis
- Finanzergebnis

---

1. Stufe: Operatives Ergebnis

---

2. Stufe: Ergebnis aus Reserveveränderungen

---

**Gesamtergebnis**

---

Die Erfolgsrechnung stellt einander die Aufwände (Wertverzehr) und Erträge (Wertzuwachs) gegenüber. Durch die Saldierung aller Aufwände und Erträge wird so der Erfolg einer Periode ermittelt (Zeitraumbetrachtung).

---

**Investitionsrechnung**

---

- Investitionsausgaben
- Investitionseinnahmen

---

**Nettoinvestitionen**

---

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Sie dient der Kredit-sprechung für Investitionsvorhaben.

---

**Geldflussrechnung**

---

- Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit
- Geldfluss aus Investitionstätigkeit
- Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

---

**Veränderung der flüssigen Mittel**

---

Die Geldflussrechnung stellt die Zu- und Abnahme der flüssigen Mittel in einer Periode aus betrieblicher Tätigkeit, aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit dar.

---

**Bilanz**

---

**Aktiven**

---

- Finanzvermögen
- Verwaltungsvermögen

**Passiven**

---

- Fremdkapital
- Eigenkapital

Die Bilanz zeigt Herkunft und Verwendung des Kapitals auf. Auf der linken Seite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Aktiven, Verwendung), auf der rechten Seite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Passiven, Herkunft). Die Bilanz zeigt die Vermögens- und Finanzierungslage zu einem bestimmten Zeitpunkt.

---

**Anhang**

---

- Regelwerk und Rechnungslegungsgrundsätze
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel
- Anlagespiegel
- Zusätzliche Angaben

Der Anhang hat eine dreifache Funktion: Erstens enthält er Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze. Zweitens finden sich hier Angaben, Aufschlüsse-lungen, Gliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der anderen Elemente der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz). Drittens werden weitere vom Gesetz verlangte Angaben ausgewiesen.

Die Hauptelemente des RMSG werden in den nachfolgenden Kapiteln 4 bis 8 näher vorgestellt und erläutert. Die Hauptelemente von RMSG gelten im Grundsatz für sämtliche Gemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Bruttoaufwand gemäss Jahresrechnung von weniger als 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren ist die Erstellung einer Geldflussrechnung jedoch fakultativ.

# Erfolgsrechnung

## **04 Erfolgsrechnung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110a, 110b, 110c GG; Art. 2, 3, 4 FHGV

Die Erfolgsrechnung weist die Verminderungen (Aufwände) und Vermehrungen (Erträge) des Vermögens aus und gibt Auskunft über das finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens. Das Gesamtergebnis verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

**Abbildung 06**  
**Aufbau und Konten der Erfolgsrechnung**

<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	
30	Personalaufwand	Aufwand für die Behördenmitglieder und das aktive Personal (z. B. Löhne, Sozialversicherungsaufwand, Weiterbildungskosten)
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	Aufwand für die Beschaffung aller Konsumgüter und für Dienstleistungen, die nicht durch das eigene Personal erbracht werden (z. B. Material- und Warenaufwand, Anschaffung Mobiliar, Telefongebühren, Betreuungskosten, Honorare externe Berater)
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachanlagen und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens
34	Finanzaufwand	Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten (z. B. Zinsaufwand, Kursverluste, Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen)
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
36	Transferaufwand	Entschädigungen und Beiträge, die unter verschiedenen Partnern (z. B. Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Organisationen, Private Haushalte) getätigt werden (z. B. Schulgelder, Beitrag öffentlicher Verkehr, Vereinsbeiträge, finanzielle Sozialhilfe). Dazu gehören auch Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie Abschreibungen von Investitionsbeiträgen
38	Einlagen in Reserven	Einlage unter anderem in Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserve, Aufwertungsreserve, Reserve Werterhalt Finanzvermögen oder Abtragung des Bilanzfehlbetrags
39	Interne Verrechnungen	Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung pro Aufgabengebiet (z. B. Interne Verrechnungen von Personal- und/oder Sachaufwendungen oder Zinsen)
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>	
40	Fiskalertrag	Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen (z. B. Einkommens- und Vermögenssteuern, Quellensteuern, Grundsteuern)
41	Regalien und Konzessionen	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Gütern (z. B. Marktstände, Strassencafés, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen)
42	Entgelte	Erträge aus Leistungen und Lieferungen für Dritte, Ersatzabgaben, Bussenerträge sowie Rückerstattungen von Privaten (z. B. Feuerwehersatzabgaben, Verwaltungsgebühren, Verkäufe, Einbürgerungsgebühren)
43	Übrige Erträge	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit, Aktivierung von Eigenleistungen, Bestandesveränderungen sowie übriger Ertrag (z. B. Schenkungen)
44	Finanzertrag	Zinserträge, Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens (z. B. Baurechts-, Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen)
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
46	Transferertrag	Entschädigungen und Beiträge, die unter verschiedenen Partnern (z. B. Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Organisationen, Private Haushalte) getätigt werden (z. B. Finanzausgleichsbeiträge)
48	Entnahmen aus Reserven	Entnahmen unter anderem aus Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserve, Aufwertungsreserve oder Reserve Werterhalt Finanzvermögen
49	Interne Verrechnungen	Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung pro Aufgabengebiet (z. B. Interne Verrechnungen von Personal- und/oder Sachaufwendungen oder Zinsen)
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung wird zweistufig dargestellt. Es zeigt auf der ersten Stufe das operative Ergebnis und auf der zweiten Stufe das Ergebnis aus Reserveveränderungen.

**Abbildung 07**  
**Gestufteter Erfolgsausweis**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Konto</b>	<b>Bedeutung</b>
1. Stufe	Betrieblicher Aufwand	30	Personalaufwand
		31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
		33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
		35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
		36	Transferaufwand
		39	Interne Verrechnungen <sup>1</sup>
		Betrieblicher Ertrag	40
		41	Regalien und Konzessionen
		42	Entgelte
		43	Übrige Erträge
		45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
		46	Transferertrag
		49	Interne Verrechnungen <sup>1</sup>
		<b>Betriebsergebnis</b>	
	<b>Finanzergebnis</b>	34	Finanzaufwand
		44	Finanzertrag
	<b>Operatives Ergebnis</b>		– Über- bzw. Unterdeckung des operativen Aufwands einer Periode durch allgemeine Mittel – Vermögenszuwachs bzw. -abbau des allgemeinen Haushalts
2. Stufe		38	Einlagen in Reserven
		48	Entnahmen aus Reserven
	<b>Ergebnis aus Reserveveränderungen</b>		– Kurz- bis mittelfristige Ergebnissteuerung durch Einlagen in bzw. Entnahmen aus Reserven
	<b>Gesamtergebnis</b>		– Veränderung der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag)

Die Vorgaben der Erfolgsrechnung gelten im Grundsatz für sämtliche Gemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen. Davon ausgenommen sind Organisationen, die einen Branchenkontenplan (vgl. Kapitel 09.3) im Einsatz haben.

1 Im gestuften Erfolgsausweis können die internen Verrechnungen (39 und 49) auch unberücksichtigt bleiben.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Es wird davon ausgegangen, dass mit den meisten Buchhaltungsprogrammen per Knopfdruck automatisch ein gestufter Erfolgsausweis generiert werden kann. Für Organisationen, denen kein entsprechendes Programm zur Verfügung steht, hält das Amt für Gemeinden ein erarbeitetes Excel-Tool bereit, mit dem auf eine einfache Art und Weise ein gestufter Erfolgsausweis erstellt werden kann. Das Tool steht auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download zur Verfügung.



# Investitionsrechnung

## **05 Investitionsrechnung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110d GG; Art. 4, 5 FHGV

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber und gewährleistet damit den Überblick über die öffentlichen Investitionsvorhaben. Sie dient der Kreditsprechung und -kontrolle bei Investitionsvorhaben.

In die Investitionsrechnung werden folgende Ausgaben aufgenommen:

- Ausgaben für neue Vermögenswerte mit einem mehrjährigen öffentlichen Nutzen (z. B. neue Strasse, neues Schulhaus);
- Ausgaben für bestehende Vermögenswerte, die wertvermehrenden Charakter haben (z. B. Sanierung der Kofferung einer Strasse, Wärmedämmung der Schulhausfassade; vgl. Kapitel 05.2).

In beiden oben aufgeführten Fällen werden nur Ausgaben über die Investitionsrechnung gebucht, die über der Aktivierungsgrenze liegen.

Die Vorgaben der Investitionsrechnung gelten im Grundsatz für sämtliche Gemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen.

Die Investitionsrechnung ist wie folgt aufgebaut:

**Abbildung 08**  
**Aufbau und Konten der Investitionsrechnung**

<b>5</b>	<b>Investitionsausgaben</b>	
50	Sachanlagen	Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Strassen, Hochbauten, Mobilien)
52	Immaterielle Anlagen	Beschaffung von immateriellen Anlagen (z. B. Software, Patente)
54	Darlehen	Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit unter anderem an Gemeinden und/oder Zweckverbände
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	Beteiligungen und Grundkapitalien unter anderem an Zweckverbänden, privaten Organisationen
56	Eigene Investitionsbeiträge	Beiträge an Investitionen Dritter (z. B. Beitrag an die Nachbargemeinde für den Bau einer Sportanlage)
59	Übertragung an Bilanz	Passivierung der Investitionseinnahmen
<b>6</b>	<b>Investitionseinnahmen</b>	
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	Zum Beispiel Übertragung eines Grundstücks oder einer Hochbaute in das Finanzvermögen
62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	Zum Beispiel Übertragung eines Patentes in das Finanzvermögen
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben (z. B. GVA-Beitrag an neues Feuerwehrfahrzeug, Anschlussbeiträge)
64	Rückzahlung von Darlehen	Rückzahlung von Darlehen, die von den Geldnehmern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden
65	Übertragung von Beteiligungen	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge des Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden
69	Übertrag an Bilanz	Aktivierung der Investitionsausgaben

### 05.1 Aktivierungsgrenze

Der Rat kann für den allgemeinen Haushalt inkl. Spezialfinanzierungen und die Haushalte der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen je eine Aktivierungsgrenze festlegen. Die Aktivierungsgrenzen richten sich stets nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit. Sie betragen jeweils höchstens Fr. 200 000. Für die Festlegung der Wesentlichkeit können beispielsweise folgende Bezugsgrössen massgebend sein: Bilanzsumme, Jahresaufwand, Vollzeitstellen.

Für Haushalte, für die der Rat keine Aktivierungsgrenze festlegt, gelten folgende Grenzwerte:

**Abbildung 09**  
**Aktivierungsgrenzen**

<b>Jährlicher Bruttoaufwand des Haushalts</b>	<b>Aktivierungsgrenze</b>
weniger als 10 Mio. Franken	25 000 Franken
10 bis 20 Mio. Franken	50 000 Franken
20 bis 40 Mio. Franken	75 000 Franken
mehr als 40 Mio. Franken	100 000 Franken

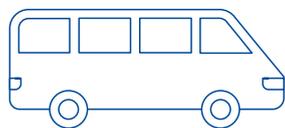
Investitionen unter der Aktivierungsgrenze werden nicht bilanziert.

Darlehen und Beteiligungen werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze bilanziert.

## Beispiel 01 Handhabung Aktivierungsgrenze

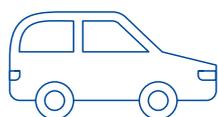
Der Rat der Gemeinde Muster hat die Aktivierungsgrenze auf Fr. 100 000 festgelegt.

Schulbus für Fr. 150 000



- Verbuchung über Investitionsrechnung
- Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung
- Aktivierung und planmässige Abschreibung

Dienstfahrzeug für Fr. 40 000



- Verbuchung über Erfolgsrechnung

### 05.2 Wertvermehrende und werterhaltende Ausgaben

Nach RMSG ist eine Ausgabe nur dann zu aktivieren, wenn sie einen wertvermehrenden Charakter aufweist. Werterhaltende Massnahmen wie Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt) werden direkt über die Erfolgsrechnung verbucht.

#### Abbildung 10 Unterscheidung wertvermehrend und werterhaltend

##### Wertvermehrend

Modernisierung, Erweiterung, Rationalisierung

Wertvermehrende Ausgaben sind:

- Sanierung einer Strasse inkl. neuer Kofferung (Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer)
- Fassaden- oder Dachsanierung eines bestehenden Gebäudes mit zusätzlichen energetischen Massnahmen (zusätzlicher Nutzen)

##### Wererhaltend

Instandstellung (Wartung, funktioneller und betrieblicher Unterhalt), Instandsetzung und Erneuerung (Reparaturen, baulicher Unterhalt)

Wererhaltende Ausgaben sind:

- Erneuerung eines Strassendeckbelags aufgrund von Winterschäden (keine Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer)
- Periodischer Neuanstrich der Hausfassade bzw. Neueindeckung des Dachs bei einem bestehenden Gebäude (kein zusätzlicher Nutzen)

- Enthält eine Ausgabe sowohl wertvermehrende als auch werterhaltende Teile, bestehen folgende Möglichkeiten der Verbuchung:
- Die Ausgabe wird aktiviert, wenn der grössere Anteil wertvermehrend ist, oder
  - nur derjenige Teil der Ausgabe wird aktiviert, der wertvermehrend ist; der andere Teil der Ausgabe wird der Erfolgsrechnung belastet.

### 05.3 Verbuchung von Investitionen

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Verbuchung der verschiedenen Geschäftsvorfälle in der Investitionsrechnung.

---

#### Abbildung 11 Verbuchung von Investitionen

Investitionsausgaben	Sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit einem Investitionsprojekt werden über die Kontoarten 50, 52, 54, 55 oder 56 verbucht und jeweils per Ende Jahr in der Bilanz aktiviert.
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge wie Perimeterbeiträge, Subventionen und Beiträge Dritter können in der Regel einem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden. Für solche Investitionsbeiträge gilt das Nettoprinzip. Das heisst, Empfänger von Investitionsbeiträgen aktivieren den Nettoinvestitionsbeitrag (Investition Anlagegut abzüglich Investitionsbeitrag) im Verwaltungsvermögen.
Anschlussbeiträge	Wenn Investitionsbeiträge jedoch keinem bestimmten Anlagegut zugeordnet werden können und sich als Einkauf in ein bestehendes System verstehen (z. B. Anschlussgebühren), werden Ausgaben und Einnahmen brutto und ohne Verrechnung aktiviert bzw. passiviert.
Abschluss der Investitionsrechnung	Die Investitionsrechnung wird jährlich abgeschlossen. Investitionsausgaben werden über das Konto (69) «Übertrag an Bilanz» aktiviert, Investitionseinnahmen über das Konto (59) «Übertrag an Bilanz» passiviert.

---

#### Beispiel 02 Verbuchung von Investitionsbeiträgen

Beschaffung Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr:	– Bruttokosten: Fr. 500 000 – Kostenanteil GVA: Fr. 200 000 – Aktivierung der Nettoinvestition: Fr. 300 000
----------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

#### Beispiel 03 Verbuchung von Anschlussbeiträgen

Die Gemeinde X hat im laufenden Jahr Fr. 100 000 an Anschlussbeiträgen eingenommen. Die Anschlussbeiträge werden separat im Passivkonto (2068) mit fester Nutzungsdauer geführt und jährlich zur Verringerung des Abschreibungsaufwandes verwendet.	Buchungssatz: Passivierte Investitionsbeiträge (2068) / Planmässige Auflösung passivierter Anschlussbeiträge (4660)
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Beispiel 04 Verbuchung von Investitionen

### Jahr 1

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
Diverse	Diverse Rechnungen für den Neubau einer Sportanlage	341.5040 Hochbauten	1002 Bank	500
30.09.	Investitionsbeitrag von der Nachbargemeinde X	1002 Bank	341.6320 Investitionsbeiträge von Gemeinden	100
31.12.	Abschluss der Investitionsrechnung	1407 Anlagen im Bau	999.6900 Übertrag an Bilanz	500
		999.5900 Übertrag an Bilanz	1407 Anlagen im Bau	100

	Investitionsrechnung		Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung
Diverse	500					
30.09.		100				
31.12.			100	500	500	
<b>SB</b>					100	<b>400</b>

### Jahr 2

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
Diverse	Diverse Rechnungen für den Neubau einer Sportanlage	341.5040 Hochbauten	1002 Bank	200
31.12.	Abschluss der Investitionsrechnung	1407 Anlagen im Bau	999.6900 Übertrag an Bilanz	200
31.12.	Bauabrechnung (Übertragung Saldo auf Konto «Hochbauten»)	1404 Hochbauten	1407 Anlagen im Bau	600

	Investitionsrechnung		Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung
<b>AB</b>					<b>400</b>	
Diverse	200					
31.12.			200	600	200	
31.12.					600	
<b>SB</b>				<b>600</b>		

### Jahr 3

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Planmässige Abschreibung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	341.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	1404 Hochbauten	20

	Investitionsrechnung			Bilanz		Erfolgsrechnung	
	5040 Hochbauten	6320 Invest. Beitr.	5900/6900 Übertrag Bilanz	1404 Hochbauten	1407 Anl. im Bau	3300 Abschreibung	
<b>AB</b> 31.12. <b>SB</b>				<b>600</b>	20		20
					<b>580</b>		

### Jahr 4 – Jahr 32

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Planmässige Abschreibung (Nutzungsdauer 30 Jahre)	341.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	1404 Hochbauten	20

**AB: Anfangsbestand**

**SB: Schlussbestand**



# Geldflussrechnung

## 06 **Geldflussrechnung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110e GG

Die Geldflussrechnung gliedert den Geldfluss<sup>1</sup> nach seiner Herkunft in Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit und Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit. Typische Geldflüsse der Gemeinden sind zum Beispiel Steuer- und Gebührenerträge, Besoldungs- und Sachaufwand. Das Total der drei Bereiche zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel in einer Periode. Die Geldflussrechnung gibt Aufschluss über Liquiditätsentwicklung, Investitionsvorgänge sowie Finanzierungsmassnahmen innerhalb vergangener oder künftiger Geschäftsperioden. In der Regel erstellen die Gemeinden die Geldflussrechnung nach der indirekten Methode.

---

1 In der Fachliteratur wird für allgemeine Geldflüsse und teilweise auch für das Total der Geldflüsse aus Betriebstätigkeit der Begriff «Cashflow» verwendet. Aufgrund der unterschiedlichen Verwendung dieses Begriffs wird im Handbuch RMSG der deutsche Begriff «Geldfluss» verwendet. «Cashflow» wird einzig für den sogenannten «Free Cashflow», also für das Total der Geldflüsse aus betrieblicher Tätigkeit und Investitionstätigkeit, verwendet.

**Abbildung 12**  
**Aufbau der Geldflussrechnung**

Geldfluss aus Betriebstätigkeit

Basis für die Berechnung bildet grundsätzlich die Erfolgsrechnung. Die Berechnung kann direkt oder indirekt erfolgen.

Direkte Berechnung:  
 Geldwirksamer Ertrag  
 - Geldwirksamer Aufwand

Indirekte Berechnung:  
 Jahresergebnis  
 + Geldunwirksamer Aufwand  
 - Geldunwirksamer Ertrag  
 +/- Veränderung Nettoumlaufvermögen

Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Einnahmen und Ausgaben aus dem Erwerb und der Veräußerung von Verwaltungsvermögen. Bei Gemeinden sind dies die Liquiditätswirksamen Positionen der Investitionsrechnung.

**Zwischentotal: Free Cashflow**  
**(freier Geldfluss)**

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

Einnahmen und Ausgaben aus der Veränderung der Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten. Typische Geldflüsse bei Gemeinden: Kauf/Verkauf von Finanzliegenschaften, Aufnahme/Rückzahlung von Darlehen oder Hypotheken.

**Total Geldfluss =**  
**Veränderung der flüssigen Mittel**

Der Geldfluss aus Betriebstätigkeit gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel durch betriebliche Tätigkeit erwirtschaftet wurden, um Investitionen selber zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Gegenüberstellung vom Geldfluss aus Betriebstätigkeit und Geldfluss aus Investitionstätigkeit ergibt den sogenannten Free Cashflow. Dieser zeigt, ob die Investitionen der entsprechenden Periode aus eigenen Mitteln finanziert werden konnten. Da nur Geldflüsse erfasst werden, kann die Geldflussrechnung nicht durch buchungstechnische Vorgänge beeinflusst werden, was sie mit anderen Gemeinden vergleichbar macht. Gezielt eingesetzt, kann sich die Geldflussrechnung zudem als wertvolles Planungsinstrument erweisen.

Die Aussagen der Geldflussrechnung werden anhand des nachfolgenden Beispiels illustriert.

## Beispiel 05

### Interpretation einer Geldflussrechnung

#### Geldflussrechnung der Dorfkorporation Muster (indirekte Methode)

Jahresergebnis	66 256.90		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9 596.50		
Zunahme Forderungen	- 8 455.40		
Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen	6 998.60		
Abnahme laufende Verpflichtungen	- 10 906.80		
<b>Geldfluss aus Betriebstätigkeit</b>	<b>63 489.80</b>	1.	3.
Zahlungen für Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	- 19 790.15		
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 19 790.15</b>	2.	3.
Abnahme Finanzanlagen	4 275.25		
Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	- 50 000.00		
Abnahme Fonds	- 803.85		
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>- 46 528.60</b>	4.	
<b>Total Geldfluss</b>	<b>- 2 828.95</b>	5.	
<b>Kontrolle</b>			
Bestand flüssige Mittel 01.01.	62 099.88		
Bestand flüssige Mittel 31.12.	59 270.93		
<b>Abnahme flüssige Mittel</b>	<b>- 2 828.95</b>	5.	

1. Die Dorfkorporation Muster erwirtschaftete im abgelaufenen Jahr Fr. 63 489.80, mit denen Investitionen getätigt oder Schulden abgebaut werden können.
2. Die Dorfkorporation Muster tätigte im abgelaufenen Jahr Investitionen für Fr. 19 790.15.
3. Der freie Geldfluss (Geldfluss aus Betriebstätigkeit minus Geldfluss aus Investitionstätigkeit) der Dorfkorporation Muster beträgt Fr. 43 699.65. Dieser positive Geldfluss bedeutet, dass die getätigten Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert und die Netto-Schulden um Fr. 43 699.65 reduziert werden konnten. Wäre der freie Geldfluss negativ, würde sich die Dorfkorporation Muster um diesen Betrag verschulden.
4. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit beträgt Fr. -46 528.60. Ein negativer Wert deutet auf eine Definanzierung hin (hier zum Beispiel auf die Rückzahlung von langfristigen Finanzverbindlichkeiten). Ein positiver Wert weist hingegen auf eine Aussenfinanzierung im Rechnungsjahr hin (z. B. Aufnahme von Darlehen oder Hypotheken). Um eine abschliessende Aussage zu machen, müssen in diesem Bereich jedoch die Details betrachtet werden.
5. Der Saldo aus den drei Teilbereichen ergibt die Veränderung der flüssigen Mittel. In unserem Beispiel nahmen die flüssigen Mittel um Fr. 2 828.95 ab. Stimmt dieser Wert mit der Bilanz überein, wurde die Geldflussrechnung korrekt erstellt. Dieser Wert dient demzufolge mehr der Kontrolle der Geldflussrechnung als der Aussage über die Veränderung der flüssigen Mittel, die auch aus der Bilanz herausgelesen werden kann.

Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, eine Geldflussrechnung zu erstellen. Ebenso ist sie für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Bruttoaufwand gemäss Jahresrechnung von mehr als 10 Mio. Franken obligatorisch.

Für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Bruttoaufwand gemäss Jahresrechnung von unter 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren ist die Erstellung einer Geldflussrechnung freiwillig.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Inzwischen lässt sich in vielen Buchhaltungsprogrammen eine Geldflussrechnung automatisch per Knopfdruck generieren. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche politischen Gemeinden sowie die übrigen Organisationen, die der Erstellungspflicht unterliegen, über entsprechende Programme verfügen.

Für Organisationen, denen kein entsprechendes Programm zur Verfügung steht, hält das Amt für Gemeinden ein Excel-Tool bereit, mit dem sämtliche für die Geldflussrechnung relevanten Positionen und Ereignisse abgedeckt sind. Das Tool steht auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download zur Verfügung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt sämtliche für die indirekte Berechnung der Geldflussrechnung relevanten Positionen.

**Abbildung 13**  
**Liste aller für die Geldflussrechnung relevanten Positionen und Ereignisse**

<b>Betriebliche Tätigkeit (indirekte Berechnung)</b>	<b>Konto</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	
Ergebnis der Erfolgsrechnung nach der 2. Stufe (Verlust -, Gewinn +)	
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	33
+ Kursverluste bzw. negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Finanz-/Sachanlagen FV	341, 344
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	35
+ Wertberichtigung Darlehen Verwaltungsvermögen	364
+ Wertberichtigung Beteiligungen Verwaltungsvermögen	365
+ Abschreibungen Investitionsbeiträge Verwaltungsvermögen	366
+ Einlagen in das Eigenkapital (z.B. Vorfinanzierungen, Ausgleichsreserve, Abtragung Bilanzfehlbetrag)	389
- Aktivierung Eigenleistungen	431
- Kursgewinne bzw. positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Finanz-/Sachanlagen FV	441, 444
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	45
- Auflösung passivierte Anschlussbeiträge	466
- Entnahmen aus Eigenkapital (z.B. Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserve)	489
<b>Bilanz</b>	
- Zunahme / + Abnahme Forderungen	101 (ohne 1011)
- Zunahme / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	104 (ohne 1046)
- Zunahme / + Abnahme Vorräte und angefangene Arbeiten	106
+ Zunahme / - Abnahme laufende Verbindlichkeiten	200 (ohne 2001)
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	204 (ohne 2046)
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Rückstellungen Erfolgsrechnung	205 (ohne 2058)
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Rückstellungen Erfolgsrechnung	208 (ohne 2088)
<b>Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit</b>	
<b>Investitionstätigkeit</b>	
<b>Investitionsrechnung</b>	
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	50–56
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	60–66
<b>Erfolgsrechnung</b>	
+ Aktivierung Eigenleistungen	431
<b>Bilanz</b>	
- Zunahme / + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	1046
+ Zunahme / - Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	2046
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Rückstellungen Investitionsrechnung	2058
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Rückstellungen Investitionsrechnung	2088
<b>Geldfluss aus Investitionstätigkeit (+ Überschuss, - Fehlbetrag)</b>	

<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>Konto</b>
<b>Erfolgsrechnung</b>	
- Kursverluste bzw. negative Wertberichtigungen (Abwertungen) Finanz-/Sachanlagen FV	341, 344
+ Kursgewinne bzw. positive Wertberichtigungen (Aufwertungen) Finanz-/Sachanlagen FV	441, 444
<b>Bilanz</b>	
- Zunahme / + Abnahme Kontokorrentguthaben gegenüber Dritten	1011
- Zunahme / + Abnahme kurzfristige Finanzanlagen Finanzvermögen	102
- Zunahme / + Abnahme langfristige Finanzanlagen Finanzvermögen	107
- Zunahme / + Abnahme Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen	108
+ Zunahme / - Abnahme Kontokorrentschulden gegenüber Dritten	2001
+ Zunahme / - Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	201
+ Zunahme / - Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	206 (ohne 2068)
<b>Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	
<b>Total Geldfluss = Veränderung flüssige Mittel</b>	



# Bilanz

## **07 Bilanz**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110f ff. GG; Art. 6 ff. FHGV

Die Bilanz zeigt die Aktiven und Passiven und macht somit eine Aussage über die Vermögenslage des Gemeinwesens. Der Saldo der Bilanz ist der Bilanzüberschuss (+) bzw. Bilanzfehlbetrag (-), beides wird auf der Passivseite ausgewiesen. Die Aktiven werden in Finanz- und Verwaltungsvermögen, die Passiven in Fremd- und Eigenkapital gegliedert.

**Abbildung 14**  
**Aufbau und Konten der Bilanz**

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
101	Forderungen	Guthaben, die auf einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anspruch der Gemeinde gegenüber Dritten beruhen. Es handelt sich dabei um Forderungen, die ihrer Natur nach kurzfristig realisierbar sind und deshalb entsprechend ihrer Fälligkeit in flüssige Mittel umgewandelt werden.
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten von 90 Tagen bis 1 Jahr.
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.  Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Materialien.
107	Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten über 1 Jahr.
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	Grundstücke, Gebäude und Mobilien, die als Kapitalanlage oder für einen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaus, Industrieansiedlung, Realersatz). Auch der übrige, vorsorgliche Landerwerb wird hier aktiviert (z. B. Grundstücke in der öffentlichen Zone, sofern noch kein baureifes Projekt vorhanden ist). In diesem Konto sind auch die Übernahmen von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen, die nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu verbuchen.
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.  Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräußerung oder Entwidmung.
140	Sachanlagen VV	Sachgüter, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Strassen, Hochbauten, Wasserbauten, Mobilien).
142	Immaterielle Anlagen VV	Nicht-physische Vermögensgegenstände wie Software, Lizenzen, Planungsausgaben (z. B. Ortsplanungen).
144	Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen.
146	Investitionsbeiträge	Beiträge an Investitionen von Dritten, die durch finanzielle Hilfe der Gemeinde gefördert werden.

<b>2</b>	<b>Passiven</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, die innerhalb eines Zeitraums zurückbezahlt werden müssen.
200	Laufende Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
202	Steuerbezug	Bilanzkonto für die Verbuchung von Steuertransaktionen.
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind.  Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.
205	Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode.
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.
208	Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode.
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	Das Eigenkapital ist der rechnerische Betrag, um den die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen.
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (z. B. Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Altersheim).
291	Fonds im Eigenkapital	Fonds im Eigenkapital (z. B. Energiefonds).
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche.
293	Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen	Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des zukünftigen Abschreibungsaufwands künftiger oder bereits getätigter Investitionsvorhaben.
294	Reserven	Reserven zur Glättung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung (z. B. Ausgleichsreserve, Reserve Werterhalt Finanzvermögen).
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf RMSG.
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang auf RMSG.
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Die Vorgaben der Bilanz gelten im Grundsatz für sämtliche Gemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Davon ausgenommen sind Organisationen, die einen Branchenkontenplan (vgl. Kapitel 09.3) im Einsatz haben.

## 07.1 Abgrenzung Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Unterscheidung von Finanz- und Verwaltungsvermögen ist finanzrechtlich von grosser Bedeutung, da sich zum einen die kreditrechtlichen Zuständigkeiten und zum anderen die Bestimmungen über Bilanzierung und Bewertung unterscheiden.

Zum Finanzvermögen gehören nach Lehre und Praxis<sup>1</sup> diejenigen Vermögenswerte, die dem Gemeinwesen durch ihren Kapital- oder Ertragswert dienen und damit nur mittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beitragen. Demgegenüber werden dem Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte zugeordnet, die dem Gemeinwesen unmittelbar durch ihren Gebrauchswert für die Besorgung von öffentlichen Aufgaben dienen. Dabei ist es unwesentlich, ob diese Aufgabe hoheitlichen Charakter hat oder nicht und ob sie allenfalls auch von der Privatwirtschaft statt vom Staat wahrgenommen werden könnte.<sup>2</sup> Da die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, sind sie weder realisier- noch pfändbar. Fehlende Realisierbarkeit als Kennzeichen des Verwaltungsvermögens meint jedoch nicht Unverwertbarkeit schlechthin. Gebrauchswerte, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet sind, können vielmehr so lange nicht veräussert werden, als sie der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen.<sup>3</sup>

---

1 U.a. BGE 103 II 227; Arta, 1990, S. 112; Bucheli, 2015, S. 2; Vallender, 1983, S. 87.

---

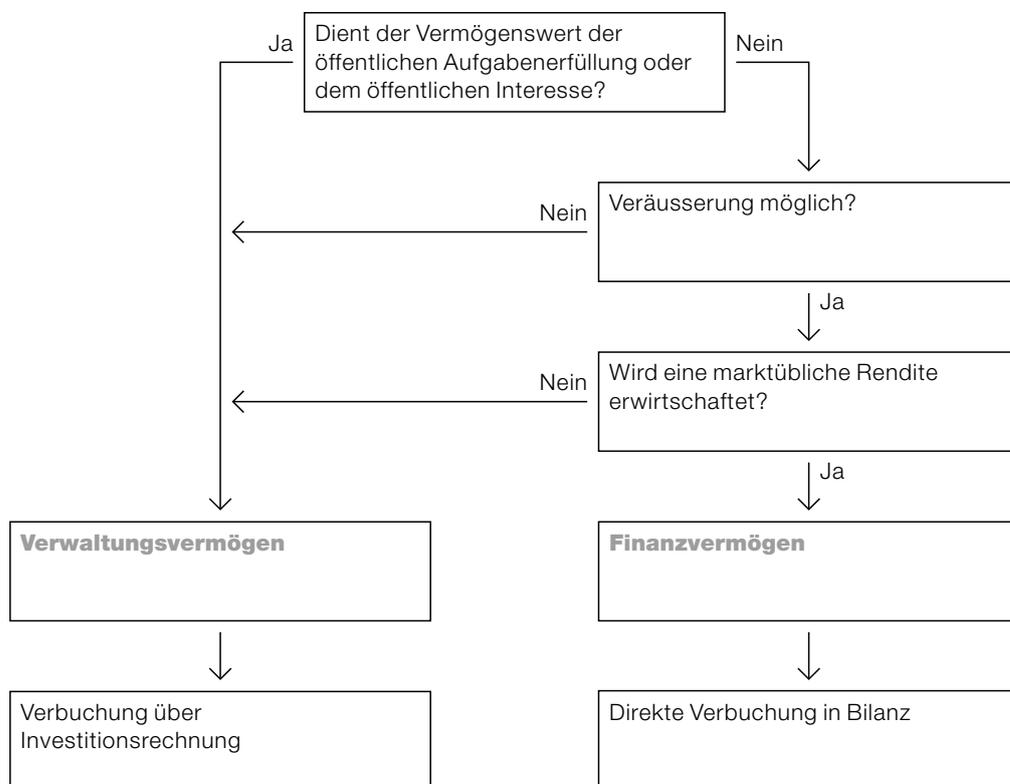
2 BGE 103 II 227.

---

3 BGE 120 II 321.

Als Entscheidungshilfe kann der nachfolgende Entscheidungsbaum dienen:

**Abbildung 15**  
**Entscheidungsbaum Finanz- oder Verwaltungsvermögen**



Öffentliche Aufgabe/ öffentliches Interesse	Das Vermögen dient unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Dies bedeutet, dass die einzelnen Werte in direktem Zusammenhang mit einer Gemeindeaufgabe stehen. Öffentliches Interesse heisst, das Gut wird aus Gründen des öffentlichen Interesses (z. B. Umweltschutz, Standortattraktivität) erworben. Die Erwirtschaftung einer marktgängigen Rendite ist sekundär. Das Gut ist damit nicht frei (bedingungslos) veräusserbar.
Veräusserbarkeit	Es besteht ein Markt, der eine Desinvestition des Vermögens möglich machen würde.
Marktübliche Rendite	Mit dem Vermögensgut ist eine marktübliche Rendite erzielbar. Als «marktüblich» gilt, dass die Anlage im Vergleich mit einer klassischen Finanzanlage eine ähnlich hohe Rendite erzielt. Trifft dies nicht zu, ist der Ertragsverzicht mit einem öffentlichen Interesse an dem Gut begründet und das Gut entsprechend im Verwaltungsvermögen zu bilanzieren.

## 07.2 Rechnungsabgrenzungen

### 07.2.1 Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen

Die Rechnungsabgrenzung ist ein Instrument zur Umsetzung der periodengerechten Buchführung. Um die zeitlichen Abgrenzungen beim Jahresabschluss sicherzustellen, werden aktive und passive Rechnungsabgrenzungen gebucht.

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind, oder
- Einnahmen oder Erträge, die der Rechnungsperiode vor dem Bilanzstichtag zuzuordnen sind, aber erst in der folgenden Rechnungsperiode fakturiert werden.

Passive Rechnungsabgrenzungen werden bilanziert für:

- Vor dem Bilanzstichtag fakturierte Einnahmen oder Erträge, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind, oder
- vor dem Bilanzstichtag bezogene Leistungen (Ausgaben oder Aufwände), die erst in der neuen Rechnungsperiode in Rechnung gestellt werden.

Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Nach RMSG wird zwischen folgenden Rechnungsabgrenzungen unterschieden:

**Abbildung 16**  
**Rechnungsabgrenzungskonten**

<b>Sachkonto</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzungen (Bilanzkonto)</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungen (Bilanzkonto)</b>	
30	Personalaufwand	1040	2040
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1041	2041
40	Steuern	1042	2042
36/46	Transfers der Erfolgsrechnung	1043	2043
34/44	Finanzaufwand/Finanzertrag	1044	2044
41/42/43	Übriger betrieblicher Ertrag	1045	2045
5/6	Investitionsrechnung	1046	2046

Voraussetzung für die Vornahme von Rechnungsabgrenzungen in der Investitionsrechnung ist, dass die Nutzung des Objekts im alten Jahr erfolgte (z. B. fertiggestellte und abgenommene Objekte mit fehlenden Schlussabrechnungen). Die daraus folgenden Aktivierungen der Investitionen in der Bilanz sowie Abschreibungen sind zulässig.

Auf eine Rechnungsabgrenzung kann ausnahmsweise bei kontinuierlich anfallenden Leistungen verzichtet werden. Insbesondere, wenn die Höhe der Leistung keinen wesentlichen Schwankungen unterliegt, der abzugrenzende Betrag für die Gemeinde nicht wesentlich ist und sichergestellt ist, dass in jeder Rechnungsperiode der Leistungsbezug eines ganzen Jahres verbucht ist.

---

### Beispiel 06 Verzicht auf Rechnungsabgrenzung

---

Es ist zulässig, die Telefonrechnung Dezember jeweils dem neuen Rechnungsjahr zu belasten, wenn dies immer so gehandhabt wird.

---

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungen gilt das Buchungsdatum 31. Dezember. Die Auflösung ist per 1. Januar per Umkehrbuchung vorzunehmen. Durch die frühe Auflösung der Rechnungsabgrenzungen kommt es zu Jahresbeginn zu anfänglichen Minus-salden auf den entsprechenden Erfolgskonten.

Aktive Rechnungsabgrenzungen sind von Anzahlungen an Dritte zu unterscheiden. Anzahlungen an Dritte (z. B. Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u. a.) sind unter Forderungen (Bilanzkonto 1013) auszuweisen. Gleich verhält es sich bei den Anzahlungen von Dritten, die nicht zu den passiven Rechnungsabgrenzungen, sondern zu den laufenden Verbindlichkeiten (Bilanzkonto 2003) gehören.

---

### Beispiel 07 Verbuchung aktive Rechnungsabgrenzung

---

Auf einem gewährten Darlehen in der Höhe von 1 Mio. Franken wird dem Darlehensnehmer jeweils per 30.06. der Zins von 1 Prozent für die vergangene Periode in Rechnung gestellt. Der Darlehenszins für die Zeit vom 01.07. bis 31.12. ist dem alten Rechnungsjahr gutzuschreiben.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Bildung aktive Rechnungsabgrenzung	1044 Aktive Rechnungsabgrenzung Finanzertrag	9610.4402 Zinsen Finanzanlagen	5 000
01.01.	Auflösung aktive Rechnungsabgrenzung	9610.4402 Zinsen Finanzanlagen	1044 Aktive Rechnungsabgrenzung Finanzertrag	5 000

## Beispiel 08 Verbuchung passive Rechnungsabgrenzung

Für ein Gewerbehaus der Gemeinde werden den Mietern jeweils im März und September die Mieten für 6 Monate im Voraus in Rechnung gestellt. Die Halbjahresmiete beträgt hierbei 6 000 Franken. Der das Folgejahr betreffende Teil von 3 000 Franken ist abzugrenzen.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
05.09.	Rechnungsstellung	10100 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	9630.4430 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	6 000
30.09.	Zahlungseingang	10020 Bank	10100 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	6 000
31.12.	Bildung passive Rechnungs- abgrenzung	9630.4430 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	2044 Passive Rechnungs- abgrenzung Finanzertrag	3 000
01.01.	Auflösung passive Rechnungsabgrenzung	2044 Passive Rechnungs- abgrenzung Finanzertrag	9630.4430 Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	3 000

### 07.2.2 Steuerabgrenzungen

Steuererträge werden nach dem Soll-Prinzip verbucht. Beim Soll-Prinzip werden keine Abgrenzungen vorgenommen, ausgenommen sind Wertberichtigungen auf Steuerforderungen.

Diese Praxis ist mit der Kantonalen Steuerverwaltung abgestimmt.

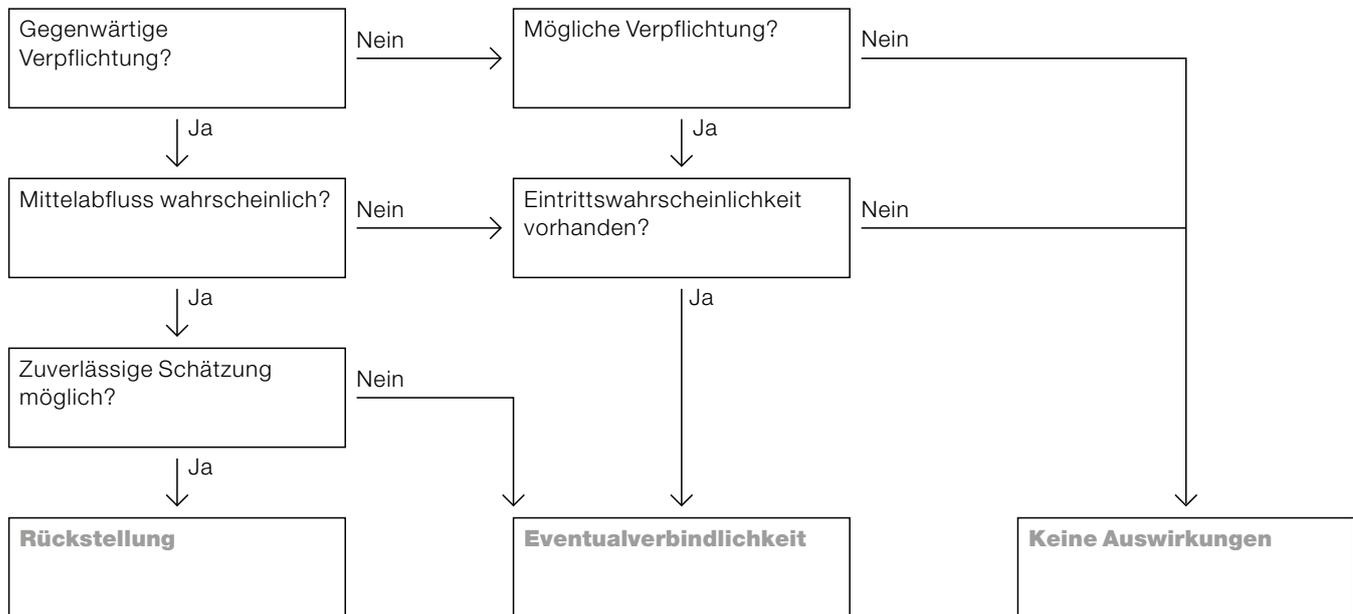
## Beispiel 09 Verbuchung von Steuern

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
Diverse	Im Jahr 2015 versandte Steuerrechnungen	10120 Steuerforderungen	910.40000 Einkommens- und Vermögenssteuern	5 000 000
Diverse	Im Jahr 2015 für das Jahr 2015 geschuldete und bezahlte Steuern	10020 Bank	10120 Steuerforderungen	4 800 000

### 07.3 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Sowohl Rückstellungen als auch Eventualverbindlichkeiten beruhen auf einem Ereignis in der Vergangenheit. Folgender Entscheidungsbaum hilft bei der Unterscheidung zwischen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.

**Abbildung 17**  
**Entscheidungsbaum Rückstellung vs. Eventualverbindlichkeit**



### 07.3.1 Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (vor dem Bilanzstichtag) begründete, wahrscheinliche, vereinbarte oder faktische Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Rückstellungen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gebildet wurden.

- Im Gegensatz zu den passiven Rechnungsabgrenzungen (vgl. Kapitel 07.2.1) weisen die Rückstellungen folgende Merkmale auf:
- Sie können kurz- oder auch langfristig sein,
  - Betrag und Fälligkeit (d.h. Zeitpunkt der Auszahlung) lassen sich nicht genau bestimmen.

Nach RMSG wird zwischen folgenden Rückstellungen unterschieden:

**Abbildung 18**  
**Rückstellungsarten und -konten**

<b>205</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	Mittelabfluss wird im folgenden Rechnungsjahr erwartet.
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	Unter anderem Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer.
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	Unter anderem Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen).
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Sachschäden und Staatshaftung. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung, sondern als «ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen» in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können.
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, Rückstellungen gebucht werden.
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Sachgruppen 2050 bis 2058 nicht enthalten sind.
<b>208</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	Mittelabfluss wird in späteren Rechnungsjahren erwartet.
2081	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z. B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.

2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein, und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung, sondern als «ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen» in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungsverpflichtung ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen.
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Überbrückungsrenten für Frührenten bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen. Pensionskassen-Deckungslücken werden als Eventualverpflichtung ausgewiesen, soweit kein Sanierungsplan der Vorsorgeeinrichtung zur Erreichung des gesetzlich erforderlichen Deckungsgrads vorliegt. In diesem Fall ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Restkosten, Garantierückbehalte und Abschlussarbeiten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, wenn die Sache in Nutzung geht, Rückstellungen gebucht werden, damit die Anlage aktiviert werden kann.
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Rückstellungen für Risiken, die in den Sachgruppen 2081 bis 2088 nicht erfasst werden können.

Eine Rückstellung ist zu bilden, wenn:

- Es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
- der Mittelabfluss zur Erfüllung der Verpflichtung wahrscheinlich ist (Eintrittswahrscheinlichkeit über 50 Prozent),
- die Höhe der Verpflichtung zuverlässig geschätzt werden kann und
- der Betrag wesentlich ist.<sup>4 5</sup>

Diese strengen Kriterien verunmöglichen die Bildung von Rückstellungen zur Abschlussgestaltung. Sogenannte Vorsichtsrückstellungen für zukünftige Risiken dürfen nicht gebildet werden.

4 Vgl. zum Begriff der Wesentlichkeit Kapitel 02.2 Rechnungslegungsgrundsätze.

5 Auslegung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor zu Ziffer 1 der Fachempfehlung Nr. 09.

## Beispiel 10 Unzulässige Vorsichtsrückstellungen

- Zweckbindung für künftige Vorhaben
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung
- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite
- Konjunkturelle Risiken
- Bildung von allgemeinen Rückstellungen, um das Gesamtergebnis zu verschlechtern

Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonten. Bildung und Auflösung von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonten gebucht. Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht.

## Beispiel 11 Verbuchung Rückstellungen

Bei der Schneeräumung im Dezember wird eine private Liegenschaft grobfahrlässig beschädigt. Für den Schaden, der auf rund 25 000 Franken geschätzt wird, besteht voraussichtlich keine Versicherungsdeckung. Die Reparatur der Liegenschaft wird im Frühjahr erfolgen. Da der Betrag als wesentlich beurteilt wird, wird eine kurzfristige Rückstellung gebildet. Die effektiven Reparaturkosten belaufen sich auf 26 000 Franken.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Bildung Rückstellung	615.3190 Schadenersatzleistung	2053 Kurzfr. Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	25 000
10.03.	Rechnung Reparaturkosten	2053 Kurzfr. Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	615.3190 Schadenersatzleistung	25 000
		615.3190 Schadenersatzleistung	2000 Kreditoren	26 000

Die Rückstellungen sind mit der im Bilanzierungszeitpunkt bestmöglichen Schätzung des zukünftigen Mittel- oder Nutzenabflusses anzusetzen. Der Wertansatz ist jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls erfolgswirksam anzupassen. Bestand und Veränderung der Rückstellungen werden in einem Rückstellungsspiegel (vgl. Kapitel 08.3) im Anhang der Jahresrechnung dargestellt.

### **07.3.2 Eventualverbindlichkeiten**

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit erst durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss.

Eine Eventualverbindlichkeit ist im Anhang der Jahresrechnung unter dem Gewährleistungsspiegel (vgl. Kapitel 08.5) offenzulegen, wenn:

- Es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich nicht zu einem Mittelabfluss führt, jedoch eine gewisse Eintrittswahrscheinlichkeit besteht, oder
- es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, die wahrscheinlich zu einem Mittelabfluss führt, deren Höhe jedoch nicht verlässlich geschätzt werden kann, oder
- es sich um eine mögliche Verpflichtung handelt, deren Existenz von zukünftigen Ereignissen abhängt, die nicht vollständig unter der Kontrolle des Gemeinwesens stehen, und
- eine Rechtsgrundlage vorhanden sowie
- der Betrag wesentlich ist.

# **Anhang der Jahresrechnung**

## **08 Anhang der Jahresrechnung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110s GG; Art. 17 ff. FHGV

Der Anhang enthält ergänzende Informationen, die aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Geldflussrechnung nicht hervorgehen und die für das Verständnis und eine korrekte Interpretation der Rechnung relevant sind.

Der Anhang der Jahresrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze (vgl. Kapitel 08.1);
- Angaben zur Zusammensetzung und Veränderung des Eigenkapitals (Eigenkapitalnachweis; vgl. Kapitel 08.2);
- Angaben zu Rückstellungen (Rückstellungsspiegel; vgl. Kapitel 08.3);
- Angaben über die wesentlichen Beteiligungen (Beteiligungsspiegel; vgl. Kapitel 08.4);
- Angaben über Gewährleistungspflichten (Gewährleistungsspiegel; vgl. Kapitel 08.5);
- Übersicht über Bestand und Veränderung des Verwaltungsvermögens sowie der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens (Anlage-spiegel; vgl. Kapitel 08.6);
- Weitere zur Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderliche Angaben (vgl. Kapitel 08.7).

## 08.1 Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen der Erläuterungen von Regelwerk und Rechnungslegungsgrundsätzen kann und soll auf spezielle Eigenheiten der Jahresrechnung hingewiesen werden.

Die Erläuterungen von Regelwerk und Rechnungslegungsgrundsätzen sollten folgende Angaben enthalten, wobei insbesondere auf die Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen ist.

- Angewendetes Regelwerk;
- Rechnungslegungsgrundsätze;
- Bilanzierung und Bewertung;
- Abschreibungsmethode und Abschreibungsätze;
- Aktivierungsgrenze.

---

### Beispiel 12 Anhang mit Rechnungslegungsgrundsätzen

---

#### Angewendetes Regelwerk

Die vorliegende Rechnung wurde in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (sGS 151.2) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (sGS 151.53) erstellt. Es werden die allgemeinen Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung der St.Galler Gemeinden angewendet.

#### Rechnungslegungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Rechnungslegung richten sich nach Art. 106a Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

#### Bruttodarstellung

Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aktiven und Passiven werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.<sup>1</sup>

#### Fortführung

Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit der Gemeinden begleitend.

#### Periodenabgrenzung

Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden.

#### Vergleichbarkeit

Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.

#### Stetigkeit

Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums unverändert.

#### Verständlichkeit

Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.

#### Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.

#### Zuverlässigkeit

Die Informationen sollen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Vollständigkeit).

---

1 Ausnahmen zum Prinzip der Bruttodarstellung sind aus dem Kontext ersichtlich.

## Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

Konto	Bezeichnung	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Nominalwert, Fremdwährungen sind zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet
101	Forderungen	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert, Einzelbewertungsmethode
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Sparkonten zum Nominalwert, Sparkonten in Fremdwährungen sind zum Tageskurs per Bilanzstichtag umgerechnet, Wertschriften mit Kurswert zum Kurswert per Bilanzstichtag, Wertschriften ohne Kurswert zum Verkehrswert oder zu Anschaffungs-/Herstellkosten
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Anschaffungs-/Herstellkosten
107	Langfristige Finanzanlagen	Kurswert oder Anschaffungs-/Herstellkosten
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	Amtlicher Verkehrswert
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Nominalwert
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	Anschaffungs-/Herstellkosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen und Wertberichtigungen
140	Sachanlagen VV	
142	Immaterielle Anlagen	
144	Darlehen	
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	
146	Investitionsbeiträge	
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten	Sollverbuchung, Bruttomethode, Nominalwert
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert
202	Steuerbezug	Nominalwert
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	Nominalwert
205	Kurzfristige Rückstellungen	Nach allgemein anerkannten Grundsätzen
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Nominalwert
208	Langfristige Rückstellungen	Nach allgemein anerkannten Grundsätzen
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Nominalwert
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	Nominalwert
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	
291	Fonds im Eigenkapital	
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	
293	Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen	
294	Reserven	
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	

## Abschreibungsmethode und Abschreibungsätze

### Finanzvermögen

Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden vorgenommen, wenn eine Wertveränderung gegenüber dem Buchwert eintritt.

### Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Ratsbeschluss vom XX.XX.XXXX linear über folgende Nutzungsdauern abgeschrieben:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Böden	-
Strassen, Verkehrswege	35 Jahre
Brücken, Kunstbauten (konventionelle Bauweise)	70 Jahre
Brücken, Kunstbauten (Leichtbauweise)	15 Jahre
Wasserbau	50 Jahre
Übrige Tiefbauten (z. B. Friedhöfe, Plätze)	40 Jahre
Kanal- und Leitungsnetze	50 Jahre
Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Tiefbauten)	50 Jahre
Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	30 Jahre
Gebäude, Hochbauten (Leichtbauweise)	25 Jahre
Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Hochbauten)	30 Jahre
Waldungen, Alpen	-
Mobilien	7 Jahre
Maschinen	7 Jahre
Fahrzeuge	7 Jahre
Spezialfahrzeuge	15 Jahre
Hardware	4 Jahre
Anlagen im Bau	-
Übrige Sachanlagen	Nach erwarteter Nutzungsdauer
Software	4 Jahre
Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre
Planungskosten	10 Jahre
Übrige Immaterielle Anlagen	5 Jahre
Darlehen	-
Beteiligungen, Grundkapitalien	-
Investitionsbeiträge	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschlussbeiträge	15 Jahre

### Aktivierungsgrenze

Die Aktivierungsgrenze beträgt gemäss Ratsbeschluss vom XX.XX.XXXX Fr. XX, wobei Darlehen und Beteiligungen unabhängig von ihrer Höhe aktiviert werden.

## 08.2 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals auf.

Der Eigenkapitalnachweis enthält mindestens folgende Angaben:

- Bestand per 01.01. sämtlicher Konten des Eigenkapitals;
- Veränderungen sämtlicher Konten des Eigenkapitals;
- Bestand per 31.12. sämtlicher Konten des Eigenkapitals.

### Beispiel 13 Eigenkapitalnachweis

Konto	Bezeichnung	Bestand 1.1.	Zunahme	Abnahme	Bestand 31.12.
<b>2900</b>	<b>Spezialfinanzierungen im Eigenkapital</b>	<b>3 525 000</b>		<b>55 000</b>	<b>3 470 000</b>
29001	Wasserversorgung	300 000	30 000		330 000
29002	Abwasserbeseitigung	3 200 000		90 000	3 110 000
29002.00	Verpflichtungskonto	500 000		50 000	450 000
29002.02	Zusätzliche Abschreibungen	200 000	60 000		260 000
29002.04	Aufwertungsreserve	2 500 000		100 000	2 400 000
29003	Abfallbeseitigung	25 000	5 000		30 000
<b>2910</b>	<b>Fonds im Eigenkapital</b>	<b>35 000</b>		<b>5 000</b>	<b>30 000</b>
29101	Max Muster Fonds	35 000		5 000	30 000
<b>2930</b>	<b>Vorfinanzierungen</b>	<b>15 000 000</b>	<b>300 000</b>		<b>15 300 000</b>
29300.01	Schulhausneubau X	15 000 000			15 000 000
29300.02	Fahrzeug Y	0	300 000		300 000
<b>2931</b>	<b>Zusätzliche Abschreibungen</b>	<b>200 000</b>		<b>15 000</b>	<b>185 000</b>
29310.01	Neubau Strasse X	150 000		10 000	140 000
29310.02	Ausbau Strasse Y	50 000		5 000	45 000
2940	Ausgleichsreserve	0			0
<b>2941</b>	<b>Reserve Werterhalt Finanzvermögen</b>	<b>170 000</b>		<b>25 000</b>	<b>145 000</b>
29411	Liegenschaften Finanzvermögen	150 000		30 000	120 000
29412	Wertschwankungen Finanzvermögen	20 000	5 000		25 000
<b>2950</b>	<b>Aufwertungsreserve VV</b>	<b>5 000 000</b>		<b>300 000</b>	<b>4 700 000</b>
<b>2960</b>	<b>Neubewertungsreserve FV</b>	<b>0</b>			<b>0</b>
<b>2990</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>50 000</b>	<b>35 000</b>		<b>85 000</b>
<b>2999</b>	<b>Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre</b>	<b>3 500 000</b>	<b>50 000</b>		<b>3 550 000</b>
<b>29</b>	<b>Total Eigenkapital</b>	<b>27 480 000</b>	<b>385 000</b>	<b>400 000</b>	<b>27 465 000</b>

### 08.3 Rückstellungsspiegel

Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller Rückstellungen für Aufwände der Gemeinde.

Der Rückstellungsspiegel enthält mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung der Rückstellung;
- Stand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres;
- Kommentar zur Veränderung der Rückstellung.

#### Empfehlung des Amtes für Gemeinden:

Das Amt für Gemeinden empfiehlt, zusätzlich einen Kommentar zum Weiterbestand der Rückstellung in den Rückstellungsspiegel aufzunehmen.

#### Beispiel 14 Rückstellungsspiegel

Konto	Bezeichnung/Zweck	Bestand 1.1.	Veränderung	Bestand 31.12.	Kommentar
<b>205</b>	<b>Kurzfristige Rückstellungen</b>	<b>40 000</b>	<b>85 000</b>	<b>125 000</b>	
2050	Rückstellungen aus Mehrleistungen Personal				
2050XX	Ferienguthaben Kader	30 000	-20 000	10 000	Das Kader konnte die Ferienguthaben reduzieren.
2050XX	Überstunden MA	10 000		10 000	
2052	Rückstellungen für Prozesse				
2052XX	Prozess eines ehem. MA gegen eine fristlose Kündigung	0	80 000	80 000	Aufgrund neuer Rechtsprechung müssen voraussichtlich 6 Monatslöhne nachbezahlt werden.
2053	Rückstellungen für nicht versicherte Schäden				
2053XX	Dachsanierung Werkhof	0	25 000	25 000	Der Schaden ist durch Schneelast entstanden.
<b>208</b>	<b>Langfristige Rückstellungen</b>	<b>500 000</b>	<b>0</b>	<b>500 000</b>	
2082	Rückstellungen für Prozesse				
2082XX	Deponie Musterberg	500 000	0	500 000	Die Deponie muss voraussichtlich im Jahr 2017 saniert werden. Der Prozess ist noch hängig.
	<b>Total Rückstellungen</b>	<b>540 000</b>	<b>85 000</b>	<b>625 000</b>	

#### **08.4 Beteiligungsspiegel**

Im Beteiligungsspiegel werden wesentliche Beteiligungen aufgeführt.

Wesentlich ist eine Beteiligung dann, wenn:

- Eine grössere kapitalmässige Beteiligung vorliegt;
- höhere Betriebsbeiträge geleistet werden oder
- die Gemeinde einen massgeblichen Einfluss auf die Steuerung hat.

Der Beteiligungsspiegel enthält für jede Beteiligung mindestens folgende Angaben:

- Name und Rechtsform der Organisation;
- Tätigkeiten und allenfalls wahrgenommene öffentliche Aufgaben;
- Gesamtkapital der Organisation und Anteil der Gemeinde;
- Buchwert der Beteiligung.

#### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Das Amt für Gemeinden empfiehlt, zusätzlich folgende Informationen in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen:

- Wesentliche weitere Beteiligte;
- Wesentliche Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen;
- Aussagen zu den spezifischen Risiken einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation.

Weitere mögliche Informationen sind:

- Anschaffungswert der Beteiligung;
- Eigene Beteiligungen der Organisation;
- Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation.

## Beispiel 15 Beteiligungsspiegel

Name	Zweckverband Hallenbad Muster
Rechtsform	Zweckverband
Tätigkeit, erfüllte öffentliche Aufgaben	Führung Hallenbad Muster
Anteil der Gemeinde Muster	Die Gemeinde Muster ist eine von fünf beteiligten Gemeinden am Zweckverband. Übernahme des jährlichen Betriebsdefizits im Verhältnis der Einwohner am 31.12. des vorletzten Rechnungsjahres. Pro 500 Einwohner oder Bruchteile davon delegiert die Gemeinde eine vertretende Person.
Buchwert	Fr. 0
Wesentliche weitere Miteigentümer an der Organisation	Gemeinde A, Gemeinde B, Gemeinde C, Gemeinde D
Eigene Untergesellschaften	Keine
Zahlungsströme im Berichtsjahr	Fr. 97 425
Gesamtaufwand für die Leistungserbringung	Fr. 250 000 fester Defizitbeitrag aller Verbandsgemeinden
Aussagen zu den spezifischen Risiken	Keine
Name	Regionalwerk Mustertal AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Tätigkeit, erfüllte öffentliche Aufgaben	Die Versorgungsgebiete der Gemeinde Muster mit Elektrizität und Wasser versorgen.
Anteil der Gemeinde Muster	Die Gemeinde Muster ist mit einem Drittel am Regionalwerk Mustertal AG beteiligt (500 Aktien à Fr. 1 000 Nennwert).
Buchwert	Fr. 500 000
Wesentliche weitere Miteigentümer an der Organisation	Gemeinde Muster (2/3)
Eigene Untergesellschaften	Keine
Zahlungsströme im Berichtsjahr	Selbsttragend
Gesamtaufwand für die Leistungserbringung	Selbsttragend
Aussagen zu den spezifischen Risiken	Keine
Weitere Beteiligungen ohne massgebende Beeinflussung kapitalmässig oder organisatorisch und ohne wesentliches Risiko	Förderverein Energietaal Mustertal, Musterwil IG Muster AG Regionale Notschlachanlage und Tierkörper sammelnstelle Muster Spitex Mustertal mustertal.ch Verein Kultur Mustertal Zweckverband Abfallverwertung Mustertal

## 08.5 Gewährleistungsspiegel

Im Gewährleistungsspiegel werden aufgeführt:

- Die Eventualverbindlichkeiten, insbesondere diejenigen, bei denen die Gemeinde zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, wie Bürgschaften, Garantieverpflichtungen oder Defizitgarantien;
- Weitere Tatbestände mit Eventualcharakter, wenn sie noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden.

Zu jeder Gewährleistung werden angegeben:

- Name der empfangenden Einheit oder der Person, mit der ein Vertragsverhältnis vorliegt;
- Typologie der Rechtsbeziehung;
- Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;
- Soweit möglich, Angaben zu der sich eventuell ergebenden finanziellen Belastung des Gemeinwesens;
- Je nach Art und Umfang der Gewährleistung, zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.

### Beispiel 16 Gewährleistungsspiegel

Bezeichnung	Geschätzter Betrag per 31.12.	Kommentar
Bürgschaft für Darlehen Wohnbaugenossenschaft X	150 000	
Defizitgarantie an Schwingclub XY für Regionales Schwingfest	30 000	Gemäss Beschluss Bürgerschaft vom 21.03.XXXX
<b>Total Gewährleistungsverpflichtungen</b>	<b>180 000</b>	

## 08.6 Anlagespiegel

Der Anlagespiegel soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über alle Anlagegüter liefern.

Der Anlagespiegel enthält mindestens folgende Angaben:

**Abbildung 19**  
**Inhalt des Anlagespiegels**

<b>Finanz- und Sachanlagen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Anschaffungskosten</b>	
Stand per 01.01.	Kumulierte Anschaffungskosten der Vorjahre
Zugänge (+)	Erwerb von Finanz-/Sachanlagen im aktuellen Rechnungsjahr sowie Übertragungen von Anlagen des Verwaltungsvermögens
Umgliederungen (+/-)	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Finanzvermögens
Abgänge (-)	Veräußerung von Finanz-/Sachanlagen im aktuellen Rechnungsjahr sowie Übertragungen von Anlagen ins Verwaltungsvermögen
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Kumulierte Wertberichtigungen</b>	
Stand per 01.01. (+/-)	Kumulierte Wertberichtigungen der Vorjahre
Wertberichtigungen (-)	Negative Wertkorrekturen im laufenden Rechnungsjahr
Wertaufholungen (+)	Positive Wertkorrekturen im laufenden Rechnungsjahr
Umgliederungen (+/-)	Umbuchungen von kumulierten Wertberichtigungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Finanzvermögens
Abgänge (+/-)	Abgänge von Wertberichtigungen bei Veräußerung oder Übertragungen von Anlagen ins Verwaltungsvermögen
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Buchwert per 31.12.</b>	Anschaffungskosten per 31.12. abzüglich kumulierte Wertberichtigungen per 31.12.

<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Anschaffungskosten</b>	
Stand per 01.01.	Kumulierte Investitionsausgaben der Vorjahre
Zugänge (+)	Investitionsausgaben im laufenden Rechnungsjahr sowie Übertragungen von Anlagen des Finanzvermögens
Umgliederungen (+/-)	Umbuchungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens; die Umgliederungen werden vor allem im Zusammenhang mit Umbuchungen von Anlagen im Bau benötigt
Abgänge (-)	Übertragungen von Anlagen ins Finanzvermögen (z. B. bei Veräusserung)
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>	
Stand per 01.01. (-)	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre
Planmässige Abschreibungen (-)	Abschreibungen im laufenden Rechnungsjahr
Ausserplanmässige Abschreibungen (-)	Dauernde Wertminderungen von Anlagen, die ordentlich abgeschrieben werden (z. B. Totalschaden eines Fahrzeugs)
Wertberichtigungen (-)	Negative Wertkorrekturen auf Darlehen und Beteiligungen
Umgliederungen (+/-)	Umbuchungen von kumulierten Abschreibungen zwischen den verschiedenen Bilanzkonten des Verwaltungsvermögens
Abgänge (+)	Übertragungen von Anlagen ins Finanzvermögen (z. B. bei Veräusserung)
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Buchwert per 31.12.</b>	Anschaffungskosten per 31.12. abzüglich kumulierte Abschreibungen per 31.12.
<b>Passivierte Anschlussbeiträge</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Erhaltene Anschlussbeiträge</b>	
Stand per 01.01.	Kumulierte Anschlussbeiträge der Vorjahre
Zugänge (+)	Erhaltene Anschlussbeiträge im aktuellen Rechnungsjahr
Abgänge (-)	Ausbuchung von vollständig aufgelösten Positionen
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Aufgelöste Anschlussbeiträge</b>	
Stand per 01.01. (+/-)	Kumulierte aufgelöste Anschlussbeiträge der Vorjahre
Planmässige Auflösungen (-)	Auflösungen im laufenden Rechnungsjahr
Abgänge (+)	Ausbuchung von vollständig aufgelösten Positionen
<b>Stand per 31.12.</b>	
<b>Buchwert per 31.12.</b>	Erhaltene Anschlussbeiträge per 31.12. abzüglich kumulierte aufgelöste Anschlussbeiträge per 31.12.

## Beispiel 17 Vertikaler Anlagespiegel

<b>Finanz- und Sachanlagen</b>	<b>107 Langfristige Finanz- anlagen</b>	<b>108 Sach- und immaterielle Anlagen FV</b>	<b>Total</b>
<b>Anschaffungskosten</b>			
Stand per 01.01.	635 000	8 300 000	8 935 000
Zugänge (+)	15 000	500 000	515 000
Umgliederungen (+/-)			0
Abgänge (-)		-1 300 000	-1 300 000
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>650 000</b>	<b>7 500 000</b>	<b>8 150 000</b>
<b>Kumulierte Wertberichtigungen</b>			
Stand per 01.01. (+/-)	-52 000	-200 000	-252 000
Wertberichtigungen (-)	-10 000	-100 000	-110 000
Wertaufholungen (+)			0
Umgliederungen (+/-)			0
Abgänge (+/-)	2 000		2 000
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>-60 000</b>	<b>-300 000</b>	<b>-360 000</b>
<b>Buchwert per 31.12.</b>	<b>590 000</b>	<b>7 200 000</b>	<b>7 790 000</b>

<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>140 Sach- anlagen VV</b>	<b>142 Immaterielle Anlagen</b>	<b>144 Darlehen</b>	<b>145 Beteili- gungen</b>	<b>146 Investitions- beiträge</b>	<b>Total</b>
<b>Anschaffungskosten</b>						
Stand per 01.01.	15 725 000	20 000	500 000	0	300 000	16 545 000
Zugänge (+)	560 000					560 000
Umgliederungen (+/-)						0
Abgänge (-)	-30 000					-30 000
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>16 255 000</b>	<b>20 000</b>	<b>500 000</b>	<b>0</b>	<b>300 000</b>	<b>17 075 000</b>
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>						
Stand per 01.01. (-)	-3 320 000	-10 000	0	0	-100 000	-3 430 000
Planmässige Abschreibungen (-)	-615 000	-2 000			-50 000	-667 000
Ausserplanmässige Abschreibungen (-)						0
Wertberichtigungen (-)						0
Umgliederungen (+/-)						0
Abgänge (+)						0
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>-3 935 000</b>	<b>-12 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-150 000</b>	<b>-4 097 000</b>
<b>Buchwert per 31.12.</b>	<b>12 320 000</b>	<b>8 000</b>	<b>500 000</b>	<b>0</b>	<b>150 000</b>	<b>12 978 000</b>

<b>Passivierte Anschlussbeiträge</b>	<b>2068 Anschlussbeiträge</b>
<b>Erhaltene Anschlussbeiträge</b>	
Stand per 01.01.	120 000
Zugänge (+)	40 000
Abgänge (-)	
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>160 000</b>
<b>Aufgelöste Anschlussbeiträge</b>	
Stand per 01.01. (+/-)	-2 500
Planmässige Auflösungen (-)	-6 000
Abgänge (+)	
<b>Stand per 31.12.</b>	<b>-8 500</b>
<b>Buchwert per 31.12.</b>	<b>151 500</b>

Diese Darstellung ist nur bis zu einem gewissen Detaillierungsgrad geeignet. Für Gemeinden, die ihre Anlagen detaillierter ausweisen möchten, bietet sich die Darstellung gemäss Beispiel 18 an.

**Beispiel 18**  
**Horizontaler Anlagespiegel**

<b>Finanz- und Sachanlagen</b>		<b>Anschaffungskosten</b>			<b>Kumulierte Wertberichtigungen</b>				<b>Buchwert</b>	
		Stand per 01.01.	Zugänge (+) Abgänge (-) Umgl. (+/-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01. (+/-)	Wertberichtigungen (-)	Wertaufholungen (+)	Abgänge (+/-) Umgl. (+/-)	Stand per 31.12.	Stand per 31.12.
<b>107</b>	<b>Langfristige Finanzanlagen</b>	<b>635 000</b>	<b>15 000</b>	<b>650 000</b>	<b>-52 000</b>	<b>-10 000</b>	<b>0</b>	<b>2 000</b>	<b>-60 000</b>	<b>590 000</b>
1070	Aktien und Anteilscheine	35 000	-5 000	30 000	-2 000			2 000	0	30 000
1071	Verzinsliche Anlagen	600 000	20 000	620 000	-50 000	-10 000			-60 000	560 000
1072	Langfristige Forderungen	0		0	0				0	0
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	0		0	0				0	0
<b>108</b>	<b>Sach- und immaterielle Anlagen FV</b>	<b>8 300 000</b>	<b>-800 000</b>	<b>7 500 000</b>	<b>-200 000</b>	<b>-100 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-300 000</b>	<b>7 200 000</b>
1080	Grundstücke FV	2 500 000		2 500 000	-500 000				-500 000	2 000 000
1084	Gebäude FV	5 800 000	-800 000	5 000 000	300 000	-100 000			200 000	5 200 000
1086	Möbilien FV	0		0	0				0	0
1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	0		0	0				0	0
	<b>Total</b>	<b>8 935 000</b>	<b>-785 000</b>	<b>8 150 000</b>	<b>-252 000</b>	<b>-110 000</b>	<b>0</b>	<b>2 000</b>	<b>-360 000</b>	<b>7 790 000</b>
<b>Verwaltungsvermögen</b>		<b>Anschaffungskosten</b>			<b>Kumulierte Abschreibungen</b>				<b>Buchwert</b>	
		Stand per 01.01.	Zugänge (+) Abgänge (-) Umgl. (+/-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01. (-)	Planmässige Abschreibungen (-)	Ausserplanm. Abschreib./ Wertbericht. (-)	Abgänge (+) Umgl. (+/-)	Stand per 31.12.	Stand per 31.12.
<b>140</b>	<b>Sachanlagen VV</b>	<b>15 725 000</b>	<b>530 000</b>	<b>16 255 000</b>	<b>-3 320 000</b>	<b>-615 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-3 935 000</b>	<b>12 320 000</b>
1400	Grundstücke	500 000	-50 000	450 000	0				0	450 000
1401	Strassen und Verkehrswege	2 500 000	0	2 500 000	-500 000	-250 000			-750 000	1 750 000
1402	Wasserbau	0	300 000	300 000	0	-30 000			-30 000	270 000
1403	Übrige Tiefbauten	875 000	80 000	955 000	-300 000	-30 000			-330 000	625 000
1404	Hochbauten	8 500 000	500 000	9 000 000	-1 500 000	-200 000			-1 700 000	7 300 000
1405	Waldungen, Alpen	1 000 000		1 000 000	0				0	1 000 000
1406	Möbilien VV	2 000 000		2 000 000	-1 000 000	-100 000			-1 100 000	900 000
1407	Anlagen in Bau VV	300 000	-300 000	0	0				0	0
1409	Übrige Sachanlagen	50 000		50 000	-20 000	-5 000			-25 000	25 000
<b>142</b>	<b>Immaterielle Anlagen</b>	<b>20 000</b>	<b>0</b>	<b>20 000</b>	<b>-10 000</b>	<b>-2 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-12 000</b>	<b>8 000</b>
1420	Software	0		0	0				0	0
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte	0		0	0				0	0
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	0		0	0				0	0
1429	Übrige immaterielle Anlagen	20 000		20 000	-10 000	-2 000			-12 000	8 000
<b>144</b>	<b>Darlehen</b>	<b>500 000</b>		<b>500 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>500 000</b>
<b>145</b>	<b>Beteiligungen, Grundkapitalien</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>146</b>	<b>Investitionsbeiträge</b>	<b>300 000</b>		<b>300 000</b>	<b>-100 000</b>	<b>-50 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-150 000</b>	<b>150 000</b>
<b>14</b>	<b>Total</b>	<b>16 545 000</b>	<b>530 000</b>	<b>17 075 000</b>	<b>-3 430 000</b>	<b>-667 000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-4 097 000</b>	<b>12 978 000</b>



Passivierte Anschlussbeiträge		Erhaltene Anschlussbeiträge			Aufgelöste Anschlussbeiträge			Buchwert	
		Stand per 01.01.	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01. (-)	Planmässige Auflösungen (-)	Abgänge (+)	Stand per 31.12.	Stand per 31.12.
<b>2068</b>	<b>Passivierte Anschlussbeiträge</b>	<b>120 000</b>	<b>40 000</b>	<b>160 000</b>	<b>- 2 500</b>	<b>- 6 000</b>	<b>0</b>	<b>- 8 500</b>	<b>151 500</b>
2068.01	Anschlussbeiträge 2013	50 000	0	50 000	- 2 500	- 2 500	0	- 5 000	45 000
2068.02	Anschlussbeiträge 2014	70 000	0	70 000	0	- 3 500	0	- 3 500	66 500
2068.03	Anschlussbeiträge 2015	0	40 000	40 000	0	0	0	0	40 000
2068.04	usw.								

### 08.7 Zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung

Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung sind, können z.B.

Angaben zu folgenden Themen sein:

- Finanzkennzahlen (vgl. Kapitel 15.4);
- Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite (vgl. Kapitel 05);
- Leasingverbindlichkeiten;
- Risikosituation und Risikomanagement (vgl. Kapitel 17).

#### Beispiel 19

#### Anhang – Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite

Konto	Bezeichnung	Gesamtkredit		Objektstand per 01.01.		Veränderung		Objektstand per 31.12.		Restkredit
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>									
029	Neubau Gemeindehaus	7 000 000	0	1 500 000	0	4 000 000	0	5 500 000	0	1 500 000
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>									
615.01	Neubau Musterstrasse	3 000 000	500 000	0	0	2 000 000	500 000	2 000 000	500 000	1 000 000
615.02	Verbreiterung Bahnhofstrasse	1 500 000	0	500 000	0	900 000	0	1 400 000	0	100 000
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>									
720	Neubau Kanal X	1 000 000	0	850 000	0	150 000	0	1 000 000	0	0



# Kontenrahmen

## **09 Kontenrahmen**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 106b GG

Der Kontenrahmen gliedert sich nach zwei Grundkriterien:

- Funktionale Gliederung: Unterteilung nach Aufgabenbereichen und
- Sachgruppengliederung: Unterteilung nach Aufwand-/Ausgabenarten und Ertrags-/ Einnahmenarten.

Den Gemeinden ist freigestellt, zusätzlich eine institutionelle Gliederung vorzusehen.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Musterkontenpläne stehen unter [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download bereit.

## 09.1 Funktionale Gliederung

Mit der funktionalen Gliederung werden Tätigkeitsgebiete der Gemeinden dargestellt. Die funktionale Gliederung kommt in der Erfolgs- und Investitionsrechnung zur Anwendung. Es wird unter folgenden Funktionen (Aufgabenbereichen) unterschieden:

**Abbildung 20**  
**Funktionen (Aufgabenbereiche) der funktionalen Gliederung**

Nr.	Funktion (Aufgabenbereich)
0	Allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
2	Bildung
3	Kultur, Sport und Freizeit
4	Gesundheit
5	Soziale Sicherheit
6	Verkehr
7	Umweltschutz und Raumordnung
8	Volkswirtschaft
9	Finanzen und Steuern

Für Funktionen sind teilweise bis zu fünf Stellen vorgegeben, die sich beispielsweise wie folgt zusammensetzen:

**Beispiel 20**  
**Gliederung einer Funktion**

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	0	Allgemeine Verwaltung
2. Stelle	01	Legislative und Exekutive
3. Stelle	012	Exekutive
4. Stelle	0120	Gemeinderat und Kommissionen

Die Gliederungstiefe hängt im Wesentlichen von der Gemeindegrösse und den Aufgaben der einzelnen Gemeinde ab. Den Gemeinden steht es frei, tiefere Gliederungen vorzusehen.

## 09.2 Sachgruppengliederung

Die Gliederung der Sachgruppen (Artenkonten) besteht aus sechs Kontenkreisen:

**Abbildung 21**

### Gliederung der Sachgruppen (Artenkonten)

Bilanz		Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
1-Aktiven	2-Passiven	3-Aufwand	4-Ertrag	5-Ausgaben	6-Einnahmen

### Erfolgsrechnung

**Abbildung 22**

### Gliederung der Sachgruppen Erfolgsrechnung

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
3	Aufwand	4	Ertrag
30	Personalaufwand	40	Fiskalertrag
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	41	Regalien und Konzessionen
		42	Entgelte
33	Abschreibungen	43	Übrige Erträge
34	Finanzaufwand	44	Finanzertrag
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
36	Transferaufwand	46	Transferertrag
38	Einlagen in Reserven	48	Entnahmen aus Reserven
39	Interne Verrechnungen	49	Interne Verrechnungen

Für Artenkonten der Erfolgsrechnung werden teilweise bis zu vier Stellen vorgegeben. Die Kontotiefe hängt im Wesentlichen von der Gemeindegrösse und den Aufgaben der einzelnen Gemeinde ab. Den Gemeinden steht es frei, Konten mit mehr als vier Stellen zu verwenden.

**Beispiel 21**

### Gliederung von Artenkonten der Erfolgsrechnung

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	3	Aufwand
2. Stelle	30	Personalaufwand
3. Stelle	301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
4. Stelle	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals

## Investitionsrechnung

**Abbildung 23**  
**Gliederung der Sachgruppen Investitionsrechnung**

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
5	Investitionsausgaben	6	Investitionseinnahmen
50	Sachanlagen	60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen
52	Immaterielle Anlagen	62	Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen
		63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
54	Darlehen	64	Rückzahlung Darlehen
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	65	Übertragung von Beteiligungen
56	Eigene Investitionsbeiträge	66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge
59	Übertrag an Bilanz	69	Übertrag an Bilanz

Für Artenkonten der Investitionsrechnung werden teilweise bis zu vier Stellen vorgegeben. Die Kontotiefe hängt im Wesentlichen von der Gemeindegrösse und den Aufgaben der einzelnen Gemeinde ab. Den Gemeinden steht es frei, Konten mit mehr als vier Stellen zu verwenden.

**Beispiel 22**  
**Gliederung von Artenkonten der Investitionsrechnung**

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	5	Investitionsausgaben
2. Stelle	50	Sachanlagen
3. Stelle	504	Hochbauten
4. Stelle	5040	Hochbauten

## Bilanz

**Abbildung 24**  
**Gliederung der Sachgruppen Bilanz**

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Aktiven	2	Passiven
10	Finanzvermögen	20	Fremdkapital
100	Flüssige Mittel, kurzfristige Geldanlagen	200	Laufende Verbindlichkeiten
101	Forderungen	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
102	Kurzfristige Finanzanlagen	202	Steuerbezug
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	204	Passive Rechnungsabgrenzung
106	Vorräte und empfangene Arbeiten	205	Kurzfristige Rückstellungen
107	Langfristige Finanzanlagen	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen	208	Langfristige Rückstellungen
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
14	Verwaltungsvermögen	29	Eigenkapital
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
142	Immaterielle Anlagen	291	Fonds im Eigenkapital
144	Darlehen	292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	293	Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen
146	Investitionsbeiträge	294	Reserven
		295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen
		296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
		299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Für Bilanzkonten werden teilweise bis zu fünf Stellen vorgegeben. Die Kontotiefe hängt im Wesentlichen von der Gemeindegrösse und den Aufgaben der einzelnen Gemeinde ab. Es steht den Gemeinden frei, Konten mit mehr als fünf Stellen zu verwenden.

**Beispiel 23**  
**Gliederung von Bilanzkonten**

Stellen	Nummern	Bezeichnung
1. Stelle	1	Aktiven
2. Stelle	14	Verwaltungsvermögen
3. Stelle	140	Sachanlagen VV
4. Stelle	1404	Hochbauten
5. Stelle	14040	Hochbauten allgemeiner Haushalt

### 09.3 Branchenkontenpläne

RMSG sieht die Möglichkeit vor, unter bestimmten Bedingungen anstelle des RMSG-Kontenrahmens einen Branchenkontenrahmen oder den KMU-Kontenrahmen einzusetzen.

Der Einsatz eines Branchenkontenrahmens ist unter folgenden Bedingungen möglich:

**Abbildung 25**  
**Bedingungen für den Einsatz eines Branchenkontenrahmens**

Bedingung	Bemerkungen
Die Organisation führt eine eigene Rechnung.	Zum Beispiel unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen. Für Spezialfinanzierungen, die im Gemeindehaushalt geführt werden, können hingegen keine Branchenkontenpläne eingesetzt werden.
Für das Aufgabengebiet besteht ein Branchenkontenrahmen.	Zum Beispiel Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime.
Der Aufgabenbereich wird grundsätzlich eigenwirtschaftlich geführt.	Keine Finanzierung durch Steuermittel.
Der RMSG-Kontenrahmen ist klar weniger geeignet.	
Das Amt für Gemeinden ist über die geplante Anwendung eines Branchenkontenrahmens vorgängig zu informieren.	

Der Einsatz des KMU-Kontenrahmens ist unter folgenden Bedingungen möglich:

**Abbildung 26**  
**Bedingungen für den Einsatz des KMU-Kontenrahmens**

Bedingung	Bemerkungen
Die Organisation führt eine eigene Rechnung.	Zum Beispiel unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen. Für Spezialfinanzierungen, die im Gemeindehaushalt geführt werden, kann hingegen der KMU-Kontenplan nicht eingesetzt werden.
Für das Aufgabengebiet besteht kein Branchenkontenrahmen oder die Organisation ist in verschiedenen Branchen tätig.	Die Stadtwerke Muster sind in mehreren Branchen wie z. B. Strom, Wasser und Gas tätig.
Der Aufgabenbereich wird grundsätzlich eigenwirtschaftlich geführt.	Keine Finanzierung durch Steuermittel.
Der RMSG-Kontenrahmen ist klar weniger geeignet.	
Das Amt für Gemeinden ist über die geplante Anwendung des KMU-Kontenrahmens vorgängig zu informieren.	

Erfolgs- und Investitionsrechnung sind sowohl für das Budget als auch für die Jahresrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten sowie Funktionen oder Sparten zu gliedern.

Sofern nicht anders definiert, gilt bei Branchen- und KMU-Kontenrahmen aus kreditrechtlichen Gründen sämtliches Anlagevermögen als Verwaltungsvermögen. Dieses ist auch als solches zu kennzeichnen, z. B. «Anlagevermögen (Verwaltungsvermögen)».

Werden die aktivierbaren Ausgaben nicht über eine Investitionsrechnung verbucht, ist aus kreditrechtlichen Gründen zumindest eine Liste mit den aktivierbaren Ausgaben zu führen und der Bürgerschaft zur Budgetgenehmigung vorzulegen.

Der Rat entscheidet über den Einsatz eines Branchenkontenrahmens oder des KMU-Kontenrahmens. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen, die sich aus einer allenfalls notwendigen Konsolidierung ergeben (vgl. Kapitel 14). Die Anwendung eines Branchenkontenrahmens bzw. des KMU-Kontenrahmens darf eine allfällige Konsolidierung im Gemeinwesen nicht verhindern.

## 09.4 Funktionale Gliederung

- 1- bis 3-stellige Funktionen sind generell verbindlich.
- 4-stellige und 5-stellige (grau markierte) Funktionen sind verbindliche Funktionsnummern; übrige 4. und 5. Stellen frei definierbar (Empfehlung für regionale Organisationen auf der 4. Stelle: Ziffern 5 – 8 verwenden).

Konto Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
<b>0</b>	<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
<b>01</b>	<b>Legislative und Exekutive</b>	
011	Legislative	<p>Gesetzgebende Gewalt; Parlamente, ständige und Ad-hoc-Kommissionen, Wahlen, Abstimmungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abstimmungen</li> <li>– Amtsbericht</li> <li>– Bürgerversammlung</li> <li>– Gutachten mit Antrag</li> <li>– Jahresrechnung</li> <li>– Stimmzähler</li> <li>– Budget</li> <li>– Wahlen</li> <li>– Aufsicht</li> <li>– Externe Revisionsstelle</li> <li>– Geschäftsprüfungskommission</li> <li>– Parlament und Kommissionen des Parlamentes</li> </ul>
012	Exekutive	<p>Ausführende Gewalt; Bundes-, Staats-, Regierungs- und Gemeinderäte.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bussen (ausgenommen Steuer- und Parkbussen)</li> <li>– Gemeindepräsidium (Lohnanteil für Behördenaufgaben)</li> <li>– Gemeinderat</li> <li>– Kommissionen (z. B. Heimkommission)</li> <li>– Stadtpräsidium (Lohnanteil für Behördenaufgaben)</li> <li>– Stadtrat</li> <li>– Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP)</li> <li>– Verwaltungsrat</li> <li>– Schulkommission (bei Einheitsgemeinde siehe Funktion 0121)</li> <li>– Schulrat (bei Einheitsgemeinde siehe Funktion 0121)</li> <li>– Schulrätliche Kommissionen (bei Einheitsgemeinde siehe Funktion 0121)</li> <li>– Schulpräsidium (bei Einheitsgemeinde siehe Funktion 0121)</li> <li>– Jungbürgerfeier</li> <li>– Repräsentationen</li> <li>– Anlässe (nicht kulturell bedingt)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Generalsekretariate</li> <li>– Sekretariate der Departementschefs auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene</li> <li>– Departementsübergreifende Kommissionen, die mit einer bestimmten Aufgabe betraut sind (Einteilung gemäss deren Aufgabengebiet)</li> </ul>
0120	Gemeinderat und Kommissionen	<p>Separierung nur bei Einheitsgemeinden erforderlich (Trennung der Schulverwaltungskosten von den übrigen Gemeindekosten)</p>
0121	Schulrat und Schulkommissionen	<p>Separierung nur bei Einheitsgemeinden erforderlich (Trennung der Schulverwaltungskosten von den übrigen Gemeindekosten)</p>
013	Gemeindevereinigung	<p>Projekt- und Strukturbereinigungskosten im Rahmen des Gemeindevereinigungs-gesetzes (sGS 151.3)</p> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Start-, Entschuldungs- und Projektbeiträge gemäss Gemeindevereinigungs-gesetz (950)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>02</b>	<b>Allgemeine Dienste</b>	
021	Finanz- und Steuerverwaltung	<p>Emissionskosten (962); Verwaltung der öffentlichen Mittel; Anwendung von Besteuerungssystemen (inkl. Steuerbussen); Finanzämter, Zollbehörden, Dienstleistungen des Rechnungswesens und der Rechnungsprüfung; Finanz- und Steuerverwaltung und entsprechende Dienstleistungen auf allen staatlichen Verwaltungsebenen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bank- und Postspesen (im Zahlungsverkehr)</li> <li>– Bezugsprovision für Steuern</li> <li>– Finanzplanung</li> <li>– Finanzverwaltung</li> <li>– Gemeindesteueramt</li> <li>– Kassendifferenzen</li> <li>– Rechnungsführung für Gemeindeunternehmen</li> <li>– Rechnungsführung für Orts-, Schul- und Kirchgemeinden</li> <li>– Rechnungsführung für Zweckverbände</li> <li>– Steuerveranlagungsentschädigungen</li> <li>– Steuerbezugskosten</li> <li>– Steuerbussen</li> <li>– Betriebskosten</li> <li>– Debitorenverluste</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltung von Vermögen und Schulden (96)</li> <li>– Rechnungsprüfungskommissionen (011)</li> <li>– Zinsaufwand und -ertrag (961)</li> </ul>
022	Allgemeine Dienste, übrige	<p>Allgemeine Verwaltung; Dienstleistungen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bausekretariat</li> <li>– Bauverwaltung</li> <li>– Baubewilligungen</li> <li>– Bauverwaltungsgebühren</li> <li>– Baukommission</li> <li>– Allgemeine Verwaltung</li> <li>– Amtsbürgschaft</li> <li>– Anwaltskosten</li> <li>– Datenschutz und Datenschutzbeauftragter (sofern funktionsübergreifende Dienststelle)</li> <li>– Gemeindearchiv</li> <li>– Fachverbände</li> <li>– Gebührenerträge</li> <li>– Gemeindeganzlei</li> <li>– Tombolagegebühren</li> <li>– Gemeindepräsidium (Lohnanteil für Verwaltungsaufgaben)</li> <li>– Kontrollstelle für Krankenversicherung</li> <li>– Lehrlingsausbildung (Verwaltung)</li> <li>– Mitteilungsblatt</li> <li>– Personalanlässe</li> <li>– Stadtpräsidium (Lohnanteil für Verwaltungsaufgaben)</li> <li>– Versteigerungen</li> <li>– Verwaltungsgebühren</li> <li>– Verwaltungskostenentschädigung</li> <li>– Gemeindeverbandsbeiträge</li> <li>– Materialzentrale</li> <li>– Personalamt</li> <li>– Versicherungswesen (sofern funktionsübergreifende Dienststelle)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baupolizei (140)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
0227	Informatik allgemein	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anschaffung</li> <li>– Implementierung</li> <li>– Lizenzkosten</li> <li>– Projektkosten</li> <li>– Servicekosten</li> <li>– Supportkosten</li> <li>– Unterhalt</li> <li>– Updates</li> <li>– Upgrades</li> <li>– Basisinfrastruktur (PC und Server, Office-Anwendungen, Internet-Zugriff, E-Mail usw.)</li> <li>– Internet-Auftritt (ohne Online-Dienste)</li> <li>– Fachapplikationen (Finanzbuchhaltung, Einwohnerkontrolle, Steuerlösung, Geschäftsverwaltungs- und -kontrolllösungen innerhalb der Verwaltung)</li> </ul>
0228	E-Government	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– E-Government</li> <li>– eGovCenter/Online-Schalter</li> <li>– Elektronische Formulare</li> <li>– Online-Bewilligungen</li> <li>– Schnittstellen zu Fachapplikationen</li> <li>– Schnittstellen zu Fachapplikationen, welche die durchgängige Prozessabwicklung zwischen Bürgern/Unternehmen und der Verwaltung ermöglichen</li> <li>– E-Shop-Lösungen (Bestellung und Online-Bezahlung von Artikeln)</li> <li>– E-Payment</li> <li>– Reservationslösungen inkl. anschließender Bewirtschaftung (Räume, Gemeinde GA, ...)</li> <li>– News-Abos/Reminder</li> <li>– Extranet/Publikationsfunktion für Behörden und Kommissionen</li> <li>– Verschlüsselung (E-Mails und Dokumente)</li> <li>– Digitale Signaturen</li> <li>– E-Government Services Schulverwaltungslösung</li> </ul>
029	Verwaltungsliegenschaften, übrige	Verwaltungsliegenschaften, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können (Mehrfachnutzung). Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeindearchiv</li> <li>– Büros der allgemeinen Verwaltung</li> <li>– Gemeindehaus</li> <li>– Rathaus</li> <li>– Verwaltungsgebäude</li> <li>– Wohnungen im Verwaltungsgebäude</li> <li>– Büromiete (sofern nicht für bestimmte Aufgaben)</li> <li>– Mehrzweckgebäude (sofern nicht für bestimmte Aufgaben)</li> <li>– Gemeindesaal</li> <li>– Wohnungen im Verwaltungsgebäude</li> <li>– Alle übrigen öffentlichen Gebäude, soweit nicht eine andere funktionale Zuordnung gegeben ist</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>1</b>	<b>Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung</b>	
<b>11</b>	<b>Öffentliche Sicherheit</b>	
111	Polizei	<p>Einsatz von regulären Polizeikräften und polizeilichen Hilfskräften, von Hafens-, Grenzwachen, anderen polizeilichen Sondereinheiten, die von öffentlichen Behörden unterhalten werden; Polizeischule.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kantonspolizei</li> <li>– Polizei (Stadt- und Gemeindepolizei, Securitas)</li> <li>– Seepolizei</li> <li>– Sicherheitsdienst (Securitas usw.)</li> <li>– Kantonale Notrufzentrale</li> <li>– Hundekontrolle (umfasst nicht Hundesteuern [910])</li> <li>– Fundbüro</li> <li>– Bootskontrolle</li> <li>– Regionale Sicherheitsverbunde (Anteil Polizei)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verkehrssicherheit (112)</li> </ul>
112	Verkehrssicherheit	<p>Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regelung und Kontrolle des Strassenverkehrs</li> <li>– Verkehrszählungen</li> <li>– Parkbussen</li> <li>– Strassenpolizei</li> <li>– Fahrradkontrolle</li> <li>– Regionale Sicherheitsverbunde (Anteil Verkehrssicherheit)</li> <li>– Bussen für Übertretungen des SVG</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verkehrssicherheit in den Bereichen Luft- und Raumfahrt (632)</li> </ul>
<b>12</b>	<b>Rechtssprechung</b>	
120	Rechtssprechung	<p>Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Zivil-, Straf- und Versicherungsgerichten sowie des Justizwesens; Verordnung von Geldbussen und gerichtlich verhängten Abfindungssummen sowie der bedingten Haftentlassung und Bewährung; Prozessvertretung und Rechtsauskunft im Auftrag des Staates oder Dritter, welche vom Staat finanziert oder zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Strafvollzug (130)</li> </ul>
<b>13</b>	<b>Strafvollzug</b>	
130	Strafvollzug	<p>Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Gefängnissen und anderen Einrichtungen für die Haft und Wiedereingliederung von Verbrechern wie Gefängnis-Bauernhöfen, Erziehungsanstalten, Heimen für jugendliche Straftäter, psychiatrische Anstalten für strafrechtlich Unzurechnungsfähige usw.</p>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>14</b>	<b>Allgemeines Rechtswesen</b>	
140	Allgemeines Rechtswesen	<p>Verwaltung, Bereitstellung oder Unterstützung von Aktivitäten wie Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung der Gesamtpolitik, Pläne, Programme und Budgets in Bezug zur öffentlicher Ordnung und Sicherheit; Vorbereitung und Durchsetzung von Gesetzgebung betreffend öffentliche Ordnung und Sicherheit; Dienstleistungen im Bereich des allgemeinen Rechtswesens; Ombudsmänner und dergleichen; Kataster- und Vermessungswesen; Angelegenheiten und Dienstleistungen öffentlicher Ordnung und Sicherheit, die nicht in den Funktionen 11, 12, 13, 15, 16 oder 18 enthalten sind.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Amtliche Vermessung</li> <li>– Vormundschaftswesen</li> <li>– Brückenwaage</li> <li>– Eichmeister</li> <li>– Geografisches Informationssystem (GIS)</li> <li>– Geometer</li> <li>– Grundbuchamt</li> <li>– Preiskontrollstelle</li> <li>– Rechtsaufsicht</li> <li>– Beitrag an Regionales Grundbuchamt</li> <li>– Schätzungswesen</li> <li>– Schlichtungsstelle für Miet- und Pachtverhältnisse</li> <li>– Grundbuchvermessung</li> <li>– Übrige Rechtssicherheit</li> <li>– Einwohnerkontrolle</li> <li>– Beitrag an Regionales Zivilstandsamt</li> <li>– Betreibungsamt</li> <li>– Beitrag an Regionales Betreibungsamt</li> <li>– Einbürgerungen</li> <li>– Plakatwesen</li> <li>– Gastgewerbe</li> <li>– Beitrag an Regionale KES-Behörde</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Umsetzung von Massnahmen der KESB (Kinderschutz 544, Erwachsenenschutz 545)</li> </ul>
1405	Regionales Grundbuchamt	Die Funktion 1405 ist nur zu führen, wenn die Rechnung des Regionalen Grundbuchamtes im Gemeindehaushalt integriert geführt wird.
1406	Regionales Zivilstandsamt	Die Funktion 1406 ist nur zu führen, wenn die Rechnung des Regionalen Zivilstandsamtes im Gemeindehaushalt integriert geführt wird.
1407	Regionales Betreibungsamt	Die Funktion 1407 ist nur zu führen, wenn die Rechnung des Regionalen Betreibungsamtes im Gemeindehaushalt integriert geführt wird.
1408	Regionale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	Die Funktion 1408 ist nur zu führen, wenn die Rechnung der Regionalen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde im Gemeindehaushalt integriert geführt wird.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>15</b>	<b>Feuerwehr</b>	
150	Feuerwehr allgemein	<p>Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Feuerverhütung und Feuerbekämpfung und weitere der Feuerwehr zugeordnete Aufgaben; Betrieb von Berufsfeuerwehren und Unterstützung der freiwilligen Feuerwehren sowie von Feuerverhütungs- und Feuerbekämpfungsdiensten; Bereitstellung oder Unterstützung von Ausbildungsprogrammen zur Feuerverhütung und -bekämpfung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Chemiewehr-Stützpunkte und Beiträge an Chemiestützpunkte</li> <li>– Feuerschauer, Feuerschutzbeamter</li> <li>– Feuerwehr, Feuerwehrgebäude</li> <li>– Heustockkontrollen</li> <li>– Hydrantennetz</li> <li>– Schadenwehr</li> <li>– Strassenrettungen</li> <li>– Verkehrs- und Ortungsdienst</li> <li>– Regionale Hubrettungsfahrzeuge</li> <li>– Regionale Stützpunkt (Chemie und Ölwehr)</li> <li>– Regionale Stützpunkt-Feuerwehr</li> <li>– Regionale Feuerwehr</li> <li>– Ausgleich Spezialfinanzierung</li> <li>– Regionale Sicherheitsverbunde</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zivile Verteidigung (162)</li> <li>– Kräfte, die speziell für die Bekämpfung und Verhütung von Waldbränden ausgebildet sind (820)</li> </ul>
<b>16</b>	<b>Verteidigung</b>	
161	Militärische Verteidigung	<p>Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der militärischen Verteidigung; operationelle Dienstleistungen für Ingenieurwesen, Transport, Kommunikation, Nachrichtendienst.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einquartierungen in Truppenunterkunft</li> <li>– Militär</li> <li>– Quartiermeister</li> <li>– Schiessanlagen</li> <li>– Schützenvereine</li> <li>– Sektionschef</li> <li>– Regionale Sicherheitsverbunde (Anteil Militär)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Militärische Hilfsaktionen (163)</li> </ul>
162	Zivile Verteidigung	<p>Verwaltung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der zivilen Verteidigung (insb. des Zivilschutzes); Erarbeitung von Katastrophenplänen; Organisation von Übungen unter Einbezug ziviler Institutionen und der Zivilbevölkerung; Operationelle Dienstleistungen oder Unterstützung ziviler Verteidigungskräfte.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bereitstellungsanlage</li> <li>– Bevölkerungsschutz</li> <li>– Gesamtverteidigung</li> <li>– Geschützte Operationsstellen (GOPS)</li> <li>– Kommandoposten</li> <li>– Kontrollstelle für Schutzraumbauten</li> <li>– Öffentliche Schutzräume</li> <li>– Sanitätshilfsstelle, Sanitätsposten</li> <li>– Zivilschutzorganisation</li> <li>– Regionale Zivilschutzorganisation</li> <li>– Ziviler Gemeindeführungsstab</li> <li>– Katastrophenhilfe</li> <li>– Regionale Sicherheitsverbunde (Anteil Zivilschutz)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feuerwehr (150)</li> <li>– Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und andern Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten (850)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>2</b>	<b>Bildung</b>	Die Gliederung im Bildungsbereich berücksichtigt die Abgrenzung der Bildungsstufen gemäss ISCED (International Standard Classification) und richtet sich nach dem technischen Handbuch der öffentlichen Bildungsausgaben des Bundesamtes für Statistik.
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	
211	Eingangsstufe (Kindergarten)	<p>In struktureller Hinsicht existieren in den Kantonen verschiedene Modelle von Kindergarten, Basis- oder Grundstufen. Bereitstellung von Unterrichtsdienstleistungen (Fokus: Sozialkompetenz und schulische Arbeitsweise) auf Elementarstufe bzw. Bildungsstufe 0 gemäss ISCED-97; Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf Elementarstufe bzw. Bildungsstufe 0 gemäss ISCED-97 bereitstellen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kindergarten</li> <li>– Allgemeiner Kindergartenbetrieb inkl. IF und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten</li> <li>– Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tageskindergärten</li> <li>– Aufnahmeunterricht</li> <li>– Klassenassistenten</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dienstleistungen der Funktionen 214, 218 oder 219</li> <li>– Sonderpädagogische Massnahmen (2193)</li> </ul>
212	Primarstufe	<p>Bereitstellung von Unterrichtsdienstleistungen (Fokus: Lesen, Schreiben, Rechnen und andere Fächer) auf Bildungsstufe 1 gemäss ISCED-97; Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen oder anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf Bildungsstufe 1 gemäss ISCED-97 bereitstellen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Primarschule</li> <li>– Werken</li> <li>– Allgemeiner Primarschulbetrieb inkl. IF</li> <li>– Aufgabenhilfe</li> <li>– Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen</li> <li>– Aufnahmeunterricht</li> <li>– Textiles Werken</li> <li>– Klassenassistenten</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dienstleistungen der Funktionen 214, 218 oder 219</li> <li>– Sonderpädagogische Massnahmen (2193)</li> </ul>
213	Oberstufe	<p>Bereitstellung von Unterrichtsdienstleistungen (Fokus: Allgemeinbildung und Vorbereitung auf das Berufsleben oder Übertritt in höhere Schulen) auf unterer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 2 gemäss ISCED-97; Verwaltung, Aufsicht, Betrieb oder Unterstützung von Schulen und anderen Institutionen, die Unterrichtsdienstleistungen auf unterer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 2 gemäss ISCED-97 bereitstellen; Stipendien, Zuschüsse, Darlehen und Geldzuwendungen zur Unterstützung für Schüler, die eine Ausbildung auf unterer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 2 gemäss ISCED-97 verfolgen; «Brückenangebote» wie das 10. Schuljahr, sofern es sich um ein schulisches Angebot handelt.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Handarbeit</li> <li>– Hauswirtschaftsunterricht</li> <li>– Kochschule</li> <li>– Realschule</li> <li>– Sekundarschule</li> <li>– Werken</li> <li>– Allgemeiner Betrieb der Sekundarschule inkl. IF</li> <li>– Lehrtätigkeit (Unterricht) an Tagesschulen</li> <li>– Sprachlabor</li> <li>– Berufswahlklassen</li> <li>– 10. Schuljahr</li> <li>– Werkjahr</li> <li>– Berufsvorbereitungsjahre</li> <li>– Aufnahmeunterricht</li> <li>– Textiles Werken</li> <li>– Aufgabenhilfe</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dienstleistungen der Funktionen 214, 218 oder 219</li> <li>– Sonderpädagogische Massnahmen (2193)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
214	Musikschulen	Musikschulen auf Volksschulstufe.  Zum Beispiel: – Musikschule – Beitragsleistungen an Musikschulen (inkl. Schulgelder)  Umfasst nicht: – Musikalische Grundschule (211, 212)
217	Schulliegenschaften	Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden.  Zum Beispiel: – Schulanlagen – Schulliegenschaften – Kindergartengebäude – Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Schulliegenschaften – Entschädigungen für die Benützung der Schulanlagen durch Dritte – Schulhäuser – Turnhallen – Aussenanlagen – Übrige Unterrichtsgebäude und -räumlichkeiten – Ferienheim der Schule
218	Tagesbetreuung	Ausserfamiliäre Tagesbetreuung (inkl. Verpflegung) von Kindern und Jugendlichen, ohne die stationäre Unterbringung.  Zum Beispiel: – Betreuungs- und Verpflegungsangebote für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Volksschule – Tagesschulen – Schülerclubs – Horte (für Schulpflichtige) – Mittagstische – Betreuungsangebote während der Randstunden – Tagesfamilien  Umfasst nicht: – Kinderhorte und -krippen (5451)
219	Obligatorische Schule, übrige	Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule (21), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können; Verwaltung der obligatorischen Schule; Schulmahlzeitendienst (ausserhalb der Tagesbetreuung, z. B. Pausenapfel usw.).
2190	Schulleitung und Schulverwaltung	Zum Beispiel: – Schulleitung – Schulverwaltung – Schulleitungsaufwand (ohne Lehrtätigkeit) – Schulsekretariat – Schulpflege – Rektor
2191	InformatikSchule	Zum Beispiel: – Informatik Schule – Medienpädagogik

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
2192	Volksschule Sonstiges	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulanlässe</li> <li>– Schulveranstaltungen</li> <li>– Jugendtag</li> <li>– Schulreisen</li> <li>– Sporttag</li> <li>– Klassenlager</li> <li>– Projektwochen</li> <li>– Schulverlegungen</li> <li>– Sportwochen (Skilager)</li> <li>– Nothelferkurs für Schüler</li> <li>– Freiwilliges Skilager</li> <li>– Übrige Freizeitangebote</li> <li>– Übrige Schulbetriebskosten</li> <li>– Schulreifeabklärung</li> <li>– Religions- und Bibelunterricht</li> <li>– Schülertransporte</li> <li>– Freiwilliger Schulbetriebsaufwand</li> <li>– Integration durch Frühförderung im Vorschulalter</li> <li>– Übriger Schulbetriebsaufwand</li> <li>– Schulgelder (ohne Schulgelder für Musikschüler, siehe Funktion 214)</li> <li>– Sonderschulbeitrag an Kanton</li> <li>– Versicherungen für Lehrer und Schüler</li> <li>– Schulbus</li> <li>– Examenkosten</li> <li>– Schüler- und Lehrerbibliothek</li> <li>– Schulsozialarbeit</li> <li>– Schulpsychologischer Dienst</li> <li>– Schul- und Qualitätsentwicklung</li> <li>– Übriger Schulbetriebsaufwand</li> <li>– Verkehrserziehung</li> </ul>
2193	Sonderpädagogische Massnahmen	<p>Unterrichtsdienstleistungen für Lernende mit Lernschwierigkeiten (Kleinklassen, Integrationsklassen, Klassen für fremdsprachige Schüler, Werkklassen)</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einführungsklassen</li> <li>– Heilpädagogische Früherziehung</li> <li>– Nachhilfeunterricht</li> <li>– Kleinklassen</li> <li>– Logopädie</li> <li>– Legasthenie- und Dyskalkulietherapie</li> <li>– Psychomotorik und Rhythmik</li> <li>– Deutschunterricht für Schüler mit Migrationshintergrund (Deutsch für Fremdsprachige)</li> <li>– DaZ-Unterricht</li> <li>– Schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerförderung</li> <li>– Integrierte schulische Förderung (ISF)</li> <li>– Begabtenförderung und Betreuung im Rahmen der Blockzeiten</li> <li>– SIE-Kinder (Setting in Einzelfällen)</li> </ul>
2199	Finanzbedarf	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Steuerbedarf der Schulgemeinden</li> <li>– Finanzbedarf</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>22 Sonderschulen</b>		
220	Sonderschulen	<p>Heilpädagogische Schulen, Behindertenschulen gemäss kantonalen Schul- oder Erziehungsgesetzen und den dazugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie weiteren Gesetzen (Fürsorge-, Behindertengleichstellungsgesetz usw.); Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (inkl. Unterkunft und Verpflegung) sowie der Transport.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beiträge an Heilpädagogische Schulen- und Behindertenschulen</li> <li>– Leistungen in den Bereichen der heilpädagogischen Früherziehung, der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (inkl. Unterkunft und Verpflegung) sowie der Transport.</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unterricht der Landessprachen für Fremdsprachige, Nachhilfe- und Logopädieunterricht, Aufgabenhilfen, Kleinklassen, Werkklassen usw. (21).</li> </ul> <p>Schulgelder an Sonderschulen sind unter der Funktion 2192 zu buchen.</p>
<b>23 Berufliche Grundbildung</b>		
230	Berufliche Grundbildung	<p>Bereitstellen von Unterrichtsdienstleistungen auf oberer Sekundarstufe bzw. Bildungsstufe 3/4 gemäss ISCED-97; Die berufliche Grundbildung auf der Sekundarstufe II kann als Betriebslehre (duales System: Schule und Betrieb) oder als Vollzeitschule absolviert werden; Berufsmaturität.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stipendien, Lehrlingsfonds</li> </ul>
<b>29 Übriges Bildungswesen</b>		
291	Verwaltung	<p>Betrieb oder Unterstützung von Bildung sowie Koordination und Monitoring aller Schulpolitiken, Pläne, Programmen und Budgets; Verwaltung und Dienstleistungen der Erziehungsdepartemente; Lizenzvergabe von Schulinstituten.</p> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltung der obligatorischen Schule (219)</li> <li>– Verwaltung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Schulgebäuden (217)</li> </ul>
299	Bildung, übrige	<p>Übrige, nicht einer bestimmten Bildungsstufe zuzuteilende Aufgaben (Erwachsenenbildung, Weiterbildung, Berufsberatung); den Bildungsstufen nicht zuzuordnende Stipendien.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eltern- und Erwachsenenbildung</li> <li>– Deutschkurs für Eltern</li> <li>– Quartierschulen</li> <li>– Übrige Bildungsstätten</li> <li>– Berufsberatung</li> <li>– Volkshochschule</li> <li>– Schulvereine</li> <li>– Erziehungsvereine</li> <li>– Hauswirtschaftliche Fortbildungskurse</li> <li>– Alle Weiterbildungskurse nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	
<b>31</b>	<b>Kulturerbe</b>	
311	Museen und bildende Kunst	<p>Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von verschiedenen Museen (inkl. Freilichtmuseen), historische Archive, Kunstgalerien (Skulpturen, Gemälden, Fotografien), Ausstellungshallen usw.; Förderung von bildenden Künstlern (Bildhauer, Maler, Fotografen, Designern usw., Komponisten und anderen Künstlern); Förderung von kulturellen Organisationen im Bereich der bildenden Kunst (Kunstvereine, Museumsvereine usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausstellungen</li> <li>– Bilder</li> <li>– Galerie</li> <li>– Historischer Verein</li> <li>– Kunst</li> <li>– Museum</li> <li>– Gemeindemuseum</li> <li>– Kunstförderung</li> <li>– Ortmuseum</li> <li>– Historische Archive</li> <li>– Kunstgalerien (Skulpturen, Gemälde, Fotografien)</li> <li>– Ausstellungshallen</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Archivierung (022)</li> <li>– Nationale, regionale oder lokale Festlichkeiten, hauptsächlich für Tourismuswerbung (840)</li> </ul>
312	Denkmalpflege und Heimatschutz	<p>Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von historischen, schützenswerten oder archäologischen Bauten und Stätten.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Altstadtpflege</li> <li>– Denkmalpflege</li> <li>– Erhaltung historischer Kulturgüter</li> <li>– Heimatschutz</li> <li>– Ortsbildinventar</li> <li>– Ortsbildpflege</li> <li>– Archäologische Untersuchungen</li> <li>– Ausgrabungen</li> <li>– Restaurierungen</li> <li>– Kunstdenkmäler</li> <li>– Burgen und Schlösser</li> <li>– Kulturgüterschutz</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Nationale, regionale oder lokale Festlichkeiten, hauptsächlich für Tourismuswerbung (840)</li> </ul>
<b>32</b>	<b>Kultur, übrige</b>	
321	Bibliotheken und Literatur	<p>Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Bibliotheken; Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von historischen und Literaturarchiven (Handschriften, Chroniken, Karten, Grafiken usw.); Förderung oder Unterstützung von Lesegesellschaften und anderen kulturellen Organisationen im Bibliotheks- und Archivbereich, Förderung von Büchern und Bücherausstellungen und Literaturfestivals sowie von Kulturschaffenden und Organisationen im Bereich der Literatur (Schriftsteller, Literaturübersetzer, Buchhandlungen, Verlage usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bibliothek</li> <li>– Gemeindebibliothek</li> <li>– Ludothek</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Archivierung von Verwaltungsdokumenten (022)</li> <li>– Allgemeine Übersetzungen</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
322	Musik und Theater	<p>Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Konzert und Theater; Förderung von Musik, Tanz, Theater, Musicals, Opern, Zirkus; Förderung von Kulturschaffenden im Musik- und Theaterbereich (Musiker, Komponisten, Sänger, Theaterschauspieler, Theaterregisseure usw.); Förderung von kulturellen Organisationen im Musik- und Theaterbereich (Orchester, Chöre, Musikvereine, Theatervereine usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bühne</li> <li>– Chöre</li> <li>– Gesangsverein</li> <li>– Konzerte</li> <li>– Musikverein</li> <li>– Orchesterverein</li> <li>– Tambourenverein</li> <li>– Theater</li> </ul>
329	Kultur, übrige	<p>Allgemeine nicht spartenspezifische Kulturförderung; Förderung von kulturellen Anlässen und kulturellen Organisationen, die nicht in den Funktionen 311, 312, 321, 322, 331 und 332 enthalten sind; zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beflagung</li> <li>– Begrüßungen</li> <li>– Bundesfeier</li> <li>– Empfänge</li> <li>– Festanlässe</li> <li>– Geburtstage von Betagten</li> <li>– Jubiläumsfeier</li> <li>– Traueranlässe</li> <li>– Chroniken</li> <li>– Dorfvereine (kulturelle)</li> <li>– Fasnachtsgesellschaft</li> <li>– Gemeindegeschichte</li> <li>– Gemeindesaal</li> <li>– Kulturförderung</li> <li>– Mehrzweckhalle</li> <li>– Trachtenverein</li> <li>– Tierpark</li> </ul>
<b>33</b>	<b>Medien</b>	
331	Film und Kino	<p>Förderung von Filmproduktion und -vertrieb; Unterstützung von Filmfestivals; Förderung von Kulturschaffenden im Filmbereich (Filmschauspieler, Filmregisseure usw.); Förderung von kulturellen Organisationen im Filmbereich (Filmvereine, Kinovereine, Filmverleih usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kino</li> <li>– Film</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Werbefilme / Auftragsfilme für Tourismuswerbung (840)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
332	Massenmedien	<p>Förderung von kulturellem Material, das für die Verbreitung über Fernsehen, Internet und Radio bestimmt ist sowie Multimediaproduktion; Förderung von Zeitungen, Presse, Medien; Förderung von Büchern, Bücherausstellungen sowie von Kulturschaffenden und Organisationen im Bereich der Literatur (Schriftsteller, Übersetzer, Buchhandlungen, Verlage usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fernsehen</li> <li>– Radio</li> <li>– Presse</li> <li>– Dorfzeitung</li> <li>– Bücher</li> <li>– Multimedia</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Druckzentralen der öffentlichen Haushalte siehe Funktion (022)</li> <li>– Lehrmittelverlage (219)</li> <li>– Bereitstellung von Material für Aufgaben im Bereich Bildung (2)</li> <li>– Infrastruktur für die Übermittlung und Verbreitung von Radio, Fernsehen, usw. (640)</li> </ul>
<b>34</b>	<b>Sport und Freizeit</b>	
341	Sport	<p>Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Sporteinrichtungen; Aufsicht von und Erlassung von Vorschriften für Sportstätten; Förderung oder Unterstützung von sportlichen Aktivitäten und Sportveranstaltungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwimmbad</li> <li>– Eisbahnen</li> <li>– Hallenbad</li> <li>– Bootshafen (nur Privatboote, für öff. Schiffsverkehr siehe Funkt. 631)</li> <li>– Bojenfelder</li> <li>– Finnenbahn</li> <li>– Fussballplatz</li> <li>– Skilift</li> <li>– Sport</li> <li>– Sportanlagen</li> <li>– Sportveranstaltungen</li> <li>– Sportvereine</li> <li>– Turnhalle</li> <li>– Vita-Parcours</li> <li>– Saunabetriebe</li> <li>– Schwimm- und Turnkurse (ohne Schulsport)</li> <li>– Jugend und Sport</li> <li>– Reitwege</li> <li>– Beiträge an Sport- und Schiessvereine</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sporteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind (klassifiziert in der entsprechenden Klasse des Bildungsbereichs 2)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
342	Freizeit	<p>Verwaltung, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Dienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung; Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen für die Freizeitaktivitäten; (Parks, Campingplätze und verbundene, auf nicht-gewerblicher Basis eingerichtete Logierplätze usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Brunnen</li> <li>– Gartenbauamt</li> <li>– Grünzonen</li> <li>– Parkanlagen</li> <li>– Ruhebänke</li> <li>– Uferwege und Ufergestaltung</li> <li>– Spielplätze</li> <li>– Wanderwege</li> <li>– Wasserspiele</li> <li>– Camping</li> <li>– Familiengärten</li> <li>– Freizeitgestaltung</li> <li>– Freizeithaus</li> <li>– Freizeitwerkstätte</li> <li>– Jugendherberge</li> <li>– Jugendparlament</li> <li>– Jugendvereine</li> <li>– Jugendzentrum</li> <li>– Jugendtreff</li> <li>– Schrebergärten</li> <li>– Rasen- und Robinsonspielplätze</li> <li>– Ferienheime</li> <li>– Freizeitzentren</li> <li>– Stadtgärtnerei</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zoologische oder botanische Gärten, Aquarien, Waldlehrpfade und ähnliche Institutionen (329)</li> <li>– Freizeiteinrichtungen, die mit Institutionen des Bildungswesens verbunden sind (klassifiziert in der entsprechenden Klasse des Bildungsbereichs 2)</li> </ul>
<b>35</b>	<b>Kirchen und religiöse Angelegenheiten</b>	
350	Kirchen und religiöse Angelegenheiten	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Kirchen und religiösen Angelegenheiten.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	
<b>41</b>	<b>Spitäler, Kranken- und Pflegeheime</b>	
411	Spitäler	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Anstalten, die der stationären Behandlung akuter Krankheiten oder der stationären Durchführung von Massnahmen der medizinischen Rehabilitation dienen; Spitäler, Krankenhäuser, Sockelbeiträge. Diese Anstalten gelten sowohl nach Artikel 39 Absatz 1 KVG als auch in der Krankenhausstatistik des BFS als Spitäler.  Zum Beispiel: – Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL)
412	Kranken-, Alters- und Pflegeheime	Bau, Betrieb, Unterhalt oder Unterstützung von Institutionen mit 24-Stunden-Betrieb, in denen Personen zur stationären Behandlung oder Betreuung aufgenommen werden. Die Einweisung kann aus medizinischen und/oder sozialen Gründen erfolgen und ist in der Regel auf einen längerfristigen Zeitraum angelegt (Definition gemäss der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen des BFS).
4120	Kranken-, Alters- und Pflegeheime (allgemein)	Zum Beispiel: – Altersheime – Betagtenheime – Kranken- und Pflegeheime – Erholungsheime – Heilbäder – Alterssiedlungen – Bürgerheime – Alterswohnungen mit Pflegeangebot – Alterswohnungen ohne Pflegeangebot siehe Funktion 534
4121	Stationäre Pflege (Pflegefiananzierung)	Stationäre Pflege (Pflegefiananzierung) Beiträge an Pflegeleistungen der stationären Pflege gemäss Gesetz und Verordnung über die Pflegefiananzierung (sGS 331.2 und sGS 331.21).
4122	Stationäre Akut- und Übergangspflege (Pflegefiananzierung)	Stationäre Akut- und Übergangspflege (Pflegefiananzierung) Beiträge an Pflegeleistungen der stationären Akut- und Übergangspflege gemäss Gesetz und Verordnung über die Pflegefiananzierung (sGS 331.2 und sGS 331.21).
<b>42</b>	<b>Ambulante Krankenpflege</b>	
421	Ambulante Krankenpflege (allgemein)	Spitalexterne Krankenpflege, Heimpflege, Samaritervereine, Mahlzeitendienst (nicht subventioniert) usw.
4210	Ambulante Krankenpflege (allgemein)	Zum Beispiel: – Familienhilfe – Geburtshilfe – Gemeindegrenkenpflege – Haushilfe – Hauspflege – Hebammen – Krankenpflegeverein – Mütter- und Väterberatung – Palliativnetz Ostschweiz (Sterbehilfe) – Samariterverein – Spitex (ohne Leistungen infolge Pflegefiananzierung) – Schweizerisches Rotes Kreuz
4211	Ambulante Pflege (Pflegefiananzierung)	Ambulante Pflege (Pflegefiananzierung) Beiträge an Pflegeleistungen der ambulanten Pflege gemäss Gesetz und Verordnung über die Pflegefiananzierung (sGS 331.2 und sGS 331.21).
4212	Ambulante Akut- und Übergangspflege (Pflegefiananzierung)	Ambulante Akut- und Übergangspflege (Pflegefiananzierung) Beiträge an Pflegeleistungen der ambulanten Akut- und Übergangspflege gemäss Gesetz und Verordnung über die Pflegefiananzierung (sGS 331.2 und sGS 331.21).
422	Rettungsdienste	Ambulanzen, Sanitätspolizei, Rega, urgence médical usw.  Zum Beispiel: – Bergrettung – Rettungsflugwacht (Rega) – Seerettungsdienst – Ambulanzen

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>43</b>	<b>Gesundheitsprävention</b>	
431	Alkohol- und Drogenprävention	<p>Prophylaktische und therapeutische Massnahmen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Heilstätten für Alkohol und Drogen</li> <li>– Restfinanzierung Suchttherapie IVSE-C (ohne Verpflegung 572)</li> <li>– Suchtprävention</li> <li>– Abstinenzvereine und -verbände</li> <li>– Alkohol- und Drogenprävention</li> <li>– Drogenstation</li> <li>– Entziehungsanstalten</li> <li>– Entzugsanstalten</li> <li>– Therapeutische Wohngemeinschaften</li> <li>– Beratungsstelle für Alkoholprobleme</li> <li>– Beratungsstelle für Suchtprobleme</li> <li>– Blaues Kreuz</li> <li>– Drogenberatung</li> <li>– Kontrollierte Drogenabgabe</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Soziale Unterstützung von Alkohol- und Drogenabhängigen (572)</li> </ul>
432	Krankheitsbekämpfung, übrige	<p>Verwaltung, Kontrolle, Betrieb oder Unterstützung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes wie Betrieb von Blutbanken (Sammeln, Verarbeiten, Lagerung, Versand), Krankheitsfeststellung (Krebs, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten), Prävention (Immunisierung, Impfungen), Überwachung (Kinderernährung, Kindergesundheit) und Sammeln von epidemiologischen Daten usw.; Erstellung und Verbreitung von Informationen über Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes; Öffentlicher Gesundheitsdienst, der von spezialisierten Teams am Arbeitsplatz oder an deren nicht medizinischen Niederlassungen bereitgestellt wird; Öffentlicher Gesundheitsdienst, der nicht mit einem Krankenhaus, einer Klinik oder einem Arzt verbunden ist.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Krankheitsbekämpfung</li> <li>– Schutzimpfungen</li> <li>– Epidemiologie</li> <li>– Beitragsleistungen an Institution Rheumaliga</li> <li>– Beitragsleistungen an Institution Krebsliga</li> </ul>
433	Schulgesundheitsdienst	<p>Öffentlicher Gesundheitsdienst, der von spezialisierten Teams an Schulen bereitgestellt wird (z. B. Schulzahnpflege).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lauskontrolle</li> <li>– Schirmbildaktionen</li> <li>– Schularzt</li> <li>– Schulzahnpflege</li> <li>– Ärztliche Untersuchungen von Schulkindern</li> <li>– Schulapotheke</li> <li>– Schulhygiene</li> <li>– Dentalhygiene</li> <li>– Schulzahnklinik</li> </ul>
434	Lebensmittelkontrolle	<p>Durchführung von Inspektionen in Betrieben; Durchführung von Laboruntersuchungen; Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lebensmittelkontrolle</li> <li>– Pilzkontrolle</li> <li>– Fleischschau</li> <li>– Lebensmittel- und Trinkwasseruntersuchungen</li> <li>– Lebensmittelinspektor</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
490	Gesundheitswesen, übrige	<p>Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Aktivitäten wie Ausarbeitung, Durchführung, Koordination und Überwachung einer umfassenden Gesundheitspolitik, Plänen, Programmen und Budgets; Vorbereitung und Durchsetzung von Gesetzgebung und Normen bezüglich Vorschriften im Bereich des Gesundheitswesens, wie z. B. die Konzessionierung von medizinischen Einrichtungen, Zulassungsbestimmungen für das ärztliche und das nicht-ärztliche medizinische Personal; Zulassungsbestimmungen für Medikamente; Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Defibrillator</li> <li>– Desinfektionen</li> <li>– Gesundheitsberatung und Vorsorge</li> <li>– Hygienemassnahmen</li> <li>– Gesundheitskommission</li> <li>– Gesundheitsbehörde</li> <li>– Ärztlicher Notfalldienst</li> <li>– Krankentransporte</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	
<b>51</b>	<b>Krankheit und Unfall</b>	
511	Krankenversicherungen	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).
<b>52</b>	<b>Invalidität</b>	
524	Leistungen an Invalide	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Behindertensport</li> <li>– Beschäftigungstherapie Behinderter</li> <li>– Entlastungsdienst für Familien mit Behinderten</li> <li>– Geschützte Werkstätten</li> <li>– Invalidität</li> <li>– Pro Infirmis</li> <li>– Wohnheime für Behinderte</li> </ul>
<b>53</b>	<b>Alter + Hinterlassene</b>	
531	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10); Beiträge der öffentlichen Hand; Ausgleichskassen und kommunale Zweigstellen.  Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– AHV-Zweigstelle</li> </ul> Umfasst nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitgeberbeiträge (sind nach Aufgabenbereichen zugeordnet)</li> </ul>
534	Wohnen im Alter (ohne Pflege)	Altersheime, Altersresidenzen, Alterswohnungen, Alterssiedlungen (ohne medizinische Betreuung und ohne Pflege).  Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alterswohnungen</li> <li>– Alterssiedlungen</li> <li>– Altersresidenzen</li> </ul> Umfasst nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pflegeheime, Altersheime mit Fokus Pflege (412)</li> </ul>
535	Leistungen an das Alter	Dienstleistungen und Beiträge für das Alter, die nicht in den Funktionen 531 bis 534 enthalten sind; Unterstützung von Institutionen für das Alter (z. B. Pro Senectute).  Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pro Senectute</li> <li>– Dienstleistungen und Beiträge für das Alter</li> <li>– Stiftungen für das Alter</li> <li>– Altersausflug</li> <li>– Altersbetreuung</li> <li>– Altersturnen</li> </ul>
<b>54</b>	<b>Familie und Jugend</b>	
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso	Bevorschussung von ausbleibenden Alimentenzahlungen und -inkassohilfe.  Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Alimentenbevorschussung</li> <li>– Inkassohilfe</li> </ul>
544	Jugendschutz	Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, z. B. Jugendfürsorge, Kinderheime, Pro Juventute, KESB Kinderschutz (Massnahmen).  Umfasst nicht: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulsozialarbeit (2192)</li> </ul>
5440	Jugendschutz (allgemein)	Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jugendschutz</li> <li>– Jugendarbeit</li> <li>– Jugendberatung</li> <li>– Kinderschutzzentrum</li> <li>– Pro Juventute</li> <li>– Jugendfürsorge</li> <li>– Beitragsleistungen an Jugendschutz</li> <li>– Beistandsentschädigungen</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
5441	Kinder- und Jugendheime	IVSE-A Heime und nicht IVSE-A Heime  Zum Beispiel: – Kinder- und Jugendheime – Kinderheim – Elternbeiträge Sonderschulung
545	Leistungen an Familien	Massnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von Familien, z. B. Familienberatung, Mutterschaftsbeihilfen, Geburtsbeihilfen, Kinderhorte und -krippen, KESB Erwachsenenschutz (Massnahmen).  Umfasst nicht: – KESB Kinderschutz (544)
5450	Leistungen an Familien (allgemein)	Zum Beispiel: – Sozialfürsorge – Familienberatung – Familienschutz – Familienhilfe – Frauenhaus – Eheberatung – Familienplanung – Beistandsentschädigungen
5451	Kinderkrippen und Kinderhorte	Zum Beispiel: – Spielgruppen – Kinderhorte – Kinderkrippen – Kindertagesstätte (KITA)
5452	Elternschaftsbeiträge	Zum Beispiel: – Elternschaftsbeiträge (bis 31.12.2017: Mutterschaftsbeiträge)
5453	Pflegegehälter für Pflegekinder	Zum Beispiel: – Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern in Pflegefamilien – Pflegegehälter für Pflegekinder in Pflegefamilien – Tagesmütter
5454	Sozialpädagogische Familienbegleitung	Zum Beispiel: – Sozialpädagogische Familienbegleitung
<b>55</b>	<b>Arbeitslosigkeit</b>	
559	Arbeitslosigkeit, übrige	Verwaltung und Dienstleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit nicht anderweitig genannt; Regionale Arbeitsvermittlungszentren.
5590	Arbeitslosigkeit, übrige	Verwaltung und Dienstleistungen im Bereich der Arbeitslosigkeit nicht anderweitig genannt; Regionale Arbeitsvermittlungszentren.
5591	Arbeitsmarktliche Projekte der Sozialhilfe	Veranstalter arbeitsmarktlicher Projekte der Sozialhilfe für die berufliche Wiedereingliederung schwer vermittelbarer Arbeitsloser sind gemeinnützige Träger wie z. B. Stiftung Business House, Dock Gruppe AG, Verein Primajob, WTL.  Zum Beispiel: – Arbeitslosenprojekte – Tagesstrukturen – Coaching und Unterstützung bei Stellenvermittlung – Berufliche Integrationsmassnahmen
<b>56</b>	<b>Sozialer Wohnungsbau</b>	
560	Sozialer Wohnungsbau	Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z. B. Mietzinszuschüsse, Zahlungen, um die gegenwärtigen Wohnkosten für Eigenheimbesitzer zu erleichtern (d.h. Beiträge an Hypothekentilgungen und Zinszahlungen).  Zum Beispiel: – Förderung des sozialen Wohnungsbaus – Mietzinszuschüsse gemäss WEG – Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet  Umfasst nicht: – Wohnbauförderung (790)

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>57</b>	<b>Sozialhilfe und Asylwesen</b>	<p>Verwaltung, Bau, Unterhalt und Betrieb von Sozialwohnungen; Unterstützungen in Form von Leistungen wie z. B. Mietzinszuschüsse, Zahlungen, um die gegenwärtigen Wohnkosten für Eigenheimbesitzer zu erleichtern (d.h. Beiträge an Hypothekentilgungen und Zinszahlungen).</p> <p>Umfasst nicht: – Wohnbauförderung (790)</p>
572	Wirtschaftliche Hilfe	<p>Unterstützung gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung.</p> <p>Zum Beispiel: – Finanzielle Sozialhilfe – Überbrückungsdarlehen an Private – Vorschüsse ALV-Entschädigung und IV-Renten – Ortsbürger – Kantonsbürger – Bürger andere Kantone – Ausländer Dazu zählen auch: Die vorläufig aufgenommenen Ausländer, welche länger als 7 Jahre in der Schweiz sind, die anerkannten Flüchtlinge, welche sich länger als 5 Jahre in der Schweiz aufhalten und die vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge, welche länger als 7 Jahre in der Schweiz verweilen.</p>
573	Asylwesen	Dienstleistungen oder Unterstützung im Bereich des Asyl- und Flüchtlingswesens.
5730	Asylwesen (allgemein)	<p>Zum Beispiel: – Besoldung an Betreuer – Ersatzbeschaffungskosten – Fahrzeugunterhalt – Instandstellungskosten – Miete von Unterkünften – Reparaturen – Rückführungskosten – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA)</p>
5732	Asylsuchende	<p>Zum Beispiel: – Beiträge vom Bund – Franchise – Haushaltsartikel – Kehrlicht – Kleider – Medizinische Kosten – Miete und Nebenkosten – Schulmaterial – Selbstbehalte – Strom – Taschengeld – Verpflegung – Versicherungsprämien – Zahnarztrechnungen – Übriges – Sonderunterbringungskosten, Alters- und Pflegeheimkosten, Fremdplatzierungskosten, Psych. Klinik, Schulheim – Betreuungskosten, Lohnkosten für Betreuungspersonal und Nachtwächter</p>
5733	Weggewiesene Asylsuchende	<p>Zum Beispiel: – Weggewiesene Asylsuchende (Nothilfe) – Beiträge vom Bund – Franchise – Haushaltsartikel – Kehrlicht – Kleider – Medizinische Kosten – Miete und Nebenkosten – Schulmaterial – Selbstbehalte – Strom – Taschengeld – Verpflegung – Versicherungsprämien – Zahnarztrechnungen – Übriges</p>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
5734	Vorläufig aufgenommene Ausländer	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorläufig aufgenommene Ausländer bis 7 Jahre Aufenthalt</li> <li>– Beiträge vom Bund</li> <li>– Franchise</li> <li>– Haushaltsartikel</li> <li>– Kehrlicht</li> <li>– Kleider</li> <li>– Medizinische Kosten</li> <li>– Miete und Nebenkosten</li> <li>– Schulmaterial</li> <li>– Selbstbehalte</li> <li>– Strom</li> <li>– Taschengeld</li> <li>– Verpflegung</li> <li>– Versicherungsprämien</li> <li>– Zahnarztrechnungen</li> </ul>
5737	Flüchtlinge	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anerkannte Flüchtlinge (max. 5 Jahre ab Einreichung des Asylgesuchs)</li> <li>– Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (max. 7 Jahre nach Einreise)</li> <li>– Beiträge vom Bund</li> <li>– Betreuungs- und Verwaltungskosten</li> <li>– Dolmetscherkosten</li> <li>– Sonderunterbringungskosten</li> <li>– Wohnungseinrichtung</li> <li>– Zahnarztkosten</li> </ul>
5738	Integrationsmassnahmen	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Integrationsmassnahmen vorläufig aufgenommener Ausländer</li> <li>– Integrationsmassnahmen anerkannter Flüchtlinge</li> <li>– Integrationsmassnahmen vorläufig aufgenommener Flüchtlinge</li> <li>– Qualifizierungsprogramme</li> <li>– REPAS (Regionale Potenzialabklärungs- und Arbeitsintegrationsstelle)</li> <li>– Sprachkurse</li> </ul> <p>Die Integrationsmassnahmen müssen gemäss geltendem Flüchtlingskonzept vom 1. Dezember 2017 wie folgt aufgeschlüsselt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Deutschkurse akkreditierter Deutschschulen gemäss Liste des KIG (auf <a href="http://www.deutschkurse.sg.ch">www.deutschkurse.sg.ch</a>)</li> <li>– Qualifizierungsmassnahmen zur Arbeitsintegration gemäss Katalog KIG (auf <a href="http://www.fluechtlingsintegration.sg.ch">www.fluechtlingsintegration.sg.ch</a>)</li> <li>– Massnahmen mit Kostengutsprachen des KIG</li> <li>– Familienergänzende Betreuungsangebote und Spielgruppen</li> </ul> <p>Es ist den Gemeinden selbst überlassen, wie sie diese Aufschlüsselung sicherstellen wollen. Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Detailliertere Gliederung des Kontenplans</li> <li>– Fallführungssystem</li> </ul>
579	Fürsorge, übrige	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeitsgemeinschaft für Ausländerfragen</li> <li>– Kompetenzzentrum Integration</li> <li>– Notwohnungen, Notschlafstellen</li> <li>– Sozialamt</li> <li>– Soziale Dienste, Berufsbeistandschaft</li> <li>– Verbilligungsaktion</li> <li>– Vergünstigungen</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>59</b>	<b>Soziale Sicherheit, übrige</b>	
592	Hilfsaktionen im Inland	Leistungen mit Hilfscharakter, Patenschaft für bedrängte Gemeinden im Inland.  Zum Beispiel: – Berggemeinden – Katastrophenhilfe – Nicht versicherbare Elementarschäden – Patenschaften für bedrängte Gemeinden – Patenschaften für andere Gemeinden – Übrige Hilfsaktionen im Inland
593	Hilfsaktionen im Ausland	Beiträge an gemeinnützige, im Ausland tätige Institutionen (Caritas, HEKS, IKRK usw.).  Zum Beispiel: – Auslandhilfe – Entwicklungshilfe – Beiträge für Entwicklungshilfe, humanitäre Auslandhilfe, Hilfsaktionen im Ausland
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	
<b>61</b>	<b>Strassenverkehr</b>	
613	Kantonsstrassen, übrige	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen.  Zum Beispiel: – Fussgängerschutz an Staatsstrassen – Geh- und Radweg entlang den Staatsstrassen – Lärmschutzmassnahmen – Lichtsignalanlagen bei Staatsstrassen  Umfasst nicht: – Verkehrssicherheit (112)
615	Gemeindestrassen	Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt; Gemeindeeigene Parkplätze, Parkhäuser, Park and Ride, Parkuhren usw. inkl. Verkehrseinrichtungen; Strassenschmuck, Rabatten usw.  Zum Beispiel: – Brücken – Dauerparkierung auf öffentlichem Grund – Gemeindestrassen – Gemeindewege – Hausnummerierung – Magazin für Strassendienst – Öffentliche Beleuchtung – Parkhäuser – Parkplätze – Pauschalbeitrag Kanton – Ruhender Verkehr – Unterhalt von Strassen, Brücken und Plätzen – Parkplätze – Park and Ride – Veloeinstellräume und -unterstände bei Bahnhöfen – Fussgängeranlagen – Parkuhren – Pflästerungen – Radwege – Schneeräumung – Signalisierung – Strassenbeleuchtungen – Entsorgung Strassenwischgut – Nutzungsabgabe gemäss Art. 29 Strassengesetz (z. B. privatisierte Elektrizitätswerke, SAK)
618	Privatstrassen	
619	Werkhof, übrige	Werkhof  Zum Beispiel: – Verwaltung, Dienstleistungen, Betrieb, Bau, Unterhalt im Zusammenhang mit Strassen, die keiner anderen Funktion zugewiesen werden können. – Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>62</b>	<b>Öffentlicher Verkehr</b>	
621	Öffentliche Verkehrsinfrastruktur	<p>Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (Bau, Unterhalt, Beschaffungen)</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bahnhofgebäude</li> <li>– Bundesbahnen</li> <li>– Privatbahnen</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebskosten und Betriebsbeiträge von öffentlichen Verkehrsunternehmen (622)</li> </ul>
622	Regional- und Agglomerationsverkehr	<p>Betriebsbeiträge des Bundes und der Kantone an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr; Beiträge an den Nahverkehr und Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z. B. Tarifverbund).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalverkehr</li> <li>– Verkehrsbetriebe (regional – Postautokurs)</li> <li>– Betriebsbeiträge an die SBB und konzessionierte Transportunternehmen im Regionalverkehr</li> <li>– Privatbahndefizitdeckung (Betrieb ohne Infrastruktur)</li> <li>– Regionale Transportanstalten des allgemeinen Verkehrs</li> <li>– Verkehrsverbund (Ostwind, Zürcher Verkehrsverbund)</li> <li>– Bushaltestellen</li> <li>– Postautokurse</li> <li>– Nahverkehr: Beiträge</li> <li>– Ortsbus</li> <li>– Ortsverkehr</li> <li>– Verkehrsbetriebe (Agglomerationsverkehr – Stadtbus)</li> <li>– Verkehrsbetriebe (städtische)</li> <li>– Verkehrsleistungen innerhalb von Agglomerationen (z. B. Tarifverbund)</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Infrastruktur (621)</li> </ul>
629	Öffentlicher Verkehr, übrige	<p>Aufgaben und Beträge im Bereich des öffentlichen Verkehrs (62), die keiner spezifischen Funktion zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Unpersönliches Generalabonnement (UGA)</li> <li>– Tageskarten SBB</li> <li>– Taxi</li> <li>– Mobility (Parkplätze, Defizitbeiträge usw.)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>63</b>	<b>Verkehr, übrige</b>	
631	Schifffahrt	<p>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung, Errichtung und Instandhaltung von Schifffahrtsnetzen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hafenanlagen</li> <li>– Schifffahrtsbetriebe</li> <li>– Schiffsstege</li> <li>– Schifffahrt</li> <li>– Schifffahrtsgesellschaften: Beiträge</li> <li>– Schifffahrtsnetze: Errichtung und Instandhaltung</li> <li>– Schiffssteuern</li> </ul>
632	Luft- und Raumfahrt	<p>Aufsicht und Erlassung von Vorschriften, Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Nutzung von Luftverkehrsnetzen und -einrichtungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Flughafen</li> <li>– Luftfahrt</li> <li>– Luftfahrtentwicklung</li> <li>– Luftfahrtsicherheit</li> <li>– Luftverkehrseinrichtungen: Nutzung</li> <li>– Luftverkehrsnetze: Nutzung</li> </ul>
633	Sonstige Transportsysteme	<p>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Betrieb, Gebrauch, Errichtung und Instandhaltung von anderen Beförderungssystemen (Seilbahnen, Kabelbahnen, Drahtseilbahnen usw.).</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sesselbahnen</li> <li>– Bergbahnen</li> <li>– Luftseilbahnen</li> <li>– Skilifte</li> </ul>
634	Verkehrsplanung allgemein	<p>Übrige Aufgaben, die nicht einer bestimmten Funktion im Bereich des Verkehrs zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verkehrsplanung</li> <li>– Gesamtverkehrsplanung</li> <li>– Verkehrsplanung allgemein</li> </ul>
<b>64</b>	<b>Nachrichtenübermittlung</b>	
640	Nachrichtenübermittlung	<p>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Errichtung, Ausbau, Verbesserung, Betrieb und Instandhaltung von Nachrichtenübermittlungssystemen (postalische, telefonische, telegrafische, drahtlose Übermittlungssysteme und durch Satelliten); Erlassung von Vorschriften für den Betrieb von Nachrichtenübermittlungssystemen (Erteilung von Konzessionen; Zuteilung von Frequenzen, Spezifikationen der zu versorgenden Märkte und der zu erhebenden Tarife usw.); Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen digitalen oder analogen (Kommunikations-) Netzwerken.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikationsnetze</li> <li>– Postdienstleistungen</li> <li>– Poststellen</li> <li>– Glasfasernetze</li> <li>– Kabelfernsehen</li> <li>– Gemeinschaftsantennenanlagen für Radio und Fernsehen</li> <li>– Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Anlagen</li> <li>– Telefonie</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Radio- und Satellitennavigationssysteme für Schifffahrt (631)</li> <li>– Radio- und Satellitennavigationssysteme für Luftverkehr (632)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	
<b>71</b>	<b>Wasserversorgung</b>	
710	Wasserversorgung	<p>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wasserversorgung; Aufsicht und Erlassung von Vorschriften von sämtlichen Aspekten der Trinkwasserversorgung, einschliesslich Wasserreinheit, Preis- und Mengenkontrollen; Errichtung oder Betrieb von nichtgewerblichen Wasserversorgungssystemen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Wasserversorgung</li> <li>– Gemeindewasserversorgung</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bewässerungssysteme der Landwirtschaft (81)</li> <li>– Sammlung und Behandlung von Abwasser (720)</li> </ul>
<b>72</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	
720	Abwasserbeseitigung	<p>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb oder Unterstützung von Abwassersystemen und Abwasserbehandlungseinrichtungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abwasseranlagen</li> <li>– Generelle Entwässerungsplanung (GEP)</li> <li>– Gewässerschutz</li> <li>– Kanalisationen</li> <li>– Kläranlagen</li> <li>– Meteorwasser</li> <li>– Pumpwerke</li> <li>– Regenwasserbehandlung</li> <li>– Abwasserbehandlungseinrichtungen</li> <li>– Abwasserleitungen</li> <li>– Abwassersysteme</li> <li>– Abwasserpumpstationen</li> <li>– Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Abwasserreinigungsanlagen</li> </ul>
<b>73</b>	<b>Abfallwirtschaft</b>	
730	Abfallwirtschaft	<p>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Betrieb oder Unterstützung von Systemen zur Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von solchen Systemen; Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Nuklearabfällen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abfallbeseitigung</li> <li>– Ablagerungsplatz</li> <li>– Altglassammelstelle</li> <li>– Altmetallsammlung</li> <li>– Altpapiersammlung</li> <li>– Bauschuttdeponie</li> <li>– Container</li> <li>– Grünabfuhr</li> <li>– Kehrichtabfuhr</li> <li>– Kehrichtverbrennung</li> <li>– Kehrichtverwertung</li> <li>– Kompostierungsanlage</li> <li>– Multikomponentendeponie</li> <li>– Medikamentenentsorgung</li> <li>– Sonder- und Giftabfälle (z. B. Batterien, Altöle und Fette, Lösungsmittel, Lacke, Leuchtstoffröhren, Medikamente, Spraydosen, Pestizide, Säuren und Laugen)</li> <li>– Deponien</li> <li>– Kehrichtverbrennungsanlagen</li> </ul>
731	Übrige Abfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebs-, Gewerbe- und Industrieabfälle</li> </ul> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bauabfälle</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>74</b>	<b>Verbauungen</b>	
741	Gewässerverbauungen	<p>Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Gewässerverbauungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bachverbauungen</li> <li>– Böschungssanierungen</li> <li>– Gewässer</li> <li>– Gewässerverbauungen</li> <li>– Kiessammler</li> <li>– Gewässerkorrekturen</li> <li>– Gewässerregulierungen</li> <li>– Unterhalt der öffentlichen Gewässer</li> </ul>
742	Schutzverbauungen, übrige	<p>Unterstützung für Betrieb, Errichtung, Instandhaltung oder Ausbau von Verbauungen zum Schutz von Lawinen, Steinschlag, Murgängen usw.; Aufforstungen zum Zwecke der Lawinenverbauungen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufforstungen im Hochgebirge</li> <li>– Gletscherbeobachtung</li> <li>– Lawinenschutz</li> <li>– Lawinenverbauungen</li> </ul>
<b>75</b>	<b>Arten- und Landschaftsschutz</b>	
750	Arten- und Landschaftsschutz	<p>Massnahmen und Aktivitäten, die auf den Schutz und die Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten, den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen und Lebensräumen sowie den Schutz und die Wiederherstellung von natürlichen und seminaturalen Landschaften abzielen; Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Naturparks und -reservaten.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL)</li> <li>– Biotop</li> <li>– Flächen zum ökologischen Ausgleich</li> <li>– Natur- und Landschaftsschutz</li> <li>– Naturschutzgebiete</li> <li>– Naturschutzorganisationen</li> <li>– Pflanzenschutzaufsicht</li> <li>– Schutzmassnahmen</li> <li>– Ansiedlung von Tier- und Pflanzenarten</li> <li>– Artenschutz</li> <li>– Biodiversität</li> <li>– Landschaften, Wiederherstellung von natürlichen Landschaften</li> <li>– Landschaftsschutz</li> <li>– Naturschutz</li> <li>– Naturschutzvereine</li> <li>– Ökosysteme und Lebensräume, Wiederherstellung</li> <li>– Ökozonen</li> <li>– Schutzobjekte, Beiträge für Schutzobjekte</li> <li>– Schutzreservate</li> <li>– Tier- und Vogelschutz</li> <li>– Weiher</li> <li>– Tierschutz</li> <li>– Tierschutzvereine</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutz und Wiederherstellung von Geschichtsdenkmälern (312)</li> <li>– Unkrautbekämpfung in der Landwirtschaft (81)</li> <li>– Schutz der Wälder vor Waldbränden, sofern dabei wirtschaftliche Überlegungen im Vordergrund stehen (820)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>76</b>	<b>Bekämpfung von Umweltverschmutzung</b>	
761	Luftreinhaltung und Klimaschutz	<p>Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen oder von Luftschadstoffkonzentrationen sowie Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen von Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Feuerungskontrolle</li> <li>– Lufthygiene</li> <li>– Klimaschutz</li> <li>– Luftemissionen: Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen</li> <li>– Luftreinhaltung</li> <li>– Luftschadstoffkonzentrationen: Massnahmen und Aktivitäten zur Verringerung von Luftemissionen</li> <li>– Ölfeuerungskontrollen</li> <li>– Rauchgaskontrollen</li> <li>– Treibhausgasen und Gasen, die sich nachteilig auf die stratosphärische Ozonschicht auswirken: Massnahmen und Aktivitäten zur Bekämpfung der Emissionen</li> </ul>
769	Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	<p>Massnahmen und Aktivitäten zum Schutz und zur Sanierung von Boden und Grundwasser; Massnahmen und Aktivitäten zum Lärm- und Erschütterungsschutz; Massnahmen und Aktivitäten zum Strahlenschutz.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Tankkataster</li> <li>– Altlastensanierung</li> <li>– Bodenschutz</li> <li>– Erschütterungsschutz (ausschliessliche Arbeitsschutzmassnahmen sind in der Funktion 850 zu erfassen)</li> <li>– Grundwasserschutz</li> <li>– Lärmschutz (ausschliessliche Arbeitsschutzmassnahmen sind in der Funktion 850 zu erfassen)</li> <li>– Öltankkontrolle</li> <li>– Strahlenschutz</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Lärm- und Erschütterungsschutz, der ausschliesslich dem Arbeitsschutz dient (850)</li> </ul>
<b>77</b>	<b>Übriger Umweltschutz</b>	
771	Friedhof und Bestattung	<p>Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle oder Unterstützung im Bestattungswesen; Verwaltung, Aufsicht, Kontrolle, Bau, Unterhalt, Betrieb von Friedhöfen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbahrungshalle</li> <li>– Bestattungen</li> <li>– Friedhof</li> <li>– Friedhofgärten</li> <li>– Kremationen</li> <li>– Bestattungsamt</li> <li>– Bestattungskosten</li> <li>– Bestattungswesen</li> <li>– Friedhofanlagen: Unterhalt</li> <li>– Friedhofgärtnerei</li> <li>– Friedhofkommission</li> </ul>
779	Umweltschutz, übrige	<p>Angelegenheiten des Umweltschutzes, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Robidog</li> <li>– Hundeversäuberungsplätze</li> <li>– Öffentliche Toiletten</li> <li>– Umweltschutzorganisationen</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>79</b>	<b>Raumordnung</b>	
790	Raumordnung	<p>Verwaltung von Angelegenheiten der Raumplanung; Verwaltung von Bauordnungen, Flächennutzungsplänen und Bauvorschriften; Wohnbauförderung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Baugrundkataster</li> <li>– Enteignung (materielle)</li> <li>– Entwicklungskonzepte</li> <li>– Gestaltungspläne</li> <li>– Grundwasserschutzzone</li> <li>– Landumlegung (Planung)</li> <li>– Nutzungsbeschränkungen</li> <li>– ÖREB-Kataster</li> <li>– Ortsplanung</li> <li>– Raumplanung</li> <li>– Regionalplanung</li> <li>– Richtplanung</li> <li>– Schutzverordnung</li> <li>– Überbauungspläne</li> <li>– Zonenpläne</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozialer Wohnungsbau (560)</li> </ul>

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	
<b>81</b>	<b>Landwirtschaft</b>	
811	Verwaltung, Vollzug und Kontrolle	Verwaltung, Aufsicht und Erlassung von Vorschriften der Agrarwirtschaft. Zum Beispiel: – Verwaltung von Landwirtschaftsdaten (AGRICOLA)
812	Strukturverbesserung	Massnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, Unterstützung in Form von Investitionshilfen. Zum Beispiel: – Betriebsverbesserungen – Betriebszählung – Bodenverbesserungen – Güterzusammenlegung – Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst – Meliorationen – Riet – Tratt/Allmeind – Landwirtschaftliche Liegenschaften im Verwaltungsvermögen
813	Produktionsverbesserungen Vieh	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich der Viehzuchtverbesserungen; Aufsicht und Kontrolle im Bereich der Tierhaltung und Tierseuchenbekämpfung. Zum Beispiel: – Kadaverbeseitigung – Schafräudebad – Schafzucht – Stallsanierungen – Stierenschau – Tierhaltung – Tierseuchenbekämpfung – Tierseuchenkasse – Viehmärkte – Viehschau – Viehzählung – Ziegenzucht – Zuchtstierhaltung – Notschlachtlokal – Tierkörpersammelstelle – Kadaververbrennung
814	Produktionsverbesserungen Pflanzen	Verwaltung, Dienstleistungen oder Förderung im Bereich des Pflanzenbaus; Aufsicht und Kontrolle im Bereich des Pflanzenbaus. Zum Beispiel: – Ackerbaustelle – Bienenzucht – Düngerberatung – Feuerbrandbekämpfung – Hagelabwehr – Obstbaumzählung – Rebbau – Schädlingsbekämpfung – Weinbau
818	Alpwirtschaft	Betrieb, Bau und Unterhalt von Alpwirtschaft im Verwaltungsvermögen. Zum Beispiel: – Alpsanierung

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>82</b>	<b>Forstwirtschaft</b>	
820	Forstwirtschaft	<p>Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten und Dienstleistungen der Forstwirtschaft; Aufsicht und Regulierung von Tätigkeiten der Forstwirtschaft; Betrieb oder Unterstützung von Aufforstungsarbeiten, Seuchen- und Krankheitskontrollen, Bekämpfung von Waldbränden und Brandverhütung und Dienstleistungen der Waldflächenerweiterung.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beförderungskostenanteil</li> <li>– Forstwirtschaft</li> <li>– Gemeindewald</li> <li>– Revierbeförderung</li> <li>– Steuern auf ausserkantonalen Waldungen</li> <li>– Waldbewirtschaftungswege</li> <li>– Waldstrassen</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufforstungen zum Zwecke der Lawinenverbauungen (742)</li> </ul>
<b>83</b>	<b>Jagd und Fischerei</b>	
830	Jagd und Fischerei	<p>Diese Klasse umfasst sowohl erwerbsmässige Fischerei und Jagd als auch Fischerei und Jagd als Sport; Verwaltung von Angelegenheiten der Fischerei und Jagd; Schutz, Vermehrung und rationelle Nutzung von Fisch- und Wildbeständen; Aufsicht und Regulierung der Süsswasserfischerei, Fischfarmen, Jagd wildlebender Tiere und Vergabe von Angel- und Jagdlizenzen; Betrieb von Fischzuchten oder Unterstützung von Erweiterungs-, Bestückungs- und Fischausleseaktivitäten usw.; Unterstützung erwerbsmässiger Fischerei- und Jagdaktivitäten, einschliesslich Errichtung und Betrieb von Fischzuchtanstalten.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fischerei</li> <li>– Jagd</li> <li>– Wildschutzgebiete</li> <li>– Wildschadenverhütung</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltung, Betrieb oder Unterstützung von Naturparks und -reservaten (750)</li> </ul>
<b>84</b>	<b>Tourismus</b>	
840	Tourismus	<p>Verwaltung von Angelegenheiten des Fremdenverkehrs; Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs; Zusammenarbeit mit der Verkehrs-, Beherbergungs- und Gaststättenwirtschaft und anderen Wirtschaftszweigen, die vom Vorhandensein des Fremdenverkehrs profitieren; Betrieb von Fremdenverkehrsbüros im In- und Ausland usw.; Organisation von Werbekampagnen, einschliesslich der Erstellung und Verbreitung von Werbebroschüren und Ähnlichem.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aussenbeleuchtungen (ohne Strassenbeleuchtungen)</li> <li>– Begrüssungsschrift</li> <li>– Dorfschmuck</li> <li>– Kommunale Werbung</li> <li>– Kurverein</li> <li>– Orientierungstafeln</li> <li>– Ortsprospekte</li> <li>– Stadtplan</li> <li>– Tourismus</li> <li>– Verkehrsverein</li> <li>– Verschönerungsverein</li> </ul>
<b>85</b>	<b>Industrie, Gewerbe, Handel</b>	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
850	Industrie, Gewerbe, Handel	<p>Verwaltung, Betrieb, Regulierung oder Unterstützung von Angelegenheiten der Wirtschaft wie der gesamten Aus- und Einfuhr, Waren- und Kapitalmärkte, Festlegung von Einkommensstandards, allgemeine Massnahmen zur Förderung der Wirtschaft, allgemeine Erlassung von Vorschriften über Monopole und sonstige Beschränkungen des Handels und des Marktzugangs usw.; Formulierung und Durchführung allgemeiner Wirtschaftspolitik; Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen, die mit Patenten, Warenzeichen und Urheberrechten beschäftigt sind; Konsumenteninformation und -schutz; Formulierung und Durchführung allgemeiner Beschäftigungspolitik; Überwachung und Regulierung der Arbeitsbedingungen und Arbeitnehmerschutz; Einkauf und Lagerung von Lebensmitteln, Ausrüstung und anderen Versorgungsgütern für den Gebrauch in Notsituationen und Katastrophen in Friedenszeiten.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kriegswirtschaftliche Vorsorge</li> <li>– Pflichtlagerhaltung, Rationierung</li> <li>– Wirtschaftliche Landesversorgung</li> <li>– Arbeitsgemeinschaft</li> <li>– Ausstellungen</li> <li>– Bahngleisanschluss für Industrie</li> <li>– Gastgemeinde bei Ausstellungen und Messen</li> <li>– Gewerbeförderung</li> <li>– Handelsförderung</li> <li>– Industriensiedlung</li> <li>– Jahrmarkt</li> <li>– Kilbi</li> <li>– Markt</li> <li>– Markthalle</li> <li>– Messen</li> <li>– Weihnachtsbeleuchtung</li> <li>– Wirtschaftsförderung, regional</li> <li>– Arbeitnehmerschutz</li> <li>– Gewerbeausstellungen</li> <li>– Industriegleise</li> <li>– Konsumentenschutz</li> <li>– Lehrstellenförderung</li> <li>– Standortförderung</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionale Arbeitsvermittlungszentren (559)</li> </ul>
<b>87</b>	<b>Brennstoffe und Energie</b>	
871	Elektrizität	<p>Verwaltung, Aufsicht und Regulierung, Unterstützung von Angelegenheiten betreffend Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität; Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Elektrizitätsversorgung</li> <li>– Elektrizitätswerke</li> <li>– Errichtung oder Betrieb von Elektrizitätsversorgungssystemen</li> <li>– Erzeugung, Verteilung und Vertrieb von Elektrizität</li> <li>– Photovoltaikanlagen</li> <li>– Stauseen</li> <li>– Stromproduktion</li> <li>– Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie</li> </ul>
8710	Elektrizität (allgemein)	Abgaben und Leistungen von Elektrizitätswerken, Ausgleichsvergütungen.
8711	Elektrizitätswerk – Elektrizitätsnetz	Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten von eigenen Elektrizitätsnetzen (Durchleitungs- und Verteilnetz), Beteiligungskosten an gemeinsam betriebenen Elektrizitätsnetzen; Unterstützung der Elektrizitätsversorgungsindustrie wie auch von Ausgaben für die Errichtung von Dämmen und anderen Anlagen (z. B. Wind oder Sonne); (Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche siehe Funktion 8712).
8712	Elektrizitätswerk – Stromhandel und Übriges (ohne Elektrizitätsnetz)	Stromhandel und übrige Tätigkeitsbereiche von eigenen Elektrizitätswerken; (Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711).

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
8715	Elektrizitätswerk – Eigenerzeugung (ohne Elektrizitätsnetz)	Stromerzeugung durch eigene Kraftwerke; (Elektrizitätsnetz siehe Funktion 8711).
872	Erdöl und Gas	Verwaltung, Aufsicht oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend die Verarbeitung bzw. Erzeugung, Verteilung und den Vertrieb von Erdöl und Gas.  Zum Beispiel: – Gasversorgung
873	Nichtelektrische Energie	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend nichtelektrische Energie, welche hauptsächlich Produktion, Vertrieb und Verwertung von Wärme in Form von Dampf, heissem Wasser oder heisser Luft betrifft; Errichtung oder Betrieb von Versorgungssystemen nichtelektrischer Energie; Erdwärme; nichtelektrische Energie, die von Wind- oder Sonnenwärme produziert wird.  Zum Beispiel: – Fernwärmeversorgung – Fernheizwerk – Holzschnitzelheizung
879	Energie, übrige	Verwaltung oder Unterstützung von Angelegenheiten betreffend andere Brennstoffe (wie Alkohol, Holz und Holzabfälle, ausgepresstes Zuckerrohr und andere, kommerziell nicht verwertete Brennstoffe) sowie Angelegenheiten im Bereich von Energie, die keiner anderen Funktion zugewiesen werden können.  Zum Beispiel: – Energieberatungsstelle – Energielabel – Energiestadt-Label, unter dieser Funktion sind lediglich die Kosten zu verbuchen, welche keiner anderen Funktion zugeordnet werden können. Zum Beispiel: Energetische Sanierungen von kommunalen Gebäuden sind in den entsprechenden Funktionen (029 Verwaltungsgebäude oder 619 Magazin für Strassendienst) zu verbuchen. – Förderbeiträge – E-Tankstelle, E-Fahrzeuge für die öffentliche Nutzung  Umfasst nicht: – Entsorgung von radioaktiven Abfällen (730) – Wind- und Sonnenwärme (871) oder (873) – Geothermische Energie (873)
<b>89</b>	<b>Sonstige gewerbliche Betriebe</b>	
890	Sonstige gewerbliche Betriebe	Angelegenheiten der Volkswirtschaft, die nicht anderweitig zugeordnet werden können.  Zum Beispiel: – Sägerei

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	
<b>91</b>	<b>Steuern</b>	
910	Steuern	<p>Die Aufteilung der Steuerarten erfolgt nach dem Kontenplan RMSG.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einkommenssteuern</li> <li>– Ertragssteuern</li> <li>– Gemeindesteuern</li> <li>– Grundsteuern</li> <li>– Handänderungssteuern</li> <li>– Hundesteuern</li> <li>– Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen</li> <li>– Nachsteuern</li> <li>– Quellensteuern</li> <li>– Strafsteuern</li> <li>– Vergnügungssteuern</li> <li>– Vermögenssteuern</li> <li>– Grundstückgewinnsteuern</li> <li>– Ausgleichszinsen Steuern</li> <li>– Verzugszinsen Steuern</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanz- und Steuerverwaltung (021)</li> <li>– Steuerbussen (021)</li> </ul>
<b>93</b>	<b>Finanz- und Lastenausgleich</b>	
930	Finanz- und Lastenausgleich	Ausgleich der finanziellen Leistungsfähigkeit; Die Aufteilung auf die verschiedenen Arten des Finanz- und Lastenausgleichs erfolgt nach dem Kontenplan RMSG.
9301	Finanzausgleich 1. Stufe	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– 46211 Ressourcenausgleichsbeiträge</li> <li>– 46212 Sonderlastenausgleichsbeitrag Weite</li> <li>– 46213 Sonderlastenausgleichsbeitrag Schule</li> <li>– 46214 Soziodemographischer Sonderlastenausgleichsbeitrag</li> <li>– 46215 Sonderlastenausgleichsbeitrag Stadt St.Gallen</li> </ul>
<b>95</b>	<b>Ertragsanteile, übrige</b>	
950	Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	<p>Nur für nicht zweckgebundene Ertragsanteile verwenden; für zweckgebundene Ertragsanteile ist die entsprechende Funktion zu wählen; die Aufteilung der übrigen nicht zweckgebundenen Ertragsanteile erfolgt nach dem Kontenplan RMSG; es handelt sich um nicht zweckgebundene übrige Ertragsanteile, die weder dem Finanz- und Lastenausgleich (Funktion 930) noch einem anderen Aufgabengebiet (Funktion) zugeordnet werden können und die dem öffentlichen Gemeinwesen zur freien Verfügung stehen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jagdpachtzinse</li> <li>– Anteil an Staatseinnahmen</li> <li>– Wasserzinse der Wasserkraftwerke</li> <li>– Buchgewinne Aktienverkäufe (z. B. privatisierte Elektrizitätswerke)</li> <li>– Elektrizitätswerke</li> <li>– Start- und Entschuldungsbeiträge sowie Beiträge an vereinigungsbedingtem Mehraufwand gemäss Gemeindevereinigungsgesetz</li> <li>– Gemeindebanken</li> <li>– Gemeindebetriebe</li> <li>– Konzessionen</li> <li>– Projektbeiträge gemäss Gemeindevereinigungsgesetz</li> <li>– Wasserversorgungen</li> </ul>
<b>96</b>	<b>Vermögens- und Schuldenverwaltung</b>	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
961	Zinsen	<p>Aktiv- und Passivzinsen</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aktivzinsen</li> <li>– Beteiligungserträge</li> <li>– Darlehenserträge</li> <li>– Dividenden</li> <li>– Passivzinsen</li> <li>– Verzugszinsen</li> <li>– Zinsvergünstigung aus IHG-Krediten</li> <li>– Negativzinsen</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verwaltungskosten der Staatsschuldenpolitik (021)</li> <li>– Mietzinsen auf Liegenschaften</li> <li>– Ausgleichs- und Verzugszinsen Steuern (910)</li> </ul>
962	Emissionskosten	<p>Kommissionen, Abgaben und Spesen auf Wertpapieren.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermittlungskommissionen</li> </ul>
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	<p>Liegenschaften als Kapitalanlagen, die veräusserbar sind und nicht der Verwaltungstätigkeit dienen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Grundstücke</li> <li>– Liegenschaften</li> <li>– Mietzinseinnahmen</li> <li>– Pachtzinseinnahmen</li> <li>– realisierte und nicht realisierte Buchgewinne Finanzliegenschaften</li> <li>– realisierte und nicht realisierte Buchverluste Finanzliegenschaften</li> </ul>
969	Finanzvermögen, übrige	<p>Finanzvermögen, die keiner bestimmten Funktion zugeordnet werden können.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zuwendungen ohne Zweckbindung</li> <li>– Agio</li> <li>– Realisierte und nicht realisierte Buchgewinne</li> <li>– Realisierte und nicht realisierte Buchverluste</li> <li>– Depotverwaltungsgebühren</li> <li>– Disagio</li> <li>– Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften</li> <li>– Kommissionen und Gebühren beim Einlösen von Coupons sowie bei Fälligkeit von Anleihen</li> <li>– Wertberichtigungen</li> </ul>
<b>97</b>	<b>Rückverteilungen</b>	
971	Rückverteilungen aus CO <sub>2</sub> -Abgabe	Rückverteilungen aus CO <sub>2</sub> -Abgabe
<b>99</b>	<b>Nicht aufgeteilte Posten</b>	
990	Nicht aufgeteilte Posten	<p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusätzliche Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen</li> <li>– Vorfinanzierungen</li> <li>– Ausgleichsreserve</li> <li>– Reserve Werterhalt Finanzvermögen</li> <li>– Bilanzfehlbetrag</li> </ul> <p>Umfasst nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Planmässige Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen werden auf die entsprechende Funktion gebucht</li> </ul>
991	Finanzbedarf Schulgemeinden	Der Finanzbedarf der Schulgemeinden gegenüber den politischen Gemeinden ist über folgendes Konto zu vereinnahmen: 991.4640; dieses Konto darf nur von Schulgemeinden bebucht werden!
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	
999	Abschluss	

## 09.5 Bilanz

- 1- bis 4-stellige Sachgruppen sind generell verbindlich.
- Grau markierte 5-stellige Sachgruppen sind verbindlich für Wertberichtigungen, wenn Spezialfinanzierungen oder eine Reserve Werterhalt Finanzvermögen geführt werden und im Bereich Steuerbezug.

Konto Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen.
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben.
1000	Kasse	Dieses Konto weist den Bargeldbestand aller Kassen aus; Hauptkassen, Nebenkassen, Kassenvorschüsse, Kassen- und Kassenvorschüsse in Fremdwährungen.
1001	Post	Guthaben der Postkonten; Postkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
1002	Bank	Kontokorrentguthaben bei Banken; Bankkonten mit Haben-Saldo werden unter Konto 2010 Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären geführt.
1003	Kurzfristige Geldmarktanlagen	Festgelder bis 90 Tage.
1004	Debit- und Kreditkarten	Soll-Posten der Debit- und Kreditkarten-Verkäufe; Zahlungseingänge als Haben-Posten gutschreiben, Differenz (Kommissionen) als Aufwand ausbuchen.
1009	Übrige flüssige Mittel	Übrige geldähnliche Mittel wie Gedenkmünzen, Medaillen, Reka-Check-Vorrat, Lunch-Check-Vorrat, WIR-Check, Vorrat an Briefmarken und vorfrankierten Postsendungen usw., die aber als Zahlungsmittel zugelassen sind; einbezahlte Guthaben von Frankiermaschinen werden als übrige Forderungen erfasst (1019).
101	Forderungen	Guthaben, die auf einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Anspruch der Gemeinde gegenüber Dritten beruhen. Es handelt sich dabei um Forderungen, die ihrer Natur nach kurzfristig realisierbar sind und deshalb entsprechend ihrer Fälligkeit in flüssige Mittel umgewandelt werden; ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind; noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert; Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere) sind jeweils mit Detailkonto unter dem entsprechenden Sachgruppenkonto auszuweisen, kein Sammelkonto führen.
1010	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Spätestens am Ende der Rechnungsperiode sind die ausstehenden Abgaben, Debitoren, Entgelte, Gebühren usw. zu debitorieren; innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte; überjährige Forderungen sind unter Sachgruppe 1072 zu bilanzieren.
10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	Spätestens am Ende der Rechnungsperiode sind die ausstehenden Abgaben, Debitoren, Entgelte, Gebühren usw. zu debitorieren; innert Jahresfrist fällige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte; überjährige Forderungen sind unter Sachgruppe 1072 zu bilanzieren.
10109	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Delkredere (Minus-Aktivkonto)

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
1011	Kontokorrente mit Dritten	<p>Auf dem gegenseitigen Verrechnungsweg entstandene Guthaben gegenüber anderen öffentlichen Gemeinwesen (passives Gegenkonto 2011). Die Fremdmittelbeschaffung obliegt der politischen Gemeinde. Sie stellt sie anderen Gemeinden im Kontokorrentverhältnis zur Verfügung. Diese Konten sind zu verzinsen; durch gegenseitige Verrechnung entstandene Forderungen mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten). Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2001 bilanziert; interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 1015 führen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kirchgemeinden</li> <li>– Örtliche Korporationen</li> <li>– Schulgemeinden</li> <li>– Staatskassenverwaltung</li> <li>– Zweckverbände</li> <li>– Guthaben von Gemeindeunternehmen ohne eigene Geldverkehrskonten (Kasse, Post und Bank), für die eine separate Erfolgsrechnung und Bilanz geführt werden (passives Sammelkonto 2011). Die Guthaben sind zu verzinsen.</li> <li>– Interner Kontokorrentverkehr zwischen Gemeindehaushalt und Elektrizitätsversorgung.</li> <li>– Interner Kontokorrentverkehr zwischen Gemeindehaushalt und Wasserversorgung.</li> <li>– Interner Kontokorrentverkehr zwischen Gemeindehaushalt und anderem Gemeindeunternehmen.</li> </ul>
1012	Steuerforderungen	Am Ende der Rechnungsperiode sind Steuerguthaben zu debitorieren, wie Anteile an kantonalen Steuern, Gemeindesteuern; Ansprüche gegenüber Steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen.
10120	Steuerforderungen	Steuerforderungen gemäss Steuerabrechnung
10129	Wertberichtigung auf Steuerforderungen	Delkredere (Minus-Aktivkonto) Für jede unter 10120 geführte Steuerforderung ist ein separates Wertberichtigungskonto zu führen.
1013	Anzahlungen an Dritte	<p>Anzahlungen an Dritte (Vorauszahlungen, Lohnvorschüsse u.a.), bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung wird die Anzahlung auf das sachgerechte Konto umgebucht.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vorauszahlungen an Lieferanten</li> </ul>
1014	Transferforderungen	<p>Debitorierung ausstehender Beiträge und Rückerstattungen von öffentlichen Gemeinwesen; eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge; sich abzeichnende Ansprüche sind als aktive Rechnungsabgrenzungen unter der Sachgruppe 1043 zu führen.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bund</li> <li>– Finanzausgleichsbeiträge des Kantons aus der 2. und/oder 3. Stufe des Finanzausgleichsgesetzes (zu wenig erhaltene Ausgleichsbeiträge; Gegenkonto neu 2018)</li> <li>– Gemeinden</li> <li>– Aktivierung der in Abzug gebrachten Verrechnungssteuern</li> <li>– Schul- und Forderungsverhältnisse zwischen der alten und der neuen Rechnungsperiode (passives Gegenkonto 2004). Es dient dazu, Zunahmen von flüssigen Mitteln nach dem 31.12. für das abgelaufene Rechnungsjahr zu verbuchen. Dieses Konto ist nicht mit den aktiven Rechnungsabgrenzungen (104) zu verwechseln.</li> </ul>
1015	Interne Kontokorrente	<p>Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren; Kontokorrente mit Haben-Saldo werden unter Sachgruppe 2005 bilanziert.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Durchgangskonten (z. B. Bauabrechnungen für Perimeterunternehmungen und treuhänderische Rechnungsführungen)</li> <li>– Debitoren-Zahlungsausgleichskonto</li> <li>– Durchgangskonten (aktiv)</li> </ul>
1016	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	Vorschüsse an das Personal für die vorläufige Bestreitung von Verwaltungsausgaben (z. B. Exkursionen, Lager, längere Dienstreisen usw.); Lohnvorschüsse werden unter Sachgruppe 1013 erfasst.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
1019	Übrige Forderungen	Zum Beispiel: – Depotgelder und Depotzahlungen – Rechnungsführung für Perimeterunternehmen – Treuhänderische Rechnungsführungen – Vorsteuer Mehrwertsteuer – Guthaben bei Sozialversicherungen – Hinterlegungen, die als Anzahlung gewertet werden – Wertberichtigung (Delkredere) durch Detailkonto trennen (Bruttodarstellung)
102	Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten von 90 Tagen bis 1 Jahr.
1020	Kurzfristige Darlehen	Darlehen an Empfänger im Inland mit einer Gesamtlaufzeit bis 1 Jahr.
1022	Verzinsliche Anlagen	Verzinsliche Anlagen mit einer Laufzeit bis 1 Jahr.
1023	Festgelder	Festgeldanlagen mit einer Gesamtlaufzeit über 90 Tage bis 1 Jahr; Geldmarktanlagen bis 90 Tage Gesamtlaufzeit unter Sachgruppe 1003 führen; Festgeldanlagen mit Restlaufzeiten von unter 90 Tagen werden nicht auf Sachgruppe 1003 umgebucht.
1029	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	Nicht in den Konten 1020 bis 1023 bilanzierte kurzfristige Finanzanlagen.  Zum Beispiel: – Bezugsrechte
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind; vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind; die Auflösung erfolgt zu Beginn der neuen Rechnungsperiode.
1040	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
1041	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
1042	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Steuern	Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
1043	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36 und 46.
1044	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Finanzaufwand / Finanzertrag	Aktiv- und Passivzinsen (Marchzinsen aller Art), Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
1045	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
1046	«Aktive Rechnungsabgrenzungen» Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Materialien.
1060	Handelswaren	Für den Handel bestimmte Waren und Gegenstände, die in unverändertem Zustand verkauft werden. Büromaterial wird nur als Vorrat ausgewiesen, wenn die Dienststelle damit Handel betreibt (Materialzentrale); Kehrichtgebührenmarken; SBB Tageskarten.
1061	Roh- und Hilfsmaterial	Material und Waren, die im Herstellungsprozess oder der Leistungserstellung verarbeitet oder verbraucht werden (z. B. Heizölvorräte, Verbrauchsmaterial).
1062	Halb- und Fertigfabrikate	Selbst hergestellte Erzeugnisse, die fertig oder teilweise fertig sind und zum Verkauf oder für den Eigengebrauch bestimmt sind.
1063	Angefangene Arbeiten	Begonnene Arbeiten an einer Leistung oder einem Auftrag für Dritte, welche erst in Rechnung gestellt werden, wenn sie fertig gestellt sind. Es kann sich um Werke oder Dienstleistungen handeln; Unterscheidung zu aktiver Rechnungsabgrenzung beachten.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
1068	Geleistete Anzahlungen	Ausgeführte Zahlungen, bevor ein Leistungsaustausch stattfindet. Bei erfolgter Leistung, umbuchen auf entsprechende Sachkonten.
107	Langfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Laufzeiten über 1 Jahr; Finanzanlagen mit einer Restlaufzeit unter 1 Jahr verbleiben bis zum Ablauf in dieser Bilanzkontengruppe und werden nicht auf die kurzfristigen Finanzanlagen (102) umgebucht.
1070	Aktien und Anteilscheine	Aktien als Kapitalanlage  Zum Beispiel: – Genossenschaftsanteile als Kapitalanlage – Partizipationsscheine – Anteile von Anlagefonds – Immobilienfonds – Beteiligungen aller Art – Genussscheine
1071	Verzinsliche Anlagen	Wertpapiere, deren Zinsfuss in der Regel für die ganze Laufzeit festgelegt ist; Variable und festverzinsliche Finanzanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr.  Zum Beispiel: – Anlehensobligationen – Sparkonten – Grundpfanddarlehen – Kassaobligationen – Pfandbriefe – Depositenkonten – Schuldbriefe, Schuldscheine – Hypotheken, Laufzeit über ein Jahr – Obligationen, Laufzeit über ein Jahr – Darlehen, Laufzeit über ein Jahr – Rückzahlbare Darlehen mit einer Laufzeit über ein Jahr – Darlehen an Gemeindeunternehmen – Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften – Darlehen an Schulgemeinden – Darlehen an Zweckverbände
1072	Langfristige Forderungen	Überjährige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte. Am Jahresende noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert (104).
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen	Nicht in den Konten 1070 bis 1072 bilanzierte Finanzanlagen.
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	Grundstücke, Gebäude und Mobilien, die als Kapitalanlage oder für einen Wiederverkauf erworben werden (Förderung des Wohnungsbaus, Industrieansiedlung, Realersatz). Auch der übrige, vorsorgliche Landerwerb wird hier aktiviert (z. B. Grundstücke in der öffentlichen Zone, sofern noch kein baureifes Projekt vorhanden ist). In diesem Konto sind auch die Übernahmen von Grundstücken aus dem Verwaltungsvermögen, die nicht mehr für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigt werden, zu verbuchen.
1080	Grundstücke FV	Nicht überbaute Grundstücke (u.a. auch landwirtschaftliche Flächen), vorsorglicher Landerwerb, Grundstücke die für Realersatz gehalten werden und ähnliche Grundstücke. Im Baurecht abgetretene Grundstücke.
1084	Gebäude FV	Zu Anlagezwecken oder im Rahmen der Siedlungspolitik für einen Wiederverkauf gehaltene Liegenschaften inkl. deren Grundstücke. Für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Liegenschaften (Entwidmungen).
1086	Mobilien FV	Fahrzeuge und Geräte, die ausschliesslich für den Betrieb und Unterhalt von Finanzvermögen gehalten werden; Viehhabe von landwirtschaftlichen Betrieben.
1089	Übrige Sach- und immaterielle Anlagen FV	Sach- und immaterielle Anlagen des Finanzvermögens, die keinem anderen Sachkonto zugeteilt werden können. Baukonten für Anlagen des Finanzvermögens.
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
1090	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Kumulierte Aufwandüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital. Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden; je Spezialfinanzierung im FK ein separates Detailkonto führen. Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im EK (siehe Konto 290)

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung (planmässige, ausserplanmässige und ausserordentliche) sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.
140	Sachanlagen VV	Sachgüter, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Strassen, Hochbauten, Wasserbauten, Mobilien); Sachanlagen VV der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.
1400	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, u.a.) und überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u.a.); ohne Grundstücke von Strassen, Wegen, Brücken [1401], Wasserbauten [1402], Waldungen, Alpen [1405]; im Baurecht abgetretene Grundstücke.
14000	Grundstücke allgemeiner Haushalt	
14001	Grundstücke Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1401	Strassen und Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen.
1402	Wasserbau	Wasserverbauungen, Hochwasserschutz an Fliessgewässern und Seen, inkl. Grundstücke; eigentliche Wasserflächen (See, Fluss usw.) gelten nicht als Sachanlage.
1403	Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten, die einem öffentlichen Zweck dienen; Kläranlagen, Kanalisationen, Deponien, Wasserversorgungsanlagen, Lawinerverbauungen, Plätze, Parkplätze, Sportplätze, Spielplätze (ohne Spielgeräte), Friedhöfe usw.; parzellierte Grundstücke sind unter 1400 Grundstücke zu bilanzieren.
14030	Übrige Tiefbauten allgemeiner Haushalt	
14031	Tiefbauten Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1404	Hochbauten	Hochbauten, die einem öffentliche Zweck dienen. Gebäude aller Art inkl. Einrichtungen (Heizung, Gebäudetechnik, Installationen usw.) jedoch ohne Mobilien. Parzellierte Grundstücke sind unter 1400 Grundstücke zu bilanzieren.
14040	Hochbauten allgemeiner Haushalt	
14041	Hochbauten Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1405	Waldungen, Alpen	Waldgrundstücke und Alpweiden im Eigentum der Gemeinde. Baumbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen.
1406	Mobilien	Büro-, Schul- und Betriebsausstattungen, die einem öffentlichen Zweck dienen; Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Informatikgeräte, E-Tankstellen usw.
14060	Mobilien allgemeiner Haushalt	
14061	Mobilien Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1407	Anlagen im Bau	Aktivierung der jährlichen Investitionen im Verwaltungsvermögen, bevor die Anlage genutzt wird (noch nicht abgerechnete Anlagen). Mit Nutzungsbeginn wird unterjährig auf das entsprechende Bilanzkonto umgebucht; es steht frei, folgende Unterkonten zu führen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anzahlungen für Grundstücke</li> <li>– Anlagen im Bau, Strassen, Verkehrswege</li> <li>– Anlagen im Bau, Wasserbau</li> <li>– Anlagen im Bau, übrige Tiefbauten</li> <li>– Anlagen im Bau, Hochbauten</li> <li>– Anlagen im Bau, Anzahlungen für Waldungen, Alpen</li> <li>– Anlagen im Bau, Mobilien</li> <li>– Anlagen im Bau, übrige Sachanlagen</li> </ul>
14070	Anlagen im Bau allgemeiner Haushalt	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
14071	Anlagen im Bau Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1409	Übrige Sachanlagen	Für das Gemeinwesen unentbehrliche Sachgüter, die einem öffentlichen Zweck dienen und in den Konten 1400 bis 1407 nicht erfasst sind.
14090	Übrige Sachanlagen allgemeiner Haushalt	
14091	Übrige Sachanlagen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
142	Immaterielle Anlagen	Nicht-physische Vermögensgegenstände wie Software, Lizenzen, Planungsausgaben (z. B. Ortsplanungen). Immaterielle Anlagen der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.
1420	Software	Anwender- und Betriebssoftware, an denen ein Eigentum besteht. Mehrjährige Nutzungslizenzen von Software auf eigenen Anlagen.
1421	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Mehrjährige erworbene Lizenzen und Nutzungsrechte sowie gewährte Nutzungsrechte auf eigenen Marken und Entwicklungen.
1427	Immaterielle Anlagen in Realisierung	Aktivierungen aus Sachgruppe 52 und Passivierungen aus Sachgruppe 63 am Jahresende von noch nicht genutzten Anlagen.
1429	Übrige immaterielle Anlagen	Planungsausgaben, Ortsplanung, GWP, GEP, Vermessung.
144	Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 146); ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen; Darlehen der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.
1440	Darlehen an Bund	Darlehen an Bund.
1441	Darlehen an Kantone und Konkordate	Darlehen an Kantone oder an von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen.
14410	Darlehen an Kantone und Konkordate allgemeiner Haushalt	
14411	Darlehen an Kantone und Konkordate Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1442	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Darlehen an Gemeinden oder an von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen.
14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände allgemeiner Haushalt	
14421	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1444	Darlehen an öffentliche Unternehmungen	Darlehen an Unternehmen, an denen die öffentlichen Gemeinwesen eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben. Öffentliche Unternehmungen sind Unternehmen und Anstalten mit mehr als 50 Prozent Eigentum der öffentlichen Hand, unabhängig davon, ob die Unternehmung öffentliche Aufgaben erfüllt oder nicht; zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
14440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen allgemeiner Haushalt	
14441	Darlehen an öffentliche Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
1445	Darlehen an private Unternehmungen	Darlehen an Unternehmen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen vorwiegend Private beteiligt sind (z. B. Hauseigentümer, Landwirtschaftsbetriebe); private Unternehmungen des privaten Rechts.
14450	Darlehen an private Unternehmungen allgemeiner Haushalt	
14451	Darlehen an private Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1446	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Darlehen an Unternehmen und Organisationen, an deren Kapital und/oder Organen vorwiegend Private beteiligt sind (z. B. Vereine). Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Ertrags- und Vermögenssteuern befreit.
14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck allgemeiner Haushalt	
14461	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1447	Darlehen an private Haushalte	Nicht rückzahlbare Darlehen an private Haushalte werden in der Erfolgsrechnung unter Sachgruppe 3637 gebucht.
1448	Darlehen an das Ausland	
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden unabhängig von einer allfälligen Investitionsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert; Beteiligungen und Grundkapitalien der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.
1450	Beteiligungen am Bund	Position der Vollständigkeit halber aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten am Bund existieren nicht.
1451	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	Beteiligungen (Grundkapitalien) an Konkordaten und anderen von Kantonen gemeinsam getragenen Einrichtungen, die nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmungen ausgestaltet sind. Nicht aber Investitionsbeiträge an gemeinsam betriebene Einrichtungen.
14510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten allgemeiner Haushalt	
14511	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1452	Beteiligungen an Gemeinden und Gemeindezweckverbänden	Beteiligung (Grundkapitalien) an Zweckverbänden und anderen von Gemeinden gemeinsam getragenen Einrichtungen.
14520	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden allgemeiner Haushalt	
14521	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1454	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Nationalbank, Kantonalbanken, Swisslos, Sozialversicherungsanstalten, Unternehmen mit mehr als 50 Prozent Eigentum der öffentlichen Hand. Zu konsolidierende Unternehmen müssen als Detailkonto geführt werden.
14540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen allgemeiner Haushalt	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
14541	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1455	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Private Unternehmen des privaten Rechts.
14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen allgemeiner Haushalt	
14551	Beteiligungen an privaten Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1456	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und private Haushalte	Private Organisationen ohne Erwerbszweck sind in der Regel von Steuern befreit.
14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck allgemeiner Haushalt	
14561	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1457	Beteiligungen an privaten Haushalten	Konto aus systematischen Gründen aufgeführt. Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Haushalten existieren nicht.
1458	Beteiligungen im Ausland	
146	Investitionsbeiträge	Beiträge an Investitionen von Dritten, die durch finanzielle Hilfe der Gemeinde gefördert werden. Investitionsbeiträge der Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen sind auf separaten Konten zu führen.
1460	Investitionsbeiträge an Bund	
14600	Investitionsbeiträge an Bund allgemeiner Haushalt	
14601	Investitionsbeiträge an Bund Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1461	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge an Kantone und von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen.
14610	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate allgemeiner Haushalt	
14611	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1462	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und von ihnen gemeinsam finanzierte Institutionen.
14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände allgemeiner Haushalt	
14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
1464	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen allgemeiner Haushalt	
14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen allgemeiner Haushalt	
14641	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1465	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	
14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen allgemeine Haushalte	
14651	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1466	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	
14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck allgemeiner Haushalt	
14661	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck Gemeindebetriebe und Spezialfinanzierungen	
1467	Investitionsbeiträge an private Haushalte	
1468	Investitionsbeiträge an das Ausland	
1469	Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau	Aktivierungen aus allen Sachgruppen 56x; Passivierungen aus allen Sachgruppen 66x, wenn die finanzierte Anlage noch nicht genutzt wird.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, die innerhalb eines Zeitraums zurückbezahlt werden müssen.
200	Laufende Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.
2000	Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	Forderungen Dritter aus dem Bezug oder der Inanspruchnahme von Waren, Material oder Dienstleistungen, z. B. Kreditoren (Hilfsbuchhaltung), Lieferantenrechnungen (Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen).
2001	Kontokorrente mit Dritten	Kontokorrentschulden gegenüber anderen Gemeinwesen (aktives Gegenkonto 1011) z. B. Bund, Kanton, Kirchgemeinden, örtliche Korporationen, Schulgemeinden, Zweckverbände; Durch gegenseitige Verrechnung entstandene Verbindlichkeiten mit Dritten (ohne Bank- und Postkonten); Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1011 bilanziert; Interne Kontokorrente und Kontokorrente mit zu konsolidierenden Partnern in Sachgruppe 2005 führen.
2002	Steuern	Verpflichtungen aus allg. Gemeindesteuern; Verpflichtungen aus Sondersteuern (Handänderungsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Hundesteuern) und Mehrwertsteuerschulden; Verpflichtungen an andere Gemeinden aus Steuerauscheidungen unter Sachgruppe 2001 führen.
2003	Erhaltene Anzahlungen von Dritten	Anzahlungen von Dritten, bevor eine Leistung erbracht wurde. Nach der Leistungserbringung auf die entsprechenden Sachkonten umbuchen. Nicht zu verwechseln mit Depotleistungen (Sachgruppe 2006).  Zum Beispiel: – Vorauszahlungen von Debitoren – Vorauszahlungen von Steuern und Abgaben – Vorauszahlungen von Verrechnungssteuern
2004	Transfer-Verbindlichkeiten	Vom Empfänger eingeforderte oder erworbene Transferansprüche. Sich abzeichnende Transferansprüche als passive Rechnungsabgrenzungen unter Sachgruppe 2043 führen; Transfer-Verbindlichkeiten Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung.
2005	Interne Kontokorrente	Kontroll-, Durchlauf- und Abrechnungskonten, Kontokorrente mit Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig zu konsolidierenden Einheiten (separiert mit Detailkonto wegen Konsolidierung). Die Konten sind zum Rechnungsabschluss möglichst zu saldieren; Kontokorrente mit Soll-Saldo werden unter Sachgruppe 1015 bilanziert.  Zum Beispiel: – Nebensteuern (Teilzahlungen) – Betriebsamt (Durchgang) – Betriebsamt Gläubigerdepots – Gastwirtschafts- und Beherbergungstaxen – Kreditoren-Zahlungsausgleichskonto – Lohnabrechnungen (vor Verarbeitung erstellt) – Lohnabzüge (Zession) – Löhne-Zahlungsausgleichskonto – Militärische Einquartierungen – Sozialversicherungsbeiträge – Tutoris-Durchgangskonten – Verpflichtungen gegenüber Perimeterunternehmen – Durchgangskonten ESR/DTA – Tombolabewilligungen
2006	Depotgelder und Kautionen	In Verwahrung oder zur Sicherstellung eventueller Ansprüche entgegengenommene Gelder.  Zum Beispiel: – Mieterdepots – Schlüsseldepots – Baugarantien – Barkautionen – Gerichtliche Kautionen – Grabunterhaltsdepositen (Depotgelder zur Sicherstellung und Finanzierung des Grabunterhalts) – Wettbewerbe

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
2009	Übrige laufende Verbindlichkeiten	Abrechnungskonten Zum Beispiel: – Durchgangskonten (passiv) – Legate (abschliessende Verwendungskompetenz Rat) – Zuwendungen (abschliessende Verwendungskompetenz Rat) – Schenkungen, die nicht als Legat mit eigener Rechnung geführt werden, pendente Nachlässe (Gemeinwesen ist gesetzlicher Erbe), pendente Durchgangsposten (Einzahlungen, die nicht dem Empfänger zugeordnet werden können) – Rücklagen für Schutzraumbauten – Sicherheitsleistungen für Schutzraumbauten – Abgaben für Alpverbesserungen (Art. 46 LaV)
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.
2010	Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	Überbrückungskredite, Finanzierungen oder andere Geldausleihungen von Banken, Brokern, Postbank usw. Bankkontokorrente; Betriebskredite; Postcheckkonto. weissen Post- und Bankkonten in Sachgruppen 1001 und 1002 am Jahresende Haben-Salden auf, sind diese Salden auf Sachgruppe 2010 umzubuchen.
2011	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	Kontokorrentschulden und kurzfristige Darlehensschulden gegenüber anderen Gemeinwesen (aktives Gegenkonto 1011); Bund; Kanton; Kirchgemeinden; örtliche Korporationen; Schulgemeinden; Zweckverbände; Geldausleihungen (Schulden) bei öffentlichen Gemeinwesen und öffentlichen Unternehmungen. Zum Beispiel: – Verpflichtungen gegenüber der Elektrizitätsversorgung – Verpflichtungen gegenüber der Wasserversorgung – Verpflichtungen gegenüber einem anderen Gemeindeunternehmen
2018	Verbindlichkeiten für Finanzausgleich	Der partielle Steuerfussausgleichsbeitrag wird durch den Kanton gestützt auf das Budget der Gemeinde provisorisch ausbezahlt. Mit dem Abschluss ist die Gemeinde in der Lage, die Höhe des partiellen Steuerfussausgleichsbeitrags zu errechnen. Die Gemeinde hat den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten und allfällig zu viel bezogene Beiträge abzugrenzen. Ein allfällig gegenüber dem Kanton bestehender Anspruch auf Nachzahlung ist zu debittieren (Konto 1014, Transferforderungen), wie auch eine allfällige Rückerstattungspflicht gegenüber dem Kanton zu kreditieren ist.
2019	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	Zum Beispiel kurzfristige Darlehensschulden gegenüber dem Personal (individuelle Personalkonten); nicht in den Sachgruppen 2010 bis 2018 bilanzierte kurzfristige Finanzverbindlichkeiten.
202	Steuerbezug	Bilanzkonto für die Verbuchung von Steuertransaktionen. Die Konten des Steuerbezugs sind vor dem eigentlichen Rechnungsabschluss abzuschliessen. Allfällige Salden sind auf die entsprechenden Bilanzkonten zu übertragen; Konto 1012: zu viel abgelieferte Steuern an Bund, Kanton und Kirchen; Konto 2002: Steuereingänge für kommende Abrechnungsperioden.
2020	Steuerabschluss	Über dieses Sammelkonto wird der Steuerabschluss verbucht.
20200	Abschlusskonto	Abschlusskonto der Sammelkonten 2022 und 2024.
2022	Zahlungsverkehr	Der gesamte Zahlungsverkehr des Gemeindesteueramtes (Einzahlungen und Rückzahlungen) wird über diese Kontogruppe abgewickelt.
20220	Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern	Zahlungsverkehr für Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.
2023	Verrechnungssteuern	Mit der Steuerrechnung vergütete Verrechnungssteuergutschriften.
20230	Verrechnungssteuern	Die beim Kantonalen Steueramt deklarierten Verrechnungssteuergutschriften sind in diesem Konto zu erfassen; Verrechnungssteuern; pauschale Steueranrechnung.
2024	Ablieferungen	In dieser Kontogruppe werden die Steuerablieferungen erfasst.
20240	Bund	Ablieferungen der Bundessteuern. Für jedes Steuerjahr ist ein separates Konto zu führen.
20241	Kanton	Ablieferungen der kantonalen Anteile an Einkommens- und Vermögenssteuern.
20242	Politische Gemeinde	Ablieferung der Gemeindesteuern sowie der Feuerwehrabgaben.
20243	Kirchgemeinden	Ablieferung der Kirchensteueranteile.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	Verbindlichkeiten aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind; die Auflösung erfolgt zu Beginn der neuen Rechnungsperiode.
2040	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Personalaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 30.
2041	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Sach- und übriger Betriebsaufwand	Abgrenzungen der Sachgruppe 31.
2042	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Steuern	Abgrenzungen der Sachgruppe 40.
2043	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Transfers der Erfolgsrechnung	Aufwand- und Ertragsabgrenzungen der Sachgruppen 36 und 46.
2044	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Finanzaufwand / Finanzertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 34 und 44.
2045	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Übriger betrieblicher Ertrag	Abgrenzungen der Sachgruppen 41, 42 und 43.
2046	«Passive Rechnungsabgrenzungen» Investitionsrechnung	Abgrenzungen der Sachgruppen 5 und 6.
205	Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonti. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie gebildet wurden. Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht.
2050	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals	Ferien, Überzeit, Gleitzeitguthaben, Stundenkontokorrente Lehrer u.a.; Zeitguthaben, die nicht im folgenden Jahr beansprucht werden, siehe Sachgruppe 2081.
2051	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals	Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne, personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen) usw.
2052	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen.
2053	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Sachschäden und Staatshaftung. Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise auftretende Sachschäden gebildet werden, weil dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung, sondern als «ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen» in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
2054	Kurzfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungspflicht wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2055	Kurzfristige Rückstellungen übrige betriebliche Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können.
2056	Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Risiken aus Vorsorgevereinbarungen, die innerhalb der nächsten Rechnungsperiode fällig werden.
2057	Kurzfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die wahrscheinlich Finanzaufwand werden.
2058	Kurzfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, Rückstellungen gebucht werden.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
2059	Übrige kurzfristige Rückstellungen	Wahrscheinliche Zahlungen in der folgenden Rechnungsperiode für Risiken, die in den Sachgruppen 2050 bis 2058 nicht enthalten sind.
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit. Solche Verbindlichkeiten verbleiben bis zum Ablauf in dieser Bilanzkontengruppe und werden nicht auf die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (201) umgebucht.
2060	Hypotheken	Grundpfandgesicherte Darlehens-Schulden oder Schuldbriefe für Liegenschaften des Finanzvermögens.
2062	Kassascheine	Mittelfristige Schuldverpflichtungen des Gemeinwesens in Form von Kassascheinen gegenüber Banken und Privaten.
2063	Anleihen	Sammelanleihen der Gemeinde, Staatsanleihen, andere öffentlich oder privat platzierte Anleihen, auch Obligationsanleihen.
2064	Darlehen, Schuldscheine	Durch eine Schuldanerkennung (z. B. Darlehensvertrag) begründete Darlehensschuld ohne hypothekarische Deckung; Auch bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn.  Zum Beispiel: – Bankdarlehen – Investitionshilfedarlehen (IHG-Kredite) – Investitionskredite – Pensionskasse – Privatdarlehen – Versicherungsgesellschaften
2067	Leasingverträge	Leasingverträge, Financial-Leasing.
2068	Passivierte Anschlussbeiträge	Anschlussgebühren, welche keinem Anlagegut zugeordnet werden können.
2069	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	Mittel- und langfristige Schulden, die in den Konten 2060 bis 2068 nicht enthalten sind.
208	Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in einer späteren Rechnungsperiode; Die Verbuchung der Rückstellungen erfolgt über die entsprechenden Aufwandkonti. Erhöhungen und Auflösungen von Rückstellungen werden über dieselben Aufwandkonti gebucht, über die sie gebildet wurden. Die Verwendung der Rückstellung wird ebenfalls über das entsprechende Aufwandkonto gebucht.
2081	Langfristige Rückstellungen für Ansprüche des Personals	Ansprüche, die nicht im folgenden Jahr kompensiert werden (z. B. Zeitguthaben für Sabbaticals oder vorzeitige Pensionierung).
2082	Langfristige Rückstellungen für Prozesse	Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen, die erst in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich werden.
2083	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden	Das Schadenereignis muss vor dem Bilanzstichtag eingetreten sein und der Mittelabfluss für die Schadenvergütung an Dritte erfolgt in einer späteren Rechnungsperiode. Es dürfen keine Rückstellungen für möglicherweise eintretende Schadenereignisse gebildet werden, da dies den Charakter von stillen Reserven aufweisen würde. Der Wertverlust der beschädigten oder zerstörten Sache ist nicht als Rückstellung, sondern als «ausserplanmässige Abschreibung von Sachanlagen» in Sachgruppe 3301 zu erfassen.
2084	Langfristige Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen	Bei Bürgschaften und Garantieverprechen muss eine Zahlungsverpflichtung in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich sein. Zeichnet sich keine Zahlungsverpflichtung ab, sind Bürgschaften und Garantien als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufzuführen.
2085	Langfristige Rückstellungen aus übriger betrieblicher Tätigkeit	Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen aus betrieblicher Tätigkeit des öffentlichen Gemeinwesens, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen. Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können, die erst in einer späteren Rechnungsperiode zu einem Mittelabfluss führen.
2086	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen	Überbrückungsrenten für Frührenten bis zum ordentlichen AHV-Alter, sofern entsprechende Vereinbarungen vorliegen; Pensionskassen-Deckungslücken werden als Eventualverpflichtung ausgewiesen, soweit kein Sanierungsplan der Vorsorgeeinrichtung zur Erreichung des gesetzlich erforderlichen Deckungsgrads vorliegt. In diesem Fall ist eine entsprechende Rückstellung zu bilden.
2087	Langfristige Rückstellungen für Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- oder Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand werden.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
2088	Langfristige Rückstellungen der Investitionsrechnung	Bei Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode ausgeführt werden, Rückstellungen gebucht werden.
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der Erfolgsrechnung	Rückstellungen für Risiken, die in den Sachgruppen 2081 bis 2088 nicht erfasst werden können.
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital. Eine Spezialfinanzierung entsteht durch die in einem allgemein verbindlichen Reglement vorgesehene Bindung öffentlicher Mittel für einen bestimmten Zweck. Ein Fonds ist ein Vermögenswert, der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient; besteht ein wesentlicher Gestaltungsspielraum, werden Spezialfinanzierungen und Fonds dem Eigenkapital zugeordnet, ansonsten dem Fremdkapital.
2090	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen im Fremdkapital; Bei Spezialfinanzierungen werden bestimmte Gebühren oder Abgaben, welche einen kausalen Zusammenhang mit dem Verwendungszweck haben, gesetzlich zweckgebunden; je Spezialfinanzierung im FK ein Detailkonto führen.
2091	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	Kumulierte Ertragsüberschüsse der Fonds im Fremdkapital. Je Fonds im FK ein Detailkonto führen.  Zum Beispiel: – Forstreservfonds – Schenkungen – Reserve für die Entwicklung der Infrastruktur (REI)
2092	Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Fremdkapital zugeteilt wurden.
2093	Verbindlichkeiten gegenüber zweckgebundenen Fremdmitteln	Drittmittel und andere zweckgebundene Fremdmittel (Drittmittel = Forschungsbeiträge Privater und von Institutionen der Forschungsförderung, SNF-Kredite, EU-Forschungsgelder; übrige zweckgebundene Fremdmittel = Schenkungen, Donationen usw., die mit Auflagen verbunden sind und das Kapital vollständig aufgebraucht werden kann (Unterschied zu Legaten).
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	Das Eigenkapital ist der rechnerische Betrag, um welchen die Vermögenswerte die Verbindlichkeiten übersteigen.
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen (z. B. Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Feuerwehr, Altersheim); Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert; es handelt sich entweder um Verbindlichkeiten (+) oder um Vorschüsse (-).
2900	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	Je Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen. Werden für die Spezialfinanzierung Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserven, Aufwertungsreserven oder übrige gesetzliche Reserven gebildet, so sind diese in entsprechenden Unterkonten zu führen.  Zum Beispiel: – Abfallbeseitigung – Abwasserbeseitigung – Betagtenheime – Feuerwehr – Wasserversorgung – Stromversorgung – Elektrizitätswerk – Kabelfernsehen  Je Gemeindebetrieb ist ein separates Konto zu führen: – 29000.0 Verpflichtungskonto Abwasser – 29000.1 Vorfinanzierung (jede Vorfinanzierung separat) – 29000.2 Zusätzliche Abschreibungen (jede zusätzliche Abschreibung separat) – 29000.3 Ausgleichsreserve – 29000.4 Aufwertungsreserve – 29000.5 Übrige gesetzliche Reserven
291	Fonds im Eigenkapital	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
2910	Fonds im Eigenkapital	Zum Beispiel: – Ersatzabgaben für Parkplatzbauten – Energiefonds
2911	Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Eigenkapital	Legate und Stiftungen (Zuwendungen, Vermächtnisse Dritter mit Zweckbindung), welche dem Eigenkapital zugeteilt werden. Zweckgebundene Schenkungen (unselbständige Stiftungen), Vermächtnisse und Erbschaften. Für jede zweckgebundene Zuwendung ist ein separates Detailkonto zu führen.
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche; je Globalbudgetbereich ein separates Unterkonto führen.
2920	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Rücklagen gebildet aus Rechnungsüberschüssen bzw. Budgetverbesserungen der einzelnen Bereiche; je Globalbudgetbereich ein separates Unterkonto führen.
293	Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen	Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des zukünftigen Abschreibungsaufwands künftiger oder bereits getätigter Investitionsvorhaben.
2930	Vorfinanzierungen	Bindung öffentlicher Mittel für eine künftige, zweckgebundene Ausgabe; je Investitionsvorhaben ist ein separates Unterkonto zu führen.
2931	Zusätzliche Abschreibungen	Bindung öffentlicher Mittel an eine bestimmte, bereits getätigte Investitionsausgabe; für jede zusätzliche Abschreibung ist ein separates Unterkonto zu führen.
294	Reserven	Reserven zur Glättung des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung (z. B. Ausgleichsreserve, Reserve Werterhalt Finanzvermögen).
2940	Ausgleichsreserve	Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung.
2941	Reserve Werterhalt Finanzvermögen	Die Reserve Werterhalt Finanzvermögen dient einerseits der Finanzierung zukünftiger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen und andererseits dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens. Der Bestand der Reserve ist für die beiden Bereiche gesondert auszuweisen.
29411	Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	Die Reserve Liegenschaften Finanzvermögen dient der Finanzierung zukünftiger Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen.
29412	Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen	Die Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen dient dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.
2942	Reserve Startbeitrag Gemeindevereinigung	
295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang auf RMSG.
2950	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen	Saldo wird zur Verminderung der durch das aufgewertete Verwaltungsvermögen erhöhten Abschreibungen verwendet.
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang auf RMSG.
2960	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang auf RMSG.
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.
2990	Jahresergebnis	Das Konto kann sowohl einen positiven (Jahresgewinn) wie auch einen negativen (Jahresverlust) Saldo ausweisen; Saldo wird zu Beginn des neuen Rechnungsjahres auf Sachgruppe 2999 umgebucht.
2999	Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	Das Konto weist den Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung aus. Das Konto kann sowohl einen positiven (Eigenkapital) wie auch einen negativen (Bilanzfehlbetrag) Saldo ausweisen; Saldo der kumulierten Ergebnisse der Erfolgsrechnung.

## 09.6 Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung

- 1- bis 4-stellige Gliederungen sind generell verbindlich.
- Wenn die Gemeinde freiwillig 5-stellige Gliederungen verwendet, sind die vorgegebenen grau markierten Gliederungen verbindlich.

Konto Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
<b>3</b>	<b>Aufwand</b>	
<b>30</b>	<b>Personalaufwand</b>	Aufwand für die Behördenmitglieder und das aktive Personal (z. B. Löhne, Sozialversicherungsaufwand, Weiterbildungskosten); können Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zugeordnet werden (Erwerbsersatz, Taggelder von Versicherungen, Rückerstattungen der Familienausgleichskasse), können sie als Aufwandminderung im Personalaufwand (30) erfasst werden.
300	Behörden und Kommissionen	Durch ein Wahlorgan oder eine zuständige Amtsstelle gewählte Gremien.
3000	Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen	Löhne, Zulagen, Sitzungsgelder und andere Entschädigungen an Behördenmitglieder, Gemeindepräsidenten, Vermittler, Stimmzähler, Urnenaufsichtspersonal sowie administrative und parlamentarische Kommissionen; Gehälter, Entschädigungen, Sitzungsgelder- und Taggelder, Sozialzulagen; Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
3001	Vergütungen an Behörden und Kommissionen (nicht zum massgebenden Lohn gehörend)	Vergütungen für Verrichtungen, die nicht als massgebenden Lohn gewertet werden; Reisekosten und andere Spesen (Kostenersatz) auf Konto 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Im Anstellungsverhältnis beschäftigtes Personal, welches dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstellt ist.
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	Löhne inkl. Überstundenzuschläge an das Verwaltungs- und Betriebspersonal. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304; Besoldungen, Dienstaltersgeschenke, Entschädigungen an Aktuar, Kassier, interner EDV-Support usw., Funktionsvergütungen, Gehälter, Hauswart, Klassenassistenten, Klassenhilfen, Löhne bei Ferien, Krankheit, Militärdienst und Unfall, Naturallöhne, Pikettdienstentschädigungen, Praktikantentlohnungen, Schularzt, Schulbuschauffeur, Schulleiter (Musikschulleiter), Schulsozialarbeiter (Schulreifeabklärungen), Schulzahnpflege, Sitzungsgelder, Sold, Soldzulagen für Verdienstaussfall, Treueprämien, Überzeitsentschädigungen, Wartegelder, Zulagen für Nacht- und Sonntagsdienst, Beistandsentschädigungen.
302	Löhne der Lehrpersonen	Im Anstellungsverhältnis stehende Lehrpersonen, die dem Personalrecht des öffentlichen Gemeinwesens unterstehen.
3020	Löhne der Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen, Vikariate, Dozenten, Professuren aller Schulstufen inkl. zeitlich befristete Anstellungsverhältnisse. Nur Löhne und Lohnbestandteile bzw. Lohnzuschläge. Zulagen siehe Sachgruppe 304. Die nachfolgende 5-stellige Gliederung (30200–30209) ist freiwillig. Das BLD empfiehlt, zumindest die Treue- und Leistungsprämien separat zu verbuchen!
30200	Löhne der Lehrpersonen	Löhne der Lehrpersonen, Aufgabenhilfe, Musiklehrer/-innen, Musikalische Grundschule, Überstunden-Entschädigung an Lehrkräfte
30201	Löhne Logopädie	Löhne Logopädie
30202	Löhne Psychomotorik und Rhythmik	Löhne Psychomotorik und Rhythmik
30203	Löhne Legasthenie/ Dyskalkulie	Löhne Legasthenie/Dyskalkulie
30204	Löhne Schulische Heilpädagogik	Löhne Schulische Heilpädagogik
30205	Löhne Nachhilfeunterricht	Nachhilfeunterricht sowie Deutsch für Fremdsprachige
30206	Löhne für Kleinklassen	Kleinklassen und erweitertes Angebot (Einführungsklasse, Einschulungsjahr), Werkjahr
30207	Treueprämien	Treueprämien
30208	Leistungsprämien	Leistungsprämien
30209	Übrige Löhne und Stellvertretungen	Stellvertretungen, Bibliothekar, Funktionszulagen
303	Temporäre Arbeitskräfte	Von Arbeitsvermittlern zur Verfügung gestellte Arbeitskräfte.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3030	Temporäre Arbeitskräfte	Entschädigungen an temporäre Arbeitskräfte, für welche AHV abzurechnen ist. Löhne bei zeitlich befristeten Anstellungsverhältnissen unter Sachgruppe 301 oder 302 erfassen. Entschädigungen an Arbeitsvermittler oder Selbständigerwerbende, für welche das öffentliche Gemeinwesen keine AHV abzurechnen hat, werden unter der Sachgruppe 313 erfasst.
304	Zulagen	Zulagen auf gesetzlicher Basis oder für zusätzliche Verrichtungen, besondere Arbeiterschwernisse oder Ähnliches. Zulagen können unter Umständen AHV/IV/EO-ALV-pflichtig sein.
3040	Kinder- und Ausbildungszulagen	Nur für Kinder- und Ausbildungszulagen zu Lasten des öffentlichen Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Kinder- und Ausbildungszulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
3041	Familienzulagen	Nur für Familienzulagen zu Lasten des Gemeinwesens. Von der Familienausgleichskasse (SVA) vergütete Familienzulagen über ein Kontokorrentkonto in der Bilanz abwickeln.
3042	Verpflegungszulagen	Zulagen für auswärtige Verpflegung im Sinn eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung. Kostenersatz von Verpflegungsauslagen unter Sachgruppe 3170 Reisekosten und Spesen erfassen.
3043	Wohnungszulagen	Zulagen für Wohnzwecke im Sinn eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung.
3049	Übrige Zulagen	Andere Zulagen im Sinne eines Lohnbestandteils bzw. einer Lohnergänzung für dienstliche Verrichtungen wie Stundenplaner-Zulagen, Gefahren-Zulagen, Schicht-Zulagen, Kleider-Entschädigungen, Geburtszulage usw.
305	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitgeberbeiträge an Sozial- und Personalversicherungen für Behördenmitglieder, Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie für Lehrkräfte.
3050	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	Arbeitgeberbeiträge an die öffentlichen Sozialversicherungen AHV, IV, EO, ALV inkl. Verwaltungskostenanteil (ohne FAK-Beiträge).
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	Arbeitgeberbeiträge an Pensionskassen.
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an die obligatorischen Unfallversicherungen (SUVA oder Privatversicherer) sowie an Nichtberufsunfallversicherungen, wenn der Arbeitgeber sich an der Prämie beteiligt. Personal-Haftpflichtversicherungen.
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	Arbeitgeberbeiträge an Familienausgleichskasse.
3055	AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherungen	Arbeitgeberbeiträge an Krankentaggeldversicherungen.
3056	AG-Beiträge an Krankenkassenprämien	Arbeitgeberbeiträge an Krankenkassenprämien.
3059	Übrige AG-Beiträge	Arbeitgeberbeiträge an übrige Sozial- und Vorsorgeversicherungen.
306	Arbeitgeberleistungen	Leistungen an inaktives Personal (Ruhegehälter, Renten, Teuerungszulagen auf Renten usw.).
3060	Ruhegehälter	Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3061	Renten oder Rentenanteile	Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3062	Teuerungszulagen auf Renten und Rentenanteilen	Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3063	Unfallrenten und Rentenablösungen	Vom öffentlichen Gemeinwesen getragene Altersleistungen inkl. Teuerungszulagen.
3064	Überbrückungsrenten	Überbrückungsrenten für fehlende AHV bei vorzeitig Pensionierten bis zum Erreichen des Pensionsalters.
3069	Übrige Arbeitgeberleistungen	Übrige Arbeitgeberleistungen an inaktives Personal.
309	Übriger Personalaufwand	
3090	Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals	Schulungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungskosten für die Personalschulung (Spesen Konto 3170). Kostenbeiträge an Studienaufenthalte und Studienreisen des eigenen Personals, Honorare an externe Referenten und Kursleiter, Fahrschule für Motorfahrzeuge, Lehrlingsausbildung, Qualitätsentwicklung, Verpflegung anlässlich interner Aus- und Weiterbildungen.
3091	Personalwerbung	Kosten der Personalrekrutierung, wie Inserate, Reisespesen der Bewerber, Stellenvermittler, Assessments, grafologische und andere Gutachten.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3099	Übriger Personalaufwand	Personalanlässe, Personalausflüge, Beiträge an Personalvereinigungen, Geschenke an das Personal (nicht DAG), vertrauensärztliche Untersuchungen, Vergünstigungen für Reiseschecks, Arbeitsbewilligungen für Ausländer und Grenzgänger, Getränkeautomat, Todesfallkosten (Blumenschmuck, Beileidsinsetrate usw.), wirtschaftliche Sicherung von Behördenmitgliedern, Selbstbehalt für Schäden bei Dienstfahrten, Coaching für Personal.
<b>31</b>	<b>Sach- und übriger Betriebsaufwand</b>	Aufwand für die Beschaffung aller Konsumgüter und für Dienstleistungen, die nicht durch das eigene Personal erbracht werden (z.B. Material- und Warenaufwand, Anschaffung Mobiliar, Telefongebühren, Betriebskosten, Honorare externe Berater).
310	Material- und Warenaufwand	Aufwand für die Beschaffung von Konsumgütern, die vom öffentlichen Gemeinwesen in der betreffenden Rechnungsperiode verbraucht werden.
3100	Büromaterial	Verbrauchsmaterial für das Büro und die Verwaltungsaufgaben, einschliesslich Verbrauchsmaterial der Büroinformatik.
3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial	Betriebs-, Verbrauchs- und Produktionsmaterialien; Materialien für den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, die das eigene Personal verarbeitet; Treibstoffe, Waren und Gegenstände für den Wiederverkauf (z.B. Wasser, Strom) ausser Lebensmittel und medizinische Artikel, Baumaterialien, Betriebsmaterialien, Blumenschmuck, Chemikalien, Düngemittel, Einwegmaterialien, Ersatzteile, Futtermittel, Hausnummern, Hundekontrollmarken, Kies, Marksteine, Pneus, Reinigungsmaterialien, Streusalz, Textilien, Verkehrssignale.
3102	Drucksachen, Publikationen	Druck- und Kopierkosten für Publikationen oder zum internen Gebrauch, Abstimmungsmaterialien, Amtsbericht, Amtsblatt und andere Anzeiger des öffentlichen Gemeinwesens, Begrüssungsschrift, Werbe- und PR-Broschüren, Buchbinder, Fachpublikationen, Personalzeitung, Inserate (ausser Personalwerbung), Repros, Jahresrechnung, Ortsprospekte, Plankopien, Stadtpläne, Stimmausweise, Todesanzeigen, Submissionsinsetrate und Wettbewerbs-Ausschreibungen.
3103	Fachliteratur, Zeitschriften	Fachbücher, Fachzeitschriften (gedruckt oder elektronisch), Adressbücher, Gesetzes-sammlungen, Karten, Newsletter, Normblätter, Pläne, Anschaffungen von Büchern, Heften, Zeitschriften usw. für Bibliotheken, Zeitungen.
3104	Lehrmittel	Verbrauchsmaterial für Unterricht und Forschung inkl. digitale Lehrmittel; Papier, Leim, Farbstifte, Scheren, kleine Instrumente, Pausenspielsachen, kleinere Werkzeuge, Geschirr, Kochgeräte, Lebensmittel für den Hauswirtschaftsunterricht.
3105	Lebensmittel	Lebensmittel und Zutaten, Getränke, Nahrungsmittel für die Herstellung von Mahlzeiten oder für den Wiederverkauf (für Cafeteria, Kantine, Mittagstisch).
3106	Medizinisches Material	Arzneien, Medikamente, Verbandmaterial, medizinisches Verbrauchsmaterial, Fluorabgabe (Kariesbekämpfung).
3109	Übriger Material- und Warenaufwand	Verbrauchsmaterial, das nicht Sachgruppen 3100 bis 3106 zugeordnet werden kann.
311	Nicht aktivierbare Anlagen	Anschaffung von Mobilien, Geräten, Fahrzeugen, Informatik-Geräten, Liegenschaften soweit sie nicht in der Investitionsrechnung verbucht werden.
3110	Anschaffung Mobiliar	Anschaffung von Mobilien; Mobiliar, Büromöbel, Lampen, Abfallbehälter, Archiv-einrichtungen.
3111	Anschaffung Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Anschaffung von Apparaten, Bürogeräten, Büromaschinen, Fahrzeugen aller Art; Fernseher, Feuerwehrgeräte, Gerätschaften, Hellraumprojektor, Projektoren, Kopiergeräte, Maschinen, Musikinstrumente, Parkuhren, Reinigungsmaschinen, Reprogeräten, Schulbus, Spielgeräte in Sportanlagen, Turngeräte, Wasserzähler, Werkzeuge.
3112	Anschaffung Kleider, Wäsche, Vorhänge	Anschaffung von Dienstkleidern, Uniformen, Bekleidung für betreute Personen und Patienten, Vorhängen, Bettwäsche, Tischwäsche.
3113	Anschaffung Hardware	Anschaffung von IT-Geräten und Apparaten, Beamern, Peripheriegeräten, Drucker, Netzwerk-Komponenten.
3115	Anschaffung Viehhabe	Anschaffung und Aufzucht von Klein- und Grossvieh.
3116	Anschaffung medizinische Geräte	Anschaffung von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.
3118	Anschaffung von immateriellen Anlagen	Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3119	Anschaffung von übrigen nicht aktivierbaren Anlagen	Anschaffung von Mobilien, die nicht Sachgruppen 3110 bis 3118 zugeordnet werden können; Bilder, grosse Büropflanzen, Marktstände, Orientierungstafeln (Tourismus), Ruhebänke, Wald, Urnen, Anschaffung von Liegenschaften unter der Aktivierungsgrenze.
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (eigene oder gemietete). Für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 3439.
3120	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV	Heizmaterial, Brennholz, Energie, Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser, Meteorwasser, Kehrrechtgebühren, Abfallbeseitigung, Strassenbeleuchtung und Beleuchtung öffentlicher Anlagen. Ver- und Entsorgungskosten für Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf dem Konto 3439 verbucht.
313	Dienstleistungen und Honorare	
3130	Dienstleistungen Dritter	Sämtliche Dienstleistungen, die nicht durch eigenes Personal erbracht werden und die nicht Sachgruppen 3131 bis 3139 zugeordnet werden können; u.a. Telefon und Kommunikation, Kabelnetzgebühren, Post- und Bankspesen, Betriebskosten, Dienstkleiderreinigung durch Dritte, Reparatur Dienstkleider, Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften sind unter 363 zu verbuchen), Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Verband St.Galler Ortsgemeinden (VSGOG), Spesen Klassenassistenten Zivildienstleistende, Mahlzeitenlieferung Mittagstisch, Beistandsentschädigungen, Urheberrechtsentschädigungen (SUISA).
3131	Planungen und Projektierungen Dritter	Planung und Projektierungen Dritter für Bauvorhaben zur Vorbereitung der Kreditbewilligung. Die weiteren Planungskosten (Detail- und Ausführungsplanungen) nach der Kreditbewilligung werden auf das Konto des Objektkontos gebucht.
3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten usw.	Externe Berater und Fachexperten, Gutachter, Spezialisten von Drittfirmen oder Selbständigerwerbende (nicht temporäre Arbeitskräfte), Anwaltshonorare, Beratungen, Dolmetscherdienste, Expertisen, Fremdevaluation, Gutachten, Kontrollen, Lauskontrolle, Prozesskosten, Revisionen, Buchprüfungen durch Dritte.
3133	Informatik-Nutzungsaufwand	Nutzung von externen Rechenzentren (outsourcing), Server-Hosting, Nutzung Web-Server in fremdem Rechenzentrum, u.a. Es sind nur Kosten für externe Rechenzentren in diesem Konto zu buchen. Der allgemeine Informatikaufwand ist im Konto 3130 vorgesehen.
3134	Sachversicherungsprämien	Gebäudeversicherungsprämien für Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Kaskoversicherungsprämien für Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug, Viehversicherung, Hagelversicherung, Diebstahl- und Einbruchversicherung, Gebäudeeigentümerhaftpflichtversicherung, Haftpflichtversicherungen für Dienstfahrzeuge, Sachversicherungen allgemeiner Art, Prämie Amtsbürgschaftsgenossenschaft.
3135	Dienstleistungsaufwand für Personen in Obhut	Arbeitsentgelte für Patienten in Kliniken und für Gefangene und Anstaltsinsassen, Pekulium, Krankenkassenprämien, Arzt- und Zahnarztkosten für Gefangene, Asylbewerber usw. Es sind nur Kosten für externe Rechenzentren in diesem Konto zu buchen. Der allgemeine Informatikaufwand ist im Konto 3130 vorgesehen.
3136	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Anteil des Arztes und des Personals am Honorar aus privatärztlicher Behandlung, Schirmbildaktionen für Schüler.
3137	Steuern und Abgaben	Verkehrsabgaben für Dienstfahrzeuge, Alkoholsteuer, Stempelabgaben, MWST-Ablieferung bei Pauschalsatzmethode, Grundsteuern, Abgabe Mikroverunreinigung Abwasser an Bund, Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen.
3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen	Vom öffentlichen Gemeinwesen durchgeführte Kurse; Kurse für nicht eigenes Personal (Weiterbildungsangebote, Fachprüfungen, Fähigkeitsprüfungen, Feuerwehrausbildung, Wildhüterkurse usw.)
3139	Lehrlingsprüfungen	Vom eigenen öffentlichen Gemeinwesen durchgeführte gewerbliche und Kaufmännische Lehrlings- und Lehrabschlussprüfungen für nicht eigenes Personal; übrige Dienstleistungen unter Sachgruppe 3130 erfassen.
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	Baulicher Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens sowie nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungsaufwendungen (wertvermehrnde Ausgaben unter der Aktivierungsgrenze).
3140	Unterhalt an Grundstücken	Unterhalt von Grundstücken, die in Sachgruppe 1400 bilanziert sind.
3141	Unterhalt Strassen / Verkehrswege	Unterhalt von dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen/Verkehrswegen, Instandstellungen, Reinigungen, Sanierungen, Schneeräumung, Strassenmarkierung, Strassenunterhalt; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1401 bilanziert sind.
3142	Unterhalt Wasserbau	Gewässerunterhalt, Ufer- und Böschungspflege, Unterhalt von Wasserbauten, See- und Gewässerreinigung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1402 bilanziert sind.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3143	Unterhalt übrige Tiefbauten	Unterhalt der übrigen Tiefbauten, Kanalisation, Werk- und Wasserleitungen; Unterhalt aller Anlagen, die in Sachgruppe 1403 bilanziert sind. Brunnen, Eisbahnen, Fernsehantennenanlagen, Friedhofsanlagen, Fussball- und sonstige Sportanlagen, Grabeinfassungen, Kinderspielplätze, Parkplätze, Werkleitungen.
3144	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	Unterhalt von Gebäuden und Einrichtungen, Instandstellungen, Liegenschaftsunterhalt (einschliesslich Geräte und Anlagen, die fest mit einer Liegenschaft verbunden sind), Reinigungen, Sanierungen, Schneeräumung; alle Anlagen, die in Sachgruppe 1404 bilanziert sind.
3145	Unterhalt Wald und Alpen	Unterhalt der Waldungen und Alpen, die in Sachgruppe 1405 bilanziert sind.
3149	Unterhalt übrige Sachanlagen	Unterhalt der Sachanlagen, die in Sachgruppe 1409 bilanziert sind.
315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen	Unterhalt (Reparaturen, Revisionen an Geräten, Servicearbeiten, Serviceverträge) von Mobilien und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens.
3150	Unterhalt Mobiliar	Unterhalt von Mobiliar, Büromöbeln usw.
3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge	Unterhalt von Apparaten, Fahrzeugen aller Art, Maschinen, Gerätschaften, Werkzeugen.
3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)	Unterhalt von IT-Geräten und Apparaten, Peripheriegeräten, Druckern, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteilen.
3156	Unterhalt medizinische Geräte und Instrumente	Unterhalt von medizinischen Geräten und Instrumenten, medizinischem Besteck.
3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	Unterhalt von Software (Service-Verträge, Patches, Service-Packs, Up-Grades usw.). Release-Wechsel gelten als Anschaffung.
3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen	Unterhalt von Mobilien, die nicht den Sachgruppen 3150 bis 3158 zugeordnet werden können; Einrichtungsgegenstände, Bilder.
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für für Verwaltungszwecke genutzten Gütern und Sachanlagen.
3160	Miete und Pacht Liegenschaften	Miete und Pacht von Räumlichkeiten, Grundstücken, Flächen aller Art; Baurechtszinsen.
3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien	Mieten und Benützungskosten für Fahrzeuge, Geräte, Mobilien, übrige Sachanlagen.
3162	Raten für operatives Leasing	Prämien und Leasingraten für operatives Leasing von Sachanlagen aller Art.
3169	Übrige Mieten und Benützungskosten	Mieten und Benützungskosten für übrige Sachanlagen und immaterielle Nutzungsrechte, die nicht den Sachgruppen 3160 bis 3162 zugeordnet werden können; Benützungsschädigungen für Schwimmanlagen.
317	Spesenentschädigungen	Entschädigungen und Ersatz von Auslagen an Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das gesamte Personal (inkl. Beistände und Vormünder).
3170	Reisekosten und Spesen	Ersatz von Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, für die Benützung privater Motorfahrzeuge, Benützung privater Räume und Geräte für dienstliche Verrichtungen, Vergünstigungen des Arbeitgebers für Bahnabonnements, Reisespesen, Repräsentationsentschädigungen, Schlussfeier (Schulende), Schülerverpflegung, Schulveranstaltungen, Sportanlässe, Tag- und Sitzungsgelder (Behördenbesoldung Sammelkonto 3000), Tagungsbesuche (Kursgeld Sammelkonto 3090), Telefonspesen, Verpflegungsspesen.
3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager	Aufwendungen für Eintritte (wie Museen, Bäder u. Ä.), Exkursionen, Lager, Schulausflüge, Schulreisen, Schulveranstaltungen, Sportanlässe.
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	
3180	Wertberichtigungen auf Forderungen	Wertberichtigungen auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) der Sachgruppe 101; Anteile an Staatseinnahmen, Steuerguthaben; Bildung Delkredere: Soll XXX.3180; Reduzierung Delkredere: Sollminus XXX.3180.
3181	Tatsächliche Forderungsverluste	Abschreibungen nicht einbringlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Steuerforderungen der Sachgruppe 101; Debitorenverluste, Erlasse.
319	Übriger Betriebsaufwand	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3190	Schadenersatzleistungen	Haftpflichtschadenvergütungen an Dritte, Landschaftsvergütungen, Schadenersatzleistungen an Dritte, Unfallschädigungen an Dritte, Vergütung für beschädigte Sachen von Dritten, Vergütung für abhandengekommene Sachen von Dritten, Ertragsausfallentschädigungen.
3192	Abgeltung von Rechten	Abgeltung von Nutzungsrechten Dritter inkl. Konzessionen.
3199	Übriger Betriebsaufwand	Unentgeltliche Rechtsbeistände, Parteikostenentschädigung, MWST-Vorsteuerkürzungen MWST (für Pauschalsatzmethode siehe Konto 3137); Betriebsaufwand, der keiner anderen Sachgruppe zugeordnet werden kann.
<b>33</b>	<b>Abschreibungen Verwaltungsvermögen</b>	Abschreibungen und Wertberichtigungen der Sachanlagen und immateriellen Anlagen des Verwaltungsvermögens; Abschreibungen von Verwaltungsvermögen; Soll XX.33XX Haben 14XX (Verwaltungsvermögen).
330	Abschreibungen Sachanlagen VV	Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV.
3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 140 Sachanlagen VV. Ausserplanmässige Abschreibungen sind auszuführen, wenn eine unerwartete dauerhafte Wertvermindung einer Position eintritt (z. B. Motorschaden Gemeindefahrzeug).
332	Abschreibungen immaterielle Anlagen	Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen	Ausserplanmässige Abschreibungen (Impairment) der Sachgruppe 142 Immaterielle Anlagen VV.
<b>34</b>	<b>Finanzaufwand</b>	Aufwand für die Verwaltung, Beschaffung und das Halten von Vermögen zu Anlagezwecken einschliesslich der flüssigen Mittel sowie der Schulden und Verbindlichkeiten (z. B. Zinsaufwand, Kursverluste, baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen).
340	Zinsaufwand	Passiv- und Schuldzinsen aller Art für die Inanspruchnahme fremder Mittel.
3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppe 200 Laufende Verbindlichkeiten; Verzugszinsen, Zinsen an Perimeterunternehmen, Zinsen auf Depotgeldern.
3401	Verzinsung Finanzverbindlichkeiten	Passivzinsen der Sachgruppen 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten und 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten; Schuldzinsen auf Bankkontokorrenten, Schuldzinsen auf Postkonten, Zinsen an Banken für Baukredite, Zinsen an Banken für Betriebskredite, Zinsen auf Anlagen des Personals, Zinsen an Gemeindeunternehmen, Zinsen an Sonderrechnungen, Zinsen für Darlehensschulden (Schuldscheindarlehen, kurzfristig bis 1 Jahr), Disagios, Zinsen für Obligationenanleihen (langfristig über 1 Jahr), Hypothekarzinsen.
3409	Übrige Passivzinsen	Nicht anders zugeordnete Passivzinsen; Ausgleichszinsen (Steuern), Ermässigungen im Steuerabkommen mit Österreich, Quellensteuerbezugsprovisionen bei nachträglichen ordentlichen Veranlagungen von Quellensteuerpflichtigen, Vergütungen für Steuervorauszahlungen, WEF-Rückzahlungen (Steuerrückzahlung).
341	Realisierte Verluste FV	
3410	Realisierte Verluste auf Finanzanlagen FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf Finanzanlagen (Sachgruppen 102 und 107) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen; Aktien und Anteilscheine, verzinsliche Anlagen, langfristige Forderungen.
3411	Realisierte Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV	Tatsächlich eingetretene Verluste auf Sach- und immateriellen Anlagen des Finanzvermögens (Sachgruppe 108) bei Veräusserung oder Übertragung in das Verwaltungsvermögen; Grundstücke FV, Gebäude FV, Mobilien FV.
3419	Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen	Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen im Zahlungsverkehr und Fremdwährungskonten; nicht bei Veräusserung von Finanzanlagen in Fremdwährung. Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3440 verbucht.
342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3420	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	Kommissionen und Gebühren bei der Emission von Kassascheinen, Anleihen, Obligationen usw. sowie beim Einlösen von Coupons sowie Fälligkeit von Anleihen; Bankkommissionen, Depotverwaltungsgebühren, Zeichnungsscheine, Kommissionen und Abgaben von Handelsgeschäften u.a.
343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen	Baulicher Unterhalt, Betriebskosten für Strom, Kehrlicht, Heizung usw.
3430	Baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Nicht aktivierbarer baulicher Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens; Leistungen Dritter für den Unterhalt von Hoch- und Tiefbauten, Grün- und Spielflächen sowie nicht aktivierbare Bau- und Erneuerungsaufwendungen. Materialien für den baulichen Unterhalt, die das eigene Personal verarbeitet; Instandstellungen, Liegenschaftsunterhalt (einschliesslich Geräte und Anlagen, die fest mit einer Liegenschaft verbunden sind), Sanierungen.
3431	Nicht baulicher Unterhalt Liegenschaften FV	Aufwand für den nicht aktivierbaren Unterhalt der Liegenschaften und Einrichtungen des Finanzvermögens, wie Hauswartung, Reinigung, Umgebungspflege, Rasen- und Gartenpflege, Schneeräumung, Unterhalt der Heizung, Liftanlagen, Gebäudetechnik, Geräten für den Unterhalt usw.
3439	Übriger Liegenschaftsaufwand FV	Gebäudeversicherungsprämien, Gebäudehaftpflichtversicherungsprämien, Wasserversorgung, Strom, Abwasser- und Klärgebühren, Kehrlichtgebühren, amtliche Gebühren, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern usw.
344	Wertberichtigungen Anlagen FV	Folgebewertungen erfolgen nach dem Einzelbewertungsprinzip. Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestands), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden.
3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	Negative Wertberichtigungen (Abwertung) von Finanzanlagen durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften. Nicht realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen. Realisierte Kursverluste auf Fremdwährungen werden in Konto 3419 verbucht.
3441	Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV	Negative Wertberichtigung (Abwertung) von Sach- und immateriellen Anlagen des FV (Sachgruppe 108) durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften.
349	Übriger Finanzaufwand	
3499	Übriger Finanzaufwand	Skontoabzug, wenn brutto fakturiert wird; Zinsvergütungen auf Steuerrückvergütungen; Kassadifferenzen, Bargeldverlust durch Diebstahl, Negativzinsen.
<b>35</b>	<b>Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen</b>	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Ertragsüberschüsse in das Bilanzkonto übertragen werden. Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen erfolgen über die Erfolgsrechnung; diese Einlagen sind als Aufwand in der betreffenden Funktion unter der Kontengruppe 35 zu belasten; gilt auch für eigenwirtschaftlich geführte Betriebe.
350	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital.
3500	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen werden grundsätzlich im EK geführt (Konto 2900). Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
3501	Einlagen in Fonds des Fremdkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
3502	Einlagen in Legate und Stiftungen des Fremdkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
3503	Einlagen in übrige zweckgebundene Fremdmittel	Einlagen in die Sachgruppe 2093 Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln im FK. Als Einlage wird der Ertragsüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
351	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 29 Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.
3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK. Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen werden grundsätzlich im EK geführt.
3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2910 Fonds im EK.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3512	Einlagen in Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals	Einlagen in die Sachgruppe 2911 Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit im EK
3515	Einlagen in Vorfinanzierungen (Spezialfinanzierungen)	
3516	Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV (Spezialfinanzierungen)	
3517	Einlagen in Ausgleichsreserve (Spezialfinanzierungen)	
3519	Einlagen in übrige gesetzliche Reserven (Spezialfinanzierungen)	
<b>36</b>	<b>Transferaufwand</b>	Entschädigungen und Beiträge, die unter verschiedenen Partnern (z. B. Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Organisationen, Private Haushalte) getätigt werden (z. B. Schulgelder, Beitrag öffentlicher Verkehr, Vereinsbeiträge, finanzielle Sozialhilfe). Dazu gehören auch Wertberichtigungen auf Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie Abschreibungen von Investitionsbeiträgen.
360	Ertragsanteile an Dritte	Gesetzliche Anteile anderer öffentlicher Gemeinwesen am Ertrag bestimmter Abgaben.
3601	Ertragsanteile an Kantone und Konkordate	Kantonsanteil an Hundesteuer
3602	Ertragsanteile an Gemeinden und Zweckverbände	Gemeindeanteile an kantonalen Steuern, Gemeindeanteile an Regalien und Patenten, Gemeindeanteile an kantonalen Gebühren; Gewinnablieferungen an politische Gemeinde (z. B. von Gemeindeunternehmen).
3604	Ertragsanteile an öffentliche Unternehmungen	Die einzelnen Ertragsanteile der öffentlichen Unternehmungen sind durch Detailkonto zu trennen; z. B. Gemeindeunternehmen; Erträge werden nach dem Bruttoprinzip gebucht.
361	Entschädigungen an öffentliche Gemeinwesen	Entschädigung an ein öffentliches Gemeinwesen, das für ein anderes ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des eigenen öffentlichen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt und setzt eine direkte Gegenleistung des Empfängers voraus. Erfolgt die Zahlung ohne direkte Gegenleistung des Empfängers, so handelt es sich um einen Beitrag (363).
3610	Entschädigungen an Bund	Entschädigungen an den Bund für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde; Klassenassistenz durch Zivildienstleistende.
3611	Entschädigungen an Kantone und Konkordate	Entschädigungen an den Kanton für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde; Berufsberatung, Betriebsleitung Waldregion, Chemiewehrstützpunkt, Geschützte Operationsstelle in kantonalen Spitälern, Kantonspolizei, Sammelstellen für Sonder- und Giftabfälle, Schulgelder an Sonderschulen und Heime.
3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände	Entschädigungen an andere Gemeinden und Zweckverbände für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens; Abfallbeseitigung (regionaler Zweckverband), Abwasserbeseitigung, Abwassergebührenerhebung (Bezugsprovision an Korporation), Alters- und Pflegeheime, Amtsvormundschaft, Berufliche Schulen, Datenschutzfachstelle, eingekauftes Angebot bei den Musikschulen, Feuerschutz, Beitrag an regionale KES-Behörden, Mütter- und Väterberatung, Notschlachtlokal, Regionales Zivilstandsamt (Defizitbeitrag an amtsführende Gemeinde), Schulgelder (inkl. Heilpädagogische Früherziehung), Soziale Dienste, Spitexdienste und Pflegefachpersonen, Wasserversorgung, Zivilschutzorganisation, KES-Behörden, Umweltschutzkontrollen auf Baustellen (Netz SG).
3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des eigenen Gemeinwesens (auch nach Art. 125 ff. GG); Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Alters- und Pflegeheim, Elektrizitätsversorgung, Regionale Feuerwehrorganisation (Gemeindeanteil der amtsführenden Gemeinde), Gemeindeunternehmen, Regionales Zivilstandsamt (Gemeindeanteil der amtsführenden Gemeinde), Wasserversorgung, Deckung Aufwandüberschuss Gemeindeunternehmen.
362	Finanz- und Lastenausgleich	
3621	Finanz- und Lastenausgleich an Kanton	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge der Gemeinden an den Kanton; für die Rückerstattung zu viel bezogener Finanzausgleichsbeiträge aus dem Vorjahr.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3625	Finanzbedarf der Schulgemeinden	Finanzbedarf der Schulgemeinden.
363	Beiträge an öffentliche Gemeinwesen und Dritte	Diese Kontengruppe umfasst Leistungen aus eigenen Mitteln für Konsumzwecke, bei denen der Empfänger keine direkte Gegenleistung erbringt. Dazu gehören namentlich Betriebs- und Defizitbeiträge, Förderbeiträge sowie Sozialleistungen an private Haushalte oder Mitglieder- und Verbandsbeiträge (Gönnerbeiträge resp. passive Mitgliedschaften). Erfolgt die Zahlung mit einer direkten Gegenleistung des Empfängers, so handelt es sich um eine Entschädigung (361).
3630	Beiträge an den Bund	Laufende Betriebsbeiträge an den Bund.
3631	Beiträge an Kantone und Konkordate	Laufende Betriebsbeiträge an Kantone und Konkordate; Beförsterungskosten, Öffentlicher Verkehr, Pflegefinanzierung (Kostenanteil), Rheinunternehmen, Tierseuchenkasse, Anteil an Verlustscheinforderungen von Krankenversicherern (SVA SG), Abkürzung Nothilfefälle Asyl, eGovernment St.Gallen digital.
3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Laufende Betriebsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände; Dorfkorporationen, Freizeithaus, Finanzielle Sozialhilfe für Personen in anderen Gemeinden, Kirchengemeinden für Denkmalpflege, Ortsgemeinden, Regionalplanung, Wasserkorporationen, Zweckverbände.
3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an öffentliche Unternehmungen; Erziehungsberatungsstellen, Gemeindeunternehmen, Perimeterabgaben an Meliorationen, Schifffahrtsbetriebe, Schulpsychologischer Dienst, Sozialpsychologische Beratungsstellen.
3635	Beiträge an private Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge an private Unternehmungen; Alterswohnungen, Denkmalpflegebeiträge, Gemeinschaftliche Unternehmen, Ökologische Leistungen, WEG-Verbilligungen, Perimeterabgaben.
3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck (Non-Profit-Organisationen) wie z. B. kirchliche Organisationen, Hilfswerke, Pflege-, Jugend- und Erziehungsheime; Bibliotheken, Denkmalpflegebeiträge, Gemeinnützige Institutionen, Museen, Ökologische Leistungen, Organisationen, politische Parteien, Vereine, Pauschalbeitrag für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).
3637	Beiträge an private Haushalte	Laufende Beiträge an private Haushalte wie z. B. Alimentenbevorschussung, Asylsuchende, Finanzielle Sozialhilfe in der Gemeinde, Krankenversicherungsprämien und Kostenbeiträge, Krankenkassenprämienverbilligungen, Mutterschaftsbeiträge, Sozialbeitrag an Zahnbehandlungen u.a.; Stipendien in separatem Detailkonto führen wegen Finanzstatistik.
3638	Beiträge an das Ausland	Laufende Betriebsbeiträge an Empfänger im Ausland oder für die Verwendung im Ausland wie z. B. Beiträge an schweizerische Hilfswerke im Ausland, Humanitäre Hilfen im Ausland, Finanzielle Sozialhilfe an Ortsbürger mit Wohnsitz im Ausland.
364	Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen bei Darlehen im Verwaltungsvermögen infolge einer dauerhaften Wertminderung.
3640	Wertberichtigungen Darlehen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 144 Darlehen VV.
365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen bei den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen infolge einer dauerhaften Wertminderung.
3650	Wertberichtigungen Beteiligungen VV	Wertberichtigungen der Sachgruppe 145 Beteiligungen VV.
366	Abschreibungen Investitionsbeiträge	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Planmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge	Ausserplanmässige Abschreibungen der Sachgruppe 146 Investitionsbeiträge.
369	Übriger Transferaufwand	
3690	Übriger Transferaufwand	Nicht anders zugeordneter Transferaufwand.
3699	Rückverteilungen	Rückverteilungen von Abgaben und Steuern; z. B. CO <sub>2</sub> -Abgabe. Die einzelnen Rückverteilungen sind durch Detailkonto zu trennen.
<b>38</b>	<b>Einlagen in Reserven</b>	Einlage u. a. in Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserve, Aufwertungsreserve, Reserve Werterhalt Finanzvermögen, Abtragung Bilanzfehlbetrag. Die Einlagen in Reserven erfolgen in der 2. Stufe der Erfolgsrechnung.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
389	Einlagen in das Eigenkapital	Erfolgswirksam gebuchte Einlagen in das Eigenkapital.
3891	Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV (Sachgruppe 2931).
3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Einlagen in die Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Sachgruppe 2920).
3893	Einlagen in Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	Einlagen in die Vorfinanzierungen zur Vorausdeckung zukünftiger Investitionsvorhaben (Sachgruppe 2930).
3894	Einlagen in Ausgleichsreserve	Einlagen in Ausgleichsreserve (Sachgruppe 2940).
3897	Einlagen in Reserve Werterhalt Finanzvermögen	Einlagen in Reserve Werterhalt Finanzvermögen (Sachgruppe 2941).
38971	Einlagen in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	Einlagen in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen (Sachgruppe 29411).
38972	Einlagen in Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen	Einlagen in Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen (Sachgruppe 29412).
3898	Einlagen in übrige gesetzliche Reserven	Einlagen in übrige gesetzliche Reserven; z. B. Einlage in Reserve Startbeitrag Gemeindevereinigung.
3899	Abtragung Bilanzfehlbetrag	Die Abtragung des Bilanzfehlbetrags muss budgetiert werden, damit dieser Aufwand in den Saldo der Erfolgsrechnung eingerechnet wird. Nur auf diese Weise kann der Ausgleich der Erfolgsrechnung im Budget geplant werden. In der Rechnung bzw. beim Rechnungsabschluss wird dieser Anteil nicht gebucht, weil der gesamte Saldo der Erfolgsrechnung auf das Bilanzkonto 2990 oder 2999 (Abschlussbuchung) gebucht und damit vollumfänglich mit dem Bilanzfehlbetrag verrechnet wird.
<b>39</b>	<b>Interne Verrechnungen</b>	Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung pro Aufgabengebiet (z. B. Interne Verrechnungen von Personal- und/oder Sachaufwendungen oder Zinsen). Interne Verrechnungen werden verbucht, wenn erbrachte Leistungen oder ein Zinsaufwand oder -ertrag eine Spezialfinanzierung oder eine zweckbestimmte Zuwendung betreffen. Andere interne Verrechnungen können verbucht werden, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung wesentlich sind. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.
390	Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art.
3900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art.
391	Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
3910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
392	Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen usw.
3920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen usw.
393	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
3930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzte Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
394	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
3940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
395	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
3950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
398	Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht, z. B. Übertragung eines Betrags vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
3980	Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht, z. B. Übertragung eines Betrags vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
399	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
3990	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>4</b>	<b>Ertrag</b>	
<b>40</b>	<b>Fiskalertrag</b>	Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen (z. B. Einkommens- und Vermögenssteuern, Quellensteuern, Grundsteuern).
400	Direkte Steuern natürliche Personen	
4000	Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	In diesem Sammelkonto werden die fakturierten Steueranteile der Gemeinde brutto verbucht. Die Steuerrückstände sind über das Konto 1012 zu debitorieren; Einkommens- und Vermögenssteuern, Nachsteuern, Steuerfusskorrektur nach provisorischer Rechnungsstellung.
40000	Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr	
40001	Einkommens- und Vermögenssteuern natürliche Personen früherer Jahre	
40006	Pauschale Steueranrechnung natürliche Personen	Ertragsminderungskonto.
40009	Korrektur Steuerfuss	Steuerfusskorrektur nach provisorischer Rechnungsstellung (gestützt auf das Vorsichtsprinzip nur bei Steuerfussenkung); Soll 910.40009 Haben 2059; Im Folgejahr sind die gesamten Rückstellungen über dieselben Konten wieder aufzulösen.
4002	Quellensteuern natürliche Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Einkommen von natürlichen Personen (gemäss Art. 35 Steuerharmonisierungsgesetz).
4009	Übrige direkte Steuern natürliche Personen	Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von natürlichen Personen.
401	Direkte Steuern juristische Personen	
4010	Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	Direkte Staats- oder Gemeindesteuern auf dem Gewinn von juristischen Personen inkl. Liquidationsgewinne (gemäss Art. 24 Steuerharmonisierungsgesetz).
40100	Gewinn- und Kapitalsteuern juristische Personen	
40106	Pauschale Steueranrechnung juristische Personen	Ertragsminderungskonto.
4012	Quellensteuern juristische Personen	Quellensteuern von juristischen Personen (gemäss Art. 35 ff. Steuerharmonisierungsgesetz); Quellensteuern von juristischen Personen fallen nur in einigen wenigen Geschäftsfällen an.
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	Nicht anderswo zugeordnete direkte Steuern von juristischen Personen.
402	Übrige direkte Steuern	
4020	Verrechnungssteuer (nur Bund)	Konto wird nur vom Bund verwendet.
4021	Grundsteuern	Periodische Objektsteuern auf dem Grundbesitz oder auf Liegenschaften. In diesem Sammelkonto werden die fakturierten Grundsteueranteile brutto verbucht. Die Steuerrückstände sind zu debitorieren.
4022	Vermögensgewinnsteuern	Grundstückgewinnsteuern, Kapitalgewinnsteuern, Vermögensgewinnsteuern, Mehrwertabschöpfung.
4023	Vermögensverkehrssteuern	Handänderungssteuern, Emissions- und Umsatzabgaben auf Wertpapieren, Stempelabgaben auf Quittungen für Versicherungsprämien, kantonale Stempelsteuer.
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	Kantonale Rechtsübertragungssteuern auf Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen.
4025	Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	Abgabe auf dem Gewinn oder Bruttoertrag der Spielbanken gem. Eidg. Spielbankengesetz sowie auf Spielautomaten. Gebühren für das Erteilen von Bewilligungen für das Aufstellen von Spielautomaten werden auf Konto 4210 Gebühren für Amtshandlungen gebucht.
403	Besitz- und Aufwandsteuern	
4032	Vergnügungssteuern	Billettsteuer, Vergnügungssteuern usw.
4033	Hundesteuern	Abgabe für Hunde.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
4039	Übrige Besitz- und Aufwandsteuern	Nicht anderswo zugeordnete Abgaben auf dem Besitz oder Aufwand; Kurtaxen.
<b>41</b>	<b>Regalien und Konzessionen</b>	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen, Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Gütern (z. B. Marktstände, Strassencafés, Wasserrechts- und Nutzungskonzessionen).
410	Regalien	Erträge aus Regalien und Monopolen.
4100	Regalien	Salzregal, Bergregal, Fischereiregal, Jagdregal u.a.
412	Konzessionen	Erträge aus der Erteilung von Konzessionen und Patenten. Patenten oder Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen (gesteigerter Gemeingebrauch); mit hoheitlichen Rechten verbunden.
4120	Konzessionen	Klein- und Mittelverkaufsabgaben, Wasserrechts- und -Nutzungskonzessionen, Wasserentnahme aus Gewässern, Wirtschafts- und Kleinhandelspatente, Viehhandelspatente, Nutzung von Erdwärme oder Grundwasser durch Erdsonden, Kiesgewinnung, Strassencafés, Marktstand (Standplatz), Konzessionen für Plakatanschlüsse u.a.
413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Bewilligungen für Lotterien und gewerbsmässige Wetten.
4130	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten	Einnahmenanteile an Lotterien (Interkant. Landeslotterie, Zahlenlotto u.a) sowie Sport-Toto und gewerbsmässigen Wetten.
<b>42</b>	<b>Entgelte</b>	Erträge aus Leistungen und Lieferungen für Dritte, Ersatzabgaben, Bussenerträge sowie Rückerstattungen von Privaten (z. B. Feuerwehersatzabgaben, Verwaltungsgebühren, Verkäufe, Einbürgerungsgebühren).
420	Ersatzabgaben	Ertrag aus Abgaben, welche Pflichtige als Ersatz leisten, wenn sie von öffentlich-rechtlichen Pflichten befreit werden.
4200	Ersatzabgaben	Feuerwehpflicht-Ersatzabgabe, Ersatzabgabe für Schutzraumbauten und Parkplätze u.a.
421	Gebühren für Amtshandlungen	Gebühren für vom Einzelnen beanspruchte Amtshandlung einschliesslich der damit verbundenen Auslagen und Schreibgebühren des öffentlichen Gemeinwesens (Verwaltungsgebühren).
4210	Gebühren für Amtshandlungen	Alle amtlichen Gebühren und Bewilligungen; Bewilligungsgebühren, Gebühren für Dienstleistungen, Einbürgerungsgebühren, Kontrollgebühren, Prüfungsgebühren, Verwaltungsgebühren.
422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder	
4220	Taxen und Kostgelder	Taxen und Gebühren (Entgelte) für die Leistungen (Pflege und Mahlzeiten) der Spitäler und Kliniken, Kranken-, Pflege- und Altersheime, Erziehungsheime, Besserungsanstalten, Strafvollzugsanstalten, Obdachlosenheime und Notschlafstellen, Internate, Tierspital und Tierheime u.a.
4221	Vergütung für besondere Leistungen	Vergütungen für Laborleistungen, Intensivpflege und Spezialwachen, aussergewöhnliche Kosten für Pfleglinge, Heiminsassen und andere betreute Personen.
423	Schul- und Kursgelder	
4230	Schulgelder	Schulgelder von Privaten für obligatorische und öffentliche Schulen wie Berufsschulen, Maturitätsschulen, Kollegengelder, Fachhochschulen usw. zum Besuch des Unterrichts; Elternbeiträge für Volksschüler, Schulgelder; Kostenanteile anderer öffentlicher Gemeinwesen werden in Sachgruppe 461 Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen erfasst.
4231	Kursgelder	Freiwilligenkurse, welche einer breiten Öffentlichkeit offen stehen. Der Anbieter erbringt diese Kurse ausserhalb des Pflichtunterrichts von öffentlichen Schulen, es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, solche Kurse anzubieten; Kursgelder von Privaten, Teilnehmerbeiträge für Erwachsene/Ausländer, Teilnehmerbeiträge für jugendliche Schulentlassene.
424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	
4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen	Erträge aus der Benützung öffentlicher Einrichtungen, Geräten und Mobilien sowie beanspruchte Dienstleistungen, welche keine Amtshandlungen darstellen; Abfallentsorgungsgebühren, Abwassergebühren, Benützungsgebühren, Dienstleistungen für Dritte, Eintrittsgebühren, Elternbeiträge für z. B. Schulzahnpflege, militärische Einquartierungen, Schüleranteil an Zahnbehandlung, Schülerverpflegung, Stromverkauf, KEV, Transportdienste für Dritte, Wasserverkauf, Fahrbewilligungen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
425	Erlös aus Verkäufen	
4250	Verkäufe	Verkäufe von Waren und Mobilien aller Art, die seinerzeit über die Erfolgsrechnung angeschafft wurden. Verkauf nicht mehr benötigter Mobilien, Fahrzeuge, Geräte (Occasionen), Elternbeiträge für Hauswirtschaftsunterricht (z. B. für Kochunterricht – Verkauf von Essen), Holz, Inserate, Kioskartikel, landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Lehrmittel, Verwertung von Fundsachen u. a.; Sachgüter des Verwaltungsvermögens werden vor einem Verkauf zunächst mit dem jeweiligen Buchwert ins Finanzvermögen übertragen (Sammelkonto 108) und ein allfälliger Buchgewinn im Sammelkonto 441 erfasst.
426	Rückerstattungen	
4260	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter	Rückerstattungen von Dritten für Ausgaben des öffentlichen Gemeinwesens. Rückerstattungen für Liegenschaften des Finanzvermögens siehe Sachgruppe 4439; Erträge, die eine Aufwandminderung bedeuten. Um das Bruttoprinzip zu gewährleisten ist es notwendig, die Rückerstattungen als Ertrag auszuweisen und nicht vom entsprechenden Aufwand abzuziehen. Dieser Aufwand, der ganz oder teilweise zurückerstattet wird, kann zudem in einer früheren Rechnungsperiode der laufenden Rechnung belastet worden sein; Anteil an Einnahmen aus privater Tätigkeit, Beförderungskosten, Elternbeiträge an (Lagerkosten, Mittagstisch, Schulreisen, Sportanlässe usw.), Erwerbsausfallentschädigung aus EO, Finanzielle Sozialhilfe von Privaten (von Gemeinden Sammelkonto 4612), Betreuungskosten, Leistungen aus Personen- und Sachversicherungen, Mutterschaftsentschädigungen SVA, Nebenkosten (Liegenschaften), Personalverpflegung, Porti, Telefon, private Telefongespräche und Fotokopien, Treueprämien Energielieferanten, Steuernebenkosten (Kosten/Spesen gemäss Steuerabschluss), Unterhaltsbeiträge (Alimente), Zollrückerstattung. Sind Rückerstattungen den entsprechenden Personalaufwendungen zuordenbar (Erwerbsersatz, Taggelder von Versicherungen, Rückerstattungen der Familienausgleichskasse), können sie als Aufwandminderung im Personalaufwand (30) erfasst werden.
427	Bussen	
4270	Bussen	Erträge aus Bussen aller Art (Strafsteuern siehe Sachgruppe 40 Fiskalertrag); Absenzenbussen (Schule), Feuerwehrbussen, Ordnungsbussen (Strassenverkehrsgesetz, SR 741.01).
429	Übrige Entgelte	
4290	Übrige Entgelte	Eingang abgeschriebener Forderungen und nicht anderswo zugeordnete Entgelte.
<b>43</b>	<b>Übrige Erträge</b>	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit, Aktivierung von Eigenleistungen, Bestandesveränderungen sowie übriger Ertrag (z. B. Schenkungen).
430	Übrige betriebliche Erträge	
4300	Honorare privatärztlicher Tätigkeit	Den Patienten in Rechnung gestellte Honorare des Privatärztes. Der an den Arzt weitergeleitete Anteil am Honorar wird unter Sachgruppe 3136 erfasst (Bruttoprinzip).
4301	Beschlagnahmte Vermögenswerte	Strafrechtlich oder polizeilich eingezogene Vermögenswerte (konfiszierte Werte) und unrechtmässig erworbene Vermögensvorteile; konkursamtliche Versteigerungserlöse, Zwangsverwertung.
4309	Übriger betrieblicher Ertrag	Nicht anderswo zugeordnete Erträge aus betrieblicher Tätigkeit (u. a. Erträge aus Rückerstattungen von Verwaltungsratshonoraren von Mitgliedern der Exekutive oder der Verwaltung und dergleichen).
431	Aktivierung Eigenleistungen	
4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen	Leistungen des eigenen Personals (z. B. Bauarbeiten, Bauleitungen) und eigener Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z. B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von Sachanlagen. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen	Leistungen des eigenen Personals und eigene Waren- und Materiallieferungen aus dem Finanzvermögen (z. B. Vorräte) an die Schaffung oder Erstellung von immateriellen Sachanlagen (Softwareentwicklung u. a.). Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 52 der Investitionsrechnung.
4312	Aktivierbare Projektierungskosten	Aufgelaufene Projektierungskosten der Erfolgsrechnung, welche bei der Kreditbewilligung dem Investitionsobjekt belastet werden. Die Belastung erfolgt in der Sachgruppe 50 der Investitionsrechnung.
432	Bestandesveränderungen	Abgrenzungen für selbst hergestellte Halb- und Fertigfabrikate sowie angefangene Arbeiten und Dienstleistungen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
4320	Bestandesveränderungen Halb- und Fertigfabrikate	In der Rechnungsperiode erstellte Waren, welche erst in den folgenden Rechnungsperioden verkauft werden. Bewertung zu Herstell- bzw. Anschaffungskosten, wenn diese unter dem erzielbaren Netto-Verkaufserlös liegen (Niedrigstwertprinzip).
4321	Bestandesveränderungen angefangene Arbeiten (Dienstleistungen)	In der Rechnungsperiode geleistete Dienstleistungen, welche erst in der folgenden Rechnungsperiode verkauft werden. Es wird der Anteil an der Fertigstellung in Prozent des Verkaufserlöses bewertet.
4329	Übrige Bestandesveränderungen	Zum Beispiel: In der Rechnungsperiode geborenes Vieh. Bilanzierung unter Sachgruppe 1086 Mobilien FV.
439	Übriger Ertrag	
4390	Übriger Ertrag	Nachlässe, Schenkungen, Erbloses Gut, Gaben, Geschenke, Legate, Spenden, Bezüge aus der Schutzraumreserve; Übertragung von Nettoinvestitionsüberschüssen aus der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung, sofern kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden ist.
<b>44</b>	<b>Finanzertrag</b>	Zinserträge, Liegenschaftserträge des Finanz- und Verwaltungsvermögens (z. B. Baurechts-, Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen).
440	Zinsertrag	
4400	Zinsen flüssige Mittel	Zinsen von Post- und Bankkonten sowie kurzfristigen Geldmarktanlagen (Sachgruppe 100).
4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente	Zinsen auf Forderungen der Sachgruppe 101; Ausgleichszinsen (Steuern), Verzugszinsen auf Forderungen, Verzugszinsen auf Steuerguthaben, Kontokorrentzinsen (ohne Banken), Zinsen auf Depotgeldern, Zinsen von Sonderrechnungen.
4402	Zinsen Finanzanlagen	Zinsen von Finanzanlagen der Sachgruppen 102 und 107; Zinsen auf Festgeldern (ab 90 Tage bis 1 Jahr), Zinsen kurzfristige Finanzanlagen; Zinsen auf Darlehen (bis 1 Jahr), Zinsen auf Sparkonten, Marchzinsen bei An- und Verkauf von Obligationen, Zinsen auf Anteilscheinen (über 1 Jahr), Zinsen auf Darlehen (über 1 Jahr), Zinsen auf Festgeldern (über 1 Jahr), Zinsen auf festverzinslichen Wertpapieren (über 1 Jahr).
4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen	Nicht anderswo zugeordnete Zins- oder andere Vermögenserträge des FV.
441	Realisierte Gewinne FV	Bei Verkäufen von Vermögenswerten können Buchgewinne entstehen. Die Differenz zwischen dem Buchwert und dem höheren Verkaufserlös (Buchgewinn) ist in diesem Sammelkonto auszuweisen.
4410	Gewinne aus Verkäufen von Finanzanlagen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von kurz- oder langfristigen Finanzanlagen.
4411	Gewinn aus Verkäufen von Sach- und immateriellen Anlagen FV	Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von Sach- und immateriellen Anlagen des FV.
4419	Übrige realisierte Gewinne aus Finanzvermögen	Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen. Nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Konto 4440 verbucht. Nicht anderswo genannte realisierte Gewinne aus der Veräußerung von FV.
442	Beteiligungsertrag FV	
4420	Dividenden	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im FV; Dividenden auf Aktien als Kapitalanlage, Dividenden auf Anteilscheinen.
4429	Übriger Beteiligungsertrag	Bezugsrechte, Nennwertrückzahlungen u. a.
443	Liegenschaftenertrag FV	
4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften FV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinse aus Liegenschaften und Grundstücken des FV.
4431	Vergütung für Dienstwohnungen FV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen.
4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften FV	Vergütung für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des FV (z. B. Saalmieten).
4439	Übriger Liegenschaftenertrag FV	Nicht anderswo zugeordnete Erträge von Liegenschaften des FV; Rückerstattung von Raumnebenkosten.
444	Wertberichtigungen Anlagen FV	Positive und negative Bewertungsänderungen können in der Sachgruppe 444 netto erfasst werden. Resultiert ein negativer Saldo (Wertminderung des Gesamtbestandes), muss der Saldo auf die Sachgruppe 344 umgebucht werden; Folgebewertungen erfolgen nach dem Einzelbewertungsprinzip.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
4440	Wertberichtigungen Anlagen FV	Positive Wertberichtigungen (Aufwertung) von Wertschriften, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Sachanlagen des Finanzvermögens durch Bewertung nach den Bewertungsvorschriften, nicht realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen. Realisierte Kursgewinne auf Fremdwährungen werden in Konto 4419 verbucht.
445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des VV	
4450	Erträge aus Darlehen VV	Zinsen von Darlehen des VV.
4451	Erträge aus Beteiligungen VV ohne öffentliche Unternehmungen	Dividenden und andere Ausschüttungen von Gewinnanteilen von Anlagen im VV; Wird nur für Beteiligungen von Konto 1455, 1456 und 1458 verwendet.
446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	Finanzertrag von Beteiligungen der Sachgruppen 1450 Beteiligungen am Bund, 1451 Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten, 1452 Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden, 1454 Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen.
4462	Zweckverbände, selbständige und unselbständige Gemeindebetriebe	Öffentlich-rechtliche Anstalten der Gemeinden, Zweckverbände; Gemeindebetriebe, die nicht als juristische Gesellschaften (privatrechtlich) organisiert sind; «Gewinn-ablieferungen» von unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen gemäss Art. 130 Abs. 1 GG und regionalen Verwaltungsabteilungen.
4463	Öffentliche Unternehmen als Aktiengesellschaft oder andere privatrechtliche Organisationsform	AG, Spezialgesetzliche AG, GmbH, Genossenschaften, Verein, einfache Gesellschaft und andere juristische Personen, bei denen die öffentliche Hand die Kapitalmehrheit hält.
4469	Übrige öffentliche Unternehmungen	Erträge anderer öffentlicher Unternehmungen.
447	Liegenschaftenertrag VV	
4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften VV	Mietzinse, Pacht- und Baurechtszinse von Liegenschaften des VV.
4471	Vergütung Dienstwohnungen VV	Vergütungen des eigenen Personals für Dienstwohnungen des VV.
4472	Vergütung für Benützungen Liegenschaften VV	Vergütungen für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in Liegenschaften des VV (z. B. Saalmieten, Turnhallen, Sportplätze und -anlagen, Mehrzweckhallen, Parkgebühren, Platzgelder bei Camping, Pachtzinse für Verpflegungsstätten in Schwimmbädern u. a.).
4479	Übrige Erträge Liegenschaften VV	Nicht anderswo genannte Erträge aus Liegenschaften des VV; Dienstbarkeitsbelastungen (Näherbaurecht).
448	Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge aus Untermiete oder Weitervermietung an Dritte von gemieteten Liegenschaften.
4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften	Miet- und Pachtzinse für Untermiete oder aus Weitervermietung von für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften	Erträge für kurzfristige Vermietung und Benützung von Räumen in für Verwaltungszwecke gemietete Liegenschaften.
449	Übrige Finanzerträge	
4499	Übrige Finanzerträge	Kassadifferenzen (positive Kontoberichtigung), Nutzungsabgabe gemäss Art. 29 Strassengesetz (z. B. privatisierte Elektrizitätswerke und SAK), Negativzinsen.
<b>45</b>	<b>Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen</b>	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen erfolgen über die Erfolgsrechnung und sind als Ertrag unter der betreffenden Funktion ins Budget einzustellen. Gilt auch für eigenwirtschaftlich geführte Betriebe.
450	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	Fonds und Spezialfinanzierungen müssen am Ende der Rechnungsperiode ausgeglichen werden, indem die Aufwandüberschüsse (Defizite) in das Bilanzkonto übertragen werden.
4500	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Fremdkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2090 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im FK belastet; als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
4501	Entnahmen aus Fonds des Fremdkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2091 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK belastet; als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
4502	Entnahmen aus Legaten und Stiftungen des Fremdkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2092 Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen im FK belastet; als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
4503	Entnahmen aus übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln	Entnahmen werden der Sachgruppe 2093 Verbindlichkeiten gegenüber übrigen zweckgebundenen Fremdmitteln im FK belastet; als Entnahme wird der Aufwandüberschuss der Rechnungsperiode gebucht.
451	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	
4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen des Eigenkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2900 Spezialfinanzierungen im EK belastet.
4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals	Entnahmen werden der Sachgruppe 2910 Fonds im EK belastet.
4512	Entnahme aus Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Eigenkapitals	Entnahmen aus der Sachgruppe 2911 Legate und Stiftungen ohne Rechtspersönlichkeit im EK
4515	Entnahmen aus Vorfinanzierungen (Spezialfinanzierungen)	
4516	Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV (Spezialfinanzierungen)	
4517	Entnahmen aus Ausgleichsreserve (Spezialfinanzierungen)	
4518	Entnahmen aus Aufwertungsreserve (Spezialfinanzierungen)	
4519	Entnahmen aus übrigen gesetzliche Reserven (Spezialfinanzierungen)	
<b>46</b>	<b>Transferertrag</b>	Entschädigungen und Beiträge, die unter verschiedenen Partnern (z.B. Kanton, Gemeinden, Zweckverbände, Organisationen, private Haushalte) getätigt werden (z. B. Finanzausgleichsbeiträge, Wasserzinsen).
460	Ertragsanteile von Dritten	
4600	Anteil an Bundeserträgen	In den Kantonsrechnungen sind für die Finanzstatistik je Ertragsart Detailkonten zu führen.
4601	Anteil an Kantonserträgen und Konkordaten	Anteil am Ertrag kantonaler Steuern, Anteil am Ertrag kantonaler Regalien und Konzessionen, Anteil an kantonalen Gebühren, Anteil an übrigen kantonalen Erträgen.
4602	Anteil an Gemeindeerträgen und Zweckverbände	In den Gemeinderechnungen muss je Ertragsart und Zweckverband ein Detailkonto geführt werden.
4604	Anteile an Erträgen öffentlicher Unternehmungen	
461	Entschädigungen von öffentlichen Gemeinwesen	Entschädigung von einem öffentlichen Gemeinwesen, für welches das eigene öffentliche Gemeinwesen ganz oder teilweise eine Aufgabe erfüllt, die einem öffentlichen Zweck dient und nach der gegebenen Aufgabenteilung Sache des anderen öffentlichen Gemeinwesens ist. Die Entschädigung wird in der Regel mit Bezug zu den Kosten festgesetzt und setzt eine direkte Gegenleistung des Empfängers voraus. Erfolgt die Zahlung ohne direkte Gegenleistung des Empfängers, so handelt es sich um einen Beitrag (463).
4610	Entschädigungen vom Bund	Entschädigungen vom Bund für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich; Eidg. Amt für Statistik.
4611	Entschädigungen von Kantonen und Konkordaten	Entschädigungen vom Kanton für Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich; Bezugsprovisionen, Rückerstattungen von Verwaltungsaufwendungen, Veranlagungsentschädigungen, Einzugsentschädigung bei Ablieferung der Ersatzbeiträge Schutzausbau, Mentoratsentschädigung Päd. Hochschule St.Gallen.
4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden	Entschädigungen von anderen Gemeinden und Zweckverbänden für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich; Entschädigung für regionale Amtsführung (z. B. Zivilstandsamt), Provisionen, Rückerstattungen für Bibel- und Religionsunterricht (von Kirchengemeinden), Schulgelder, Verwaltungsaufwandentschädigungen.
4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich; Verwaltungsaufwandentschädigungen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
462	Finanz- und Lastenausgleich	
4621	Finanz- und Lastenausgleich von Kantonen und Konkordaten	Finanz- und Lastenausgleichsbeiträge des Kantons an die Gemeinden; Ressourcenausgleichsbeiträge (Konto 46211); Sonderlastenausgleichsbeitrag Weite (Konto 46212); Sonderlastenausgleichsbeitrag Schule (Konto 46213); Soziodemographischer Sonderlastenausgleichsbeitrag (Konto 46214); Sonderlastenausgleichsbeitrag Stadt St. Gallen (Konto 46215); Partieller Steuerfussausgleichsbeitrag (Konto 46216); Übergangsausgleichsbeitrag (Konto 46217); Finanzausgleichsbeiträge Vorjahr (Konto 46219).
463	Beiträge von öffentlichen Gemeinwesen und Dritten	Diese Kontengruppe enthält Beiträge von Gemeinwesen und Dritten, bei denen keine direkte Gegenleistung erbracht werden muss. Erfolgt die Zahlung mit einer direkten Gegenleistung des Empfängers, so handelt es sich um eine Entschädigung (461).
4630	Beiträge vom Bund	Laufende Betriebsbeiträge vom Bund; Beitrag für Asylsuchende, Jugend- und Sport-Beiträge (J + S), Zinskostenbeiträge aus IHG.
4631	Beiträge von Kantonen und Konkordaten	Laufende Betriebsbeiträge von Kantonen und Konkordaten; Beitrag GVA (Anschaffungen und Unterhalt der Feuerwehr), Beiträge an vereinigungsbedingtem Mehraufwand gem. Gemeindevereinigungsgesetz, Entschuldungsbeiträge gem. Gemeindevereinigungsgesetz, Kantonsbeitrag an freiwilligen Schulsport, pauschaler Beitrag an die Strassenlasten, Projektbeiträge gem. Gemeindevereinigungsgesetz, Sömmerungsbeiträge, Startbeiträge gem. Gemeindevereinigungsgesetz, Zinskostenbeiträge aus IHG.
4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Laufende Betriebsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden; Kirchgemeinden, Ortsgemeinden, politische Gemeinden, Schulgemeinden; Rückerstattungen finanzieller Sozialhilfe von Heimatgemeinden; Beiträge an Hydrantennetz.
4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen.
4635	Beiträge von privaten Unternehmungen	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Unternehmungen.
4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck.
4637	Beiträge von privaten Haushalten	Laufende Betriebsbeiträge von privaten Haushalten.
4638	Beiträge aus dem Ausland	Laufende Betriebsbeiträge aus dem Ausland.
464	Finanzbedarf Schulgemeinden	
4640	Finanzbedarf Schulgemeinden	Beiträge anderer Gemeinden für den Finanzbedarf der Schulen.
466	Auflösung passivierte Anschlussbeiträge	
4660	Planmässige Auflösung passivierter Anschlussbeiträge	Planmässige Auflösung der in Sachgruppe 2068 passivierten Anschlussbeiträge.
469	Übriger Transferertrag	
4690	Übriger Transferertrag	Rückzahlung abgeschriebener Investitionsbeiträge; nicht anderswo zugeordneter Transferertrag.
4699	Rückverteilungen	Einnahmen aus Rückverteilungen (inkl. eigene); z. B. CO <sub>2</sub> -Abgabe.
<b>48</b>	<b>Entnahmen aus Reserven</b>	Entnahmen unter anderem aus Vorfinanzierungen, zusätzliche Abschreibungen, Ausgleichsreserve, Aufwertungsreserve oder Reserve Werterhalt Finanzvermögen. Die Entnahmen aus Reserven erfolgen in der 2. Stufe der Erfolgsrechnung.
489	Entnahmen aus dem Eigenkapital	
4891	Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	Nutzungsorientierte Auflösung der Reserve aus zusätzlichen Abschreibungen (Sachgruppe 2931).
4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche	Entnahmen aus Rücklagen von Globalbudgetbereichen (Sachgruppe 2920). Die zusätzlichen Aufwendungen der Globalbudgetbereiche werden in den entsprechenden Sachgruppen erfasst. Zum Ausgleich dieser Aufwände wird der entsprechende Betrag aus den Rücklagen entnommen (Bruttoprinzip).
4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK (Sachgruppe 2930).
4894	Entnahmen aus Ausgleichsreserve	Entnahmen aus Ausgleichsreserve (Sachgruppe 2940).

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve	Entnahmen aus Aufwertungsreserve (Sachgruppe 2950) zum Ausgleich der durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens im Übergang auf RMSG erhöhten Abschreibungen.
4897	Entnahmen aus Reserve Werterhalt Finanzvermögen	Entnahmen aus Reserve Werterhalt Finanzvermögen (Sachgruppe 2941).
48971	Entnahmen aus Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	Entnahmen aus Reserve Liegenschaften Finanzvermögen (Sachgruppe 29411).
48972	Entnahmen aus Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen	Entnahmen aus Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen (Sachgruppe 29412).
4898	Entnahmen aus übrigen gesetzlichen Reserven	Entnahmen aus übrigen gesetzlichen Reserven; z. B. Entnahme aus Reserve Startbeitrag Gemeindevereinigung.
<b>49</b>	<b>Interne Verrechnungen</b>	Gutschriften und Belastungen zwischen Funktionsstellen zur Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Aufgabenerfüllung pro Aufgabengebiet (z. B. Interne Verrechnungen von Personal- und/oder Sachaufwendungen oder Zinsen). Interne Verrechnungen werden verbucht, wenn erbrachte Leistungen oder ein Zinsaufwand; oder -ertrag eine Spezialfinanzierung oder eine zweckbestimmte Zuwendung betreffen. Andere interne Verrechnungen können verbucht werden, soweit sie für die Aufwand- und Ertragsermittlung oder für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung wesentlich sind. Am Ende der Rechnungsperiode müssen die Sachgruppen 39 und 49 übereinstimmen.
490	Material- und Warenbezüge	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art.
4900	Interne Verrechnung von Material- und Warenbezügen	Vergütung für Bezüge von Waren, Geräten, Maschinen, Mobilien, Büroartikeln aller Art.
491	Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
4910	Interne Verrechnung von Dienstleistungen	Vergütungen für intern bezogene Dienstleistungen.
492	Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen usw.
4920	Interne Verrechnung von Pacht, Mieten, Benützungskosten	Vergütung für die Miete von Liegenschaften, Räumen, Parkplätzen sowie Sachanlagen, Geräten, Mobilien, Fahrzeugen usw.
493	Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
4930	Interne Verrechnung von Betriebs- und Verwaltungskosten	Vergütung für Betriebs- und Verwaltungskosten von gemeinsam oder in Untermiete genutzten Liegenschaften, Einrichtungen und Mobilien. Overhead-Money für die pauschale Abgeltung von Leistungen.
494	Kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verbindlichkeitskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
4940	Interne Verrechnung von kalk. Zinsen und Finanzaufwand	Vergütungen für kalkulatorische Zinsen auf dem Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie auf den Verpflichtungskonten von Spezialfinanzierungen und Fonds.
495	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
4950	Interne Verrechnung von planmässigen und ausserplanmässigen Abschreibungen	Planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, sofern diese nicht direkt den Dienststellen belastet werden.
498	Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht, z. B. Übertragung eines Betrags vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
4980	Interne Übertragungen	Buchmässige Vorgänge zwischen Amtsstellen, ohne dass eine Leistung (Warenbezug oder Dienstleistung, Benützung usw.) besteht, z. B. Übertragung eines Betrags vom Amt in die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung oder eines Fonds oder umgekehrt.
499	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.
4990	Übrige interne Verrechnungen	Nicht anders zugeordnete Vergütungen an andere Dienststellen oder konsolidierte Einheiten.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>9</b>	<b>Abschlusskonten</b>	
<b>90</b>	<b>Abschluss Erfolgsrechnung</b>	
900	Abschluss allgemeiner Haushalt	Der Saldo der 2. Stufe der Erfolgsrechnung wird beim Abschluss der Rechnungsperiode in die Bilanz auf die Sachgruppe 2990 Jahresergebnis übertragen. Der Nachweis der Finanzierung wird mit der Geldflussrechnung erbracht, er wird nicht in den Abschlusskonten nachgewiesen.
9000	Ertragsüberschuss	Abschlussbuchung, um den Ertragsüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.
9001	Aufwandüberschuss	Abschlussbuchung, um den Aufwandüberschuss an die Bilanz, Konto 2990 Jahresergebnis, zu buchen.

## 09.7 Investitionsrechnung Sachgruppengliederung

1- bis 4-stellige Gliederungen sind generell verbindlich.

Konto Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
<b>5</b>	<b>Investitionsausgaben</b>	Investitionsausgaben bewirken einen künftigen Vermögenszufluss oder weisen einen mehrjährigen öffentlichen Nutzen auf. Die Ausgaben werden am Ende der Rechnungsperiode aktiviert, d.h. in der Sachgruppe 14 Verwaltungsvermögen als Zugang erfasst (Gegenkonto: 690); Investitionsausgaben unterhalb der Aktivierungsgrenze werden unter der Sachgruppe 311 nicht aktivierbare Anlagen bzw. 314 baulicher und betrieblicher Unterhalt erfasst.
<b>50</b>	<b>Sachanlagen</b>	Beschaffung oder Erstellung von Sachanlagen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden (z. B. Strassen, Hochbauten, Mobilien).
500	Grundstücke	Bebaute und unbebaute Flächen, ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege (501), Wasserbau (502), Waldungen und Alpen (505).
5000	Grundstücke	Nicht überbaute Grundstücke (Grünzonen, Parkanlagen, Bio- und Geotope, landwirtschaftliche Flächen, Grundwasserschutzzonen, Naturschutzgebiete, Seeufer u. a.), ohne Grundstücke der Sachgruppen Strassen/Verkehrswege (501), Wasserbau (502), Waldungen und Alpen (505); überbaute Grundstücke (Verwaltungsliegenschaften, Sportanlagen u. a.).
501	Strassen und Verkehrswege	Dem allgemeinen Verkehr offene Flächen inkl. Grundstücke der Strassenflächen. Die Grundstücke und die baulichen Ausgaben werden nicht getrennt aktiviert.
5010	Strassen und Verkehrswege	Strassen inkl. Strassenbeleuchtung, Radwege, Brücken, Fussgängeranlagen, Trottoire, Fahrradanlagen, Waldstrassen, Schienenwege, Bergbahnen, Transportanlagen, übrige Verkehrswege, inkl. Grundstücke.
502	Wasserbau	Wasserbau an Fliessgewässern und Seen inkl. Grundstücke. Die Wasserfläche (bzw. das Flussbett oder der Seegrund) gilt nicht als Grundstück und wird nicht aktiviert.
5020	Wasserbau	Wasserbau, Uferschutz, Gewässerausbau, Bachöffnungen, Renaturierungen, Hochwasserschutz.
503	Übriger Tiefbau	Kanalisation, ARA, Wasserversorgung, Deponien, Lawinerverbauungen, Plätze usw.; parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.
5030	Übrige Tiefbauten allgemein	Tiefbauten der Gemeindebetriebe sind auf separaten Konten zu führen.
5032	Tiefbauten Wasserwerk	
5033	Tiefbauten Abwasserbeseitigung	
5034	Tiefbauten Abfallbeseitigung	
5035	Tiefbauten Elektrizitätswerk	
504	Hochbauten	Erwerb und Erstellung von Gebäuden und Einbauten in gemietete Liegenschaften sowie Einrichtungen (technische Gebäudeausrüstung), jedoch ohne Mobilien; parzellierte Grundstücke unter Sachgruppe 500 erfassen.
5040	Hochbauten	Investitionsausgaben für Hochbauten, die einem öffentlichen Zweck dienen; Altersheime, Feuerwehrgebäude, Mehrzweckanlagen, Verwaltungsgebäude, Werkhöfe, Zivilschutzanlagen.
505	Waldungen, Alpen	Waldbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen, Alpen.
5050	Waldungen, Alpen	Waldbestand inkl. Grundstücke, Aufforstungen, Waldverbauungen und Entwässerung von Waldungen, Alpen.
506	Mobilien	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.
5060	Mobilien	Mobilien, Geräte, Fahrzeuge, Maschinen, Informatik-Geräte aller Art.
509	Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen.
5090	Übrige Sachanlagen	Nicht anderswo zugeordnete Sachanlagen.
<b>52</b>	<b>Immaterielle Anlagen</b>	Beschaffung von immateriellen Anlagen (z. B. Software, Patente).
520	Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
5200	Software	Anwendersoftware und Applikationen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
521	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Erworbene Lizenzen-, Nutzungs- und Markenrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
5210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Erworbene Lizenzen-, Nutzungs- und Markenrechte mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
529	Übrige immaterielle Anlagen	Nicht anderswo zugeordnete immaterielle Anlagen; Planungsausgaben, Ortsplanung, GWP, Generelle Entwässerungsplanung (GEP), Vermessung.
5290	Übrige immaterielle Anlagen	Nicht anderswo zugeordnete immaterielle Anlagen; Planungsausgaben, Ortsplanung, GWP, GEP, Vermessung.
<b>54</b>	<b>Darlehen</b>	Rückzahlbare Darlehen mit vereinbarter Laufzeit unter anderem an Gemeinden und/oder Zweckverbände. Werden unabhängig von der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet. Bedingt rückzahlbare Darlehen im engeren Sinn sind als Darlehen zu bilanzieren, solche mit einem Verbot der Zweckentfremdung als Investitionsbeiträge (Konto 56).
540	Bund	Rückzahlbare Darlehen an den Bund.
5400	Darlehen an den Bund	Rückzahlbare Darlehen an den Bund.
541	Kantone und Konkordate	Rückzahlbare Darlehen an Kantone und Konkordate.
5410	Darlehen an Kantone und Konkordate	Rückzahlbare Darlehen an Kantone und Konkordate.
542	Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.
5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlbare Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände.
544	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen.
5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an öffentliche Unternehmungen; Gasversorgung, Kraftwerke, Parkgaragen, Rechenzentren, Sportanlagen.
545	Private Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen.
5450	Darlehen an private Unternehmungen	Rückzahlbare Darlehen an private Unternehmungen; Altersheime, Kulturelle Institutionen, Soziale Institutionen, Wohnbaugenossenschaften.
546	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.
5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlbare Darlehen an Organisationen ohne Erwerbszweck.
547	Private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte; aktivierbare Studiendarlehen durch Detailkonto separieren.
5470	Darlehen an private Haushalte	Rückzahlbare Darlehen an private Haushalte.
5471	Studiendarlehen	Rückzahlbare Studiendarlehen.
548	Ausland	Rückzahlbare Darlehen an Schuldner im Ausland.
5480	Darlehen an das Ausland	Rückzahlbare Darlehen an Schuldner im Ausland.
<b>55</b>	<b>Beteiligungen und Grundkapitalien</b>	Beteiligungen und Grundkapitalien unter anderem an Zweckverbänden, privaten Organisationen. Werden unabhängig der Aktivierungsgrenze als Investitionsausgabe betrachtet.
550	Bund	
5500	Beteiligungen am Bund	
551	Kantone und Konkordate	Grundkapitalien an Konkordate.
5510	Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten	
552	Gemeinden und Zweckverbände	
5520	Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden	
554	Öffentliche Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.
5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an öffentlichen Unternehmungen.
555	Private Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen	Beteiligungen und Grundkapitalien an privaten Unternehmungen.
556	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Beteiligungen und Grundkapitalien an Organisationen ohne Erwerbszweck. Beteiligungen können in Form von Genossenschaftsscheinen, Mitgliedschaftserklärungen, Aktien oder anderen Beteiligungspapieren erfolgen.
557	Private Haushalte	
5570	Beteiligungen an privaten Haushalten	
558	Ausland	Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen im Ausland.
5580	Beteiligungen im Ausland	Beteiligungen und Grundkapitalien an Unternehmungen im Ausland.
<b>56</b>	<b>Eigene Investitionsbeiträge</b>	Beiträge an Investitionen Dritter (z. B. Beitrag an die Nachbarsgemeinde für den Bau einer Sportanlage). Bedingt rückzahlbare Darlehen mit Verbot einer Zweckentfremdung sind als Investitionsbeiträge zu bilanzieren.
560	Bund	Investitionsbeiträge an den Bund.
5600	Investitionsbeiträge an den Bund	Investitionsbeiträge an den Bund.
561	Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate.
5610	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge an Kantone und Konkordate; Trottoirs bei Staatsstrassen.
562	Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände.
5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände; Abfallbeseitigung, Abwasseranlagen, Pflegeheime, Schiessanlagen, Wasserversorgung; Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung.
564	Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen.
5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen; Abfallbeseitigung, Abwasseranlagen, Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Gemeindespitäler, Meliorationsunternehmen, Perimeterunternehmen, Pflegeheime, Sportanlagen, Wasserversorgung.
565	Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen.
5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen; Altersheime, Gemeinschaftliche Unternehmen.
566	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck.
5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck; Soziale Institutionen.
567	Private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte.
5670	Investitionsbeiträge an private Haushalte	Investitionsbeiträge an private Haushalte; Hauseigentümer.
568	Ausland	Investitionsbeiträge an Empfänger im Ausland.
5680	Investitionsbeiträge an das Ausland	Investitionsbeiträge an Empfänger im Ausland.
<b>59</b>	<b>Übertrag an Bilanz</b>	Passivierung der Investitionseinnahmen.
590	Passivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung; Die Einnahmen der Sachgruppen 60–66 werden im «Haben» der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im «Soll» erfolgt auf dieser Sachgruppe 590; Spezialfall Anschlussbeiträge: Die Anschlussbeiträge werden in der Sachgruppe 2068 passiviert.
5900	Passivierte Einnahmen	

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>6</b>	<b>Investitionseinnahmen</b>	
<b>60</b>	<b>Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen</b>	Zur Veräußerung bestimmter Sachanlagen bzw. für die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigte Sachanlagen müssen in das Finanzvermögen (Sachgruppe 108) übertragen werden (Entwidmung). Ein allfälliger Buchgewinn entsteht nur im Finanzvermögen (siehe Sammelkonto 441).
600	Übertragung von Grundstücken	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.
6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1400 Grundstücke VV in das Finanzvermögen.
601	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen und Verkehrswege in das Finanzvermögen.
6010	Übertragung von Strassen und Verkehrswegen ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1401 Strassen und Verkehrswege in das Finanzvermögen.
602	Übertragung von Wasserbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.
6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1402 Wasserbau in das Finanzvermögen.
603	Übertragung übrige Tiefbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.
6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1403 übrige Tiefbauten in das Finanzvermögen.
604	Übertragung Hochbauten	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.
6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1404 Hochbauten in das Finanzvermögen.
605	Übertragung Waldungen, Alpen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.
6050	Übertragung von Waldungen und Alpen ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1405 Waldungen in das Finanzvermögen.
606	Übertragung Mobilien	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.
6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1406 Mobilien in das Finanzvermögen.
609	Übertragung übrige Sachanlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen.
6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1409 übrige Sachanlagen in das Finanzvermögen; Aktien.
<b>62</b>	<b>Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen</b>	Übertragung von immateriellen Sachanlagen in das Finanzvermögen.
620	Software	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.
6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1420 Software in das Finanzvermögen.
621	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	Übertragungen aus der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte in das Finanzvermögen.
6210	Übertragung Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1421 Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte in das Finanzvermögen.
629	Übrige immaterielle Anlagen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1429 übrige immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen.
6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen	Übertragungen aus der Sachgruppe 1429 übrige immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>63</b>	<b>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</b>	Investitionsbeiträge von Dritten für die Mitfinanzierung eigener Investitionsausgaben (z. B. GVA-Beitrag an neues Feuerwehrfahrzeug, Anschlussbeiträge, Erschliessungsbeiträge). Die Rückerstattung erhaltener Investitionsbeiträge ist über das gleiche Konto zu verbuchen wie der frühere Zahlungseingang.
630	Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.
6300	Investitionsbeiträge vom Bund	Investitionsbeiträge vom Bund für eigene Investitionsausgaben.
631	Kantone und Konkordate	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten für eigene Investitionsausgaben.
6310	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten	Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten für eigene Investitionsausgaben.
632	Gemeinden und Zweckverbände	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.
6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden für eigene Investitionsausgaben.
634	Öffentliche Unternehmungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
635	Private Unternehmungen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen für eigene Investitionsausgaben.
636	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.
6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck für eigene Investitionsausgaben.
637	Private Haushalte	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten für eigene Investitionsausgaben.
638	Ausland	Investitionsbeiträge aus dem Ausland für eigene Investitionsbeiträge.
6380	Investitionsbeiträge aus dem Ausland	Investitionsbeiträge aus dem Ausland für eigene Investitionsbeiträge.
<b>64</b>	<b>Rückzahlung von Darlehen</b>	Rückzahlung von Darlehen, die von den Geldnehmern zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden.
640	Bund	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1440.
6400	Rückzahlung von Darlehen an den Bund	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1440.
641	Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1441.
6410	Rückzahlung von Darlehen an Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1441.
642	Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.
6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1442.
644	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444; Rückzahlungen von Darlehen von Unternehmen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben.
6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1444; Rückzahlungen von Darlehen von Unternehmen, an denen öffentliche Gemeinwesen die Mehrheitsbeteiligung am Kapital und/oder an den leitenden Organen haben.
645	Private Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1445.
646	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.
6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1446.
647	Private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447.
6470	Rückzahlung von Darlehen an private Haushalte	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447; Darlehen an Private.
6471	Rückzahlung von Studien-darlehen	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1447; Studiendarlehen.
648	Ausland	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1448.
6480	Rückzahlung von Darlehen an das Ausland	Rückzahlung von Darlehen der Sachgruppe 1448.
<b>65</b>	<b>Übertragung von Beteiligungen</b>	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen.
650	Bund	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1450 in das Finanzvermögen.
6500	Übertragung von Beteiligungen am Bund ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1450 in das Finanzvermögen.
651	Kantone und Konkordate	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1451 in das Finanzvermögen.
6510	Übertragung von Beteiligungen an Kantonen und Konkordaten ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1451 in das Finanzvermögen.
652	Gemeinden und Zweckverbände	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.
6520	Übertragung von Beteiligungen an Gemeinden und Zweckverbänden ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1452 in das Finanzvermögen.
654	Öffentliche Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.
6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1454 in das Finanzvermögen.
655	Private Unternehmungen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.
6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1455 in das Finanzvermögen.
656	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.
6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1456 in das Finanzvermögen.
657	Private Haushalte	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1457 in das Finanzvermögen.
6570	Übertragung von Beteiligungen an privaten Haushalten ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1457 in das Finanzvermögen.
658	Ausland	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1458 in das Finanzvermögen.
6580	Übertragung von Beteiligungen VV im Ausland ins Finanzvermögen	Übertragung von Beteiligungen der Sachgruppe 1458 in das Finanzvermögen.

<b>Konto Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Beschreibung</b>
<b>66</b>	<b>Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge</b>	Investitionsbeiträge des öffentlichen Gemeinwesens an Dritte müssen unter Umständen bei Zweckentfremdung der finanzierten Investition zurückbezahlt werden. Da Investitionsbeiträge planmässig abgeschrieben werden, wird nur der noch vorhandene Restbuchwert als Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge gebucht, der übersteigende Betrag wird in der Erfolgsrechnung in der Sachgruppe 4690 erfasst.
660	Bund	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1460.
6600	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an den Bund	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1460.
661	Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.
6610	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Kantone und Konkordate	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1461.
662	Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.
6620	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Zweckverbände	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1462.
664	Öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.
6640	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an öffentliche Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1464.
665	Private Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.
6650	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Unternehmungen	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1465.
666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.
6660	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1466.
667	Private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.
6670	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an private Haushalte	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1467.
668	Ausland	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1468.
6680	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen an das Ausland	Rückzahlung von Investitionsbeiträgen der Sachgruppe 1468.
<b>69</b>	<b>Übertrag an Bilanz</b>	Aktivierung der Investitionsausgaben.
690	Aktivierungen	Abschluss der Investitionsrechnung; Die Ausgaben der Sachgruppen 50–56 werden im «Soll» der entsprechenden Bilanz-Sachgruppen 14 Verwaltungsvermögen gebucht. Die Gegenbuchung im «Haben» erfolgt auf dieser Sachgruppe 690.
6900	Aktivierte Ausgaben	

# Spezialfinanzierungen und Fonds

## **10 Spezialfinanzierungen und Fonds**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110I, 110m GG; Art. 9, 10 FHGV

Bei Spezialfinanzierungen und Fonds handelt es sich um Gefässe zur Finanzierung spezifischer Aufgaben mit zweckgebundenen Mitteln.

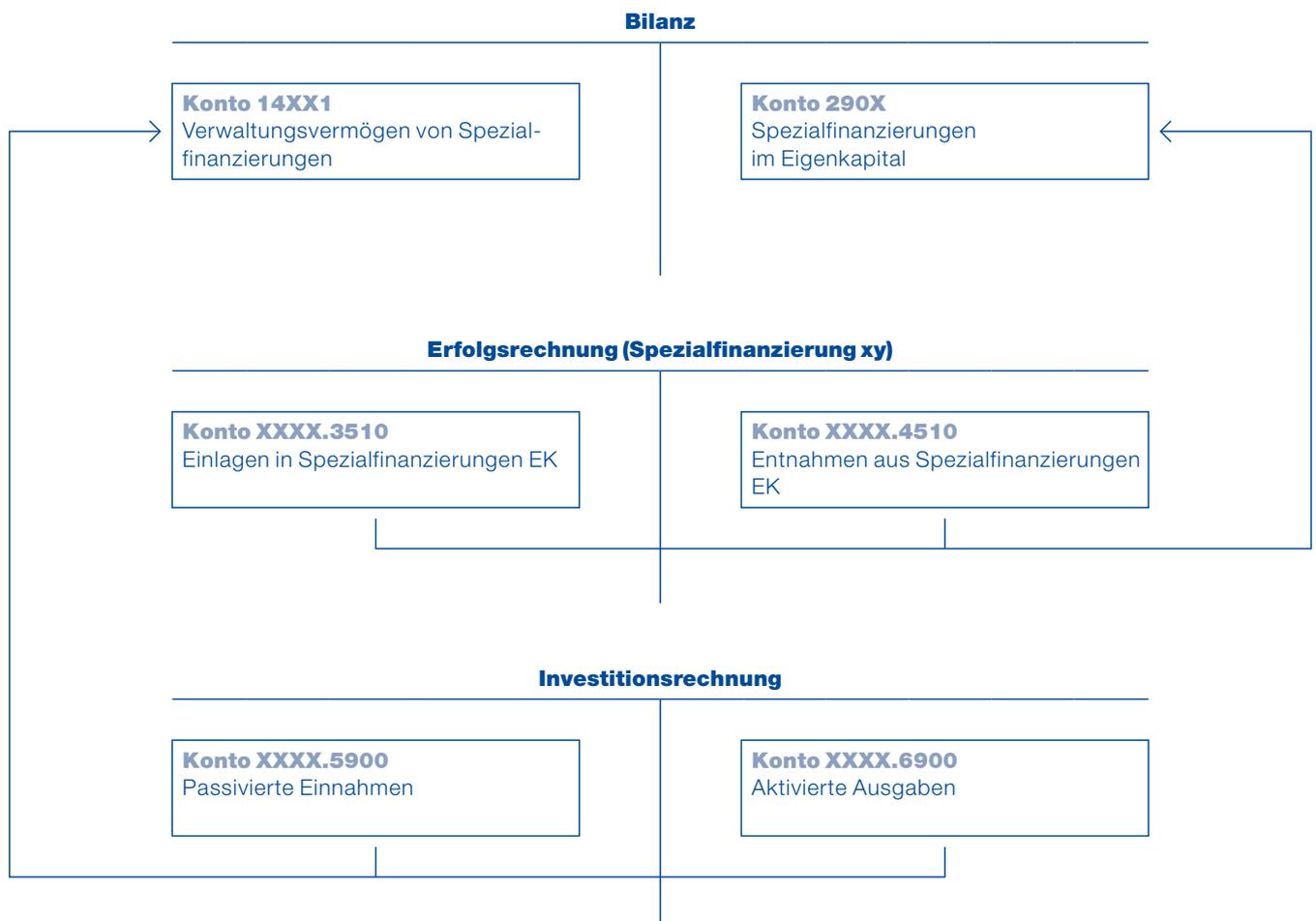
## 10.1 Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben. Sie entspricht einer rechnungsmässigen Einheit, der bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung). Die Bestimmungen zur Spezialfinanzierung sind in einem allgemein verbindlichen Reglement niederzuschreiben.

Typischerweise sind Spezialfinanzierungen in den Bereichen Feuerwehr, Alters- und Pflegeheime, Wasser, Abwasser, Abfall und Energie zu finden.

Bei der Spezialfinanzierung handelt es sich um eine Erfolgsrechnung in der Erfolgsrechnung, wobei grundsätzlich alle Aufwände und Erträge in der Spezialfinanzierung verbucht werden. Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z. B. Porto oder Büromaterial) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen vorzunehmen (Kontoarten 39 und 49). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden. Für die Kapitalkosten sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen vorzunehmen. Die Abschreibungen werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht.

### Beispiel 24 Funktionsweise von Spezialfinanzierungen



Die Erfolgsrechnung einer Spezialfinanzierung schliesst buchhalterisch ausgeglichen ab, d.h., Aufwand und Ertrag müssen sich exakt entsprechen. Der Ausgleich der Spezialfinanzierung ist über die Kontoarten 35XX (Einlagen in Spezialfinanzierungen FK/EK) bzw. 45XX (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen FK/EK) vorzunehmen und in das/aus dem entsprechende/n Bilanzkonto 290XX (Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen) einzulegen/zu entnehmen.

Die Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung sind beim Abschluss auf separate Bilanzkonten (Verwaltungsvermögen von Spezialfinanzierungen) zu aktivieren bzw. zu passivieren.

### Beispiel 25 Abschluss Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 710) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 45 000 Franken ab. Zusätzlich werden die Nettoinvestitionen in der Höhe von 200 000 Franken aktiviert.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Ertragsüberschuss	710.3510 Einlagen in Spezialfinanzierungen EK	290X Spezialfinanzierungen im EK	45 000
31.12.	Aktivierung der Nettoinvestition	14031 Tiefbauten Spezialfinanzierungen	9990.6900 Aktivierungen	200 000

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 710) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 10 000 Franken ab.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Aufwandüberschuss	290X Spezialfinanzierungen im EK	710.4510 Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK	10 000

Es ist zwischen Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (FK) und solchen im Eigenkapital (EK) zu unterscheiden. Die Spezialfinanzierung wird dem Eigenkapital zugeordnet, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
- die Rechtsgrundlage basiert auf übergeordnetem Recht (Kanton, Bund), lässt aber der Gemeinde einen erheblichen Gestaltungsspielraum (z. B. Festlegung der Gebührenhöhe oder bei der Mittelverwendung) zu.

Nachfolgend werden die Spezialfinanzierungen bei den St.Galler Gemeinden aufgeführt und nach obigen Vorgaben dem Eigen- bzw. dem Fremdkapital zugeordnet:

**Abbildung 27**  
**Zuordnung der Spezialfinanzierungen zum Eigen- bzw. Fremdkapital**

Spezialfinanzierung	Kriterium		Zuordnung	
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar?	2. Übergeordnete Rechtsgrundlage, jedoch trotzdem erheblicher Gestaltungsspielraum?	Eigenkapital	Fremdkapital
Abfallbeseitigung	Nein	Ja	X	
Abwasserentsorgung	Nein	Ja	X	
Altersheime	Nein	Ja	X	
Elektra/Elektrizitätswerke	Nein	Ja	X	
Ersatzabgaben für Parkplätze/-bauten	Ja	Ja	X	
Feuerwehr	Nein	Ja	X	
Gemeinschaftsantenne/Kabelnetz	Nein	Ja	X	
Gewerbliche Betriebe (Kiesgrube, Schwimmbad)	Ja	Ja	X	
Parkhäuser	Ja	Ja	X	
Wasserversorgung	Nein	Ja	X	

## 10.2 Fonds, Legate und unselbständige Stiftungen

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Fonds, den Legaten und unselbständigen Stiftungen (ohne Rechtspersönlichkeit) sind klar von den Spezialfinanzierungen zu unterscheiden.

- Die Fonds enthalten durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe (z. B. Forstreservefonds). Im Gegensatz zu den Spezialfinanzierungen dürfen Aufgaben direkt aus dem Fonds und/oder mit Mitteln ausserhalb des Fonds finanziert werden. Fonds sind deshalb nicht wie die Spezialfinanzierungen geschaffen, die verursachergerechte Finanzierung einer Aufgabe zu gewährleisten, sondern sorgen dafür, dass die Fondsgelder einzig für den Fondszweck verwendet werden. Einlagen und Entnahmen der Fonds sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Bei den Legaten und unselbständigen Stiftungen handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber den von den Gemeinwesen verwalteten Zuwendungen und Vermächtnissen Dritter mit Zweckbindung. Einlagen und Entnahmen von Legaten und unselbständigen Stiftungen sind über die Erfolgsrechnung zu verbuchen.
- Fonds, Legate und unselbständige Stiftungen sind je nach Vorgaben/Reglement unter Umständen zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt in der Regel zum durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz.

Je nach Art der Zweckbindung der Fonds (Spezialfonds, Stiftung, Schenkung, Legate, Vermächtnisse) sind sie wie die Spezialfinanzierungen im Fremdkapital oder Eigenkapital auszuweisen. Sind die Zweckbestimmungen präzise und einschränkend umschrieben, so sind die Kapitalien als Fonds im Fremdkapital zu führen. Ist die Zweckverwendung der Mittel hingegen offen formuliert und haben die zuständigen Gemeindeorgane entsprechend einen grösseren Handlungs- und Entscheidungsspielraum, wie sie die Gelder einsetzen wollen, sind sie unter den Fonds im Eigenkapital auszuweisen.

Nachfolgend werden einige Fonds bei den St.Galler Gemeinden aufgeführt und nach oben aufgeführten Vorgaben dem Eigen- bzw. dem Fremdkapital zugeordnet:

**Abbildung 28**  
**Zuordnung der Fonds und Legate zum Eigen- bzw. Fremdkapital**

Fonds/Legate	Kriterium		Zuordnung	
	1. Rechtsgrundlage von eigenem Gemeinwesen veränderbar?	2. Übergeordnete Rechtsgrundlage, jedoch trotzdem erheblicher Gestaltungsspielraum?	Eigenkapital	Fremdkapital
Forstreservefonds	Nein	Nein		X
Grabunterhaltungsfonds	(je nach Reglement)	(je nach Reglement)	X	X
Legate	Nein	(je nach Reglement)	X	X
Fonds für die Nachsorge und Sanierung von Deponien	Nein	Nein		X

# Bewertung

## **11 Bewertung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110h, 110j, 110k GG;  
Art. 7, 8 FHGV

Bei zahlreichen Geschäftsvorgängen ergibt sich der zu buchende Betrag nicht aus einem konkreten Geld- oder geldnahen Mittelfluss. Vielmehr ist es eine Frage der Bewertung, aus der sich der Betrag ergibt. Typische Beispiele sind Abschreibungen und Buchgewinne. Die Bewertung orientiert sich immer am Prinzip, dass die Rechnungslegung ein Bild des Finanzhaushalts zeigt, das möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

## 11.1 Bewertung Finanzvermögen

Beim Finanzvermögen handelt es sich um Vermögenswerte, die jederzeit frei veräussert werden können. Aus diesem Grund ist das Finanzvermögen zum Verkehrswert zu bewerten.

### 11.1.1 Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens

#### Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die erstmalige Bewertung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Sind keine Anschaffungskosten entstanden, erfolgt sie in der Höhe des amtlichen Verkehrswerts zum Zeitpunkt des Zugangs.

---

#### Beispiel 26

##### Erstmalige Bewertung einer Finanzliegenschaft ohne Anschaffungskosten

---

Die Ortsgemeinde Muster erbt von einem Bürger eine Finanzliegenschaft. Da in diesem Fall keine Anschaffungskosten anfallen, ist die Finanzliegenschaft zum Verkehrswert zu bewerten.

---

Erfolgt der Zugang zu Kosten, die höher sind als der Verkehrswert (z. B. bei einem vorsorglichen Landerwerb), muss der Sachwert über das Konto 3441 «Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV» wertberichtigt werden. Die Wertberichtigung hat grundsätzlich sofort zu erfolgen. Bei Liegenschaften ist die Wertberichtigung spätestens innert fünf Jahren vorzunehmen. Im umgekehrten Fall, z. B. bei einer Schenkung, ist die Wertberichtigung vollumfänglich im Jahr des Zugangs vorzunehmen (Konto 4440 «Wertberichtigungen Anlagen FV»).

---

#### Beispiel 27

##### Verbuchung einer Finanzliegenschaft mit Anschaffungskosten über Verkehrswert

---

Die politische Gemeinde Muster kauft ein unbebautes Grundstück für Fr. 600 000. Der Verkehrswert beträgt Fr. 500 000. Buchungstatbestände: <sup>1</sup>

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
01.06.	Kaufpreiszahlung	1080 Grundstücke FV	1002 Bank	600 000
31.12.	Neubewertung/ Wertberichtigung	963.3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV	1080 Grundstücke FV	100 000

---

<sup>1</sup> Kreditrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

## Folgebewertung und Wertberichtigung

Die Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens sind nach jeder amtlichen Schätzung oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung neu zu bewerten. Neubewertungen erfolgen zum amtlichen Verkehrswert am Bilanzierungsstichtag. Ist eine Wertveränderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat erfolgswirksam über folgende Konten zu erfolgen:

**Abbildung 29**  
**Konten für Wertberichtigungen der Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens**

Konto	Bezeichnung	negative Wertberichtigung	positive Wertberichtigung	Periodizität
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	3441 (Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Nach jeder amtlichen Schätzung oder sofort bei dauerhafter Wertverminderung

**Beispiel 28**  
**Verbuchung einer Wertsteigerung einer Finanzliegenschaft**

Die Finanzliegenschaft XY hat gemäss der aktuellen Schätzung einen Verkehrswert von Fr. 500 000. Der alte Verkehrswert betrug Fr. 450 000. Buchungstatbestand:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Wertberichtigung	1080 Grundstücke FV	963.4440 Wertberichtigungen Anlagen FV	50 000

## 11.1.2 Übriges Finanzvermögen

### Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die erstmalige Bewertung des übrigen Finanzvermögens erfolgt in der Höhe der Anschaffungs- oder Herstellkosten. Entsteht kein Aufwand, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

### Folgebewertung und Wertberichtigung

Das übrige Finanzvermögen ist jährlich per 31. Dezember neu zu bewerten. Die Bewertung hat wie nachstehend aufgeführt zu erfolgen:

**Abbildung 30**  
**Bewertung übriges Finanzvermögen**

Vermögenswert	Bewertung
Flüssige Mittel	Die flüssigen Mittel sind mit ihrem per 31. Dezember des Rechnungsjahres ausgewiesenen Bestand zum Nominalwert in die Bilanz einzustellen.
Forderungen	Für die Bewertung von Forderungen ist der Grad ihrer Einbringlichkeit, also die Wahrscheinlichkeit ihrer Rückzahlung, von entscheidender Bedeutung. Bei einwandfreien Forderungen wird mit einer vollständigen und fristgerechten Rückzahlung gerechnet (Rückzahlungswahrscheinlichkeit 100 Prozent). Diese Forderungen sind mit ihrem Nennbetrag zu bilanzieren. Uneinbringlich ist eine Forderung dann, wenn endgültig feststeht, dass keine Zahlung mehr zu erwarten ist (Rückzahlungswahrscheinlichkeit: 0 Prozent). Solche Forderungen sind zu wertberichtigen.
Finanzanlagen mit Kurswert	Zu den Finanzanlagen mit Kurswert zählen Wertpapiere, die an der Börse kotiert sind. Diese werden zum Kurswert per Bilanzstichtag bewertet.
Fremdwährungen	Für Bestände von Fremdwährungen gilt der Tageskurs.
Aktive Rechnungsabgrenzungen	Die aktiven Rechnungsabgrenzungen werden zu Nominalwerten bewertet.
Übrige Finanz- und Sachanlagen	Titel ohne Handel werden zu Anschaffungswerten bewertet, sofern von der Steuerbehörde keine Kurswerte (kотиerte und ausserbörslich gehandelte Wertpapiere) publiziert werden oder kein anderer Verkehrswert ermittelbar ist. Die übrigen Finanz- und Sachanlagen werden zu Verkehrswerten bewertet. Nur wenn kein Verkehrswert mit vernünftigem Aufwand ermittelbar ist, dürfen die Anlagen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet werden.

Ist bei einer Position eine Wertveränderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat erfolgswirksam über nachstehende Konten zu erfolgen:

**Abbildung 31**  
**Konten für Wertberichtigungen des Finanzvermögens**

Konto	Bezeichnung	negative Wertberichtigung	positive Wertberichtigung	Periodizität
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3419 (Übrige realisierte Verluste aus Finanzvermögen)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.
101	Forderungen	3180 (Wertberichtigungen auf Forderungen)	3180 (Wertberichtigungen auf Forderungen)	Jährlich per 31.12.
102	Kurzfristige Finanzanlagen	3440 (Wertberichtigungen Finanzanlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Je nach Art der Vorräte z. B. 3120 (Heizöl)	Je nach Art der Vorräte z. B. 3120 (Heizöl)	Jährlich per 31.12.
107	Langfristige Finanzanlagen	3440 (Wertberichtigungen Finanzanlagen FV)	4440 (Wertberichtigungen Anlagen FV)	Jährlich per 31.12.

**Beispiel 29**  
**Verbuchung eines Kursrückgangs bei Finanzanlagen**

Die Ortsgemeinde Muster hält Aktien der XY AG. Diese haben per 31. Dezember einen Kurswert von Fr. 10 200. Der alte Kurswert betrug Fr. 11 000. Buchungstatbestand:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Verbuchung Wertberichtigung	969.3440 Wertberichtigungen Finanzanlagen FV	1070 Aktien und Anteilscheine	800

## 11.2 Bewertung Verwaltungsvermögen

### Erstmalige Bewertung (Neuzugang)

Die Anlagen im Verwaltungsvermögen werden beim Erstzugang zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bewertet. Entstehen keine Ausgaben, ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs massgebend.

### Folgebewertung und Wertberichtigung

Anlagen im Verwaltungsvermögen werden nach der Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie planmässig abgeschrieben (vgl. Kapitel 12.3).

**Abbildung 32**  
**Konten für planmässige Abschreibungen des Verwaltungsvermögens**

Konto	Bezeichnung	Abschreibung	Periodizität
140	Sachanlagen VV	3300 (planmässige Abschreibungen Sachanlagen)	Jährlich
142	Immaterielle Anlagen	3320 (planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen)	Jährlich
146	Investitionsbeiträge	3660 (planmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge)	Jährlich

Von den planmässigen Abschreibungen zu unterscheiden sind die Wertberichtigungen. Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens werden auch ausserplanmässige Abschreibungen genannt. Sie sind nicht mit den zusätzlichen Abschreibungen zu verwechseln, die ausschliesslich finanzpolitisch motiviert sind. Wertberichtigungen werden in jenen Fällen vorgenommen, in denen das Anlagegut einen teilweisen oder totalen Wertverlust erleidet oder das Anlagegut eine kürzere Nutzungsdauer aufweist.

### Beispiel 30

#### Wertverlust bei Verwaltungsvermögen

Ein Fahrzeug steht aufgrund eines Totalschadens nicht mehr zur Verfügung.

Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung eingetreten, ist diese zu berichtigen. Die Wertberichtigung hat über folgende Konten zu erfolgen:

**Abbildung 33**  
**Konten für Wertberichtigungen des Verwaltungsvermögens**

Konto	Bezeichnung	Wertberichtigung	Periodizität
140	Sachanlagen VV	3301 (ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
142	Immaterielle Anlagen	3321 (ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
144	Darlehen	3640 (Wertberichtigungen Darlehen VV)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	3650 (Wertberichtigungen Beteiligungen VV)	Sofort oder bis spätestens 31.12.
146	Investitionsbeiträge	3661 (ausserplanmässige Abschreibungen Investitionsbeiträge)	Sofort oder bis spätestens 31.12.

**Beispiel 31**  
**Wertverlust bei Verwaltungsvermögen**

Ein Anlagegut mit einer kategorisierten Nutzungsdauer von zehn Jahren wird im Jahr 2019 angeschafft und in Betrieb genommen. Im Jahr 2023 wird festgestellt, dass das Anlagegut bereits im Jahr 2025 ausser Betrieb genommen werden muss. Für die verbleibenden drei Jahre müssen daher neben der planmässigen auch ausserplanmässige Abschreibungen getätigt werden.

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert per 1.1.		285 000	256 500	228 000	199 500	133 000	66 500
Investitionsausgaben	285 000						
Planmässige Abschreibungen		28 500	28 500	28 500	28 500	28 500	28 500
Ausserplanmässige Abschreibungen					38 000	38 000	38 000
Buchwert per 31.12.	285 000	256 000	228 000	199 500	133 000	66 500	0
Restnutzungsdauer	10 Jahre	9 Jahre	8 Jahre	7 Jahre	2 Jahre	1 Jahr	0 Jahre

Positive Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen (z. B. infolge verlängerter Nutzungsdauer) sind nach RMSG nicht zulässig.

# **Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen**

## **12 Anlagenbuchhaltung und Abschreibungen**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110g, 110j GG; Art. 7, 8, 22, Anhänge A und B FHGV

In der Anlagenbuchhaltung werden die Vermögenswerte des Finanz- und Verwaltungsvermögens (inkl. Darlehen und Beteiligungen) erfasst. Die Anlagenbuchhaltung ist der buchhalterische Ausweis der Anlagegüter, der die detaillierten Angaben zur Entwicklung dieser Posten enthält. Für das Verwaltungsvermögen werden in der Anlagenbuchhaltung die planmässigen Abschreibungen berechnet. Somit liefert sie auch die notwendigen Informationen für die Budgetierung und die Finanzplanung (vgl. Kapitel 15).

Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden linear auf der Basis der wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. RMSG definiert sowohl Bandbreiten für die Festlegung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Abschreibungsdauer als auch fixe Abschreibungsdauern (vgl. Kapitel 12.3).

Neben den RMSG-Anlagekategorien und -Abschreibungsdauern können auch branchenspezifische Anlagekategorien und Abschreibungsdauern angewendet werden (vgl. Kapitel 12.4).

Für jeden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommenen Vermögenswert werden mindestens folgende Informationen erfasst:

- Bilanzkonto
- Bezeichnung
- Anschaffungswert
- Jahr der Inbetriebnahme (Nutzungsbeginn)
- Anlagekategorie mit entsprechender Abschreibungsdauer
- Abschreibungskonto mit Funktion

Zusätzlich kann es sinnvoll sein, die Vermögenswerte mit weiteren Informationen zu ergänzen wie z. B. Parzellenummer, Fläche, Verkehrswert, Konto allfälliger zusätzlicher Abschreibungen, Konto allfälliger Vorfinanzierungen.

Es gilt folgende Mindestgliederung der Bilanzkonten, die auch im Anlagespiegel aufgeführt werden:

**Abbildung 34**  
**Mindestgliederung der Anlagen in der Bilanz**

107	Langfristige Finanzanlagen
108	Sach- und immaterielle Anlagen Finanzvermögen
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge

Die Anlagenbuchhaltung hat Verknüpfungen zur Investitionsrechnung (vgl. Kapitel 05), zur Erfolgsrechnung (vgl. Kapitel 04) sowie zur Bilanz (vgl. Kapitel 07). Zudem wird jährlich der in der Jahresrechnung im Anhang auszuweisende Anlagespiegel (vgl. Kapitel 08.6) aus der Anlagenbuchhaltung generiert.

**Abbildung 35**  
**Funktionsweise der Anlagenbuchhaltung**

**Investitionsrechnung**

<b>Investitionsausgaben</b>
200 000

**Erfolgsrechnung**

<b>Aufwand</b>
Planmässige Abschreibungen 20 000

**Anlagenbuchhaltung (Auszug)**

Verwaltungsvermögen	Anlagekategorie Nutzungsdauer	Anschaffungskosten			Kumulierte Abschreibungen			Buchwert	
		Stand per 01.01.	Zugänge (+) Abgänge (-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01. (-)	Planm. Abschreibungen (-)	Stand per 31.12.	Stand per 01.01.	Stand per 31.12.
<b>1406 Mobilien VV</b>									
14060.1 Kommunalfahrzeug	Fahrzeuge / 10 Jahre	0	200 000	200 000	0	-20 000	-20 000	0	180 000

**Bilanz**

Vermögenswert	Buchwert 01.01.	Zugang	Abgang	Buchwert 31.12.
1406 Mobilien VV	0	200 000	20 000	180 000

## 12.1 Zugang von Anlagegütern

### Zugang von Verwaltungsvermögen

Zugänge von Anlagegütern im Verwaltungsvermögen erfolgen immer über die Investitionsrechnung. Wenn die Ausgaben über mehr als ein Jahr laufen, werden sie am Ende des Rechnungsjahres als «Anlagen im Bau» aktiviert. Bei Objekten, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, erfolgt eine direkte Aktivierung auf dem regulären Bilanzkonto.

#### Beispiel 32 Verbuchung Schulhausneubau

Die Gemeinde A baut ein Schulhaus für 5 Mio. Franken, wobei 3 Mio. Franken im Jahr 2019 und 2 Mio. Franken im Jahr 2020 anfallen.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
2019	Diverse Investitionsausgaben	2170.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus L.+L. von Dritten	3 000 000
31.12.2019	Abschluss Investitionsrechnung und Aktivierung Anlagen im Bau	14070 Anlagen im Bau	9990.6900 Aktivierte Ausgaben	3 000 000
2020	Diverse Investitionsausgaben	2170.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus L.+L. von Dritten	2 000 000
31.12.2020	Abschluss Investitionsrechnung und Aktivierung Anlagen im Bau	14070 Anlagen im Bau	9990.6900 Aktivierte Ausgaben	2 000 000
31.12.2020	Abrechnung der Investition und Inbetriebnahme	14040 Hochbauten allgemeiner Haushalt	14070 Anlagen im Bau	5 000 000

Erhaltene Investitionsbeiträge sind nach dem Nettoprinzip dem entsprechenden Anlagegut gutzuschreiben, für das die Einnahme bestimmt ist. Diese Einnahmen sind Ende Jahr als Minusbetrag auf den Aktivposten zu buchen und verringern somit den bilanzierten Wert des Objekts.

#### Beispiel 33 Verbuchung Investitionsbeitrag an Strassenneubau

Die Gemeinde B leistet einen Investitionsbeitrag an den im vergangenen Jahr abgeschlossenen Neubau der Musterstrasse.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
30.03.2019	Investitionsbeitrag der Gemeinde B	1002 Bank	6150.6320 Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden	200 000
31.12.2019	Abschluss Investitionsrechnung und Passivierung Investitionsbeitrag	9990.5900 Passivierte Einnahmen	1401 Strassen, Verkehrswege	200 000

Eine Ausnahme bei den Investitionseinnahmen bilden die Anschlussbeiträge. Sie können in der Regel keinem bestimmten Objekt zugeordnet werden und werden daher nach dem Bruttoprinzip als passivierte Investitionsbeiträge bilanziert.

Die passivierten Anschlussbeiträge werden planmässig aufgelöst. In der Anlagenbuchhaltung stellen die Anschlussbeiträge ein eigenes Objekt dar. Für jedes Jahr muss ein neues Objekt eröffnet werden.

### Beispiel 34 Verbuchung Anschlussbeiträge Abwasser

Die Gemeinde A verrechnet Anschlussbeiträge im Bereich Abwasserbeseitigung.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
2019	Rechnungsstellung diverse Anschlussbeiträge	10100 Forderungen aus L. + L. gegenüber Dritten	720.6371 Anschlussbeiträge von privaten Haushalten	100 000
31.12.2019	Abschluss Investitionsrechnung und Passivierung Anschlussbeiträge	9990.5900 Passivierte Einnahmen	2068 Passivierte Anschlussbeiträge	100 000

### Beispiel 35 Kauf von gebrauchten Gegenständen (z.B. Occasionsfahrzeuge)

Die Gemeinde erwirbt ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug für Fr. 120 000. Die 1. Inverkehrsetzung des Fahrzeugs erfolgte vor 7 Jahren. Das Fahrzeug hat somit seine Nutzungsdauer bereits zu 7/15 erreicht. Die Investition ist in der Anlagenbuchhaltung mit Fr. 120 000 zu erfassen. Der aktivierte Wert ist auf die verbleibende Restnutzungsdauer von 8 Jahren (Nutzungsdauer 15 Jahre abzüglich bereits beanspruchte Nutzung von 7 Jahren) linear abzuschreiben. Wird ein Fahrzeug gekauft, das älter ist als seine Nutzungsdauer, muss die verbleibende Restnutzungsdauer geschätzt und entsprechend abgeschrieben werden.

### Beispiel 36 Investitionen mit gemischter Nutzung

Die Gemeinde investiert bei der Abwasserbeseitigung in ein neues Pumpwerk. Die Investitionskosten belaufen sich auf Fr. 500 000, wovon Fr. 350 000 auf das Pumpwerkgebäude und die restlichen Fr. 150 000 auf die Maschinen (Pumpen) entfallen. Das Anlagegut ist aufzuteilen und in der Anlagenbuchhaltung auszuweisen:

a)	Pumpwerkgebäude	Fr. 350 000	Abschreibungsdauer z. B. 30 Jahre
b)	Maschinen	Fr. 150 000	Abschreibungsdauer z. B. 7 Jahre

### Zugang von Finanzvermögen

Zugänge von Anlagegütern im Finanzvermögen erfolgen direkt über die Bilanz.

### Beispiel 37 Verbuchung Kauf Finanzliegenschaft

Die Gemeinde A kauft eine Finanzliegenschaft.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
30.06.2019	Kauf Finanzliegenschaft	1084 Gebäude FV	1002 Bank	350 000

## 12.2 Abgang von Anlagegütern

### Abgang von Verwaltungsvermögen

Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Wert in der Finanzbuchhaltung und in der Anlagenbuchhaltung berichtigt (vgl. Kapitel 11.2). Bei einem Verkauf eines Anlageguts werden die Werte in der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung saldiert. Die Abgänge werden im Anlagespiegel ausgewiesen.

Abgänge von Grundstücken und Gebäuden des Verwaltungsvermögens sind immer mit einer Umbuchung ins Finanzvermögen (über die Investitionsrechnung) zu zeigen. Realisierte Gewinne oder Verluste sind in der Funktion 9630 «Liegenschaften des Finanzvermögens» auszuweisen. Kreditrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

#### Beispiel 38

#### Verbuchung des Verkaufs eines Verwaltungsgebäudes mit Buchgewinn

Die Gemeinde A verkauft den Werkhof, der aufgrund der Vereinigung mit der Gemeinde B nicht mehr benötigt wird. Dabei resultiert ein Buchgewinn.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
30.06.2019	Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	1084 Gebäude FV	6190.6040 Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen	500 000
30.06.2019	Verkauf Werkhof	1002 Bank	1084 Gebäude FV	600 000
30.06.2019	Realisierter Buchgewinn	1084 Gebäude FV	9630.4411 Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	100 000
31.12.2019	Abschluss Investitionsrechnung	9990.5900 Passivierte Einnahmen	14040 Hochbauten allgemeiner Haushalt	500 000

Abgänge von weiterem Verwaltungsvermögen wie Mobilien oder Fahrzeugen erfolgen ebenfalls mit einer Umbuchung ins Finanzvermögen (über die Investitionsrechnung), werden aber in der entsprechenden Funktion des Anlageguts gebucht. Somit wird der realisierte Gewinn oder Verlust der ursprünglichen Funktion gutgeschrieben oder belastet.

### Beispiel 39 Verbuchung des Verkaufs eines Fahrzeugs mit Buchgewinn

Die Gemeinde A verkauft ein Kommunalfahrzeug, das aufgrund der Vereinigung mit der Gemeinde B nicht mehr benötigt wird. Dabei resultiert ein Buchgewinn.

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
30.06.2019	Übertragung vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen	1086 Mobilien FV	6190.6060 Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen	5 000
30.06.2019	Verkauf Fahrzeug	1002 Bank	1086 Mobilien FV	6 000
30.06.2019	Realisierter Buchgewinn	1086 Mobilien FV	6190.4411 Gewinn aus Verkäufen von Sachanlagen FV	1 000
31.12.2019	Abschluss Investitionsrechnung	9990.5900 Passivierte Einnahmen	14060 Mobilien allgemeiner Haushalt	5 000

#### Abgang von Finanzvermögen

Der Abgang eines Anlageguts im Finanzvermögen wird direkt in der Bilanz gebucht. Einzig der Buchgewinn bzw. -verlust wird erfolgswirksam verbucht.

### Beispiel 40 Verbuchung Verkauf Finanzliegenschaft

Die Gemeinde A verkauft eine Finanzliegenschaft (Buchwert Fr. 20 000).

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
30.06.2019	Verkauf Finanzliegenschaft	1002 Bank	1084 Gebäude FV	18 000
30.06.2019	Realisierter Buchverlust	9630.3411 Realisierte Verluste auf Sachanlagen FV	1084 Gebäude FV	2 000

## 12.3 Anlagekategorien und Abschreibungsdauern

Die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens werden linear auf der Basis der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer je Anlagekategorie abgeschrieben. Diese stellt, bei normaler Betriebsnutzung, die zu erwartende objektive Nutzungsdauer dar. Die degressive Abschreibungsmethode ist nicht zulässig. Die Anlagekategorien in Abbildung 36 entsprechen dem Anhang A der FHGV und sind verbindlich.

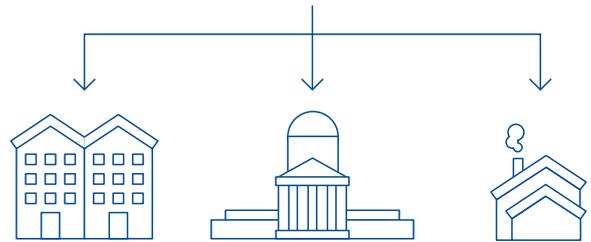
**Abbildung 36**  
**Anlagekategorien und Abschreibungsdauern**

Bilanzkontogruppen	Anlagekategorie	Abschreibungsdauer	
		Bei Festlegung durch den Rat	Ohne Festlegung durch den Rat
Böden	Böden	Keine <sup>1</sup>	Keine
Strassen, Verkehrswege	Strassen, Verkehrswege	30 bis 40 Jahre	35 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (konventionelle Bauweise)	60 bis 80 Jahre	70 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (Leichtbauweise)	10 bis 20 Jahre	15 Jahre
Wasserbau	Wasserbau	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
Übrige Tiefbauten	Übrige Tiefbauten (z. B. Friedhöfe, Plätze)	40 bis 60 Jahre	40 Jahre
	Kanal- und Leitungsnetze	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Tiefbauten)	40 bis 60 Jahre	50 Jahre
Hochbauten	Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	25 bis 35 Jahre	30 Jahre
	Gebäude, Hochbauten (Leichtbauweise)	20 bis 30 Jahre	25 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Hochbauten)	25 bis 35 Jahre	30 Jahre
Waldungen, Alpen	Waldungen, Alpen	Keine	Keine
Mobilien	Mobilien	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Maschinen	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Fahrzeuge	4 bis 10 Jahre	7 Jahre
	Spezialfahrzeuge	10 bis 20 Jahre	15 Jahre
	Hardware	3 bis 5 Jahre	4 Jahre
Anlagen im Bau <sup>2</sup>	Anlagen im Bau im Verwaltungsvermögen	Keine	Keine
Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	Nach erwarteter Nutzungsdauer	Nach erwarteter Nutzungsdauer
Immaterielle Anlagen	Software	3 bis 5 Jahre	4 Jahre
	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre	5 Jahre
	Planungskosten <sup>3</sup>	10 Jahre	10 Jahre
	Übrige immaterielle Anlagen	5 Jahre	5 Jahre
Darlehen	Darlehen	Keine <sup>4</sup>	Keine
Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen, Grundkapitalien	Keine <sup>5</sup>	Keine
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschlussbeiträge	Passivierte Anschlussbeiträge	10 bis 20 Jahre	15 Jahre

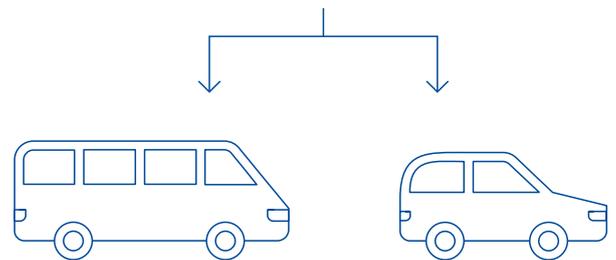
Anhang A der FHGV definiert sowohl Bandbreiten für die gemeinde-spezifische Festlegung der Abschreibungsdauern als auch feste Abschreibungsdauern. Die Gemeinden wählen, ob sie innerhalb der Bandbreiten die Abschreibungsdauern je Anlagekategorie verbindlich durch einen Ratsbeschluss festlegen oder ob sie die vorgegebenen Abschreibungsdauern anwenden.

**Beispiel 41**  
**Festlegung der Abschreibungsdauer**

Anlagekategorie	Abschreibungsdauer (vorgegebene Bandbreite)	Von der Gemeinde gewählte Abschreibungsdauer
Gebäude, Hochbauten	25 bis 35 Jahre	30 Jahre



Anlagekategorie	Abschreibungsdauer (vorgegebene Bandbreite)	Von der Gemeinde gewählte Abschreibungsdauer
Fahrzeuge	4 bis 10 Jahre	8 Jahre



Einmal beschlossene Abschreibungsdauern sind grundsätzlich unveränderlich. Sind aufgrund objektiver Gründe Anpassungen der Abschreibungsdauern notwendig, sind diese zusammen mit den Auswirkungen im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

- 1 Mit Ausnahme von Boden für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten wird Boden nicht abgeschrieben.
- 2 Zu den Anlagen im Bau zählen auch die «Immateriellen Anlagen in Realisierung» sowie die «Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau»
- 3 Nur Planungskosten, die keinem anderen Objekt zugeordnet werden können (z. B. Ortsplanung).
- 4 Darlehen werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.
- 5 Beteiligungen und Grundkapitalien werden grundsätzlich nicht abgeschrieben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.

Passt eine Anlage zu keiner der vorgegebenen Anlagekategorien, so wird sie der Anlagekategorie «Übrige Sachanlagen» zugewiesen. Die Abschreibungsdauer beschliesst der Rat aufgrund der erwarteten Nutzungsdauer. Auch dieser Beschluss ist im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen.

Eine Anlage wird frühestens ab Nutzungsbeginn und spätestens in dem Jahr, das dem Jahr des Beginns der Nutzung folgt, erstmals abgeschrieben. Während der Bauzeit erfolgt keine Abschreibung.

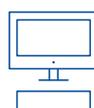
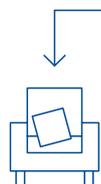
#### Beispiel 42 Abschreibungsbeginn

Die Gemeinde Muster schafft am 18. September 2016 ein Kommunalfahrzeug an. Die erstmalige Abschreibung hat spätestens ab dem Rechnungsjahr 2017 zu erfolgen. Möglich ist aber auch eine Abschreibung ab Nutzungsbeginn, d.h. ab 18. September 2016.

Bei gemischter Nutzung sind die Investitionen aufzuteilen, d. h., die entsprechenden Anlagenteile sind gesondert nach den vorgegebenen Anlagekategorien und Abschreibungsdauern in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

#### Beispiel 43 Gemischte Nutzung

Schulhaus



Mobilien

Gebäude, Hochbauten inkl.  
Installationen (Heizung, usw.)

Hardware

Grundstück

(4 bis 10 Jahre)

(25 bis 35 Jahre)

(3 bis 5 Jahre)

(keine Abschreibung)

Für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, die ausschliesslich Aufgaben erfüllen, die sie im Rahmen ihrer Autonomie im öffentlichen Interesse selbst gewählt haben (Art. 90 Abs. 1 KV), dienen die Anlagenkategorien lediglich als Empfehlung. Die Anlagegüter dieser Körperschaften sind aber in jedem Fall linear über die Nutzungsdauer abzuschreiben.

## 12.4 Branchenspezifische Anlagekategorie und Abschreibungsdauern

Nebst den in Anhang A der FHGV geltenden Anlagekategorie und Nutzungsdauern steht es den Gemeinden frei, wahlweise auch branchenspezifische Regelungen anzuwenden.

Die Regierung hat in Anhang B der FHGV folgende Branchenrichtlinien für zulässig erklärt:

**Abbildung 37**  
**Zugelassene Branchenrichtlinien**

<b>Branche</b>	<b>Regelwerk</b>	<b>Herausgeber</b>
Abwasseranlagen	Finanzierung der Abwasserentsorgung, Richtlinie über die Finanzierung auf Gemeinde- und Verbandsebene (aktuell gültige Fassung)	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES)
Alters- und Pflegeheime, Alterswohnungen, Heime	Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime (aktuell gültige Fassung)	Koordinationsgruppe für Langzeitpflege Schweiz (KGL) [Curaviva, H+, senesuisse]
Elektrizitätsversorgung	Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen (aktuell gültige Fassung)	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Spitex	Finanzmanual (aktuell gültige Fassung)	Spitex Verband Schweiz
Verkehrsbetriebe	Verordnung des UVEK über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmungen (RKV)	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Wasser- und Gasversorgungen	Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung (aktuell gültige Fassung)	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)



# Reserven

### **13 Reserven**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 110n, 110o, 110p, 110q GG;  
Art. 3, 11 ff., 14, 15, 16 FHGV

Das RMSG sieht verschiedene Formen von Reserven vor, die alle Teil des Eigenkapitals sind. Dazu zählen insbesondere:

- Reserve Werterhalt Finanzvermögen (vgl. Kapitel 13.1);
- Zusätzliche Abschreibungen (vgl. Kapitel 13.2);
- Vorfinanzierungen (vgl. Kapitel 13.3);
- Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4).

### 13.1 Reserve Werterhalt Finanzvermögen

RMSG bietet die Möglichkeit, für den Werterhalt des Finanzvermögens eine Reserve Werterhalt Finanzvermögen einzurichten. Diese freiwillige Reserve hat zwei Teile:

- Teil a) dient der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen und
- Teil b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.

Der Bestand der beiden Bereiche ist gesondert auszuweisen (Bilanzkonto 29411 und 29412). Schulgemeinden können keine Reserve Werterhalt Finanzvermögen führen.

Die Bildung der Reserve bedarf eines Reglements, das dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Das Reglement bestimmt wenigstens die Höhe der fixen jährlichen Einlage aus Erträgen der Finanzliegenschaften als Prozentsatz des Neuwerts dieser Liegenschaften, die Höhe zusätzlicher Einlagen aus Wertsteigerungen von Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie den höchsten Bestand der Reserve.

Überblick über die beiden Bereiche der Reserve Werterhalt Finanzvermögen:

**Abbildung 38**  
**Überblick über die beiden Bereiche der Reserve Werterhalt Finanzvermögen**

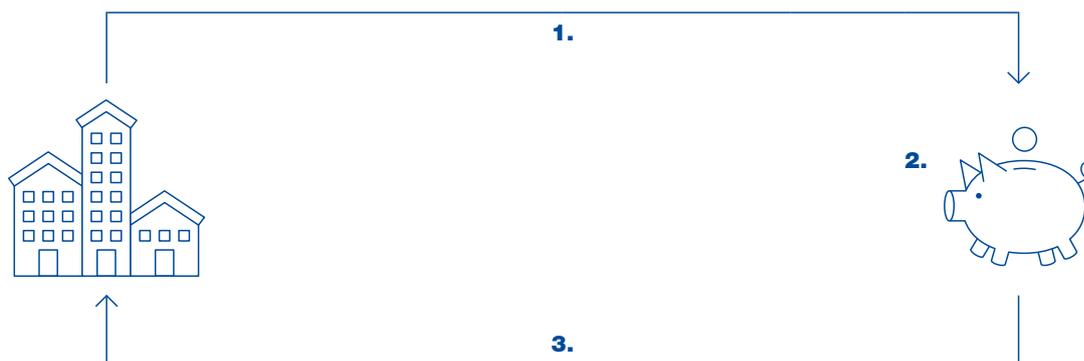
<b>Bereich</b>	<b>Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen</b>	<b>Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens</b>
Jährliche Einlage	Höchstens 2 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens.  Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen, bis die im Reglement definierte maximale Höhe erreicht ist.	Höchstens Wertsteigerung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr.  Die im Reglement definierte jährliche Einlage ist zwingend vorzunehmen, bis die im Reglement definierte maximale Höhe erreicht ist.
Bestand	Höchstens 20 Prozent des Neuwerts aller Gebäude des Finanzvermögens	Höchstens 10 Prozent des Buchwerts der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens.
Jährliche Entnahme	Entspricht dem baulichen Unterhaltsaufwand für die Liegenschaften des Finanzvermögens (Konto 3430).  Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.	Entspricht höchstens den Wertverlusten der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens im entsprechenden Jahr.  Die Entnahme ist zwingend vorzunehmen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Bilanzkonto	Konto 29411	Konto 29412
Erfolgsrechnungskonto	Die Verbuchung der Einlagen (Konto 990.38971) und der Entnahmen (Konto 990.48971) erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.	Die Verbuchung der Einlagen (Konto 990.38972) und der Entnahmen (Konto 990.48972) erfolgt über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung.

Die Funktionsweise der Reserve Werterhalt Finanzvermögen wird anhand zweier Beispiele erläutert.

#### Beispiel 44

#### Bereich Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen

Die Ortsgemeinde Muster besitzt drei Finanzliegenschaften, die alle vermietet werden. Der Neuwert dieser Gebäude beläuft sich auf Fr. 5 000 000 und die jährlichen Mietzinsenerträge auf Fr. 150 000. Der Unterhalts- und Reparaturaufwand im abgelaufenen Jahr belief sich auf Fr. 90 000.



#### 1. Einlage

Fr. 100 000 (2% von Fr. 5 000 000)  
Wichtig: Einlagen dürfen nur im Umfang der Erträge der Finanzliegenschaften getätigt werden.

#### 2. Maximale Reservehöhe

Fr. 1 000 000 (20% von Fr. 5 000 000)

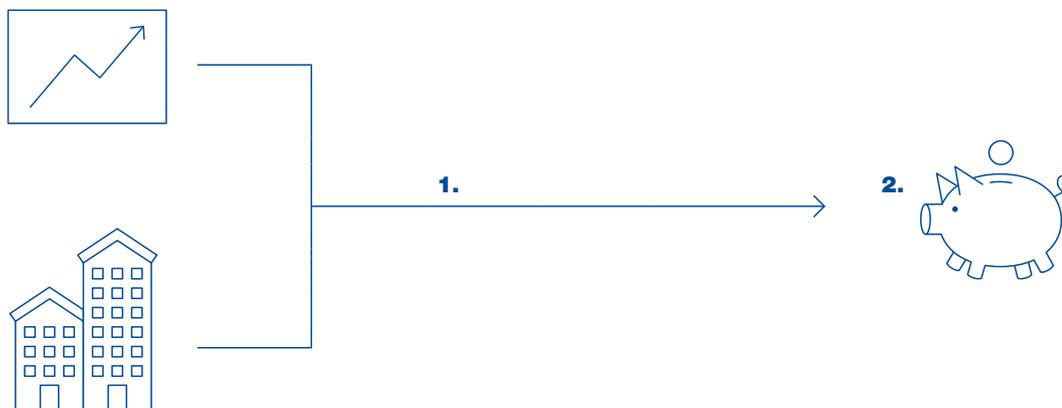
#### 3. Entnahme

Fr. 90 000 (baulicher Unterhaltsaufwand)

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Einlage in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	990.38971 Einlagen in Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	29411 Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	100 000
31.12.	Entnahme Reserve Liegenschaften Finanzvermögen (baulicher Unterhalt = Konto 3430)	29411 Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	990.48971 Entnahmen aus Reserve Liegenschaften Finanzvermögen	90 000

## Beispiel 49 Bereich Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens

Der Bilanzwert der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beläuft sich per Bilanzstichtag auf Fr. 8 000 000. Im abgelaufenen Rechnungsjahr ist der Bilanzwert der langfristigen Finanzanlagen um Fr. 200 000 angestiegen, während der Bilanzwert der Sachanlagen um Fr. 100 000 zurückgegangen ist.



### 1. Wertsteigerung Finanz- und Sachanlagen

#### Langfristige Finanzanlagen

01.01.:	Fr. 1 800 000
31.12.:	Fr. 2 000 000
	<b>+ Fr. 200 000</b>

#### Sachanlagen

01.01.:	Fr. 6 100 000
31.12.:	Fr. 6 000 000
	<b>- Fr. 100 000</b>
	<b>+ Fr. 100 000</b>

### 2. Maximale Reservehöhe

Fr. 800 000 (10% von Fr. 8 000 000)

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
31.12.	Neubewertung Langfristige Finanzanlagen	107 Langfristige Finanzanlagen	969.4440 Wertberichtigungen Anlagen FV	200 000
31.12.	Neubewertung Sachanlagen	963.3441 Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV	108 Sach- und immaterielle Anlagen FV	100 000
31.12.	Einlage in Reserve Wertschwankungen Finanz- vermögen	990.38972 Einlagen in Reserve Wertschwankungen Finanz- vermögen	29412 Reserve Wertschwankungen Finanzvermögen	100 000

## 13.2 Zusätzliche Abschreibungen

Zusätzliche Abschreibungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestehender Investitionsobjekte und gehören zum Eigenkapital.

### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden:**

Da die Auflösung der zusätzlichen Abschreibungen automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist zu prüfen, ob statt einer Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen nicht eine Einlage in die Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4) vorgenommen werden soll.

Zusätzliche Abschreibungen werden aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebildet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Die Bildung von zusätzlichen Abschreibungen zu Lasten der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre ist nicht zulässig. Budgetierte zusätzliche Abschreibungen, die im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen. Für jedes Investitionsobjekt wird ein separates Konto für zusätzliche Abschreibungen geführt.

Die zusätzlichen Abschreibungen sind ab Inbetriebnahme der Anlage über die Nutzungsdauer der Anlage in jährlich gleichen Tranchen aufzulösen. Der jährliche Anteil der Auflösung wird erfolgswirksam über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung verbucht. Davon unabhängig erfolgen die planmässigen Abschreibungen (entsprechend Kategorie und Nutzungsdauer). Die Entnahmen aus den zusätzlichen Abschreibungen erhöhen so die Erträge in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

Zusätzliche Abschreibungen werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 39**  
**Konten für zusätzliche Abschreibungen**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2931 (zusätzliche Abschreibungen)	2900X.2 (zusätzliche Abschreibungen) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
ER-Konto Bildung	3891 (Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV)	3516 (Einlagen in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV Spezial- finanzierungen)
ER-Konto Auflösung	4891 (Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV)	4516 (Entnahmen aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV Spezial- finanzierungen)

**Beispiel 45****Verbuchung einer zusätzlichen Abschreibung**

Die politische Gemeinde Muster beschafft Ende 2015 ein Kommunalfahrzeug für Fr. 500 000. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre. Aufgrund eines guten Rechnungsergebnisses im Jahr 2017 tätigt sie eine Einlage in die zusätzlichen Abschreibungen von Fr. 360 000.

Die Entnahmen aus dieser zusätzlichen Abschreibung entlastet die Erfolgsrechnung bis zum Ende der Nutzungsdauer um jährlich Fr. 45 000.

<b>Jahr/Nr.</b>	<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
2015/1	Anschaffung Kommunal-fahrzeug	619.5060 Fahrzeuge	1002 Bank	500 000
2015/2	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14060 Fahrzeuge	999.6900 Aktivierte Ausgaben	500 000
2016/3	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2017/4	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2017/5	Einlage in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	990.3891 Einlage in Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	360 000
2018/6	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2018/7	Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	990.4891 Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen	45 000
2019/8	Planmässige Abschreibung	619.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14060 Fahrzeuge	50 000
2019/9	Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen VV	2931 Reserve zusätzliche Abschreibungen	990.4891 Entnahme aus Reserve zusätzliche Abschreibungen	45 000
2020	usw.			

---

**Bilanz**

---

1002 Bank	14060 Fahrzeuge	2931 zusätzl. Abschreibungen
500 000 (1.)	(2.) 500 000	(7.) 45 000
	50 000 (3.)	(9.) 45 000
	50 000 (4.)	usw.
	50 000 (6.)	
	50 000 (8.)	
	usw.	
		360 000 (5.)

---

**Erfolgsrechnung**

---

619.3300 Planmässige Abschreibung	990.3891 Einlagen zus. Abschreib.	990.4891 Entnahmen zus. Abschreib.
(3.) 50 000	(5.) 360 000	45 000 (7.)
(4.) 50 000		45 000 (9.)
(6.) 50 000		usw.
(8.) 50 000		
usw.		

---

**Investitionsrechnung**

---

619.5060 Fahrzeuge	999.6900 Aktivierte Ausgaben
(1.) 500 000	500 000 (2.)

### 13.3 Vorfinanzierungen

Vorfinanzierungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestimmter künftiger Investitionsvorhaben und gehören zum Eigenkapital. Für jedes Investitionsvorhaben wird ein separates Vorfinanzierungskonto geführt.

#### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden:**

Da die Auflösung der Vorfinanzierungen automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist zu prüfen, ob statt einer Einlage in die Vorfinanzierungen nicht eine Einlage in die Ausgleichsreserve (vgl. Kapitel 13.4) vorgenommen werden soll.

Vorfinanzierungen werden aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebildet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Der Zweck der Vorfinanzierung muss dabei genau bestimmt und vom Rat beschlossen sein. Vorfinanzierungen für unklar definierte Investitionsausgaben wie zum Beispiel «Vorfinanzierung für Gebäudesanierungen» sind nicht zulässig.

Die Bildung von Vorfinanzierungen zu Lasten der kumulierten Ergebnisse der Vorjahre ist nicht zulässig. Budgetierte Vorfinanzierungen, die im Gesamtergebnis zu einem Aufwandüberschuss führen würden, sind entsprechend zu kürzen. Vorfinanzierungen für Aufwände der Erfolgsrechnung sind nicht gestattet.

Sollen Mittel einer bestehenden Vorfinanzierung zur Bildung einer neuen Vorfinanzierung eingesetzt werden, so ist zuerst die bestehende Vorfinanzierung aufzulösen und dann die neue zu bilden. Dabei gelten die Bestimmungen für neue Vorfinanzierungen. Die Änderung der Zweckbestimmung in der Bilanz anstelle einer Auflösung und Neubildung ist nicht erlaubt.

Vorfinanzierungen sind über die Nutzungsdauer der Anlage in jährlich gleichen Tranchen aufzulösen. Die Auflösung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anlage respektive der Umbuchung der Anlage in Bau auf das entsprechende Aktivkonto. Der jährliche Anteil der Auflösung der Vorfinanzierung wird über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung verbucht. Davon unabhängig erfolgen die planmässigen Abschreibungen (entsprechend Kategorie und Nutzungsdauer). Die Entnahmen aus der Vorfinanzierung erhöhen so den Ertrag der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung.

Sobald feststeht, dass das Investitionsvorhaben nicht ausgeführt wird, ist die Vorfinanzierung zugunsten der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Vorfinanzierungen werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 40**  
**Konten für Vorfinanzierungen**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2930 (Vorfinanzierungen)	2900X.1 (Vorfinanzierungen) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
Bildung	3893 (Einlagen in Vorfinanzierungen des EK)	3515 (Einlagen in Vorfinanzierungen Spezialfinanzierungen)
Auflösung	4893 (Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK)	4515 (Entnahmen aus Vorfinanzierungen Spezialfinanzierungen)

**Beispiel 46****Verbuchung einer Vorfinanzierung**

Der Gemeinderat Muster beabsichtigt im Jahr 2018 mit dem Neubau einer Turnhalle zu beginnen und diese im Jahr 2019 in Betrieb zu nehmen. Die Bürgerversammlung hat dafür im Jahr 2015 eine Einlage von Fr. 800 000 in die Vorfinanzierung beschlossen. Der Bau der Turnhalle kostet Fr. 3 600 000. Im Laufe des Jahres 2019 wird die Turnhalle in Betrieb genommen und somit im Jahr 2020 erstmals entsprechend der definierten Nutzungsdauer von 30 Jahren um Fr. 120 000 abgeschrieben. Die Vorfinanzierung wird ebenfalls ab dem Jahr 2020 über 30 Jahre hinweg aufgelöst.

Durch die Einlage in diese Vorfinanzierung wird die Erfolgsrechnung bis zum Ende der Nutzungsdauer um jährlich Fr. 26 667 entlastet.

<b>Jahr/ Nr.</b>	<b>Geschäftsvorfall</b>	<b>Soll</b>	<b>Haben</b>	<b>Betrag</b>
2015/1	Einlage in Vorfinanzierungen	990.3893 Einlage in Vorfinanzierungen des EK	2930 Vorfinanzierungen	800 000
2018/2	Diverse Rechnungen	217.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. von Dritten	3 000 000
2018/3	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14070 Anlagen im Bau	999.6900 Aktivierte Ausgaben	3 000 000
2019/4	Diverse Rechnungen	217.5040 Hochbauten	2000 Laufende Verbindlichkeiten aus Lief./Leist. von Dritten	600 000
2019/5	Aktivierung (Übertrag an Bilanz)	14070 Anlagen im Bau	999.6900 Aktivierte Ausgaben	600 000
2019/6	Bauabrechnung (Umbuchung Anlage im Bau)	14040 Hochbauten	14070 Anlagen im Bau	3 600 000
2020/7	Planmässigen Abschreibungen	217.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14040 Hochbauten	120 000
2020/8	Entnahme aus Vorfinanzierungen	2930 Vorfinanzierungen	990.4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	26 667
2021/9	Planmässige Abschreibungen	217.3300 Planmässige Abschreibungen Sachanlagen	14040 Hochbauten	120 000
2021/10	Entnahme aus Vorfinanzierungen	2930 Vorfinanzierungen	990.4893 Entnahmen aus Vorfinanzierungen des EK	26 667
2022	usw.			

---

**Bilanz**

---

14040 Hochbauten		14070 Anlagen in Bau		2000 Verbindl. aus L.+L.		2930 Vorfinanzierungen	
(6.) 3 600 000	120 000 (7.) 120 000 (9.)	(3.) 3 000 000 (5.) 600 000	3 600 000 (6.)		3 000 000 (2.) 600 000 (4.)	(8.) 26 667 (10.) 26 667	800 000 (1.)

---

**Erfolgsrechnung**

---

217.3300 Planmässige Abschreibung		990.3893 Einlagen in Vorfinanz.		990.4893 Entnahmen aus Vorfinanz.	
(7.) 120 000 (9.) 120 000		(1.) 800 000			26 667 (8.) 26 667 (10.)

---

**Investitionsrechnung**

---

217.5040 Hochbauten		999.6900 Aktivierte Ausgaben	
(2.) 3 000 000 (4.) 600 000			3 000 000 (3.) 600 000 (5.)

### 13.4 Ausgleichsreserve

Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung. Sie wird im Eigenkapital geführt.

Die Ausgleichsreserve bietet den Gemeinden sowohl bei der Bildung als auch bei der Auflösung viel Flexibilität. Auch die Entnahme kann flexibel gehandhabt werden und unterliegt keinem Automatismus. Die Auflösung kann damit zum finanzpolitisch sinnvollsten Zeitpunkt vorgenommen werden.

Über die Ausgleichsreserve können einerseits kurzfristige Schwankungen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung im Interesse einer nachhaltigen Finanz- und Steuerfusspolitik gezielt ausgeglichen werden, andererseits können Reserven für zukünftige Ereignisse und Vorhaben geschaffen werden.

Die Ausgleichsreserve wird aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung geäufnet. Die entsprechenden Einlagen können, müssen aber nicht budgetiert werden. Die Höhe der Reserve ist nicht begrenzt.

Die Entnahmen erfolgen über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung und können, müssen aber nicht budgetiert werden.

---

#### Beispiel 47

##### Mögliche Gründe für Einlagen sowie Entnahmen in/aus der Ausgleichsreserve

---

Gründe für Einlagen, z. B.:

- Ausserordentliche Steuererträge;
- Kurz- bis mittelfristige strukturelle Überschüsse;
- Zusätzliche Belastung der heutigen Steuerzahler zur Vorfinanzierung eines zukünftigen Vorhabens (analog der Vorfinanzierungen).

---

Gründe für Entnahmen, z. B.:

- Ausserordentliche Aufwände (z. B. Kosten eines Unwetters);
  - Abfederung von Abschreibungsspitzen aus grossen Investitionsprojekten;
  - Kurz- bis mittelfristige strukturelle Defizite.
- 

Die Einlagen und Entnahmen dürfen das Ergebnis nicht verfälschen. So darf aus einem Aufwandüberschuss im operativen Ergebnis (erste Stufe) durch Entnahmen aus der Ausgleichsreserve nicht ein Ertragsüberschuss im Gesamtergebnis entstehen. Dasselbe gilt für Ertragsüberschüsse, die nicht durch Einlagen in die Ausgleichsreserve zu einem Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis führen dürfen.

---

#### Beispiel 48

##### Verbot Vorzeichenwechsel Ausgleichsreserve

---

Die Gemeinde Muster weist im abgelaufenen Rechnungsjahr einen Ertragsüberschuss von Fr. 200 000 aus. Die Einlagen in die Ausgleichsreserve dürfen das Gesamtergebnis nicht von einem Ertrags- in einen Aufwandüberschuss umwandeln. Das heisst, die Einlage in die Ausgleichsreserve darf höchstens Fr. 200 000 betragen.

---

Ausgleichsreserven werden über folgende Konten verbucht:

**Abbildung 41**  
**Konten für Ausgleichsreserven**

	<b>Allgemeiner Haushalt</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
Bilanzkonto	2940 (Ausgleichsreserve)	2900X.3 (Ausgleichsreserve) pro Spezialfinanzierung ist ein separates Konto zu führen
Bildung	3894 (Einlagen in Ausgleichsreserve)	3517 (Einlagen in Ausgleichsreserve Spezialfinanzierungen)
Auflösung	4894 (Entnahmen aus Ausgleichsreserve)	4517 (Entnahmen aus Ausgleichsreserve Spezialfinanzierungen)

### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Da die Ausgleichsreserve im Vergleich zu zusätzlichen Abschreibungen und Vorfinanzierungen deutlich flexibler ist, kann sie zweckgerichteter eingesetzt werden:

- Die Bildung ist an kein konkretes Objekt gebunden;
- Die Auflösung unterliegt keinem Automatismus, sondern kann zum finanzpolitisch richtigen Zeitpunkt vorgenommen werden.

Es ist daher zu prüfen, ob statt Vorfinanzierungen und zusätzlichen Abschreibungen konsequent die Ausgleichsreserve eingesetzt werden soll.

**Abbildung 42**  
**Unterscheidung finanzpolitische Instrumente**

<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>usw.</b>
<b>Baukosten Schulhaus</b>		10 000					
<b>(Nutzungsdauer 25 Jahre)</b>		0					
<b>Vorfinanzierungen</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	-2 000	0	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Vorfinanzierung Schulhausneubau	2 000						
Entnahme aus Vorfinanzierung Schulhausneubau			-80	-80	-80	-80	-80
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>320</b>	<b>520</b>	<b>-80</b>	<b>620</b>	<b>XXX</b>
<b>Zusätzliche Abschreibungen</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	0	-2 000	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Reserve zus. Abschreib.		2 000					
Entnahme aus Res. zus. Abschreib.			-80	-80	-80	-80	-80
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>320</b>	<b>520</b>	<b>-80</b>	<b>620</b>	<b>XXX</b>
<b>Ausgleichsreserve</b>							
Erfolgsrechnung (- = Ertrag, + = Aufwand)							
<b>1. Stufe</b>							
Ergebnis ohne Abschreibungen	-2 000	0	0	200	-400	300	XXX
Abschreibung			400	400	400	400	400
<b>2. Stufe</b>							
Einlage in Ausgleichsreserve	2 000						
Entnahme aus Ausgleichsreserve			-400	-600		-700	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>0</b>						

# **Konsolidierte Betrachtungsweise**

## 14 **Konsolidierte Betrachtungsweise**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 107, 110s, 123a GG;  
Art. 20, 21 FHGV

Öffentliche Aufgaben werden heute nicht mehr nur durch die Gemeinden erbracht, sondern durch verschiedene öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Organisationen. Dazu zählen insbesondere unselbständige und selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, Zweckverbände, Korporationen, Vereine, Genossenschaften und Aktiengesellschaften. Zwischen diesen Organisationen und den Gemeinden bestehen unterschiedliche finanzielle Verflechtungen. So können die Gemeinden zum Beispiel kapitalmässig beteiligt sein, Betriebsbeiträge leisten, Darlehen gewähren, Defizitgarantien übernehmen oder die Gewährleistungsverantwortung tragen.

Diese unterschiedlichen Formen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Verflechtungen führen dazu, dass der Einzelabschluss der Gemeinde für die Beurteilung der finanziellen Lage und der finanziellen Risiken der Gemeinde nicht ausreicht; es fehlt eine Gesamtsicht.<sup>1</sup>

Zur Erlangung der finanziellen Gesamtsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung, insbesondere

- der Beteiligungsspiegel (vgl. Kapitel 08.4);
- der Gewährleistungsspiegel (vgl. Kapitel 08.5) und
- die Konsolidierung.

Der Entscheid für oder gegen eine Konsolidierung von Einheiten liegt beim Rat. Falls eine konsolidierte Rechnung erstellt wird, dient diese in erster Linie als Steuerungsinstrument und muss nicht einer Rechnungsprüfung bzw. der Revision unterzogen werden. Eine konsolidierte Rechnung ist auch nicht der Stimmbevölkerung zur Abnahme vorzulegen, der Bürgerschaft ist aber in geeigneter Form Bericht zu erstatten. Die konsolidierte Betrachtungsweise soll vor allem einen besseren Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde schaffen.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Die nachfolgenden Ausführungen sind Auszüge bzw. Zusammenfassungen aus dem «Leitfaden finanzielle Übersicht». Der ausführliche Leitfaden steht auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download zur Verfügung.

---

1 Im Fall der Gemeinde Leukerbad führte unter anderem die fehlende Gesamtsicht über die finanziellen Verflechtungen zum Konkurs der Gemeinde.

## **14.1 Entscheidungsprozess**

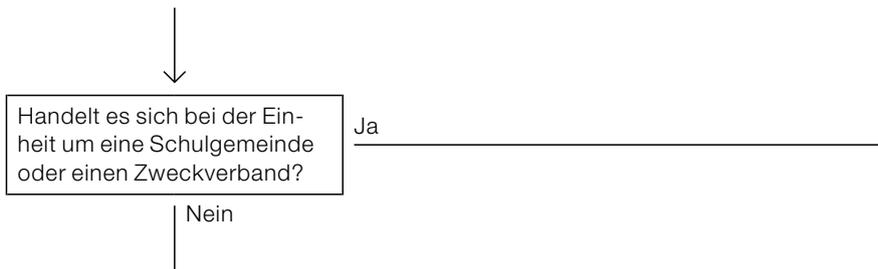
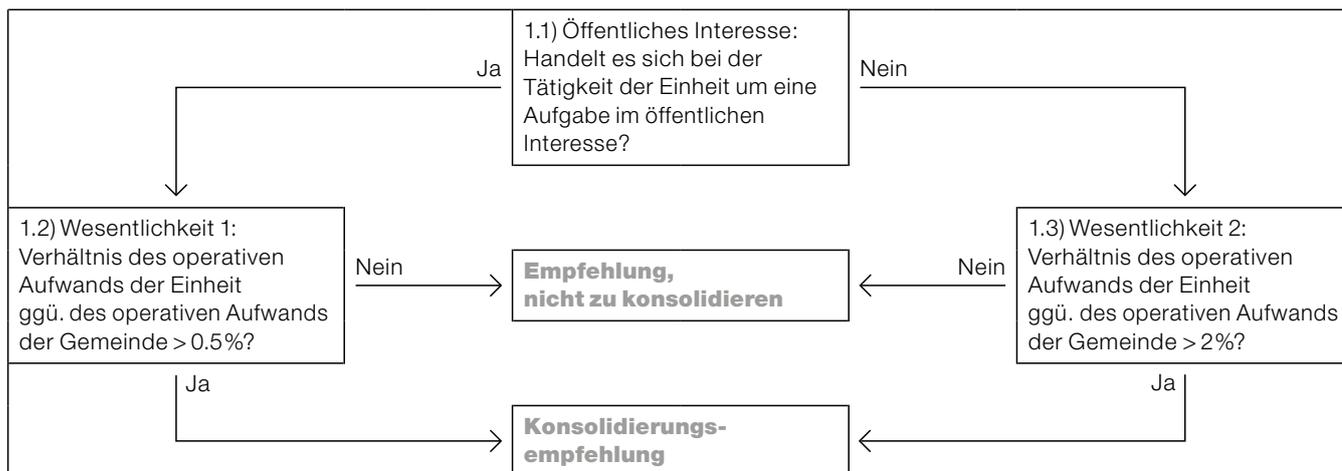
Der «Leitfaden finanzielle Übersicht» sieht drei Schritte zur Beurteilung vor, ob und wenn ja in welcher Form Einheiten<sup>2</sup> zu konsolidieren sind. Die Schritte enthalten jeweils mehrere Kriterien, die es zu prüfen gilt, und das Durchführen der drei Schritte erfolgt separat für jede Einheit.

---

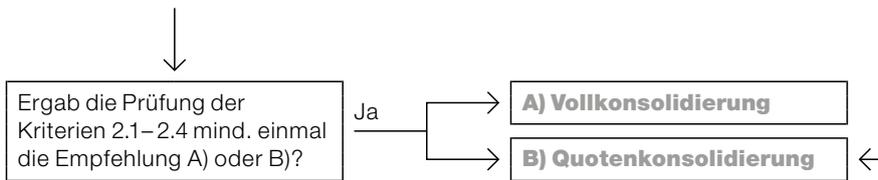
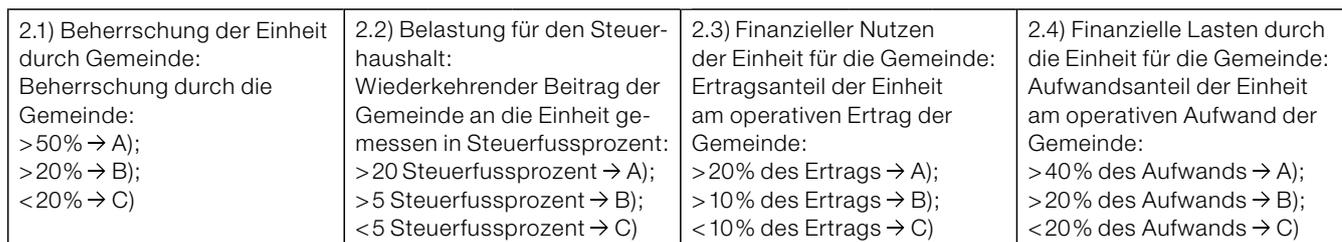
<sup>2</sup> Beim Begriff der Einheit geht es um alle Organisationen, bei welchen sich die Frage der Konsolidierung in die Rechnung der Gemeinde nach Artikel 123a GG stellt.

**Abbildung 43**  
**Entscheidungsprozess zur Konsolidierung**

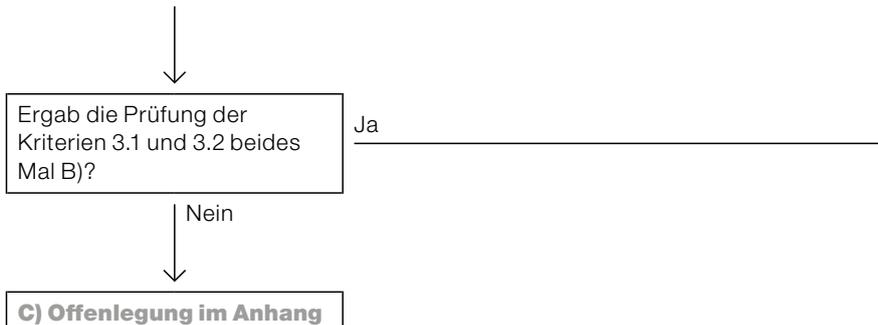
**Schritt 1**



**Schritt 2**



**Schritt 3**



## **Schritt 1: Einstiegsriterien**

### 1.1) Öffentliches Interesse

Aufgaben im öffentlichen Interesse beschränken sich nicht bloss auf die Aufgaben, die von Gesetzes wegen den Gemeinden zugewiesen sind. Es handelt sich insbesondere auch um solche, die bei einem Ausfall der Einheit (z. B. deren Konkurs) von der Gemeinde übernommen werden müssten. Neben den Aufgaben, die bei einem Ausfall der Einheit rechtlich zwingend weitergeführt werden müssten, sind somit auch diejenigen im öffentlichen Interesse, bei denen die politischen Umstände eine Übernahme realistisch erscheinen lassen bzw. eine Einstellung als unwahrscheinlich einzustufen ist<sup>3</sup>. Die Frage nach der Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist tendenziell zu bejahen, wenn einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- Die Gemeinde ist Trägerin der Einheit;
- die Gemeinde ist an der Einheit beteiligt;
- die Gemeinde leistet massgebliche Betriebsbeiträge an die Einheit;
- die Gemeinde kann die Einheit massgeblich beeinflussen, oder
- die Gemeinde weist Verpflichtungen gegenüber der Einheit aus.

Zusätzlich zu den fünf aufgeführten Kriterien ist die Frage nach der Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse grundsätzlich auch zu bejahen, wenn diese durch Gebühren (z. B. Werke) oder Steuergelder finanziert wird.

### 1.2) Wesentlichkeit 1 und 1.3) Wesentlichkeit 2

Die Wesentlichkeit wird anhand der Grösse, gemessen am operativen Aufwand<sup>4</sup> der Einheit im Verhältnis zum operativen Aufwand der Gemeinde geprüft. Bei nicht wesentlichen, sehr kleinen Einheiten mit einem Verhältnis zum operativen Aufwand der Gemeinde von weniger als 0,5 Prozent kann auf eine Konsolidierung verzichtet werden, auch wenn sie Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Überschreitet der operative Aufwand einer Einheit jedoch das Verhältnis zum operativen Aufwand der Gemeinde von 2 Prozent, ist also wesentlich, so muss eine Prüfung zur Konsolidierung vorgenommen werden, auch wenn die Einheit keine Aufgabe im öffentlichen Interesse erfüllt.

---

3 Es handelt sich hierbei gewissermassen um die «Too big to fail»-Thematik, übertragen auf die Gemeinde.

---

4 Der operative Aufwand umfasst nur die erste Stufe der Erfolgsrechnung.

## **Schritt 2: Beziehung zwischen Gemeinde und Einheit**

Im Falle von Schulgemeinden oder Zweckverbänden kann in der Folge auf eine detaillierte Prüfung verschiedener Kriterien verzichtet werden. In diesen Fällen ist direkt die Methode der Quotenkonsolidierung B) anzuwenden, wobei als Quote der Kostenanteil der Gemeinde an der Einheit verwendet wird. Falls sich eine Schulgemeinde über lediglich eine politische Gemeinde erstreckt, entspricht die Quote sinngemäss 100 Prozent. Bei allen anderen Einheiten (z. B. Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, Vereine) ist die Beziehung zur Gemeinde oft nicht auf den ersten Blick zu erkennen. In diesen Fällen sind die folgenden Kriterien zu prüfen:

Wird bei Kriterium 2.1 das Resultat A) oder B) erreicht, so kann die Prüfung beendet und die entsprechende Konsolidierungsmethode angewendet werden. Resultiert bei 2.1) jedoch C), so sind die weiteren Kriterien (2.2, 2.3 und 2.4) zu prüfen. Werden hierbei unterschiedliche Resultate erreicht – wie beispielsweise 2.2 = B); 2.3 = A und 2.4 = B –, wird jeweils der höchste Wert, in diesem Fall A), als Konsolidierungsmethode verwendet.

### 2.1) Beherrschung

Eine Beherrschung kann zum einen auf Basis eines Prozentsatzes der Beteiligung an der Einheit vorliegen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass eine Gemeinde keine oder lediglich geringe Beteiligungen an einer Einheit hält, jedoch deren finanzielles und operatives Verhalten (mit)bestimmen kann und dies auch ausgeübt wird wie beispielsweise mittels Leistungsvertrag oder -auftrag, Benennungsrecht von Vorstandsmitgliedern oder Stimmrechtsaktien.

### 2.2) Belastung für den Steuerhaushalt

Als Messgrösse für dieses Kriterium wird das Steuerfussprozent verwendet. Beim zu berechnenden Wert handelt es sich um eine variable, prozentuale Grösse in Abhängigkeit von den steuerfinanzierten Gesamtausgaben.

### 2.3) Finanzieller Nutzen der Einheit für die Gemeinde

Der finanzielle Nutzen ist von Relevanz, falls eine Gemeinde einen hohen Ertrag aus einer in Beziehung stehenden Einheit erhält. Der finanzielle Nutzen berechnet sich demnach aus dem Ertrag, welcher einer Gemeinde durch die Einheit zufließt.

### 2.4) Finanzielle Lasten durch die Einheit für die Gemeinde

Dieses Kriterium dient dazu, einen Vergleichswert zu erhalten, welche finanziellen Lasten bei der Gemeinde aufgrund ihrer Beziehung zur Einheit anfallen.

### Schritt 3: Finanzielle Risiken der Einheit

Die finanziellen Risiken der Einheit sind nur dann zu prüfen, wenn die Prüfung im Rahmen von Schritt 2 noch keinen Hinweis auf die Konsolidierung ergab (bei allen vier Kriterien 2.1–2.4 das Ergebnis C).

Wird in beiden Kriterien der Wert B) erreicht, ist die Methode der Quotenkonsolidierung anzuwenden. Sollte jedoch nur einmal B) und einmal C), oder zweimal der Wert C) erreicht werden, wird die Einheit nicht konsolidiert und die Informationen über die geprüfte Einheit werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt.

#### 3.1) Passives Klumpen-Risiko

Bei Kriterium 3.1 geht es darum zu prüfen, ob ein passives Klumpen-Risiko für die Gemeinde besteht, falls die Gemeinde die Verpflichtungen der Einheit übernehmen müsste. Der Begriff der Verpflichtungen umfasst jeweils das Fremdkapital inklusive aller Eventualverbindlichkeiten und Defizitgarantien für die Gemeinde sowie jeweils das Fremdkapital inklusive aller Eventualverbindlichkeiten und Defizitgarantien der Einheit.

#### 3.2) Finanzielle Verpflichtungen der Einheit

Das letzte Kriterium dient dazu, die Situation der Einheit selbst zu analysieren. Es wird dabei geprüft, wie hoch der Verschuldungsgrad der Einheit ist, welcher sich aus folgender Formel ergibt:

---

$$\text{Verschuldungsgrad in \%} = \frac{\text{Fremdkapital (FK)}}{\text{Eigenkapital (EK)}} \times 100$$

---

Ergibt die gesamte Prüfung im Entscheidungsprozess am Schluss A) oder B), wird auch ein Anhang zur konsolidierten Gesamtrechnung erstellt, wobei dann jedoch im Anhang der Jahresrechnung nach Artikel 107 GG auf diesen Anhang der konsolidierten Gesamtrechnung verwiesen werden kann.

## 14.2 Konsolidierungsmethoden

Nachfolgend werden die im «Leitfaden finanzielle Gesamtsicht» verwendeten «Konsolidierungsmethoden» kurz erläutert.

### Vollkonsolidierung (A)

Bei der Vollkonsolidierung werden die Aktiven und Passiven sowie Aufwendungen und Erträge der jeweiligen Einheit vollständig in die Rechnung der Gemeinde übernommen und mittels Korrekturen bereinigt. Die möglichen Korrekturen lassen sich in drei Verfahrensschritte gliedern: i) Aggregation, ii) Eliminierung und iii) Minderheitsanteile. Der grundlegende Schritt der Aggregation ist in jedem Fall vorzunehmen. Um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der finanziellen Situation zu ermöglichen, ist die Vollkonsolidierung zu empfehlen, welche ebenfalls noch die Eliminierung (ii) und die Ausweisung der Minderheitsanteile (iii) vorsieht.

### Quotenkonsolidierung (B)

Während bei der Vollkonsolidierung die Posten einer Einheit vollständig (mit Ausnahme der zu eliminierenden Posten) in den konsolidierten Abschluss übernommen werden, sind im Falle der Quotenkonsolidierung die Posten der Einheit lediglich anteilmässig in Höhe der Beteiligungsquote anzurechnen.

### Offenlegung im Anhang (C)

Falls eine Gemeinde beschliesst, dass ihre Verbindung zu einer Einheit nicht gemäss der Vollkonsolidierung oder der Quotenkonsolidierung in die Jahresrechnung abgebildet werden soll, kann diese auch im Anhang zur Jahresrechnung im Rahmen des Beteiligungs- (vgl. Kapitel 08.4) und Gewährleistungsspiegels (vgl. Kapitel 08.5) offengelegt werden.

# Finanzielle Steuerung

## **15**      **Finanzielle Steuerung**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 43, 44, 44a, 53 ff., 113 ff., 122 GG; Art. 23 ff., 30, 31 ff. FHGV

Den Gemeinden stehen verschiedene Instrumente zur finanziellen Steuerung zur Verfügung. Mittel- bis langfristig ist der Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten (vgl. Kapitel 15.1). Der Finanzplan zeigt, inwiefern dieses Ziel mittelfristig erreicht wird (vgl. Kapitel 15.2). Das jährlich zu erstellende Budget zeigt zum einen die geplanten Aufwände und Erträge bzw. Investitionsausgaben und -einnahmen (vgl. Kapitel 15.3). Zum anderen dient es der Kreditsprechung (vgl. Kapitel 18). Schliesslich helfen standardisierte Finanzkennzahlen die aktuelle Situation und die Entwicklung einzuschätzen (vgl. Kapitel 15.4).

## 15.1 Haushaltsgleichgewicht

Der Finanzhaushalt ist mittel- bis langfristig im Gleichgewicht zu halten. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass sich die Verschuldung auf einem tragbaren Niveau bewegt.

Da gewisse Vermögenswerte nicht mehr abgeschrieben werden (z. B. Böden), erfolgt über die Deckung des Abschreibungsaufwands mit Steuern auch keine «automatische» Refinanzierung der Investition. Die Verschuldung einer Gemeinde kann somit trotz ausgeglichenen Erfolgsrechnungen steigen. Unter dem Grundsatz des Haushaltsgleichgewichts ist somit nicht nur die Erfolgsrechnung, sondern auch der Geldfluss aus Betriebs- und Investitionstätigkeit zu betrachten.

Das Gesetz schreibt vor, dass die Erfolgsrechnung ausgeglichen zu führen ist. Dies gilt sowohl für den allgemeinen Haushalt als auch für die Spezialfinanzierungen. Die Budgetierung eines Aufwandüberschusses ist zulässig, wenn er durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser spätestens dem übernächsten Budget zu belasten.

---

### Beispiel 50

#### Abtragung eines Bilanzfehlbetrags

---

Ein Bilanzfehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2015 ist spätestens dem Budget 2017 zu belasten.

---

Damit die Ausgeglichenheit des Finanzhaushalts nachhaltig eingehalten werden kann, sind in erster Linie die geplanten Investitionen, aber auch neue Aufgaben auf ihre finanzielle Tragbarkeit zu prüfen.

Weitere Haushaltsregeln werden nach RMSG nicht vorgegeben. Es steht den Gemeinden jedoch frei, sich selbst interne Auflagen zur Schulden- bzw. Ausgabenbegrenzung zu machen.

## 15.2 Finanzplanung

Der Finanzplan zeigt die Entwicklung der Gemeindefinanzen der kommenden drei bis fünf Jahre auf. Dabei sind die finanziellen Auswirkungen von geplanten, aber noch nicht beschlossenen Massnahmen berücksichtigt. Er dient den Behörden primär als Führungsinstrument. Dem Finanzplan kommt, im Gegensatz zum Budget, keine verpflichtende oder ermächtigte Wirkung zu. Er soll lediglich aufzeigen, wie sich der Gemeindehaushalt entwickeln könnte.

Neben den Rahmenbedingungen wie der Bevölkerungsentwicklung, der Teuerung, der Entwicklung der Steuerträge oder der Abschreibungen sind im Finanzplanungsprozess im Besonderen die Investitionen für die Planperiode von Bedeutung. So können Investitionsvorhaben einzelne Positionen in der Finanzplanung nachhaltig beeinflussen.

---

### Beispiel 51 Berücksichtigung einer Investition im Finanzplan

---

Beim Neubau einer Sportanlage für 2 Mio. Franken fällt neben den Abschreibungen und Zinsaufwänden auch jährlich wiederkehrender Unterhaltsaufwand an. Zudem muss auch mit höheren Personalkosten (Anstellung Hauswart) gerechnet werden.

---

Die Gemeinden haben jährlich einen Finanzplan zu erstellen, der wenigstens die Planung für die drei dem Budget folgenden Rechnungsjahre umfasst. Dieser ist dem Parlament bzw. der Bürgerschaft in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

In der Ausgestaltung der Finanzplanung sind die Gemeinden weitgehend frei. Da es sich bei der Finanzplanung in erster Linie um ein Führungs- und Koordinationsinstrument der Exekutive handelt, ist die konkrete Ausgestaltung unter Beachtung der Mindestvorgaben (Art. 122 Gemeindegesetz) den einzelnen Gemeinden überlassen.

Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen, die Aufgaben im Rahmen ihrer Autonomie erfüllen, die sie im öffentlichen Interesse selbst wählen (Art. 90 Abs. 1 KV), können auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichten.

**Beispiel 52**  
**Ablauf einer Finanzplanung**

<b>Phase</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
1	Analyse der Ausgangslage (Ist-Zustand)	– Teuerung – Bevölkerungsentwicklung – Steuerkraft – Auswirkung einer Zusammenarbeit	Verwaltung
2	Ziele festlegen (Soll-Zustand)	– Entwicklung der Gemeinde – Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden – Verbesserung der Infrastruktur – Steuerfuss – Verschuldung	Rat
3	Investitionsplanung		Rat
4	Prognose der Erfolgsrechnung	– Erstellung auf Basis Budget – Berücksichtigung von Teuerung und Folgekosten gemäss Investitionsplanung	Verwaltung
5	Provisorischer Finanzplan erstellen		Verwaltung
6	Beurteilung des Ergebnisses		Rat
7	Finanzpolitische Massnahmen	– Prioritätensetzung	Rat
8	Erstellen des definitiven Finanzplans		Verwaltung
9	Genehmigung des Finanzplans		Rat
10	Kontrolle der Finanzplanziele und rollende Überarbeitung	– Einhaltung der Vorgaben – Anpassung des Finanzplans und Wiederbeginn mit Phase 1	Rat und Verwaltung

### **15.3 Budgetierung**

Das Budget vermittelt einen Überblick über die geplanten Aufwände und Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung während eines Budgetjahres. Es dient der kurzfristigen Steuerung des Finanzhaushalts. Beim Budget handelt es sich – im Gegensatz zur Finanzplanung – um eine kurzfristige Planung.

Neben dieser Planungsfunktion hat das Budget auch eine kreditrechtliche Funktion (vgl. auch Kapitel 18). Das Budget ermächtigt den Rat, die budgetierten Ausgaben zu tätigen (Kreditfreigabe). Wird das Budget erst nach Beginn des Rechnungsjahres beschlossen, so kann der Rat bis zu diesem Zeitpunkt die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben vornehmen.

Für jedes Rechnungsjahr ist ein separates Budget zu erstellen. Die Ausarbeitung des Budgets obliegt dem Rat und ist der Bürgerschaft bzw. dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten. Vorab wird das Budget durch die Geschäftsprüfungskommission auf formelle und materielle Richtigkeit hin überprüft.

### **15.4 Finanzkennzahlen**

#### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Öffentlichkeit und Politik sollten die politischen Entscheide unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten treffen. Für die Steuerung des Finanzhaushalts empfiehlt das Amt für Gemeinden deshalb, standardisierte Finanzkennzahlen zu berechnen und zu publizieren.

RMSG definiert acht verschiedene Kennzahlen, wobei einer ersten Gruppe von vier Kennzahlen eine besonders grosse Aussagekraft und besonders breite Relevanz für verschiedenste Anspruchsgruppen zugestanden wird.

#### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Kaum eine Kennzahl ist für sich alleine und nur zu einem einzigen Zeitpunkt betrachtet aussagekräftig. Das Amt für Gemeinden empfiehlt daher, die Kennzahlen als Zahlenreihen zu betrachten und zu publizieren und in den Erläuterungen auf die Zusammenhänge hinzuweisen.

Die bei allen Kennzahlen aufgeführten Richtwerte wurden aus dem Handbuch HRM2 übernommen. Sie sind schon seit längerer Zeit nicht mehr angepasst worden und befinden sich bei der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) in Überarbeitung.

## Nettoverschuldungsquotient

Aussage	Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern von natürlichen und juristischen Personen, bzw. wie viele Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	
Formel	$\frac{\text{Nettoschulden I} \times 100}{\text{Direkte Steuern natürliche und juristische Personen}}$	
Richtwerte	< 100%	gut
	100 – 150%	genügend
	> 150%	schlecht

## Selbstfinanzierungsgrad

Aussage	Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Netto-Neuverschuldung.	
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$	
Richtwerte	> 100%	ideal
	80 – 100%	gut bis vertretbar
	50 – 80%	problematisch
	< 50%	ungenügend

## Zinsbelastungsanteil

Aussage	Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist.	
Formel	$\frac{\text{Nettozinsaufwand} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	0 – 4%	gut
	4 – 9%	genügend
	> 9%	schlecht

## Nettoschuld pro Einwohner

Aussage	Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner.	
Formel	$\frac{\text{Nettoschulden I}}{\text{Einwohnerbestand}}$	
Richtwerte	< 0 Fr.	Nettovermögen
	1 – 1 000 Fr.	geringe Verschuldung
	1 001 – 2 500 Fr.	mittlere Verschuldung
	2 500 – 5 000 Fr.	hohe Verschuldung
	> 5 000 Fr.	sehr hohe Verschuldung

In zweiter Priorität können für die Beurteilung des Finanzhaushalts auch folgende Finanzkennzahlen miteinbezogen werden:

### Bruttoverschuldungsanteil

Aussage	Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt an, wie viele Prozente vom Finanzertrag benötigt werden, um die Bruttoschulden abzutragen. Er ist eine Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	
Formel	$\frac{\text{Bruttoschulden} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	< 50%	sehr gut
	50–100%	gut
	100–150%	mittel
	150–200%	schlecht
	> 200%	kritisch

### Investitionsanteil

Aussage	Der Investitionsanteil zeigt die Intensität der Investitionstätigkeit. Die Bruttoinvestitionen eines Jahres werden dabei an den Gesamtausgaben gemessen.	
Formel	$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{\text{Gesamtausgaben}}$	
Richtwerte	< 10%	schwache Investitionstätigkeit
	10–20%	mittlere Investitionstätigkeit
	20–30%	starke Investitionstätigkeit
	> 30%	sehr starke Investitionstätigkeit

### Kapitaldienstanteil

Aussage	Der Kapitaldienstanteil gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen belastet ist. Die Kennzahl ist die Messgrösse für die Belastung des Haushalts durch Kapitalkosten.	
Formel	$\frac{\text{Kapitaldienst} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	< 5%	geringe Belastung
	5–15%	tragbare Belastung
	> 15%	hohe Belastung

### Selbstfinanzierungsanteil

Aussage	Der Selbstfinanzierungsanteil gibt an, welcher Anteil des Ertrags zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet wird. Er charakterisiert die Finanzkraft und den finanziellen Spielraum einer Gemeinde.	
Formel	$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Laufender Ertrag}}$	
Richtwerte	> 20%	gut
	10–20%	mittel
	< 10%	schlecht

Das Amt für Gemeinden publiziert jährlich zusammen mit der Gemeindefinanzstatistik die Finanzkennzahlen der politischen Gemeinden. Eine Publikationspflicht seitens der Gemeinden ist nicht vorgesehen.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Das Amt für Gemeinden hat ein Excel-Tool erarbeitet, mit dem die nach RMSG geltenden Kennzahlen berechnet werden können. Das Tool steht auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) zum Download zur Verfügung.

## Detailberechnungen der Kennzahlen

---

### Nettoverschuldungsquotient

---

Nettoschulden I  
/  
Direkte Steuern natürliche und juristische Personen

---

#### Nettoverschuldungsquotient

---

### Nettoschulden I

---

20 Fremdkapital  
- 2068 Passivierte Anschlussbeiträge  
- 10 Finanzvermögen

---

#### Nettoschulden I

---

### Direkte Steuern natürliche und juristische Personen

---

400 Direkte Steuern natürliche Personen  
+ 401 Direkte Steuern juristische Personen

---

#### Direkte Steuern natürliche und juristische Personen

---

---

### Selbstfinanzierungsgrad

---

Selbstfinanzierung  
/  
Nettoinvestitionen

---

#### Selbstfinanzierungsgrad

---

### Selbstfinanzierung

---

Ertragsüberschuss (+); Aufwandüberschuss (-) ER (nach 2. Stufe)  
+ 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen  
+ 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen  
- 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen  
+ 364 Wertberichtigungen Darlehen VV  
+ 365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV  
+ 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge  
- 466 Auflösung passivierte Anschlussbeiträge  
+ 389 Einlagen in das Eigenkapital  
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital

---

#### Selbstfinanzierung

---

### Nettoinvestitionen

---

Bruttoinvestitionen  
- Investitionseinnahmen

---

#### Nettoinvestitionen

---

### Bruttoinvestitionen (Investitionsausgaben)

---

+ 50 Sachanlagen  
+ 52 Immaterielle Anlagen  
+ 54 Darlehen  
+ 55 Beteiligungen und Grundkapitalien  
+ 56 Eigene Investitionsbeiträge

---

#### Bruttoinvestitionen

---

### Investitionseinnahmen

---

+ 60 Übertragung von Sachanlagen in das FV  
+ 62 Abgang immaterielle Anlagen in das FV  
+ 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung  
+ 64 Rückzahlung von Darlehen  
+ 65 Übertragung von Beteiligungen  
+ 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

---

#### Investitionseinnahmen

---

---

**Zinsbelastungsanteil**

---

Nettozinsaufwand  
/ Laufender Ertrag

---

**Zinsbelastungsanteil**

---

**Nettozinsaufwand**

---

340 Zinsaufwand  
- 440 Zinsertrag

---

**Nettozinsaufwand**

---

**Laufender Ertrag**

---

40 Fiskalertrag  
+ 41 Regalien und Konzessionen  
+ 42 Entgelte  
+ 43 Übrige Erträge  
+ 44 Finanzertrag  
+ 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen  
+ 46 Transferertrag  
+ 48 Entnahmen aus Reserven  
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital  
+ 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve

---

**Laufender Ertrag**

---

---

**Nettoschulden I in Franken pro Einwohner**

---

Nettoschulden I  
/ Einwohnerbestand

---

**Nettoschulden I**

---

---

**Nettoschulden II in Franken pro Einwohner**

---

Nettoschulden II  
/ Einwohnerbestand

---

**Nettoschulden II**

---

**Nettoschulden I**

---

20 Fremdkapital  
- 2068 Passivierte Anschlussbeiträge  
- 10 Finanzvermögen

---

**Nettoschulden I**

---

**Nettoschulden II**

---

20 Fremdkapital  
- 2068 Passivierte Anschlussbeiträge  
- 10 Finanzvermögen  
- 144 Darlehen  
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien

---

**Nettoschulden II**

---

**Einwohnerbestand**

---

Einwohnerbestand Ende Rechnungsjahr

---

**Einwohnerbestand**

---

---

**Bruttoverschuldungsanteil**

---

Bruttoschulden  
/ Laufender Ertrag

---

**Bruttoverschuldungsanteil**

---

**Bruttoschulden**

---

200 Laufende Verbindlichkeiten  
+ 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten  
+ 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten  
- 2068 Passivierte Anschlussbeiträge

---

**Bruttoschulden**

---

**Laufender Ertrag**

---

40 Fiskalertrag  
+ 41 Regalien und Konzessionen  
+ 42 Entgelte  
+ 43 Übrige Erträge  
+ 44 Finanzertrag  
+ 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen  
+ 46 Transferertrag  
+ 48 Entnahmen aus Reserven  
- 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital  
+ 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve

---

**Laufender Ertrag**

---

---

**Investitionsanteil**

---

Bruttoinvestitionen  
/ Gesamtausgaben

---

**Investitionsanteil**

---

**Gesamtausgaben**

---

Laufende Ausgaben  
+ Bruttoinvestitionen

---

**Gesamtausgaben**

---

**Bruttoinvestitionen (Investitionsausgaben)**

---

+ 50 Sachanlagen  
+ 52 Immaterielle Anlagen  
+ 54 Darlehen  
+ 55 Beteiligungen und Grundkapitalien  
+ 56 Eigene Investitionsbeiträge

---

**Bruttoinvestitionen**

---

**Laufende Ausgaben**

---

30 Personalaufwand  
+ 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand  
- 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen  
+ 34 Finanzaufwand  
- 344 Wertberichtigungen Anlagen FV  
+ 36 Transferaufwand  
- 364 Wertberichtigungen Darlehen VV  
- 365 Wertberichtigungen Beteiligungen VV  
- 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge

---

**Laufende Ausgaben**

---

---

**Kapitaldienstanteil**

---

Kapitaldienst  
/  
Laufender Ertrag

---

**Kapitaldienstanteil**

---

**Kapitaldienst**

---

	340	Zinsaufwand
-	440	Zinsertrag
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	364	Wertberichtigungen Darlehen VV
+	365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Anschlussbeiträge

---

**Kapitaldienst**

---

**Laufender Ertrag**

---

	40	Fiskalertrag
+	41	Regalien und Konzessionen
+	42	Entgelte
+	43	Übrige Erträge
+	44	Finanzertrag
+	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
+	46	Transferertrag
+	48	Entnahmen aus Reserven
-	489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
+	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve

---

**Laufender Ertrag**

---

---

**Selbstfinanzierungsanteil**

---

Selbstfinanzierung  
/  
Laufender Ertrag

---

**Selbstfinanzierungsanteil**

---

**Selbstfinanzierung**

---

		Ertragsüberschuss (+); Aufwandüberschuss (-) ER (nach 2. Stufe)
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
-	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
+	364	Wertberichtigungen Darlehen VV
+	365	Wertberichtigungen Beteiligungen VV
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Anschlussbeiträge
+	389	Einlagen in das Eigenkapital
-	489	Entnahmen aus dem Eigenkapital

---

**Selbstfinanzierung**

---

**Laufender Ertrag**

---

+	40	Fiskalertrag
+	41	Regalien und Konzessionen
+	42	Entgelte
+	43	Übrige Erträge
+	44	Finanzertrag
+	45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
+	46	Transferertrag
+	48	Entnahmen aus Reserven
-	489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
+	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve

---

**Laufender Ertrag**

---



# Finanzberichterstattung

## 16 Finanzberichterstattung

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 30, 109a GG; Art. 1 FHGV

Mit der Finanzberichterstattung können sich interessierte Leser einen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens verschaffen. Die Finanzberichterstattung erfüllt zwei wichtige Funktionen:

- Entscheidungsgrundlage: Das Parlament oder die Stimmberechtigten und übrige interessierte Kreise erhalten eine solide Entscheidungsgrundlage für die Steuerung der Finanzen des Gemeinwesens.
- Rechenschaftsablage: Im öffentlich-rechtlichen Umfeld wird mit dem Finanzbericht Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Mittel abgelegt.

RMSG gibt bewusst nur die grundsätzliche Struktur und die hauptsächlichsten Inhalte der Finanzberichterstattung vor. Die konkrete Ausgestaltung der Finanzberichterstattung wird dem jeweiligen Gemeinwesen überlassen. Der Detaillierungsgrad der Finanzberichterstattung richtet sich danach, auf welcher Stufe der Budgetkredit erteilt wird (siehe Kapitel 18.4). Rat, Parlament, GPK, interessierte Bürgerinnen und Bürger, kantonale und eidgenössische Amtsstellen sowie übrige interessierte Kreise haben Anspruch auf die Detailrechnung (Saldoliste). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes.

Folgende Elemente müssen zwingend in der Finanzberichterstattung enthalten sein:

---

### Abbildung 44 Elemente der Finanzberichterstattung

- |    |                                                                          |
|----|--------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Ein Kommentar des Rates zur Jahresrechnung                               |
| 2. | Eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde |

Folgende Elemente müssen zwingend im Budget enthalten sein:

---

### Abbildung 45 Elemente des Budgets

- |    |                                                                                                       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasster Kommentar des Rates                                    |
| 2. | Bezeichnung der neuen Ausgaben                                                                        |
| 3. | Der Steuerplan                                                                                        |
| 4. | Der Finanzplan, soweit Bürgerschaft oder Parlament nicht auf andere geeignete Weise informiert werden |

## 16.1 Rechnungsgemeinden

Als Rechnungsgemeinden werden diejenigen Gemeinden bezeichnet, die im Frühjahr Rechnung und Budget gemeinsam verabschieden. Jahresrechnung und Budget sind wie folgt auszugestalten und in dieser Form öffentlich aufzulegen. Der Bürgerschaft können auch nur Auszüge oder Zusammenfassungen zugestellt werden.

---

### **Genehmigung Rechnung des Vorjahres (VJ) und Budget des laufenden Jahres (LJ)<sup>1</sup>**

#### **Erfolgsrechnung (Budget VJ, Rechnung VJ, Budget LJ)**

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zu Rechnung VJ, Budget LJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

#### **Investitionsrechnung (Budget VJ, Rechnung VJ, Budget LJ)**

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zu Rechnung VJ, Budget LJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

#### **Geldflussrechnung<sup>2</sup>**

- Direkte oder indirekte Methode
- Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit, Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit, Veränderung flüssige Mittel

#### **Bilanz (Anfangsbestand, Schlussbestand)**

#### **Anhang der Jahresrechnung**

- Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze
- Eigenkapitalnachweis
- Rückstellungsspiegel
- Beteiligungsspiegel
- Gewährleistungsspiegel
- Anlagespiegel
- Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (z. B. Finanzkennzahlen, Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite, Leasingverbindlichkeiten)

#### **Weitere Angaben zum Budget**

- Bezeichnung der neuen Ausgaben (sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt)
- Steuerplan
- Finanzplan
- Zusätzliche Angaben zum Budget

---

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Musterfinanzberichte für politische Gemeinden und Spezialgemeinden können auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) heruntergeladen werden.

---

1 Der Bürgerschaft oder dem Parlament ist wenigstens eine Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vorzulegen. Kreditrechtlich relevant ist das detaillierte Budget (vorbehalten bleibt Art. 113 Abs. 3 GG). Bürgerschaft oder Parlament kann deshalb die Details zur Jahresrechnung oder zum Budget bei der Gemeinde beziehen.

2 Gilt für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Aufwand gemäss Jahresrechnung von über 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren sowie für alle politischen Gemeinden.

## 16.2 Budgetgemeinden

Budgetgemeinden sind die Gemeinden, die bereits im Herbst des Vorjahres über das Budget befinden und im Frühjahr des nächsten Jahres die Rechnung verabschieden. Jahresrechnung und Budget sind wie folgt auszugestalten und in dieser Form öffentlich aufzulegen. Der Bürgerschaft können auch nur Auszüge oder Zusammenfassungen zugestellt werden.

---

### Genehmigung des Budgets des nächsten Jahres (NJ)

#### Erfolgsrechnung (Rechnung VJ, Budget LJ, Budget NJ)

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zum Budget NJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

#### Investitionsrechnung (Rechnung VJ, Budget LJ, Rechnung NJ)

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zum Budget NJ und Zusammenstellung der wesentlichen neuen Ausgaben)

#### Weitere Angaben zum Budget

- Bezeichnung der neuen Ausgaben (sofern nicht an anderer Stelle aufgeführt)
  - Steuerplan
  - Finanzplan
  - Zusätzliche Angaben zum Budget
- 

---

### Genehmigung der Rechnung des Vorjahres

#### Erfolgsrechnung (Rechnung Vorvorjahr (VVJ), Budget VJ, Rechnung VJ)

- Gestufter Erfolgsausweis
- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zur Rechnung VJ)

#### Investitionsrechnung (Rechnung VVJ, Budget VJ, Rechnung VJ)

- Detaillierte funktionale Gliederung inkl. Sachkonten (inkl. Erläuterungen zur Rechnung VJ)

#### Geldflussrechnung<sup>3</sup>

- Direkte oder indirekte Methode
- Geldfluss aus Betriebstätigkeit, Geldfluss aus Investitionstätigkeit, Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit, Veränderung flüssige Mittel

#### Bilanz (Anfangs- und Schlussbestand)

#### Anhang der Jahresrechnung

- Grundsätze der Rechnungslegung einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze
  - Eigenkapitalnachweis
  - Rückstellungsspiegel
  - Beteiligungsspiegel
  - Gewährleistungsspiegel
  - Anlagespiegel
  - Zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (z. B. Finanzkennzahlen, Übersicht über noch nicht abgerechnete Investitionskredite, Leasingverbindlichkeiten)
- 

3 Gilt für Spezialgemeinden, Zweckverbände, Gemeindeverbände und unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen mit einem Aufwand gemäss Jahresrechnung von über 10 Mio. Franken in drei aufeinanderfolgenden Jahren sowie für alle politischen Gemeinden.

## Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden

Musterfinanzberichte für politische Gemeinden und Spezialgemeinden können auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) heruntergeladen werden.

### 16.3 Öffentliche Auflage

Mit dem Tag der Bekanntmachung werden bis zur Bürgerversammlung folgende Unterlagen öffentlich aufgelegt:

---

#### Abbildung 46

#### Unterlagen der öffentlichen Auflage

1.	Geschäftsbericht
2.	Gutachten und Anträge des Rates
3.	Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang) – gemäss vorstehenden Ausführungen zur detaillierten Ausgestaltung
4.	Budget (bestehend aus Erfolgs- und Investitionsrechnung) – gemäss vorstehenden Ausführungen zur detaillierten Ausgestaltung
5.	Anträge der Geschäftsprüfungskommission



# Risikomanagement und IKS

## 17 Risikomanagement und IKS

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 123 GG; Art. 27 ff. FHGV

Das IKS ist ein Management-Instrument zur systematischen Sicherstellung der Zielerreichung und umfasst alle von der dafür verantwortlichen Geschäftsleitung angeordneten organisatorischen Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des Geschehens sicherzustellen sowie das öffentliche Vermögen zu schützen.

Ein IKS dient dazu, einen ordnungsgemässen Betriebsablauf sicherzustellen. Es trägt dazu bei:

- Finanzielle Verluste zu vermeiden;
- Gesetzliche Vorschriften und politische Vorgaben einzuhalten;
- Zielgerichtetes und effizientes Handeln zu fördern.

IKS ist keine neue Erfindung in der öffentlichen Verwaltung. Vielmehr bestehen in den Gemeinden heute schon viele IKS-Massnahmen, die alle nur einem Zweck dienen, nämlich die Zielerreichung sicherzustellen und insbesondere das Vermögen einer Gemeinde zu schützen. Neu dürfte vor allem die Anforderung an die Dokumentation der IKS-Massnahmen sein. Die Dokumentation schafft Transparenz in Bezug auf die Überlegungen und die angestrebte Wirkung solcher Massnahmen.

Die Voraussetzungen für die Ausgestaltung des IKS sind für die einzelnen Gemeinden unterschiedlich. Neben dem Aufgabenspektrum und der Organisationsstruktur spielen insbesondere die politischen Zielsetzungen, die Führungs- und Informationskultur sowie die spezifische Risikosituation eine Rolle.

Dennoch stellen sich für alle Gemeinden grundsätzlich dieselben Fragen: Welches sind die wichtigsten Risikofaktoren in den verschiedenen Aufgabenbereichen? Wie können Schwachstellen rechtzeitig entdeckt, Fehler minimiert oder gar vermieden und wirtschaftlicher Schaden abgewendet werden? Was sind geeignete Prüfkriterien, Kontrollaktivitäten und -instrumente?

Die Räte haben für ein der Grösse des Finanzhaushalts angepasstes IKS zu sorgen.

### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten**

Das Amt für Gemeinden hat zusammen mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten einen IKS-Leitfaden (inkl. IT-Tool) erarbeitet, mit dem auf eine einfache Art und Weise ein zeitgemässes IKS aufgebaut werden kann.

Der IKS-Leitfaden kann beim Amt für Gemeinden bezogen werden.

# Kreditrecht

## **18 Kreditrecht**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 116 ff. GG; Art. 26 FHGV

## 18.1 Was ist ein Kredit?

Der Kredit ermächtigt und verpflichtet den Rat, das entsprechende Vorhaben zu realisieren und die entsprechende Ausgabe zu tätigen. Einem Kredit liegt damit immer ein bestimmtes Vorhaben zugrunde; dieses wird aber mit dem Kreditbeschluss nur mittelbar genehmigt (vgl. GVP 1983 Nr. 82; BGE 104 Ia 425), das heisst, dem Rat bleibt demgemäss, je nach Ausgestaltung und Detaillierung des Vorhabens bei der Krediterteilung, ein mehr oder weniger grosser Spielraum für die Realisierung.

Jeder Kredit darf nur seiner Bestimmung gemäss verwendet werden. Er darf weder für eine andere Aufgabenerfüllung beigezogen noch mit einer neuen Zwecksetzung versehen werden. Wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder eine Zweckänderung in grösserem Umfang erforderlich ist, wird der ursprüngliche Kredit hinfällig.

---

### Beispiel 53 Zweckbestimmung des Kredits

---

Der Kredit, welcher für den Bau eines Hallenbades erteilt wurde, darf nicht für den Bau eines Sportplatzes verwendet werden.

---

## 18.2 Kredit und Ausgaben

Grundsätzlich tätigt der Rat Ausgaben nur im Rahmen eines Kredits. Die Kreditsumme entspricht in der Regel dem im Budget (Erfolgs- oder Investitionsrechnung) eingestellten Betrag. Wird ein Kredit jedoch nicht vollständig in einem Rechnungsjahr, sondern verteilt über mehrere Rechnungsjahre verbraucht, sind die jeweiligen Teilbeträge in die Budgets der aufeinanderfolgenden Rechnungsjahre aufzunehmen.

Reicht der ursprünglich beschlossene Kredit nicht aus, ist für die Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen. Der Nachtragskredit erhöht den Budgetkredit des laufenden Jahres.

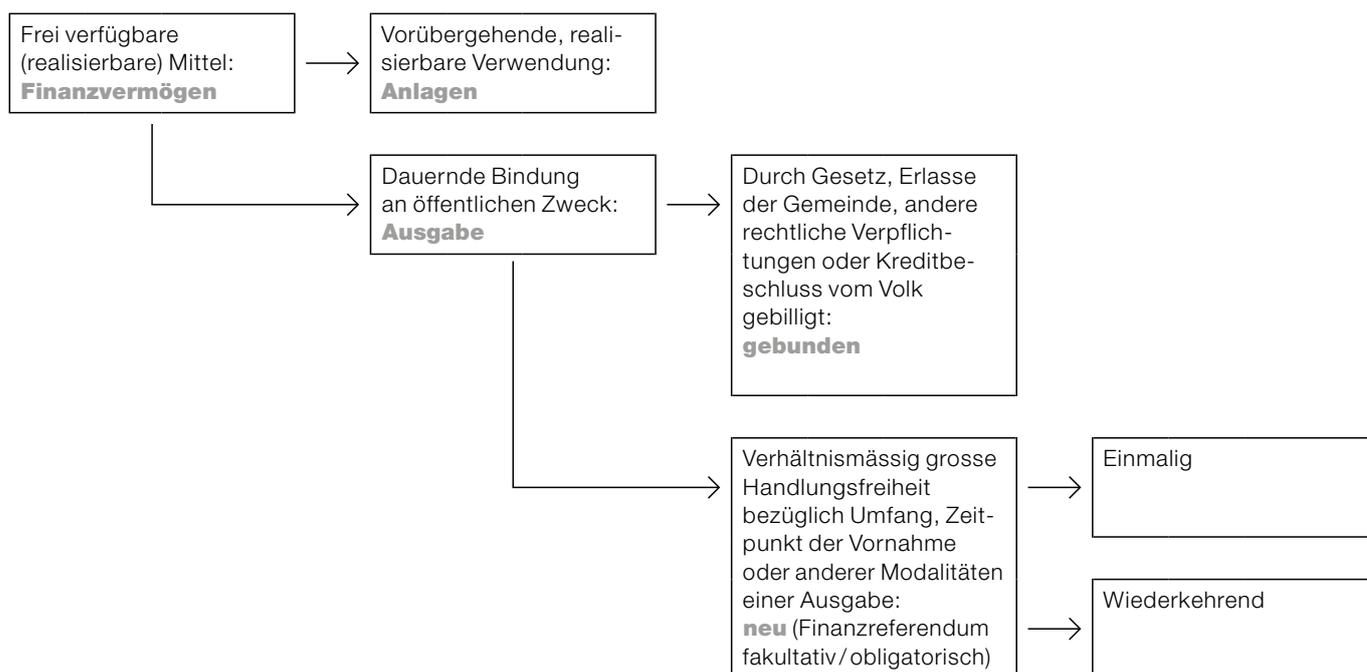
Ausnahmsweise kann der Rat ohne Kredit eine Ausgabe tätigen, wenn:

- Eine Verzögerung die Interessen der Gemeinde erheblich gefährdet oder schädigt (dringliche Ausgabe);
- Gesetzgebung, Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen (gebundene Ausgabe).

## 18.3 Ausgaben und Anlagen

Für das Kreditrecht und damit für die Zuständigkeiten ist die Unterscheidung zwischen Ausgaben und Anlagen einerseits und innerhalb der Ausgaben zwischen gebundenen und neuen Ausgaben zentral. Der kreditrechtliche Begriff der Ausgabe ist dabei nicht deckungsgleich mit dem betriebswirtschaftlichen Begriff der Ausgabe.

**Abbildung 47**  
**Ausgaben und Anlagen**



Der Begriff «Ausgabe» ist im Gemeindegesetz nicht definiert. Um ihn zu verstehen, ist von den beiden Vermögensmassen des Gemeindevermögens auszugehen (vgl. Art. 110g und Art. 110i GG; BGE 138 I 274, E. 2.3.2, 123 I 78, E. 3a):

- **Verwaltungsvermögen:** Dieses dient dem Gemeinwesen unmittelbar durch seinen Gebrauchswert (z. B. Schulhäuser, Strassen, Verwaltungsgebäude). Verwaltungsvermögen kann nicht veräussert werden, ohne dass die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beeinträchtigt wird.
- **Finanzvermögen:** Dieses dient dem Gemeinwesen nur mittelbar durch seinen Kapital- oder Ertragswert (z. B. Wertschriften, Finanzliegenschaften). Finanzvermögen kann jederzeit frei veräussert werden, ohne dass die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe beeinträchtigt wird.

Eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn vermindert das Finanzvermögen. Bisher frei realisierbare Mittel des Gemeindevermögens werden gebunden oder verwendet, um eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, ohne dass ein gleichwertiger, ebenfalls frei realisierbarer Vermögenswert erworben wird.

---

**Beispiel 54**  
**Ausgaben**

---

- Kauf eines Feuerwehrautos
  - Löhne des Verwaltungspersonals
  - Unterhaltskosten des Gemeindehauses
  - Die Überführung von Liegenschaften des Finanzvermögens in das Verwaltungsvermögen (vgl. BGE 123 I 78, E. 3d)
- 

Bei der Anlage handelt es sich um eine bloße Umschichtung von Aktiven innerhalb des Finanzvermögens. Einer Anlage steht wiederum ein frei realisierbarer Vermögenswert gegenüber, mit dem kein weitergehender Zweck als Vermögenserhaltung und Sicherung einer angemessenen Rendite angestrebt wird. Das frei realisierbare Finanzvermögen bleibt unverändert.

---

**Beispiel 55**  
**Anlagen**

---

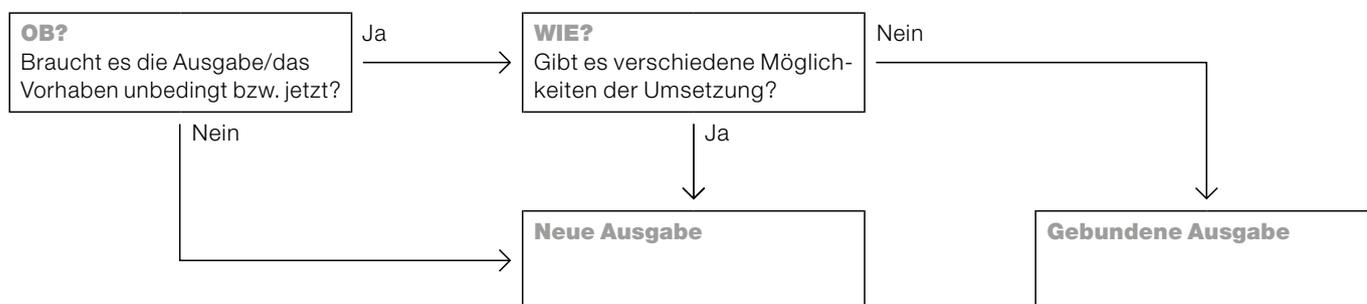
- Verkauf der Aktien der Firma X. und Kauf der Aktien der Firma T.
- 

### **18.3.1 Neue und gebundene Ausgaben**

Alle Ausgaben, die nicht gebunden sind, sind neu. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten Ausgaben dann als gebunden, wenn sie durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgeschrieben oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmberechtigten hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die aus ihm folgenden Aufwendungen gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls es gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden. Als Grunderlasse, die zu einer Bindung der Ausgaben führen, fallen allgemein verbindliche Erlasse des kommunalen und übergeordneten Rechts, Verfügungen und Entscheidungen staatlicher Instanzen (Gerichtsentscheide, aufsichtsrechtliche Anordnungen) oder frühere Grundsatz- und Ausgabenbeschlüsse (insbesondere in Bezug auf die Folgekosten) in Betracht.

Es kann aber selbst dann, wenn das «Ob» weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das «Wie» wichtig genug sein, um die Mitsprache der Bürgerschaft zu rechtfertigen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen<sup>1</sup>. Mit anderen Worten ist massgebend, ob der Ausgabenentscheid durch den Grunderlass schon so weit präjudiziert ist, dass «eine Volksabstimmung eine sinnlose Wiederholung eines bereits gefällten (direkten oder indirekten Volks-) Entscheids bedeutet und einzig dessen Vollzug behindern würde»<sup>2</sup>. Es ist weder sinnvoll noch notwendig, die Bürgerschaft über eine (gebundene) Ausgabe beschliessen zu lassen, die so präjudiziert ist, dass sie gar nicht abgelehnt werden könnte.

**Abbildung 48**  
**Neue und gebundene Ausgaben**



Bei Bauvorhaben sind die Aufteilung von gebundenen und neuen Ausgaben und ihre gesonderte kreditrechtliche Bewilligung zulässig. Die Aufteilung muss im Einzelfall, unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände, getroffen werden. Das Splitting in neue und gebundene Ausgaben ist ein Spezialfall des Nettoprinzips.<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten und das Parlament sind über das Splitting hinreichend zu informieren.

1 BGE 125 I E 3b S. 90 f.; vgl. auch BGE 117 Ia 59 E. 4c S. 62; BGE 115 Ia 139 E. 2c S. 142; BGE 113 Ia 390 E. 4 S. 396 f.; BGE 112 Ia 50 E. 4a S. 51.

2 BGE 115 Ia 139 E. 3a S. 143.

3 H.R. Arta, Die Zuständigkeitsordnung nach dem st.gallischen Gemeindegesetz in der politischen Gemeinde mit Bürgerversammlung, Diss. St.Gallen 1990, S. 122.

---

**Beispiel 56**  
**Neue und gebundene Ausgaben**

---

Neue Ausgaben

- Erweiterung der Gemeindebibliothek
- Errichtung einer Solaranlage
- Freiwillige Beiträge an Vereine

---

Gebundene Ausgaben

- Ordentlicher Gebäudeunterhalt
  - Steuerbedarf der Schulgemeinden
  - Finanzielle Sozialhilfe
- 

### **18.3.2 Einmalige und wiederkehrende Ausgaben**

Das Verfahren zur Kreditsprechung bei neuen Ausgaben ist von der Höhe der Ausgabe abhängig. Bei der Bestimmung der massgebenden Höhe der neuen Ausgabe wird zwischen einmaligen und wiederkehrenden neuen Ausgaben unterschieden.

Eine einmalige Ausgabe dient einem bestimmten Zweck, der in einem beschränkten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird. Mit der Ausgabentätigung ist der angestrebte Zweck erfüllt. Die Höhe der Gesamtkosten ist bekannt; abschliessende Verwirklichung eines abschliessenden Ziels. Zahlungsmodalitäten (z. B. Verteilung der Zahlungen über mehrere Jahre) sind unerheblich.

Bei der wiederkehrenden Ausgabe hingegen steht nur der jährliche Anteil, nicht aber die Gesamtsumme fest. Die zu erfüllende Aufgabe besteht über einen längeren Zeitraum hinweg und erfordert während einer grundsätzlich nicht von vornherein feststehenden Zeit jährliche Zahlungen; fortdauernde Finanzierung eines fortdauernden Zwecks (mindestens zehn Jahre).

---

**Beispiel 57**  
**Einmalige und wiederkehrende Ausgaben**

---

Es handelt sich um eine wiederkehrende Ausgabe in der Höhe von Fr. 100 000, wenn eine jährliche Ausgabe in der Höhe von Fr. 100 000 während zwölf Jahren anfällt.

---

Es handelt sich um eine einmalige Ausgabe, wenn die jährliche Ausgabe in der Höhe von Fr. 100 000 lediglich während fünf Jahren anfällt. Die massgebliche Höhe der einmaligen Ausgabe beträgt Fr. 500 000.

---

Bei der Berechnung der massgebenden Ausgabenhöhe stellen sich drei Fragen:

- Was muss alles in die Ausgabenberechnung einbezogen werden?
- Was darf höchstens in einer einheitlichen Vorlage zusammengefasst werden?
- Was darf alles vom gesamten Ausgabenbetrag in Abzug gebracht werden?

### 18.3.3 Einheit des Zwecks

Was muss alles zusammengezählt werden?

Der Schutz der Volksrechte gebietet, dass Materien, die zwingend zusammengehören, nicht aufgeteilt werden dürfen, namentlich um die Betragsgrenze für das fakultative oder das obligatorische Referendum nicht zu erreichen. Alle Teile eines Vorhabens, die zwingend zusammengehören, sind daher in einem Antrag zusammenzufassen. Massgebend hierfür ist der Zweck: Als Einheit muss all das betrachtet werden, was voneinander getrennt sinnvollerweise nicht bestehen kann. Wo sich einzelne Teile gegenseitig bedingen, ein Teil ohne den anderen sinnlos ist oder die vorgesehene Aufgabe nicht erfüllen könnte, müssen die Aufwendungen für die einzelnen Teile zwingend zusammengezählt und in eine einheitliche Vorlage gefasst werden.

---

#### Beispiel 58

##### Einheit des Zwecks

---

Die Teilprojekte Strasse, Kanalisation, Strom und Wasser dienen dem Zweck der Erschliessung des Grundstücks. Die Teilprojekte sind deshalb zusammenzufassen und der Bürgerschaft als Gesamtprojekt bzw. Gesamtkredit zu unterbreiten.

---

### 18.3.4 Einheit der Materie

Was darf alles höchstens in einer Vorlage zusammengefasst werden?

Die zusammengefassten Teile einer Vorlage müssen einem gemeinsamen Zweck dienen, der sie sachlich miteinander verbindet. Es ist aber nicht erforderlich, dass der Zusammenhang so eng ist, dass die eine Vorlage ohne die andere sinnlos ist oder gar nicht verwirklicht werden könnte. Das Prinzip der Einheit der Materie soll eine unverfälschte Willenskundgabe der Bürgerschaft sicherstellen. Die Bürgerschaft soll nicht einem Vorhaben zustimmen müssen, wenn sie damit gleichzeitig ein zweites Vorhaben, das mit dem ersten keinen Zusammenhang hat, ebenfalls gutheissen muss (vgl. BGE 129 I 366, E. 2).

---

#### Beispiel 59

##### Einheit der Materie

---

Die Ausgaben für den Allzwecksportplatz und das Feuerwehrmagazin dürfen nicht zusammengefasst werden.

---

### 18.3.5 Nettoprinzip

Was darf alles von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werden?

Allfällige Drittbeiträge können von der Gesamtsumme in Abzug gebracht werden, so dass die massgebende Ausgabenhöhe nur diejenigen Kosten umfasst, die vom Gemeinwesen selbst getragen werden müssen (sogenanntes Nettoprinzip). Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Drittbeiträgen ist, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mit ihrem Eingang gerechnet werden darf. Abzugsfähig sind auch gebundene Ausgabenteile.

---

#### Beispiel 60

##### Nettoprinzip

---

Der Fussballclub hat an die Gesamtkosten von Fr. 500 000 für den Ausbau des Fussballplatzes Fr. 50 000 zugesichert. Der Beitrag wurde der Gemeinde bereits überwiesen. In Anwendung des Nettoprinzips beantragt der Rat der Bürgerschaft einen Kredit von Fr. 450 000.

---

## **18.4 Zuständigkeiten**

Für neue Ausgaben ist grundsätzlich die Bürgerschaft zuständig. Als Ausnahme davon kann die Gemeindeordnung den Rat ermächtigen, unvorhersehbare neue Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zu beschliessen.

Die Bürgerschaft kann in drei Verfahren Kredite erteilen. In welchem Fall welches Verfahren zur Anwendung kommt, richtet sich nach der Höhe der neuen Ausgabe und ist in der Gemeindeordnung festgehalten.

### a) Krediterteilung über das Budget:

Für neue Ausgaben, die nicht von grösserer finanzieller Tragweite sind. Neue Ausgaben sind innerhalb des Budgets als solche zu kennzeichnen. Die Budgetpositionen können auch auf der dritten Stufe der Artengliederung beschlossen werden, sofern das in der Gemeindeordnung entsprechend vorgesehen ist.

### b) Krediterteilung durch besonderen Beschluss:

Für neue Ausgaben von grösserer finanzieller Tragweite. Mögliche Untervarianten sind:

- Gutachten, das an der Bürgerversammlung / im Parlament separat traktandiert wird und über das an der Bürgerversammlung / im Parlament obligatorisch abgestimmt wird;
- Gutachten, über das an der Urne abgestimmt wird.

### c) Krediterteilung über die Gemeindeordnung (Delegation an Rat) für unvorhersehbare neue Ausgaben:

Die Ausgabenhöhe, über die der Rat beschliessen kann, muss in der Gemeindeordnung betragsmässig umschrieben werden.



# Vorgehen beim Übergang zum RMSG

## **19 Vorgehen beim Übergang zum RMSG**

Rechtsgrundlagen: insbesondere Art. 173 ff. GG; Art. 37 f. FHGV

- Beim Übergang von HRM1 auf RMSG stehen folgende Aufgaben an:
- Prüfung, ob ein Branchenkontenrahmen zum Einsatz kommen soll (vgl. Kapitel 09.3)
  - Festlegung der Aktivierungsgrenze (vgl. Kapitel 05.1)
  - Festlegung der Anlagekategorie und Abschreibungsdauern (vgl. Kapitel 12.3)
  - Erarbeitung des RMSG-Kontenrahmens (vgl. Kapitel 09)
  - Überprüfung ob die Zuteilung der Vermögenswerte zum Finanz- bzw. zum Verwaltungsvermögen korrekt ist (vgl. Kapitel 07.1)
  - Überführung der Spezialfinanzierungen und Fonds (vgl. Kapitel 19.4)
  - Entscheid bezüglich Konsolidierung (vgl. Kapitel 14)
  - Entscheid, ob die Kreditsprechung auf der dritten Stufe erfolgen soll (vgl. Kapitel 18.4)
  - Neubewertung des Finanzvermögens und Entscheid bezüglich der Verwendung der Neubewertungsreserve (vgl. Kapitel 19.1)
  - Entscheid bezüglich der Neubewertung des Verwaltungsvermögens und bezüglich der Verwendung einer allfälligen Aufwertungsreserve (vgl. Kapitel 19.2)
  - Entscheid zur Einführung einer Reserve Werterhalt Finanzvermögen (vgl. Kapitel 13.1)
  - Installation und Einrichtung der Anlagenbuchhaltung (vgl. Kapitel 12)
  - Erstellung des Anhangs der Jahresrechnung (vgl. Kapitel 08)
  - Erstellung des Bilanzanpassungsberichts (vgl. Kapitel 19.6 Genehmigung der Bilanzanpassungen)

## 19.1 Neubewertung Finanzvermögen

Beim Übergang zum RMSG ist das Finanzvermögen inkl. Darlehen und Beteiligungen des Finanzvermögens neu zu bewerten. Die Bewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgt zum amtlichen Verkehrswert. Die Bewertung des übrigen Finanzvermögens richtet sich nach den Vorgaben gemäss Kapitel 11.1.2.

Die Neubewertung bewirkt entweder eine Erhöhung oder eine Verminderung des Finanzvermögens. Entsprechend erhöht oder vermindert sich auf der Passivseite das Eigenkapital. Die Bewertungskorrekturen werden auf der Aktivseite über das entsprechende Anlagenkonto und auf der Passivseite über das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» vorgenommen. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umstellung von HRM1 auf RMSG das Finanzvermögen – vor allem die Liegenschaften – aufzuwerten ist. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral.

Zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen stehen eine oder mehrere der folgenden drei Optionen zur Verfügung.

---

**Abbildung 49**  
**Optionen zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen**

---

### Option 1

Überführung per 31.12. in den Bilanzüberschuss

---

---

### Option 2

Überführung per 31.12. in die Ausgleichsreserve

---

---

### Option 3

Einlage in die Reserve Werterhalt Finanzvermögen (bis zur maximal zulässigen Höhe)

---

### **Achtung!**

Die Umbuchungen haben bis spätestens 31.12. des Umstellungsjahres auf RMSG zu erfolgen. Das Konto «Neubewertungsreserve Finanzvermögen» darf keinen Bestand mehr aufweisen.

## Beispiel 61 Neubewertung Finanzvermögen

Die politische Gemeinde Muster verfügt im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG über folgende Finanz- und Sachanlagen:

Anlagekonto	Buchwert	Verkehrswert	+ / -	Auswirkung auf
Aktie X AG	0	10 000	+ 10 000	– Aktien und Anteilscheine (1070): +10 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): +10 000
Darlehen A	50 000	50 000	0	– Keine Auswirkungen
Liegenschaft A	500 000	600 000	+ 100 000	– Gebäude FV (1084): + 100 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): + 100 000
Liegenschaft B	110 000	100 000	- 10 000	– Neubewertungsreserve FV (2960): - 10 000 – Gebäude FV (1084): - 10 000
Liegenschaft C	0	500 000	+500 000	– Gebäude FV (1084): + 500 000 – Neubewertungsreserve FV (296): +500 000
<b>Bestand Neubewertungsreserve FV</b>			<b>600 000</b>	

Zur Verwendung der Neubewertungsreserve Finanzvermögen von Fr. 600 000 stehen der politischen Gemeinde Muster eine oder mehrere der folgenden drei Optionen zur Verfügung:

Option 1	Option 2	Option 3
Überführung per 31.12. in den Bilanzüberschuss	Überführung per 31.12. in die Ausgleichsreserve	Einlage in die Reserve Werterhalt Finanzvermögen (bis zur maximal zulässigen Höhe)
Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)	Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Ausgleichsreserve (2940)	Buchungssatz: Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960) / Reserve Werterhalt Finanzvermögen (29411 / 29412)

## Spezialfall Schulgemeinden!

Schulgemeinden überführen die Neubewertungsreserve Finanzvermögen bis spätestens 31.12. des Umstellungsjahres auf RMSG in ein zinsloses Darlehen der betroffenen politischen Gemeinde. Erstreckt sich eine Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden, teilt sie die Neubewertungsreserve Finanzvermögen anteilmässig auf. Massgebend ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler im Durchschnitt der fünf Jahre vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

### Beispiel 62

#### Neubewertung Finanzvermögen Schulgemeinde

Die Schulgemeinde Muster verfügt im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG über eine Finanzliegenschaft.

Anlagenkonto	Buchwert	Verkehrswert	+/-	Auswirkung auf
Liegenschaft A	500 000	600 000	+100 000	– Gebäude FV (1084): +100 000 – Neubewertungsreserve FV (2960): +100 000
<b>Bestand Neubewertungsreserve FV</b>			<b>100 000</b>	

Die Neubewertungsreserve Finanzvermögen wird am 15. März des Umstellungsjahres in ein zinsloses Darlehen zu Gunsten der politischen Gemeinde Muster überführt.

Buchungssatz bei der Schulgemeinde Muster:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
15.03.	Umwandlung Neubewertungsreserve FV in ein zinsloses Darlehen	2960 Neubewertungsreserve FV	2064 Darlehen, Schuldscheine	100 000

Buchungssatz bei der politischen Gemeinde Muster:

Datum	Geschäftsvorfall	Soll	Haben	Betrag
15.03.	Zinsloses Darlehen der Schulgemeinde Muster	1079 Übrige langfristige Finanzanlagen	2999, 2940 oder 29411/29412 Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre, Ausgleichsreserve oder Reserve Werterhalt Finanzvermögen	100 000

### Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden

Das Amt für Gemeinden hat ein Neubewertungstool erstellt, mit dem die Neubewertungen des Finanzvermögens vorgenommen werden können. Das Neubewertungstool ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.

## 19.2 Neubewertung Verwaltungsvermögen

Beim Übergang zum RMSG stehen der Gemeinde bezüglich der Bewertung des Verwaltungsvermögens verschiedene Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

**Abbildung 50**  
**Optionen zur Bewertung des Verwaltungsvermögens beim Übergang**

Konto	Bezeichnung	Optionen
140	Sachanlagen VV	– Keine Neubewertung
142	Immaterielle Anlagen	– Teilweise Neubewertung – Vollständige Neubewertung
144	Darlehen	Es ist zwingend eine vollständige Neubewertung vorzunehmen. Die Bewertung richtet sich nach den Vorgaben gemäss Kapitel 11.2.
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	
146	Investitionsbeiträge	– Keine Neubewertung – Teilweise Neubewertung – Vollständige Neubewertung

Durch eine Neubewertung werden die bestehenden Reserven (verursacht durch zusätzliche und/oder zu rasche Abschreibungen) aufgelöst. Auf der Aktivseite der Bilanz wird jedes aufgewertete Vermögensobjekt wieder ohne Reserven dargestellt. Auf der Passivseite werden die Neubewertungen des allgemeinen Haushalts im Konto 2950 «Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen», die Neubewertungen der Spezialfinanzierungen im Konto 2900X.4 «Aufwertungsreserve Spezialfinanzierungen» ausgewiesen. Für jede Spezialfinanzierung ist ein eigenes Konto zu führen. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral.

Die Aktivierung und Passivierung dieser Reserven bedeutet, dass die bisherigen finanzpolitischen Abschreibungen rückgängig gemacht und durch die betriebswirtschaftlich richtigen Abschreibungen ersetzt werden. Die Gemeinden verfügen so von Beginn weg über Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Ohne eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens könnten je nach Gemeinde die künftigen Abschreibungen wegen der verlängerten Abschreibungsdauern tiefer ausfallen und damit der Druck auf den Steuerfuss steigen. Es empfiehlt sich daher, die Möglichkeit einer Neubewertung des Verwaltungsvermögens in jedem Fall im Rahmen des Übergangs von HRM1 auf RMSG in jeder Gemeinde näher zu prüfen. Dabei sollte der korrekte Ausweis der Erfolgsrechnung und nicht die Bilanz im Zentrum stehen. Daher kann allenfalls die Aufwertung von Anlagen mit grossem Einfluss auf den Abschreibungsaufwand genügen.

### Empfehlung des Amtes für Gemeinden

Da nur mit einer Neubewertung ein sauberer Schnitt von HRM1 auf RMSG gemacht werden kann, empfiehlt das Amt für Gemeinden, die wesentlichen Positionen des Verwaltungsvermögens neu zu bewerten. Die Auswirkungen dieser Neubewertung können mit dem entsprechenden Neubewertungstool simuliert werden. So erhält die Gemeinde eine gute Entscheidungsgrundlage, wie die Aufwertungsreserve verwendet werden soll.

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen stehen folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Abbildung 51**  
**Optionen zur Verwendung der Aufwertungsreserve**

---

**Option 1**

Überführung in den Bilanzüberschuss (Sperrfrist 5 Jahre)

---

**Option 2**

Lineare Auflösung innert 10 bis 15 Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung

---

**Spezialfall Schulgemeinden!**

Schulgemeinden steht nur die Option 2 «lineare Auflösung innert 10 bis 15 Jahren über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung» offen.

**Behandlung des nicht Neubewerteten Verwaltungsvermögens**

Das nicht Neubewertete Verwaltungsvermögen wird über die nach RMSG definierte Restnutzungsdauer je Anlagekategorie abgeschrieben.

---

**Beispiel 63**

**Abschreibung des nicht aufgewerteten Verwaltungsvermögens**

---

Das im Jahr 2002 in Betrieb genommene Schulhaus (Baukosten 5 Mio. Franken, Abschreibung über 25 Jahre) hat im Zeitpunkt des Übergangs (Ende 2018) einen Buchwert von 1,6 Mio. Franken. Die Gemeinde hat beim Übergang die Nutzungsdauer für konventionelle Hochbauten auf 33 Jahre festgelegt. Das heisst, das Schulhaus muss bis Ende 2034 abgeschrieben sein. Der Buchwert von 1,6 Mio. Franken ist demzufolge über die Restnutzungsdauer von 16 Jahren abzuschreiben (neue jährliche Abschreibungsquote 100 000 Franken).

---

## Beispiel 64

### Pragmatische Neubewertung des Verwaltungsvermögens

Anhand des folgenden Beispiels wird aufgezeigt, wie eine pragmatische Neubewertung des Verwaltungsvermögens ablaufen könnte.

#### Ausgangslage

Die politische Gemeinde Muster hat im Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 auf RMSG (per 31.12.2018) folgendes Verwaltungsvermögen bilanziert:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Buchwert
Strasse A	2006	700 000	150 000
Strasse B	2011	175 000	50 000
Strasse C	2013	875 000	200 000
Friedhof	1996	1 500 000	100 000
Kanal A	2004	3 000 000	1 200 000
Gemeindehaus	2001	1 950 000	500 000
Schulhaus A	2003	4 950 000	1 000 000
Mehrzweckhalle	2015	3 000 000	2 500 000
ARA	1999	1 980 000	396 000

Die politische Gemeinde Muster hat nach RMSG u.a. folgende Nutzungsdauern festgelegt:

Anlagekategorie	Nutzungsdauer
Strassen	35 Jahre
Übrige Tiefbauten	40 Jahre
Kanal-/Leitungsnetze	60 Jahre
Gebäude, Hochbauten	30 Jahre
Abwasseranlagen (Hochbauten)	33 Jahre

## Schritt 1:

### Neubewertung des bilanzierten Verwaltungsvermögens

In einem ersten Schritt wird das bilanzierte Verwaltungsvermögen neu bewertet. Diese Neubewertung könnte gemäss folgendem Beispiel ablaufen.

Beispiel Strasse A:

- Ermittlung des Anschaffungswerts bzw. Investitionsbeitrags (Fr. 700 000)
- Die jährliche Abschreibungsquote nach RMSG beträgt Fr. 20 000 (Fr. 700 000/35 Jahre)
- Seit der Inbetriebnahme bzw. des Nutzungsbeginns (2006) betragen die Abschreibungen Fr. 260 000 (13 Jahre x Fr. 20 000)
- Der effektive Wert der Strasse A beträgt per Ende 2018 somit Fr. 440 000 (Fr. 700 000 - Fr. 260 000)
- Der Neubewertungsbetrag für die Strasse A beläuft sich auf Fr. 290 000 (Fr. 440 000 - Fr. 150 000)

Dieser Schritt wird für jeden Vermögenswert einzeln durchgeführt.

Der Neubewertungsbetrag des bilanzierten Verwaltungsvermögens beläuft sich auf Fr. 4 561 500 und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	effektiver Wert	Buchwert	+ / -
Strasse A	2006	700 000	35 Jahre	440 000	150 000	+290 000
Strasse B	2011	175 000	35 Jahre	135 000	50 000	+85 000
Strasse C	2013	875 000	35 Jahre	725 000	200 000	+525 000
Friedhof	1996	1 500 000	40 Jahre	637 500	100 000	+537 500
Kanal A	2004	3 000 000	60 Jahre	2 250 000	1 200 000	+1 050 000
Gemeindehaus	2001	1 950 000	30 Jahre	780 000	500 000	+280 000
Schulhaus A	2003	4 950 000	30 Jahre	2 310 000	1 000 000	+1 310 000
Mehrzweckhalle	2015	3 000 000	30 Jahre	2 600 000	2 500 000	+100 000
ARA	1999	1 980 000	33 Jahre	780 000	396 000	+384 000
<b>Total</b>				<b>10 657 500</b>	<b>6 096 000</b>	<b>+4 561 500</b>

## Schritt 2:

### Neubewertung bereits abgeschriebener Vermögenswerte

Nebst der Neubewertung des bilanzierten Verwaltungsvermögens kann es sinnvoll sein, zusätzlich auch das bereits abgeschriebene Verwaltungsvermögen oder Teile davon neu zu bewerten. Zu diesem Zweck konsultiert man am besten die Investitionsrechnungen der vergangenen 10, 15, 20 oder gar 25 Jahre.

Die politische Gemeinde Muster hat entschieden, lediglich die wesentlichen Investitionen der letzten 25 Jahre neu zu bewerten. Die Neubewertung erfolgt analog dem Beispiel Strasse A unter Schritt 1.

Beispiel Werkhof:

- Ermittlung des Anschaffungswerts bzw. Investitionsbetrags (Fr. 4 950 000)
- Die jährliche Abschreibungsquote nach RMSG beträgt Fr. 165 000 (Fr. 4 950 000/30 Jahre)
- Seit der Inbetriebnahme bzw. des Nutzungsbeginns (1996) betragen die Abschreibungen Fr. 3 795 000 (23 Jahre x Fr. 165 000)
- Der effektive Wert des Werkhofs beträgt per Ende 2018 somit Fr. 1 155 000 (Fr. 4 950 000 -Fr. 3 795 000)
- Der Neubewertungsbetrag für den Werkhof beläuft sich auf Fr. 1 155 000 (Fr. 1 155 000 -Fr. 0)

Der Neubewertungsbetrag des bereits abgeschriebenen Verwaltungsvermögens beläuft sich auf Fr. 14 890 000 und setzt sich wie folgt zusammen:

Vermögenswert	Inbetriebnahme bzw. Nutzungsbeginn	Investitionsbetrag	Nutzungsdauer	effektiver Wert	Buchwert	+ / -
Strasse D	2001	2 450 000	35 Jahre	1 190 000	0	+ 1 190 000
Strasse E	1999	1 575 000	35 Jahre	675 000	0	+ 675 000
Wasserbau	1993	8 000 000	50 Jahre	3 840 000	0	+ 3 840 000
Kanal B	1996	2 100 000	60 Jahre	1 295 000	0	+ 1 295 000
Kanal C	1998	3 900 000	60 Jahre	2 535 000	0	+ 2 535 000
Werkhof	1996	4 950 000	30 Jahre	1 155 000	0	+ 1 155 000
Schulhaus B	2001	10 500 000	30 Jahre	4 200 000	0	+ 4 200 000
<b>Total</b>				<b>14 890 000</b>	<b>0</b>	<b>+ 14 890 000</b>

**Schritt 3:**  
**Bilanzierung der Neubewertung**

Die Neubewertungen des Verwaltungsvermögens verändern die Bilanzwerte wie folgt:

**Allgemeiner Haushalt**

<b>Vermögenswert</b>	<b>effektiver Wert</b>	<b>Buchwert</b>	<b>+/-</b>	<b>Auswirkung auf</b>
Strasse A	440 000	150 000	+ 290 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 290 000 Aufwertungsreserve (2950): + 290 000
Strasse B	135 000	50 000	+ 85 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 85 000 Aufwertungsreserve (2950): + 85 000
Strasse C	725 000	200 000	+ 525 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 525 000 Aufwertungsreserve (2950): + 525 000
Friedhof	637 500	100 000	+ 537 500	Übrige Tiefbauten allg. H. (14030): + 537 500 Aufwertungsreserve (2950): + 537 500
Gemeindehaus	780 000	500 000	+ 280 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 280 000 Aufwertungsreserve (2950): + 280 000
Schulhaus A	2 310 000	1 000 000	+ 1 310 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 1 310 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 310 000
Mehrzweckhalle	2 600 000	2 500 000	+ 100 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 100 000 Aufwertungsreserve (2950): + 100 000
Strasse D	1 190 000	0	+ 1 190 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 1 190 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 190 000
Strasse E	675 000	0	+ 675 000	Strassen, Verkehrswege (1401): + 675 000 Aufwertungsreserve (2950): + 675 000
Wasserbau	3 840 000	0	+ 3 840 000	Wasserbau (1402): + 3 840 000 Aufwertungsreserve (2950): + 3 840 000
Werkhof	1 155 000	0	+ 1 155 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 1 155 000 Aufwertungsreserve (2950): + 1 155 000
Schulhaus B	4 200 000	0	+ 4 200 000	Hochbauten allg. H. (14040): + 4 200 000 Aufwertungsreserve (2950): + 4 200 000
<b>Bestand Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt</b>			<b>14 187 500</b>	

**Spezialfinanzierung Abwasser**

<b>Vermögenswert</b>	<b>effektiver Wert</b>	<b>Buchwert</b>	<b>+/-</b>	<b>Auswirkung auf</b>
Kanal A	2 250 000	1 200 000	+ 1 050 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 1 050 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 1 050 000
ARA	780 000	396 000	+ 384 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 384 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 384 000
Kanal B	1 295 000	0	+ 1 295 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 1 295 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 1 295 000
Kanal C	2 535 000	0	+ 2 535 000	Übrige Tiefbauten Spez.-fin. (14031): + 2 535 000 Aufwertungsreserve (2900X.4): + 2 535 000
<b>Bestand Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung Abwasser</b>			<b>5 264 000</b>	

---

**Schritt 4:****Verwendung der Aufwertungsreserve**

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve allgemeiner Haushalt stehen der politischen Gemeinde Muster folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Option 1**

Überführung in den Bilanzüberschuss  
(Sperrfrist 5 Jahre, d.h. Überführung per Ende 2023)

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve (2950) /  
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre (2999)

---

**Option 2**

Lineare Auflösung innert zehn bis 15 Jahren über  
die zweite Stufe der Erfolgsrechnung

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen (2950) /  
Entnahmen aus Aufwertungsreserve (990.4895)

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung Abwasser stehen der politischen Gemeinde Muster folgende Optionen zur Verfügung, wobei auch eine Kombination der beiden Optionen möglich ist:

---

**Option 1**

Überführung in das entsprechende Spezialfinanzierungs-  
verpflichtungskonto  
(Sperrfrist 5 Jahre, d.h. Überführung per Ende 2023)

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung (2900X.4) /  
Spezialfinanzierung Abwasser (2900X.0)

---

**Option 2**

Lineare Auflösung innert zehn bis 15 Jahren

Buchungssatz:  
Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung (2900X.4) /  
Entnahmen aus Aufwertungsreserve Spezialfinanzierung  
(720.4518)

---

**Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Das Amt für Gemeinden hat ein Neubewertungstool erstellt, mit dem die Neubewertungen des Verwaltungsvermögens vorgenommen und Modellrechnungen erstellt werden können. Das Neubewertungstool ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.

### 19.3 Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen

Sämtliche Rückstellungen sind mit der Einführung von RMSG neu zu beurteilen. Nach RMSG werden Rückstellungen in zwei Gruppen unterteilt. Wird der Mittelabfluss der Rückstellung im folgenden Rechnungsjahr erwartet, so ist diese unter den kurzfristigen Rückstellungen (205) zu bilanzieren. Wird der Mittelabfluss in späteren Jahren erwartet, so ist diese in den langfristigen Rückstellungen (208) zu bilanzieren.

Im Weiteren sind sämtliche Rückstellungen mit der Einführung von RMSG neu zu bewerten. Wurden bisher zum Beispiel zu hohe oder ungerechtfertigte Rückstellungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt des Übergangs auf RMSG vermindert werden, was das Eigenkapital entsprechend erhöht. Wurden hingegen bisher keine oder zu tiefe Rückstellungen gebildet, müssen diese zum Zeitpunkt der Neubewertung erhöht werden, was das Eigenkapital entsprechend senkt. Die Neubewertung erfolgt erfolgsneutral über die Aufwertungsreserve.

---

#### Abbildung 52 Neubewertung der Rückstellungen

---

Zur Verwendung der Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen stehen die Optionen gemäss vorherigem Kapitel zur Verfügung (vgl. Kapitel 19.2).

<b>Tatbestand</b>	<b>Auswirkung auf</b>
Zu hohe Rückstellungen	– Rückstellungen (205X oder 208X): - – Aufwertungsreserve (2950): +
Zu tiefe Rückstellungen	– Rückstellungen (205X oder 208X): + – Aufwertungsreserve (2950): -

---

Nebst den Rückstellungen sind mit der Einführung von RMSG auch die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Rechnungsabgrenzungen bereits nach HRM1 korrekt bewertet wurden.

#### **19.4 Überführung der Spezialfinanzierungen und Fonds**

Sämtliche Spezialfinanzierungen (vgl. Kapitel 10.1) und Fonds (vgl. Kapitel 10.2) sind mit der Einführung von RMSG gemäss den Vorgaben der Kapitel 07 «Bilanz» und 10 «Spezialfinanzierungen und Fonds» neu dem Fremd- oder Eigenkapital zuzuweisen.

#### **19.5 Überprüfung und Überführung bestehender Vorfinanzierungen**

Im Rahmen des Übergangs von HRM1 auf RMSG sind bestehende Vorfinanzierungen (vgl. Kapitel 13.3) zu überprüfen bzw. neu zu bewerten und gegebenenfalls aufzulösen. Nach Art. 15 Abs. 3 FHGV ist eine Vorfinanzierung aufzulösen, wenn ihr Zweck dahinfällt oder nicht mehr erfüllt werden kann. Die Auflösung bestehender Vorfinanzierungen erfolgt beim Übergang auf RMSG erfolgsneutral über die Ausgleichsreserve und/oder über die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre.

##### **Empfehlung des Amtes für Gemeinden**

Da die Auflösung der Vorfinanzierungen – wie in Kapitel 13.3 beschrieben – automatisch erfolgt und damit nicht mehr beeinflusst werden kann, ist generell zu prüfen, ob die bestehenden Vorfinanzierungen nicht aufgelöst werden sollen.

#### **19.6 Genehmigung der Bilanzanpassungen**

Sämtliche Anpassungen an der Bilanz, u.a. die Neubewertungen, sind der Bürgerversammlung bzw. dem Parlament zusammen mit der ersten nach RMSG erstellten Jahresrechnung in einem Bilanzanpassungsbericht zur Genehmigung vorzulegen.

##### **Hilfsmittel des Amtes für Gemeinden**

Ein Muster eines Bilanzanpassungsberichts ist auf der Internetseite [www.rm.sg.ch](http://www.rm.sg.ch) verfügbar.

# **Begriffsbestimmungen (Glossar)**

## 20 Begriffsbestimmungen (Glossar)

Begriff	Erläuterung	Kapitel
Abschreibungen	Aufwand, der die periodenbezogene Abnutzung/Entwertung von Teilen des Verwaltungsvermögens zum Ausdruck bringt. Abschreibungen des Verwaltungsvermögens zeigen weniger die jährliche Abnutzung, sondern eher den jährlichen Wert der Nutzung des Vermögenswerts. Daher wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet.	12.3
Aktiven	In der Sprache der Finanzbuchhaltung wird das Vermögen als Aktiven bezeichnet. Die Aktiven befinden sich auf der linken Seite der Bilanz. Die Aktivseite gibt an, wofür das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen von Investitionsaktivitäten (Mittelverwendung) verwendet wurde. Die Aktiven sind unterteilt in Finanz- und Verwaltungsvermögen oder Umlauf- und Anlagevermögen.	07
Aktivierung	Die Aktivierung bezeichnet generell das Einsetzen einer Position für einen Vermögensgegenstand auf der Aktivseite der Bilanz. Insbesondere bedeutet die Aktivierung von Investitionsausgaben die Einstellung dieser Ausgaben auf die Aktivseite der Bilanz.	05
Amortisation	Unter Amortisation versteht man die Rückzahlung von Schulden.	06
Aktivierungsgrenze	Grenzbetrag, ab dem eine Investitionsausgabe aktiviert wird.	05.1
Anhang	Element der Jahresrechnung: Der Anhang hat eine dreifache Funktion: Erstens enthält er Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze. Zweitens finden sich hier Angaben, Aufschlüsselungen, Gliederungen und Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der anderen Elemente der Jahresrechnung. Drittens werden weitere vom Gesetz verlangte Angaben ausgewiesen.	08
Anlage	<p>Betriebswirtschaftlich: Vermögensgegenstand, der einer Unternehmung langfristig dienen soll, z. B. Grundstück, Gebäude, Maschine und technische Anlage. Dabei ist es unerheblich, ob der Vermögenswert zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gehört.</p> <p>Kreditrechtlich: Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der einzig zur Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt.</p> <p>Wo nicht ausdrücklich erwähnt, wird in diesem Handbuch der betriebswirtschaftliche Begriff der Anlage verwendet.</p>	07, 18
Anlagenbuchhaltung	Teilbereich der Finanzbuchhaltung, in dem die Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens erfasst und verwaltet werden. In der Anlagenbuchhaltung werden die Zu- und Abgänge, die Abschreibungen und Wertberichtigungen, die Bestände und die Buchwerte der Vermögenswerte geführt.	12
Anlagekategorie	Die Anlagekategorien bezeichnen die möglichen Arten von Anlagen. Abschreibungsdauern werden je Anlagekategorie festgelegt.	12.3
Anlagespiegel	Bestandteil des Anhangs, der über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen der Anlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens informiert.	08.6
Anschaffungskosten	Kaufpreis zuzüglich direkte Beschaffungskosten wie Transport oder Montagekosten.	12
Aufwand	Begriff der Erfolgsrechnung, mit dem der Wertverzehr in einer Rechnungsperiode erfasst wird (Ausgaben und buchmässige Aufwände wie Abschreibungen und zeitliche Abgrenzungen).	04
Aufwertungsreserve	Im Rahmen der Neubewertung des Verwaltungsvermögens offengelegte Reserven.	19.2
Ausgabe	<p>Betriebswirtschaftlich: Abfluss von Zahlungsmitteln und/oder Eingehen von Zahlungsverpflichtungen in Form von Geldverbindlichkeiten, z. B. Einkauf auf Kredit (vgl. auch Einnahme).</p> <p>Kreditrechtlich: Verwendung oder Bindung bisher frei verfügbarer, realisierbarer Werte (vgl. Finanzvermögen), um damit eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen, die über die blosse Vermögensverwaltung (vgl. Anlage) hinausgeht.</p>	18

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Kapitel</b>
Ausgleichsreserve	Die Ausgleichsreserve dient dem kurz- bis mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung im Interesse einer nachhaltigen Finanzpolitik. Sie kann aus Ertragsüberschüssen der ersten Stufe der Erfolgsrechnung geäußert und zur Reduktion von Aufwandüberschüssen der ersten Stufe verwendet werden. Sie kann zur Reduktion von Aufwandüberschüssen oder zur Erhöhung von Ertragsüberschüssen verwendet werden.	13.4
Beteiligung	Beteiligungen im Sinn des RMSG sind Organisationen, an denen sich das Gemeinwesen massgeblich kapitalmässig, durch massgebliche Betriebsbeiträge oder durch massgeblichen Einfluss auf die Steuerung beteiligt.	08.4
Beteiligungsspiegel	Bestandteil des Anhangs, der zu allen Beteiligungen wesentliche Informationen enthält.	08.4
Bewertungsgrundsätze	Grundsätze, nach denen in der Rechnungslegung Bilanzpositionen bewertet werden.	02.2, 11
Bilanz	Element der Jahresrechnung, das Herkunft und Verwendung des Kapitals aufzeigt. Auf der linken Seite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Aktiven, Verwendung), auf der rechten Seite das Fremdkapital und Eigenkapital (Passiven, Herkunft).	07
Bruttodarstellung	Rechnungslegungsgrundsatz und Budgetierungsgrundsatz.	02.2, 02.4
Bruttoverschuldungsanteil	Finanzkennzahl.	15.4
Budget	Das Budget ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.	15.3
Cashflow	Vgl. Geldfluss.	06
Eigenkapital	Privatwirtschaft: Eigentümeransprüche am Unternehmensvermögen.  Öffentlicher Sektor: Derjenige Teil der Passivseite der Bilanz, der nicht Fremdkapital ist. Das Eigenkapital kann auch negativ sein (Bilanzfehlbetrag).	07
Eigenkapitalnachweis	Bestandteil des Anhangs, der die Veränderungen der einzelnen Bestandteile des Eigenkapitals aufzeigt.	08.2
Einnahme	Zufluss von Zahlungsmitteln und/oder Erlangung von Forderungen (vgl. auch Ausgabe).	16
Erfolgsrechnung	Element der Jahresrechnung. Die Erfolgsrechnung stellt einander die Aufwände (Wertverzehr) und Erträge (Wertzuwachs) gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwände wird so der Erfolg einer Periode ermittelt (Zeitraumbetrachtung).	04
Ertrag	Begriff der Erfolgsrechnung, mit dem der Wertzuwachs einer Rechnungsperiode erfasst wird (Einnahmen und buchmässige Erträge wie Rechnungsabgrenzungen für noch nicht fakturierte Leistungen).	04
Eventualverbindlichkeit	Gegenwärtige oder zukünftig mögliche Verpflichtung, bei der ein Mittelabfluss entweder wenig wahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann.	08.5
Finanzbericht	Der Finanzbericht besteht aus einem Finanzkommentar sowie einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde.	16
Finanzvermögen	Vermögenswerte, die der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar durch ihren Vermögenswert oder ihre Erträge dienen. Finanzvermögen stellt frei realisierbare Aktiven dar, die veräussert, gepfändet und verpfändet werden können (vgl. auch Verwaltungsvermögen).	07.1
Free Cashflow	Total des Geldflusses aus betrieblicher und Investitionstätigkeit.	06
Fortführung	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2
Gebundene Ausgabe	Kreditrechtliche Ausgaben, die durch einen Rechtssatz prinzipiell und dem Umfang nach vorgesehen oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind. Gebunden ist eine Ausgabe ferner, wenn anzunehmen ist, die Stimmbürger hätten mit einem vorausgehenden Grunderlass auch die daraus folgenden Aufwände gebilligt, falls ein entsprechendes Bedürfnis voraussehbar war oder falls gleichgültig ist, welche Sachmittel zur Erfüllung der vom Gemeinwesen mit dem Grunderlass übernommenen Aufgaben gewählt werden (u.a. BGE 105 Ia 80, vgl. auch Neue Ausgabe).	18

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Kapitel</b>
Geldflussrechnung	Element der Jahresrechnung. Stellt die Zu- und Abnahme der liquiden Mittel in einer Periode aus betrieblicher Tätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit dar.	06
Geschäftsbericht	Wichtigste Informationen über die Amtstätigkeit der Behörden und der Verwaltung.	16.3
Gewährleistung	Vgl. Eventualverbindlichkeit.	08.5
Gewährleistungsspiegel	Bestandteil des Anhangs, der Angaben zu den Eventualverbindlichkeiten des Gemeinwesens enthält.	08.5
Investitionsanteil	Finanzkennzahl.	15.4
Investitionsausgaben	Ausgaben, durch die Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens geschaffen werden. Dazu gehören Sachinvestitionen, Investitionsbeiträge sowie Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.	05
Investitionsbeiträge	Geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	05
Investitionseinnahmen	Einnahmen von Dritten für eigene Investitionen oder Einnahmen aus Desinvestitionen, vor allem Einnahmen aus der Veräusserung von Sachanlagen und Rückerstattungen von Investitionsbeiträgen, Rückzahlungen von Darlehen des Verwaltungsvermögens und Rückzahlungen oder Verkäufe von Beteiligungen des Verwaltungsvermögens.	05
Investitionsrechnung	Element der Jahresrechnung, das die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüberstellt. Sie dient der Kreditsprechung für Investitionsvorhaben.	05
IKS	Internes Kontrollsystem (IKS). Das IKS umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen, um das Vermögen der Gemeinde zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken und um die ordnungsgemässe Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Das IKS ist Bestandteil des Risikomanagements.	17
Jahresrechnung	Die Jahresrechnung zeigt die finanzielle Lage der Gemeinde sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget. Sie setzt sich zusammen aus der Rechnung des allgemeinen Haushalts und der Rechnung der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen. Die Rechnungen bestehen aus der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Geldflussrechnung, der Bilanz und dem Anhang (Art. 107 GG).	16
Jährlichkeit	Budgetierungsgrundsatz.	02.4
Kapitaldienstanteil	Finanzkennzahl.	15.4
Konsolidierung	Zusammenfassung und Bereinigung von Einzelabschlüssen mehrerer Einheiten zu einem Gesamtabchluss (konsolidierter Abschluss).	14
Konsolidierungskreis	Der Konsolidierungskreis bezeichnet diejenigen Einheiten, die konsolidiert werden sollen.	14
Konsolidierungsmethode	Die Konsolidierungsmethode beschreibt die Methode, nach der konsolidiert wird.	14
Kontenrahmen	Standardisierter Gliederungsvorschlag für die Struktur der in einer Branche oder einem Land verwendeten Kontenpläne (Rüegg-Stürm & Sander, 2009). Der RMSG-Kontenrahmen entspricht dem HRM2-Kontenrahmen der FDK.	09
Kontenplan	Gemeindeabhängige systematische Ordnung der Konten, abgeleitet aus dem Kontenrahmen.	09
Kredit	Der Kredit ist Ermächtigung und Verpflichtung an den Rat, das Vorhaben, für das die Ausgabenbewilligung erteilt wurde, zu realisieren und die entsprechende Ausgabe zu tätigen.	18
Lineare Abschreibungsmethode	Vom Anschaffungswert wird in jährlich gleichbleibenden Teilbeträgen bzw. zu einem im Verhältnis zum Anschaffungswert konstant bleibenden Prozentsatz abgeschrieben.	12.3
Liquiditätsunwirksam	Liquiditätsunwirksam ist jede Buchung, die sich nicht auf die flüssigen Mittel auswirkt, z. B. ein Buchgewinn oder Abschreibungen.	06

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Kapitel</b>
Liquiditätswirksam	Liquiditätswirksam ist jede Buchung, die sich auf die flüssigen Mittel auswirkt, z. B. die Bezahlung einer Rechnung oder die Einzahlung von Steuern oder Gebühren.	06
Nachprüfbarkeit	Buchführungsgrundsatz.	02.3
Nettoschuld pro Einwohner	Finanzkennzahl.	15.4
Nettoverschuldungsquotient	Finanzkennzahl.	15.4
Neubewertung	Die Neubewertung, auch englisch «Restatement» genannt, bezeichnet den Vorgang der erstmaligen Bewertung der Bilanzkonten nach den RMSG-Bewertungsrichtlinien.	19.1, 19.2, 19.3
Neubewertungsreserve	Im Rahmen der Neubewertung des Finanzvermögens offengelegte Reserven bzw. offengelegte Überbewertungen.	19.1
Neue Ausgabe	Begriff des Kreditrechts. Neue Ausgaben liegen grundsätzlich in der Kompetenz der Bürgerschaft. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue Ausgabe anzunehmen. Es kann also auch dann, wenn die Frage, «ob» eine mit Ausgaben verbundene Aufgabe zu erfüllen ist, weitgehend durch den Grunderlass präjudiziert ist, das «Wie» wichtig genug sein, um die Mitsprache des Volkes zu rechtfertigen (BGE 105 Ia 80).	18
Nutzungsdauer	Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, in der ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.	12.3
Operativer Erfolg	Der operative Erfolg ist der Erfolg aus der operativen Tätigkeit des Gemeinwesens. Es ist die Summe aus dem Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und dem Ergebnis aus Finanzierung.	04
Passiven	Die Passiven befinden sich auf der rechten Seite der Bilanz und werden in Fremd- und Eigenkapital gegliedert. Auf der Passivseite wird ausgewiesen, auf welche Weise das Kapital (d.h. die finanziellen Mittel) im Rahmen der Finanzierung (Mittelbeschaffung) beschafft wurde.	07
Periodenabgrenzung	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2
Rechnungsabgrenzungen, aktive und passive	Aktivierete Aufwände der Folgeperiode (transitorische Aktiven) bzw. passivierete Erträge der Folgeperiode (transitorische Passiven).	07.2
Rechnungsperiode	Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die zeitraumbezogenen Rechnungen (Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Investitionsrechnung) beziehen. Sie beträgt meist ein volles Jahr (Rechnungsjahr).	02
Rechtzeitigkeit	Buchführungsgrundsatz.	02.3
Reserve Werterhalt Finanzvermögen	Die Reserve im Eigenkapital dient a) der Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an Liegenschaften im Finanzvermögen und b) dem Ausgleich von Wertschwankungen des Finanzvermögens.	13.1
Restatement	Vgl. Neubewertung.	19
Richtigkeit	Buchführungsgrundsatz.	02.3
Rückstellungen	Eine Verbindlichkeit, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist. Rückstellungen werden erfasst, wenn vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in zukünftigen Geschäftsjahren erwarten lassen. Sie dienen der periodenkonformen Abgrenzung von Aufwänden ohne Gegenleistung sowie von Verlusten [...].	07.3.1
Rückstellungsspiegel	Bestandteil des Anhangs, der ergänzende Angaben zu allen bestehenden Rückstellungen enthält.	08.3
Selbstfinanzierungsgrad	Finanzkennzahl.	15.4
Soll-Prinzip	Das Soll-Prinzip sieht die Verbuchung von ausgestellten Rechnungen oder eingegangenen Rechnungen vor.	07.2.2
Spezialfinanzierungen	Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.	10.1
Spezifikation	Budgetierungsgrundsatz.	02.4
Stetigkeit	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2

<b>Begriff</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Kapitel</b>
True and Fair View	Das Prinzip der «True and Fair View» ist ein übergeordnetes Rechnungslegungsprinzip, das verlangt, dass die finanziellen Vorgänge tatsächlich getreu dargestellt werden sollen.	02.2
Vergleichbarkeit	Rechnungslegungsgrundsatz und Budgetierungsgrundsatz.	02.2, 02.4
Verkehrswert	Voraussichtlich zu erzielender Verkaufserlös unter normalen Verhältnissen.	11.1
Verständlichkeit	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2
Verwaltungsvermögen	Vermögenswerte, die unmittelbar durch ihren Gebrauchswert der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und die, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräußert werden können. Verwaltungsvermögen ist weder realisierbar noch pfändbar (vgl. auch Finanzvermögen).	07.1
Vollständigkeit	Buchführungsgrundsatz und Budgetierungsgrundsatz.	02.3, 02.4
Voranschlag	Vgl. Budget.	15.3
Vorfinanzierungen	Vorfinanzierungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweise oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestimmter künftiger Investitionsvorhaben und gehören zum Eigenkapital.	13.3
Wertberichtigung	Eine Wertberichtigung ist eine Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum, bzw. (seltener) eine Aktivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu niedrig bilanzierten Aktivum. Eine Wertberichtigung wird vorgenommen, wenn das Anlagegut einen teilweisen oder totalen Wertverlust erleidet oder das Anlagegut eine kürzere Nutzungsdauer aufweist.	11
Wesentlichkeit	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2
Zinsbelastungsanteil	Finanzkennzahl.	15.4
Zusätzliche Abschreibungen	Zusätzliche Abschreibungen sind in vergangenen Rechnungsjahren gebildete Reserven zur teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Abschreibungsaufwands bestehender Investitionsobjekte und gehören zum Eigenkapital.	13.2
Zuverlässigkeit	Rechnungslegungsgrundsatz.	02.2